

# Demokratisierung und Selbstverwaltung

Das Wohngruppenkonzept „**KonTrakt**“ in der JVA Wiesbaden  
in seinen juristischen, kriminologischen und pädagogischen Bezügen

Dissertation  
zur Erlangung des Grades eines  
Doktors der Rechte  
des Fachbereichs  
Rechts- und Wirtschaftswissenschaften  
der Johannes-Gutenberg-Universität  
Mainz

vorgelegt von  
Christoph Schallert  
Fachanwalt für Strafrecht und Sozialtrainer (KST®/RAP®),  
Wissenschaftlicher Mitarbeiter in Mainz

**2008**

Tag der mündlichen Prüfung: 13.11.2008

## Inhaltsverzeichnis

<b>Verwendetes Schrifttum</b>	<b>V</b>
<b>1. Teil: Einleitung</b> .....	<b>1</b>
<b>2. Teil: Das Wohngruppenkonzept KonTrakt in der JVA Wiesbaden..</b>	<b>4</b>
A. Entstehungsgeschichte.....	4
B. Die Vorgaben der Anstalt .....	5
C. Fünf Phasen der Umsetzung.....	6
I. Schritt 1: Vorbereitung.....	6
II. Schritt 2: Konzeption und Einführung.....	9
III. Schritt 3: Verankerung in den Wohngruppen (sechs Wochen)....	9
IV. Schritt 4: Einübung im Wohngruppenalltag (acht Wochen).....	9
V. Schritt 5: weitere Begleitung, soweit erforderlich.....	10
D. Die inhaltliche Konzeption im einzelnen.....	10
I. Säule 1: klare, durchschaubare Regeln und Absprachen .....	10
II. Säule 2: Übertragung möglichst vieler Aufgaben auf Gefangene .....	13
III. Säule 3: Bewertungs-Punktesystem mit Statusgruppen.....	13
IV. Säule 4: wöchentlich stattfindende Wohngruppengespräche.....	21
V. Säule 5: abgestuftes System von Konfliktlösungsritualen .....	23
E. Erste Erfahrungen und heutiger Stand des Projektes .....	24
F. Perspektiven.....	26
I. Ausweitung.....	26
II. Gezielte Einbeziehung kriminologischer Einzelfall-Diagnostik	27
III. „reintegrative shaming“ nach John BRAITHWAITE .....	27
IV. Einbeziehung von Tieren.....	28
<b>3. Teil: Die rechtliche Einordnung des Konzeptes.....</b>	<b>30</b>
A. Die gesetzliche Regelung des Jugendstrafvollzuges.....	30
B. Die rechtlichen Anforderungen an „Erziehung“ im Jugendstrafvollzug.....	33
C. Die verfassungsrechtliche Dimension.....	34
I. Die grundrechtliche Fragestellung .....	34
II. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes .....	35
III. Verfassungsrechtliche Grundsätze für die Erziehung im Jugendstrafvollzug .....	39

IV.	Forderungen aus der Fachwelt im Blick auf Mindeststandards für den Jugendstrafvollzug.....	40
V.	Internationale Standards.....	43
D.	Die einfachgesetzliche Dimension: Das hessische Jugendstrafvollzugsgesetz: „Sicher nach außen – intensiv nach innen“.....	43
E.	Die Regelungen des Hessischen Jugendstrafvollzugsgesetzes im einzelnen und ihre Umsetzung im Wohngruppenkonzept KonTrakt.....	44
I.	§ 2 Erziehungsziel und Schutz der Allgemeinheit.....	45
II.	§ 3 Gestaltung des Vollzugs.....	47
III.	§ 4 Mitwirkung der Gefangenen.....	51
IV.	§ 5 Leitlinien der Förderung.....	56
V.	§ 6 Stellung der Gefangenen.....	58
VI.	§ 7 Einbeziehung Dritter.....	60
VII.	§ 10 Förderplan.....	61
VIII.	§ 18 Unterbringung.....	63
IX.	§ 26 Soziale und psychologische Hilfe.....	65
X.	§ 29 Gestaltung der freien Zeit.....	66
XI.	§ 54 Erzieherische Maßnahmen, Konfliktregelung.....	69
XII.	§ 74 Mitverantwortung der Gefangenen.....	71
F.	Zusammenfassende Würdigung.....	72
<b>4. Teil:</b>	<b>Die kriminologische Herleitung des Konzeptes.....</b>	<b>75</b>
A.	Die Fragestellung.....	75
B.	Die Bedeutung kriminologischen Wissens für das Wohngruppenprojekt.....	76
C.	Die Vorfrage: Ist kriminelles Verhalten überhaupt veränderbar?....	76
D.	Mögliche Wege sozialen Lernens im Wohngruppenvollzug.....	79
I.	Konditionierung: Die Lerntheorien EYSENCKS und SKINNERS ..	81
II.	Lernen in der Gruppe: Die Lerntheorie SUTHERLANDS .....	83
III.	Lernen am Modell: BANDURAS Theorie des sozialen Lernens..	84
IV.	Moral in sechs Stufen: KOHLBERGS Theorie der Moralentwicklung.....	86
V.	Etikettierungsansätze: Keine Statuszuschreibung.....	89
E.	Inhalte kriminologisch begründeter Erziehung im Jugendstrafvollzug.....	89
I.	Die Angewandte Kriminologie als Ausgangspunkt.....	89
II.	Die kriminorelevanten Kriterien im einzelnen.....	91

---

<b>5. Teil: Die pädagogische Herleitung des Konzeptes .....</b>	<b>103</b>
A. Die Vorfrage: Ist Erziehung im (Jugend)Strafvollzug überhaupt möglich?.....	103
B. Das pädagogische Konzept von KonTrakt.....	105
C. Bedingungen bestmöglicher Förderung im Jugendstrafvollzug ....	108
I. Optimale Förderung: die Ebene des Inhaftierten.....	108
II. Optimale Förderung: die Beziehung zwischen Personal und Gefangenen .....	112
D. Die unserem Konzept zugrundeliegenden pädagogischen Modelle .....	118
I. Die gruppenpädagogische Ebene: Peer Education (Jugendliche Selbsterziehung) und Positive Peer Culture (Positive Jugendkultur).....	118
II. Die einzelpädagogische Ebene.....	120
E. Die Vorbilder .....	132
I. Historische Ansätze.....	132
II. Heutige Ansätze.....	133
III. Das Strafindernat Glen Mills.....	133
IV. Erfahrungen im „Projekt Chance“ .....	134
<b>6. Teil: Zusammenfassung .....</b>	<b>137</b>



---

## Verwendetes Schrifttum

*Agnew*, Foundation for a General Theory of Crime, Criminology, 1992, S. 47 ff.

*Albrecht, H.-J.*, Ist das deutsche Jugendstrafrecht noch zeitgemäß?

in: Verhandlungen des 64. Deutschen Juristentages, Band I: Gutachten / Teil D - Abteilung Strafrecht, 2002

*Arloth*, Neue Gesetze im Strafvollzug, Golddammers Archiv für Strafrecht 2008, S. 129 ff.

*Bandura*, Aggression – Eine sozial-lerntheoretische Analyse, 1979a

*Bandura*, Sozial-kognitive Lerntheorie, 1979b

*Bock*, Je weniger desto besser. Wie im Jugendstrafrecht kriminologische Torheiten dogmatisch geadelt wurden, in: Ebert / Rieß / Roxin / Wahle, Festschrift für Ernst-Walter Hanack, 1999

*Bock*, MIVEA als Hilfe für die Interventionsplanung im Jugendstrafverfahren, Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe 2006, S. 282 ff.

*Bock*, Angewandte Kriminologie in der Interventionsplanung bei Straffälligen, in: Forum für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie, 2006a, S. 58 ff.

*Bock*, Kriminologie. Für Studium und Praxis, 3. Auflage 2007

*Böhm / Feuerhelm*, Einführung in das Jugendstrafrecht, 4. Auflage 2004

*Braithwaite*, Crime, Shame and Reintegration, 1989

*Braithwaite / Mugford*, Conditions of Successful Reintegration Ceremonies. Dealing with Juvenile Offenders, British Journal of Criminology 1994, S. 139 ff.

*Brendtro / du Toit*, RAP Guide Book, Response Ability Pathways: Restoring Bonds of Respect, 2005

*Brendtro / du Toit*, Respekt als Antwort und Prinzip. Wege zu intakten Bindungen, Eigenverlag des „Circle of Courage“, 2007

*Brettel*, Tatverleugnung und Strafrestaussetzung: Ein Beitrag zur Praxis der Kriminalprognose, 2007

*Burgess / Akers*, A Differential Association-Reinforcement Theory of Criminal Behavior, Social Problems, 1966, S. 128 ff.

*Deutsches Jugendinstitut e.V.* (Hrsg.), Die Glen Mills Schools, Pennsylvania, USA – Ein Modell zwischen Schule, Kinder- und Jugendhilfe und Justiz? Eine Expertise, 2. Auflage 2002

*Dinkel / Baechtold / van Zyl Smit*, Europäische Mindeststandards und Empfehlungen als Orientierungspunkte für die Gesetzgebung und Praxis, in:

Goerdeler / Walkenhorst (Hrsg.), Jugendstrafvollzug in Deutschland – Neue Gesetze, neue Strukturen, neue Praxis?, 2007

Düinkel / Schüler-Springorum, Strafvollzug als Ländersache? Der Wettbewerb der Schädlichkeit ist schon im Gange!, Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 2006, S. 145 ff.

Durkheim, Über soziale Arbeitsteilung, 2. Auflage 1996 (zuerst 1893)

Eisenberg, Jugendgerichtsgesetz, 11. Auflage 2006

Eisenberg, Jugendgerichtsgesetz, 12. Auflage 2007

Eysenck, Kriminalität und Persönlichkeit, 3. Auflage 1977

Farrelly / Matthews, Provokative Therapie, in: Corsini (Hrsg.), Handbuch der Psychotherapie Band 2, S. 960 ff., 1983

Garland, The Culture of Control. Crime and Social Order in contemporary Society, 2001

Glaser, Criminality Theories and Behavioral Images, in: Cressey/Ward (Hrsg.), Delinquency, Crime and Social Process, 1969, S. 515 ff.

Göppinger, Kriminologie, 6. Auflage 2008

Gottfredson / Hirschi, A General Theory of Crime, 1990

Greenberg, Delinquency and the Age Structure of Society, in: Messinger/Bittner (Hrsg.), Criminology Review Yearbook, 1979

Greiffenhagen / Buck-Werner, Tiere als Therapie, Neue Wege in Erziehung und Heilung, 2007

Grissom / Dubnow, Without Locks and Bars. Reforming our Reform School, 1989

Grunewald, Die De-Individualisierung des Erziehungsgedankens im Jugendstrafrecht, 2003.

Hessisches Ministerium der Justiz (Hrsg.), Hessisches Jugendstrafvollzugsgesetz. „Sicher nach außen – intensiv nach innen“, 2008

Hirschi, Causes of Delinquency, 1969

Höfner / Schachtner, Das wäre doch gelacht! Humor und Provokation in der Therapie, 5. Auflage 2006

Höynck / Hagemann / Kapteina/ Klimaschewski / Lübke / Luu / Riechey, Jugendstrafvollzugsgesetze der Länder, Eine Auswahl wichtiger Regelungsbereiche in synoptischer Darstellung, Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe 2008, S. 159 ff.

Kilb, „Konfrontative Pädagogik“ – ein Rückfall in die Vormoderne oder vergessene Selbstverständlichkeit zeitgemäßer Pädagogik, in: Weidner / Kilb (Hrsg.), Konfrontative Pädagogik. Konfliktbearbeitung in Sozialer Arbeit und Erziehung, 2. Auflage 2006



- Kohlberg*, Psychologie der Moralentwicklung, 2. Auflage 1997
- Kremer*, Der Einfluß des Elternrechts aus Art. 6 Abs. II, III GG auf die Rechtmäßigkeit der Maßnahmen des JGG, 1984
- Kunze*, Hessisches Jugendstrafvollzugsgesetz, Forum Strafvollzug 2007, S. 132 f.
- Lenz*, Die Rechtsfolgensystematik im Jugendgerichtsgesetz (JGG). Eine dogmatische Strukturierung der jugendstrafrechtlichen Reaktionsmöglichkeiten am Maßstab des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes, 2007
- Löhr-Müller*, Diversion durch den Jugendrichter. Der Rüsselsheimer Versuch, 2001
- Luhmann*, Rechtssoziologie, 4. Auflage 2008
- Mentz*, Die JVA Rockenberg im Umbruch – Eine Jugendstrafanstalt auf dem Weg zur Lebensschule, in: Goerdeler / Walkenhorst (Hrsg.), Jugendstrafvollzug in Deutschland – Neue Gesetze, neue Strukturen, neue Praxis?, 2007
- Merton*, Social Theory and Social Structure, 1968
- Moffitt*, Adolescence-Limited and Life-Course-Persistent Antisocial Behavior: A Development Taxonomy, Psychological Review 1993, S. 674 ff.
- Moffitt*, Life-Course-Persistent and Adolescence-Limited Anti-social Behavior, in: Lahey/Moffitt/Caspi (Hrsg.), Causes of Conduct Disorder and Juvenile Delinquency, 2003, S. 49 ff.
- Münster*, Das Konzept des reintegrative shaming von John Braithwaite, Kriminalsoziologische und praktische Bedeutung einer neuen alten Theorie der strafrechtlichen Sozialkontrolle, 2006
- Nörber* (Hrsg.), Peer Education, Bildung und Erziehung von Gleichaltrigen durch Gleichaltrige, 2003
- Ohlemann*, Historische Entwicklung der Gefangenenmitverantwortung in den deutschen Gefängnissen, 2007
- Opp / Unger* (Hrsg.), Kinder stärken Kinder, Positive Peer Culture in der Praxis, 2006
- Ostendorf*, Das Ziel des Jugendstrafvollzugs nach zukünftigem Recht, in: Goerdeler / Walkenhorst (Hrsg.), Jugendstrafvollzug in Deutschland – Neue Gesetze, neue Strukturen, neue Praxis?, 2007
- Pollähne*, Internationale Standards gegen förderalen Wildwuchs? Neue Perspektiven für das Jugendstrafvollzugsrecht nach der BVerfG-Entscheidung, in: Goerdeler / Walkenhorst (Hrsg.), Jugendstrafvollzug in Deutschland – Neue Gesetze, neue Strukturen, neue Praxis?, 2007
- Sampson / Laub*, Shared Beginnings, Divergent Lives, 2003

*Schaffstein / Beulke*, Jugendstrafrecht, eine systematische Darstellung, 14. Auflage 2002

*Scheerer / Hess*, Was ist Kriminalität? Skizze einer konstruktivistischen Kriminalitätstheorie, *Kriminologisches Journal* 1997, S. 83 ff.

*Schneider, H.*, Schöpfung aus dem Nichts. Mißverständnisse in der deutschen Rezeption des Labeling Approach und ihre Folgen im Jugendstrafrecht, *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 1999, S. 202 ff.

*Skinner*, Die Funktion der Verstärkung in der Verhaltenswissenschaft, 1974

*Skinner*, Jenseits von Freiheit und Würde, 1982

*Sonnen*, Gesetzliche Regelungen zum Jugendstrafvollzug auf dem Prüfstand, in: Goerdeler / Walkenhorst (Hrsg.), *Jugendstrafvollzug in Deutschland – Neue Gesetze, neue Strukturen, neue Praxis?*, 2007

*Sonnen*, Halbherzig. Die Entwürfe landesrechtlicher Regelungen für den Jugendstrafvollzug, *Forum Strafvollzug* 2007a, S. 81 f.

*Streng*, *Jugendstrafrecht*, 2003

*Streng*, Kriminalität und Kriminalitätswahrnehmung nach der Vereinigung Deutschlands, in: Warnke (Hrsg.), *Über die Folgen der Einheit. Fünf Vorträge*, 2003a

*Sutherland*, Die Theorie der differentiellen Kontakte, in: Sack/König (Hrsg.), *Kriminalsoziologie*, 3. Auflage 1979, S. 395 ff.

*Tondorf / Tondorf*, Plädoyer für einen modernen Jugendstrafvollzug, *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe* 2006, S. 241 ff.

*Tracy / Wolfgang / Figlio*, *Delinquency Careers in Two Birth Cohorts*, 1990

*Trapper*, „Konfrontative Pädagogik“ als „ultima ratio“? oder eine Chance zur gelingenden Integration, in: Hörmann / Trapper (Hrsg.), *Konfrontative Pädagogik im intra- und interdisziplinären Diskurs*, 2007

*Trapper*, Positive Jugendkultur – Pädagogik im Projekt Chance, in: Hörmann / Trapper (Hrsg.), *Konfrontative Pädagogik im intra- und interdisziplinären Diskurs*, 2007a

*Vernooij / Schneider*, *Handbuch der Tiergestützten Intervention*, Grundlagen, Konzepte, Praxisfelder, 2008

*von Manteuffel*, Projekt Chance – Jugendstrafvollzug in freier Form, *Forum Strafvollzug* 2007, S. 266 ff.

*Vorrath / Brendtro*, *Positive Peer Culture*, 1985

*Walkenhorst*, Überlegungen zum pädagogischen Handeln im Jugendstrafvollzug, *DVJJ-Journal* 1998, S. 130 ff.

---

*Walkenhorst*, Jugendstrafvollzug als „gute Schule“?, DVJJ-Journal 2002, S. 290 ff.

*Walkenhorst*, Jugendstrafvollzug und Nachhaltigkeit, in: Goerdeler / Walkenhorst (Hrsg.), Jugendstrafvollzug in Deutschland – Neue Gesetze, neue Strukturen, neue Praxis?, 2007

*Walter, J.*, Was kann der deutsche Jugendstrafvollzug von den Glen Mills Schools lernen?, Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 2002, S. 77 ff.

*Walter, J.*, Bedingungen bestmöglicher Förderung im Jugendstrafvollzug, in: Goerdeler / Walkenhorst (Hrsg.), Jugendstrafvollzug in Deutschland – Neue Gesetze, neue Strukturen, neue Praxis?, 2007

*Weidner / Kilb* (Hrsg.), Konfrontative Pädagogik. Konfliktbearbeitung in Sozialer Arbeit und Erziehung, 2. Auflage 2006

*Weyers*, Funktioniert Demokratie(erziehung) im Knast? Demokratische Partizipation und moralisches Lernen im Vollzug, Neue Kriminalpolitik 2003, S. 106 ff.



## 1. Teil: Einleitung

Die vorliegende Arbeit geht der Frage nach, wie Erziehung im deutschen Jugendstrafvollzug aussehen kann bzw. muß, die zum einen *rechtlich zulässig*, zum zweiten *vom derzeitigen Wissensstand in der Kriminologie abgeleitet* und zum dritten *pädagogisch nachhaltig* ist.

Die kriminal- und gesellschaftspolitische Bedeutung dieser Frage ist aktueller denn je. Längst hat die auf Repression und Härte gegenüber Straftätern zielende Stimmung in Politik und Medien<sup>1</sup> auch auf das Jugendstrafrecht übergreifen. Die Forderungen nach der Herausnahme der Heranwachsenden aus dem Jugendstrafrecht und der Absenkung der Strafmündigkeitsgrenze verstummen nicht. Erst kürzlich ist die nachträgliche Sicherungsverwahrung für Jugendliche Gesetz geworden.<sup>2</sup> Für diese Entwicklung gibt es verschiedene Gründe. Einer davon ist sicher der, daß es sowohl in der *Praxis* als auch in der *Dogmatik* des Jugendstrafrechts an überzeugenden Alternativen zu dieser kriminalpolitischen Linie fehlt.

Und auch die Kriminologie als die zuständige *empirische* Wissenschaft konzentriert sich bis auf wenige Ausnahmen darauf, zu sagen, was man *nicht* tun darf, daß im Jugendstrafrecht *weniger* immer *mehr* ist<sup>3</sup> und bietet der Praxis keine *positiven* Konzepte an. Dies wurde neuerlich im letzten hessischen Landtagswahlkampf deutlich, als die *kriminalpolitisch* orientierte Kriminologie auf die Forderungen der (hessischen) CDU nach einer Verschärfung des Jugendstrafrechts mit einer von HEINZ verfaßten Erklärung<sup>4</sup> reagierte, was man als Antwort auf den Überfall in der Münchner U-Bahn alles *nicht* tun dürfe, während die etwa gleichzeitig veröffentlichte, von BOCK und SCHALLERT verfaßte *Mainzer Erklärung zum Jugendstrafrecht*<sup>5</sup> in der Tradition der *Angewandten* Kriminologie greifbare *positive* Forderungen erhob bzw. *konkrete Vorschläge* für die Praxis des Jugendstrafrechts machte.

Der Erziehungsgedanke ist zwar nach wie vor in aller Munde,<sup>6</sup> niemand weiß aber so recht, was man sich darunter genau vorzustellen hat.<sup>7</sup> Mit den neuen Jugendstrafvollzugsgesetzen ist das Thema erneut auf die kriminalpo-

---

<sup>1</sup> Für die USA und Großbritannien hat Garland (2001) diese Entwicklung analysiert, für die Bundesrepublik Deutschland Streng 2003, S. 111 und Göppinger-Schneider 2008, S. 545 ff.

<sup>2</sup> Bundesgesetzblatt I 2008, 1212

<sup>3</sup> vgl. Bock 1999

<sup>4</sup> <http://www.uni-konstanz.de/FuF/Jura/heinz/index.html>

<sup>5</sup> <http://www.dvjj.de/download.php?id=862>

<sup>6</sup> Hierfür sei nur auf die aktuellen Lehrbücher von Streng (2003), Schaffstein/Beulke (2002) und Böhm/Feuerhelm (2004) hingewiesen

<sup>7</sup> Vgl. hierzu die Diskussion auf dem deutschen Juristentag 2002 und das Gutachten von Hans-Jörg Albrecht (2002)

litische Tagesordnung gekommen. Und hier stellt sich die Frage, wie Erziehung im Jugendstrafrecht aussehen kann (obgleich sie auch bei der Diversion und den ambulanten Maßnahmen wichtig ist) in der Tat mit einer besonderen Dringlichkeit – schon wegen der Eingriffsintensität, die das staatliche Handeln im Rahmen des Strafvollzuges hat und das natürlich einer Legitimation bedarf.

Der Schwerpunkt dieser Arbeit liegt aber nicht auf theoretischen Analysen und umfassender Literaturobwertung, schon gar nicht soll der „unendlichen Geschichte“ der Analyse des Erziehungsgedankens und –begriffes hier ein weiteres Kapitel hinzugefügt werden.

Der Ausgangspunkt (und Schwerpunkt der vorliegenden Arbeit) ist vielmehr ein praktischer: Das oben genannte Anforderungsprofil für Erziehung im Jugendstrafvollzug (*rechtlich zulässig, kriminologisch abgeleitet, pädagogisch nachhaltig*) ist im Rahmen des Wohngruppenkonzeptes „KonTrakt“ *praktisch umgesetzt worden*, einem Konzept, das ich gemeinsam mit einem Sozialtrainer-Kollegen in den Jahren 2005 und 2006 in der Jugendstrafanstalt Wiesbaden als Modellprojekt in zwei Wohngruppen eines Hafthauses gemeinsam mit den Bediensteten und Gefangenen entwickelt, eingeführt und erprobt habe. Das Kunstwort „**KonTrakt**“ steht für die Kern-Inhalte des Konzeptes: **Kontrakte** zwischen der Anstalt bzw. den Bediensteten einerseits und den Gefangenen andererseits, **Konsequenz** und **Verlässlichkeit**, **Konfrontation** mit Wertschätzung, **Transparenz** der Regeln und Reaktionen, **aktive**, motivierende Mitgestaltung.

Der 2. Teil der Arbeit stellt dieses Wohngruppenkonzept, seine Entstehungsgeschichte, seine Inhalte und praktische Ausgestaltung und den derzeitigen Stand des Projektes dar, damit die im 3. bis 5. Teil folgende Einnordnung dieses Konzeptes in seinen juristischen, kriminologischen und pädagogischen Kontext (und seine Prüfung anhand jeweils einschlägiger Kriterien) nicht im freien Raum steht, sondern immer wieder greifbar auf die dargestellte praktische Umsetzung Bezug nehmen kann.

Es ist der Fragestellung dieser Arbeit und dem praktischen Ansatz eines Modellprojektes geschuldet, daß alle sich ergebenden Gesichtspunkte immer bezogen sind auf die Erziehungsarbeit auf *Wohngruppenebene* und dies vor dem Hintergrund des *hessischen* Jugendstrafvollzuges in seiner *Praxis*, seiner (mittlerweile auch) *gesetzlichen Ausgestaltung* und den *konkreten* Verhältnissen in der *JVA Wiesbaden* betrachtet werden.

Um die Arbeit vor diesem Hintergrund nicht mit der Wiedergabe theoretischer und dogmatischer Streitstände zu überladen, beschränke ich mich im wissenschaftlichen Apparat auf dreierlei: zum ersten selbstverständlich den Nachweis von Zitaten und Quellen, zum zweiten kurze Exkurse oder Ver-

---

weise, die nicht zum Hauptstrang der Arbeit gehören, und zum dritten zur Vertiefung geeignete Fundstellen für das hier nur knapp Dargelegte.

Bezüglich des 3. Teils der Arbeit (juristische Einordnung des Projektes) ist noch anzumerken, daß aufgrund der neuen Gesetzeslage bisher kaum spezifische Literatur für die hier interessierenden Fragen verfügbar ist und grundlegende Aufsätze etwa innerhalb erster Kommentierungen oder in Sammelbänden mehrfach (zum Teil wortgleich) abgedruckt sind – ich habe in diesen Fällen der Übersichtlichkeit wegen von einem Mehrfach-Nachweis abgesehen und auch in das Literaturverzeichnis in der Regel nur eine Fundstelle aufgenommen.

Im Blick auf die Verfügbarkeit der Quellen habe ich auch bewußt die für die Fragestellung der Arbeit unmittelbar interessierenden Regelungen des Hessischen Jugendstrafvollzugsgesetzes vollständig wiedergegeben und auch die amtliche Begründung des Gesetzestextes ausführlich zitiert, soweit es darauf ankam – um des Sachzusammenhangs willen und zugunsten einer besseren Übersichtlichkeit nicht im Anhang dieser Arbeit, sondern direkt im laufenden Text.

Vieles, was in dieser Arbeit zur Sprache kommt, ist Ergebnis *eigener* Erfahrungen und *persönlicher* Eindrücke aus der Arbeit als Rechtsanwalt und Sozialtrainer im Jugendstrafvollzug. Und es ist von einem Projekt die Rede, das (mit allen unvermeidlichen Fehlern und Beschränkungen) versucht hat, möglichst viel richtig zu machen – in rechtlicher, kriminologischer und pädagogischer Hinsicht. Deshalb schien es mir sinnvoll, sprachlich die in juristischen Texten eher ungewöhnliche Ich-Form zu benutzen, wo es angebracht ist.

## 2. Teil: Das Wohngruppenkonzept KonTrakt in der JVA Wiesbaden

### A. Entstehungsgeschichte

Den Anfang des ganzen Projektes<sup>8</sup> bildete im Jahr 2000 eine Anfrage der JVA Wiesbaden am Lehrstuhl für Kriminologie, Jugendstrafrecht und Strafvollzug der Universität Mainz. Die Frage war, ob wie nicht jemanden hätten, der kurzfristig in der Untersuchungshaft-Abteilung ein Soziales Training zum Thema „Normakzeptanz“ durchführen könne, da die damit ursprünglich beauftragte Lehrerin kurzfristig eine Stelle im Schuldienst bekommen habe. Ich war zu diesem Zeitpunkt zum einen gerade am Ende meiner (ersten) Mitarbeiterzeit am Lehrstuhl, verfügte seit vielen Jahren über praktische Erfahrungen in der Jugendarbeit und –bildung und hatte mich im Rahmen der in Mainz gelehrten und praktizierten *Angewandten Kriminologie* gerade auch mit Fragen der theoretischen und praktischen Verknüpfung von kriminologischen und pädagogischen Erkenntnissen und Methoden im Rahmen von wirksamen Interventionsmaßnahmen befaßt. Da ich zudem kurzfristig meinen Anwalts- und Sozialtrainer-Kollegen ANDREAS ANSEL für die Mitarbeit gewinnen konnte, nahmen wir die Herausforderung an und entwickelten mehr oder weniger intuitiv ein Trainingskonzept „Normakzeptanz“. Ziel des Trainings sollte es sein, die Jugendlichen positiv davon zu überzeugen, daß sich Einhaltung von Regeln im Sinne der Erreichung eigener Ziele lohnt, und dies möglichst praktisch einzuüben mit videogestützten Rollenspielen usw. Da dieser erste Kurs sowohl bei den Gefangenen als auch bei den Bediensteten gut ankam, wurden aus diesem einen Kurs insgesamt 8 Jahre intensiver Trainingsarbeit in fast allen Abteilungen der JVA Wiesbaden mit hunderten von Gefangenen.

Da diese Kurse – immer weiterentwickelt und „verfeinert“ – auch ganz praktische Auswirkungen auf den Vollzugsalltag hatten, wurden wir im Jahr 2005 vom damaligen Anstaltsleiter GERNOT KIRCHNER gefragt, ob wir bereit wären, das von ihm bereits angedachte „Leuchtturm“-Projekt „Demokratisierung und Selbstverwaltung“ zu übernehmen, die ersten Ideen weiterzuentwickeln und mit unserem Trainingskonzept zu verbinden und in *einer* Wohngruppe *eines* Hafthauses mit „leistungsschwachen“ Gefangenen einzuführen und zu erproben. Gleichzeitig hatten wir im selben Hafthaus gerade ein Soziales Training mit einer Wohngruppe langstrafiger Gewalttäter hinter uns, die sich u.a. dadurch auszeichnete, daß fast kein Bediensteter

---

<sup>8</sup> Eine erste Vorstellung des Konzeptes erfolgte beim 41. Kolloquium der Südwestdeutschen und Schweizerischen Kriminologischen Institute im Jahr 2005; eine erste Veröffentlichung in Form einer Kurzvorstellung findet sich bei Bock 2007, S. 254 f.



mehr freiwillig in dieser Gruppe arbeiten wollte. So bestand der Plan, diese – inzwischen fest strukturierte – Gruppe zu zerschlagen und die Gefangenen auf verschiedene Wohngruppen zu verteilen. Für uns als Trainer bestand der Reiz aber gerade darin, unsere Ideen für ein nachhaltig wirksames Erziehungskonzept im Jugendvollzug nicht nur an relativ „braven“ und ruhigen Gefangenen zu testen, sondern – sozusagen als Vergleichs- bzw. Kontrastgruppe – gerade auch in dieser schwierigen Wohngruppe. Denn auch diese Gefangenen würden eines Tages entlassen werden und müßten bis dahin irgendwie in ihrem Sozialverhalten, das starke subkulturelle Züge aufwies, beeinflußt werden, damit überhaupt die Grundlage für eine gelingende Re-Sozialisierung gelegt wäre. Die Anstalt stimmte unserem Anliegen erfreulicherweise zu und gab der Gruppe sozusagen eine „Gnadenfrist“ bzw. Bewährungszeit.

## **B. Die Vorgaben der Anstalt**

Ein weiterer „Reiz“ des Vorhabens bestand in den Vorgaben des Anstaltsleiters: Es sollte zum einen ein „win-win-Projekt“ werden mit positiven Auswirkungen für die Gefangenen einerseits und die Bediensteten, d. h. die Anstalt andererseits. Es durften zum zweiten – außer den Kosten für unsere Arbeit – keinerlei weitere spürbare Kosten etwa für bauliche Veränderungen oder Personal entstehen. Und zum dritten sollte das Konzept funktionieren mit „normalen“, d.h. nicht in irgendeiner Hinsicht besonders für das Projekt ausgesuchten Gefangenen und Bediensteten.

Gerade die letzten beiden Gesichtspunkte unterschieden damit unseren Ansatz grundlegend von anderen Modellprojekten, wie sie zum Beispiel im baden-württembergischen „Projekt Chance“ (Jugendvollzug in freier Form gemäß § 91 III JGG in freier Trägerschaft eines Verbandes der Jugendhilfe) eingeführt und erprobt worden waren<sup>9</sup>. Wir kannten dieses und andere Projekte, hatten aber den Einwand, daß sich dort zumindest mittelfristig und mit hohem Kostenaufwand immer nur jeweils eine kleine, gezielt ausgesuchte Gruppe „geeigneter“ Gefangener erreichen läßt, während sich die große Mehrheit der Gefangenen mit den personell und geldlich eher bescheidenen Möglichkeiten des Regelvollzuges abfinden muß.

Als Kehrseite dieser Tatsache war uns von vornherein klar, daß wir mit unseren Ideen wesentlich bescheidener sein mußten und voraussichtlich bei weitem nicht die Intensität der Arbeit erreichen würden, wie sie zum Beispiel in dem von DR. THOMAS TRAPPER von der Universität Bamberg entwickelten und jahrelang geleiteten Projekt in Creglingen<sup>10</sup> in beeindruckenden

---

<sup>9</sup> Nähere Informationen unter [www.cjd-projekt-chance.de](http://www.cjd-projekt-chance.de)

<sup>10</sup> Eine kurzgefaßte Beschreibung des Projektes findet sich bei von Manteuffel 2007 und Trapper 2007a

der Weise geschieht. Gleichwohl haben wir für unsere Arbeit in Wiesbaden gerade von diesem Projekt viel gelernt und in bescheidenerer Form auch umsetzen können – im vierten Teil der vorliegenden Arbeit wird über Einzelheiten dieses Konzeptes näher berichtet.

Unser Auftrag bestand also darin, ein kostengünstiges und gerade deshalb für die *flächige* Einführung in der gesamten Anstalt und ggf. darüber hinaus geeignetes Konzept zu entwickeln, in dem genannten Hafthaus einzuführen und zu erproben, das sich positiv auf beide Seiten – Bedienstete und Gefangene – auswirken sollte.

Unser eigener Anspruch bestand darin, das Soziale Trainings aus unseren Kursen in den Wohngruppenalltag hinein zu verlängern, wobei Soziale Trainingskurse dann künftig „nur noch“ der Einübung notwendiger Voraussetzungen für den praktischen Wohngruppenalltag dienen würden.

### **C. Fünf Phasen der Umsetzung**

Die Umsetzung des Projektes sah fünf Schritte vor, die hier nur kurz skizziert seien:

#### **I. Schritt 1: Vorbereitung**

Den Anfang bildeten ausführliche, getrennte Vorgespräche mit (fast) allen Bediensteten und Gefangenen der beiden künftigen Projekt-Wohngruppen (s.o.). Die Ausgangsfrage in beiden Gruppen lautete sinngemäß und bewußt ganz naiv: Was müßte geschehen, damit der Vollzugsalltag besser wird? Erstaunlich für uns als Trainer war, daß die Antworten der Bediensteten und Gefangenen in vielen Fällen gar nicht so weit auseinanderlagen, wie die folgenden Mitschriften dieser Vorgespräche deutlich machen:

**Antworten der Bediensteten:**

Traum-WG

- Klare Regeln, die eingehalten werden  
ohne Erklärung, ~~aber~~ ohne Diskussion
- Diskussion nur in anderen Bereichen  
↳ „Kann-Bestimmung“ spez. Duschzeiten
- Anweisungen sind ohne Diskussion zu befolgen  
↳ ggf. später
- für Situation sensibler Gefangene
- ernst nehmen / Höflichkeit
- keine negative Gruppenzusammengehörigkeit
- Respekt ggü. Person + Arbeit  
↳ durch Umgangsformen / Anerkennung
- eigene konstruktive Mitarbeit / Ideen  
ohne Anspruchshaltung („Mein Recht...“)
- Verantwortungsübernahme für Arbeit in WG (Sanitäre)

Klar strukturierte Arbeitspläne,  
(Gefangene schaffend), die dem  
Gefangenen erlaubt werden können  
positive „Warme“ Atmosphäre

- Blickwinkel ändern - auch  
positive Dinge wahrnehmen
- höflicher Umgang untereinander  
(gilt für alle)
- mehr Zeit / weniger Druck  
→ Freiraum, um sich um Gef. zu kümmern
- Motivation für Gruppengespräche
- kein Missbrauch des Notruf  
anlage

**Antworten der Gefangenen:**

Was könnte besser laufen?

Mehr Sport (auch Training im Haft-  
Turniere gegen andere Häuser raum)

WG-Wechsel

Mehr Zeit miteinander verbringen  
Längere Freizeit, mehr Aktivitäten

- Umschlus (gerade an Tagen, an denen keine  
Freizeit)
- feste Regeln (Materialausgabe)
- mehr Selbstverantwortung
- Zugang zum Sozialdienst
- Mehr telefonieren, bzw. feste Regeln
- Klärung von (rechtlichen) Fragen
- Was tun bei Fragen  
zu ärztlicher Versorgung

Meine WG

- Klärung von rechtlichen Fragen  
(neue Regelungen)
- Umgang mit schlechter Laune
- Telefonzeit / -dauer verlängern
- wie Erwachsener behandelt werden
- Vorbildfunktion / Regaleinhaltung
- keine Versprechungen
- Gleichberechtigung  
(Katalogfrage)
- Sprechstunden Praktikant/  
Sozialarbeiter
- Geburtstags- / Abschieds-  
Kuchenessen
- Zielvereinbarung

Auch bei der Frage, wie konstruktives, positives Verhalten von Gefangenen ganz greifbar anerkannt werden könnte, ergab sich ein ähnliches Bild:

### Antworten der Bediensteten:

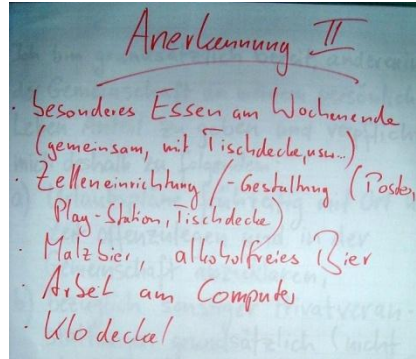
- Anerkennung I
1. LoS Bspw durch anerkennende Gesten
  2. Späterer Einschluss
  3. längere strukturierte Freizeiten
  4. Sozialdienst: länger telefonieren
  5. „Bewährung“, d.h. Sanftm -eigentlich notwendig wird nicht durchgeführt.
  6. Gemeinsam kochen / backen
  7. Umbuchung von Eigen- auf Hausgeld?
  8. Wf - Frühstück / Sonderessen
  9. morgens offene Halträume
  10. Sonderbesuch (ggf. Haus)
  11. Sonderparquet

- Anerkennung II
12. DVD - Film schauen / Kino
  13. Veranstaltungen außer halb des Hauses
  14. Besonderes Sportangebot
  15. „halbüberwachte“ Freizeit (z.B. Kraftraum)
  16. freitags gemeinsames Mittagessen (Ambiente)

### Antworten der Gefangenen:

- Anerkennung
- WG - Wechsel / Etagenwechsel
  - Türen öfter offen (nicht nur in Freizeit)
  - Morgens Türen auf zum gemeinsamen Frühstück <sup>mit Höflichkeit</sup>
  - Möglichkeit abholte Filme zu sehen (DVD, auf Wf oder Kino) - eigene Auswahl
  - neuen Blandisch
  - WG-Essen, öfters (Grillfest, etc.)
  - Mehr Möglichkeiten zu telefonieren
  - Umschlus (gerade, wenn keine Freizeit)
  - mehr private Kleidung
  - Sportabteilung gg andere Häuser (Turniere)

- Anerkennung
- Möglichkeit, Kuchen zu bestellen, Eis morgens Zelle auf (zum Frühstück)
- Trainings- / Kraftraum
- länger telefonieren
  - gemeinsames Kochen + Backen
  - Sonderbesuch (auf dem Haus) (Freunde)
  - Videos anschauen (Wünsche der WG)
  - Premiere
  - Veranstaltungen außerhalb des Hauses (Grillen, Picknicks)
  - Winteraktivitäten (Schneemann, Igloo)
  - Kino (mit Popcorn)
  - Besonderes Sportangebot (Badminton)



Diese und die Antworten auf ähnliche Fragen halfen uns, die bis dahin vorhandenen Grundzüge einer Konzeption auf die konkreten Verhältnisse im betreffenden Hafthaus zu beziehen und an sie anzupassen.

## II. Schritt 2: Konzeption und Einführung

An zwei ganztägigen Studientagen mit den Bediensteten und drei jeweils dreistündigen Blöcken mit jeder Gefangenen-Wohngruppe wurde dann die Konzeption im einzelnen erarbeitet, d. h. unsere Ideen mit den Vorstellungen der Gefangenen und Bediensteten verbunden und in ein greifbares Wohngruppenkonzept „gegossen“.

## III. Schritt 3: Verankerung in den Wohngruppen (sechs Wochen)

In zwei jeweils dreistündigen Wohngruppen-Plenen (Moderation durch die *Trainer*) und vier jeweils zweistündigen wöchentlichen Wohngruppen-gesprächen (Moderation durch die *Trainer*), verbunden mit Trainings-Einheiten für Gefangene und Bedienstete, wurden die Grundzüge des Konzeptes in beiden Wohngruppen „implementiert“.

## IV. Schritt 4: Einübung im Wohngruppenalltag (acht Wochen)

Acht Wochen lang begleiteten wir dann den Wohngruppenalltag (punktuell) und die jeweils zweistündigen wöchentlichen Wohngruppengespräche, die jetzt durch den *WG-Sprecher* oder einen *Bediensteten* geleitet wurden. Wir als *Trainer* griffen nur noch bei Bedarf ein und ergänzten diese teilnehmende Beobachtung mit Trainingseinheiten für Gefangene und Bedienstete je nach aktuellem Bedarf.

## V. Schritt 5: weitere Begleitung, soweit erforderlich

Über einen weiteren Zeitraum von einigen Monaten begleiteten wir das Projekt dann nur noch durch eine unregelmäßige Teilnahme an den wöchentlichen Wohngruppengesprächen im Sinne einer Supervision, ließen uns aber regelmäßig die Protokolle der Gespräche zusenden, um einen stetigen Eindruck vom Gruppengeschehen zu behalten.

## D. Die inhaltliche Konzeption im einzelnen

Aus den oben dargelegten Gründen beschränke ich mich im folgenden Abschnitt darauf, die Säulen unseres Konzeptes schlaglichtartig zu beschreiben; ihre Herleitung bzw. Einordnung in den rechtlichen, kriminologischen und pädagogischen Rahmen erfolgt dann im 3. bis 5. Teil der Arbeit.

### I. Säule 1: klare, durchschaubare Regeln und Absprachen

Es wird unterschieden zwischen vorgegebenen, unverhandelbaren Regeln der Anstalt (wie Verbot von Alkohol, Drogen und Gewalt) einerseits und solchen Regeln und Absprachen, die die Gruppe sich selbst gibt bzw. trifft. Wert gelegt wird gerade bei letzteren auf klare, eindeutige Formulierungen, so daß jeder weiß, worum es geht, und der Interpretationsspielraum gegen Null geht. Alle Gruppenregeln und -absprachen werden ausführlich besprochen und solange verändert, bis *alle* (Gefangene und Gruppen-Bedienstete) einverstanden sind und dies mit ihrer Unterschrift bestätigen. Die Blätter mit den Absprachen und Regeln hängen im Aufenthaltsraum der Wohngruppe für jeden sichtbar aus.

#### **Drei Beispiele:**

*(Die Unterschriften im unteren Teil des Blattes sind aus Datenschutzgründen ausgeblendet.)*

#### **Beispiel 1**

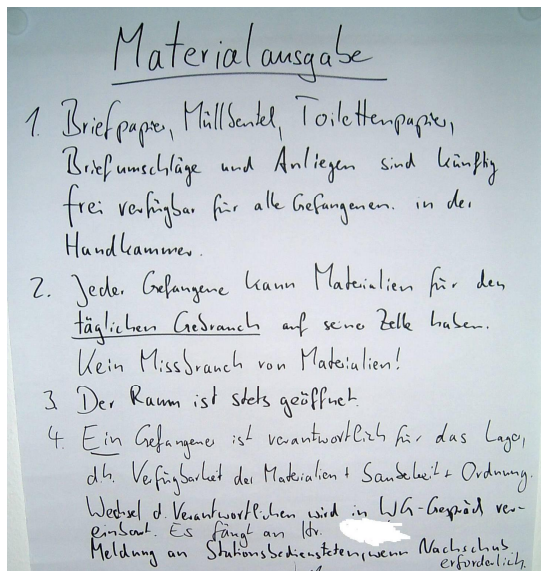
Sprechzeiten Sozialdienst  
Am Büro des Sozialdienstes hängt  
künftig eine Liste, in die sich jeder  
eintragen kann (mit kurzem Betreff), der  
zum Sozialdienst möchte. Die Liste wird  
der Reihe nach abgearbeitet.  
Ausnahme: Veranbarte Termine werden auf  
gleicher Liste mit Urteil vom GfP. eingetragen



*Hintergrund der Regelung:* Zuvor konnte jeder Gefangene während der Freizeit theoretisch jederzeit den zuständigen Sozialarbeiter ansprechen. Da sich dieser aber nicht ständig in der Wohngruppe aufhalten konnte (z. B. wegen der Doppelzuständigkeit für zwei Gruppen) führte dies zu einem ständigen „Herumlungern“ mehrerer Gefangener vor dem Büro des Sozialarbeiters, so daß erstere ihre Freizeit nicht zu sinnvollen Dingen nutzen und letzterer wegen des ständigen Lärms vor seinem Zimmer kaum in der Lage war, in Ruhe Gespräche zu führen oder Anrufe zu machen. Außerdem siegte oft das Recht des (Laut-)Stärksten, eher stillere Gefangene kamen oft nicht oder erst spät zum Zuge.

Durch die Neuregelung meldeten die Gefangenen ihren Gesprächsbedarf durch Eintragung in die Liste an der Bürotür an, und es war Sache und zeitliche Einteilung des Sozialarbeiters, diese Liste „abzuarbeiten“. Gestrichen worden war der zunächst eingebrachte Vorschlag, auch das jeweilige *Anliegen* zum Gesprächswunsch dazuzuschreiben; ergänzt wurde später, daß *Krisensituationen* der Liste vorgehen und ein sofortiges Gespräch möglich machen.

### **Beispiel 2**

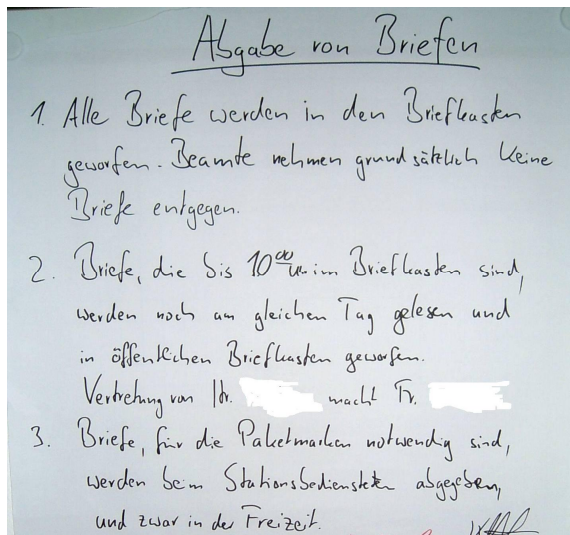


*Hintergrund der Regelung:* Zuvor mußten alle genannten (ungefährlichen) Dinge von jedem Gefangenen beim jeweils diensthabenden Vollzugsbeamten erbeten werden. Das führte während der Freizeit zu einer ständigen „Materialausgabe“ mit oft genervten Bediensteten und Gefangenen. Erstere

fühlten sich (bei bis zu 15 Gefangenen je Wohngruppe) ständig mit trivialen Anliegen dieser Art konfrontiert, die andere, konstruktive Arbeit oft behinderten; die Gefangenen ihrerseits fühlten sich in ihrer Würde gekränkt und als kleine Kinder behandelt, wenn sie wegen buchstäblich jeder Klopapierrolle einen Bediensteten ansprechen und ggf. auch noch begründen mußten, warum dies nun ausgerechnet *jetzt* nötig sei.

Durch die Neuregelung fielen beide genannten Nachteile und Konfliktstoffe schlicht weg.

### Beispiel 3



*Hintergrund der Regelung:* Zuvor konnten alle Gefangenen ihre Briefe während der Freizeit grundsätzlich bei jedem Bediensteten abgeben, was zu den unter Beispiel 2 genannten Problemen führte. Im übrigen beschwerten sich die Gefangenen immer wieder, daß ihre Briefe oft erst sehr spät ihre Empfänger erreichten und mutmaßten, die Anstalt leite sie erst Tage nach der Abgabe an die Deutsche Post weiter.

Mit der Neuregelung (und der Anbringung eines während der Freizeit für die Gefangenen jederzeit zugänglichen Briefkastens in der Wohngruppe) fiel auch hier der Konfliktstoff vollständig weg, zumal sich ja auch die Anstalt eindeutig zur zügigen Weiterleitung der Post selbstverpflichtet hatte.

In allen drei genannten Beispielen kam es - solange wir das Projekt betreuten - zu keinem nennenswerten Mißbrauch, allenfalls zu dem gelegent-



lichen Versuch einzelner Gefangener, die Regeln zu ihren Gunsten aufzuweichen („*Ich habe den Brief doch nur 5 Minuten zu spät reingeworfen, da kann man ihn doch noch mitnehmen ...*“). Ein kurzer Hinweis (bisweilen auch durch „genervte“ Mitgefangene) auf die aushängende Regel und die Unterschrift des Gefangenen machte solchen Versuchen aber in der Regel schnell ein Ende.

## II. Säule 2: Übertragung möglichst vieler Aufgaben auf Gefangene

In jeder Wohngruppe wurden sinnvolle „Ämter“ vergeben bzw. gewählt und Aufgaben verteilt. Neben dem Wohngruppensprecher und seinem Stellvertreter gab es in der Regel etwa den „Materialwart“ (siehe oben Beispiel 2), einen (wöchentlich wechselnden) Leiter und einen Protokollanten des Wohngruppengesprächs, verschiedene Reinigungsdienste (einschließlich der unerläßlichen Wohngruppen-Aquarien, bei denen die Lebensqualität der Fische nach Einführung der Ämter einschließlich Honorierung im Rahmen des Bewertungssystems sichtbar stieg) usw.

Wert gelegt wurde von allen Seiten auf eine selbständige und ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung – bei Unzufriedenheit auf Seiten des Gefangenen oder Bediensteten wurde der Betreffende im Wohngruppengespräch zur Rede gestellt und konnte – soweit Ermahnungen nicht fruchteten – auch sehr schnell sein Amt (und damit die Möglichkeit, Pluspunkte zu sammeln) verlieren. Alle diese Ämter wurden durch die Gruppe vergeben und (soweit nicht disziplinarische Gründe vorlagen) auch entzogen.

## III. Säule 3: Bewertungs-Punktesystem mit Statusgruppen

Gemeinsam mit den Gefangenen und Bediensteten wurde ein Bewertungssystem entwickelt, mit dem jeder Gefangene während einer Woche durch Übernahme von Verantwortung und konstruktives Verhalten positive Punkte sammeln konnte. Belohnt werden sollte dabei bewußt *nicht angepaßtes*, sondern *verantwortliches* Verhalten. Als Gegengewicht konnten aber auch spiegelbildlich Negativ-Punkte vergeben werden, insbesondere auch in drastischer Höhe für gravierende Normverstöße.

Auf diesem Wege wollten wir versuchen, auch das tägliche „Disziplinarrecht“ in der Anstalt zu „zähmen“, d.h. in einem geschlossenen Bewertungssystem negative Verhaltensweisen immer auch auf derselben Ebene mit (wenn vorhanden) positiven Verhaltensaspekten zu konfrontieren. Die Gefangenen sollten dadurch motiviert werden, negative Verhaltensweisen möglichst schnell durch positives (verantwortliches, nicht angepaßtes!) Verhalten auszugleichen; im Blick auf die Bediensteten ging es darum, ihre Perspektive zu verändern und verstärkt *positive* Wahrnehmungen in den Blick zu nehmen.

Wie bei den Regeln wurde auch bei der Beschreibung der einzelnen Bewertungspunkte darauf geachtet, möglichst greifbar und eindeutig zu formulieren, um den Deutungsspielraum auf beiden Seiten so gering wie möglich zu halten.

Das im folgenden vorgestellte Punktesystem wurde und wird immer wieder (einvernehmlich zwischen Gefangenen und Bediensteten!) dem konkreten Bedarf in den jeweiligen Wohngruppen angepaßt.

Wichtig war uns im Rahmen unserer Vorüberlegungen zu diesem Bewertungssystem, daß sich für Gefangene, die sich weigern würden, aktiv an diesem Projekt mitzuarbeiten, in ihrem „Besitzstand“ an Freiheiten bzw. Ausstattungsgegenständen im Haftraum nichts ändern sollte, soweit sie sich wenigstens neutral verhielten. Wir hofften darauf, daß es einen positiven Sog geben würde, der auch zunächst desinteressierte oder mißtrauische Gefangene im Alltags-Vollzug einfach mitreißen würde. Klar war aber von vornherein, daß auch für solche Gefangenen die vereinbarten Regeln und das Bewertungssystem gelten würden.

**Das Bewertungssystem sah im einzelnen wie folgt aus:**

<b>Haftraum</b>	<b>(+)</b>	<b>Haftraum</b>	<b>(-)</b>
Haftraumausstattung vorschriftsmäßig (wie Musterzelle Zugang) und super-sauber und aufgeräumt: Boden glänzt/ist sauber, Schrank aufgeräumt, Briefe abgeheftet, gelüftet, Bett gemacht, Türen außen und innen sauber, Fenster (einschl. Bank und Gitter) sauber, Naßzelle sauber	1-3	Haftraum überfüllt (z.B. zu viele CD, zuviel Klopapier, überzählige Privat- und Anstaltskleidung oder -wäsche, unzulässige Gegenstände, Briefe nicht abgeheftet)  und /oder unaufgeräumt und stark verschmutzt ab <i>drei</i> entsprechenden Auffälligkeiten	1-3
ordnungsgemäße Mülltrennung (Papier, grüner Punkt, Glas, Restmüll)	1	falsche / keine Mülltrennung	1
<b>Sonderaufgaben in der WG</b>	<b>(+)</b>	<b>Sonderaufgaben in der WG</b>	<b>(-)</b>
Betreuung von Pflanzen	1		
Betreuung von Fischen, Schildkröten	2		

WG-Reiniger	1		
Übernahme von Sonderdiensten in der WG z. B. Reinigungsdienste (Aufsichtskabine, Sozialarbeiterbüro, Küche, Boden, Gitter, Fenster, Bänke, Tische, Schränke, Lampen) aber auch andere Sonderdienste <i>je nach Umfang/Aufwand</i>	1-3		
Verschönerung der WG (Idee, Planung <i>und</i> Umsetzung); <i>je nach Umfang/Aufwand:</i>	1-2		
WG-Hausmeister: Übernahme von kleineren Reparaturarbeiten, Instandhaltung; Meldung von Schäden	1		
Materialverwaltung / Mülltrennung (Handkammer) einschließlich Reinigung der Kammer	2		
Regelvermittlung (Demokratisierungsprozeß) für Neuzugänge im Rahmen einer mindestens einwöchigen Patenschaft ( <i>personell nach Absprache mit dem Stationsteam</i> )	2		
Moderation der WG-Gespräche (Benennung des Moderators möglichst eine Woche zuvor)	2		
Protokollführung bei den WG-Gesprächen	1		
Übernahme des WG-Sprecher-Amtes	1		

<b>Selbständigkeit</b>	(+)	<b>Selbständigkeit</b>	(-)
Tätigkeit als Haussprecher, wenn in dieser Woche Haussprechersitzung stattfindet	1		
bei allen Umschlüssen komplett abmarschfertig (ggf. mit benötigtem Material) an der Tür bereitstehen und Einhaltung von Terminen (Schule, Freizeitaktivitäten, Behandlungsmaßnahmen): Der Gefangene steht pünktlich (ggf. mit benötigtem Material) bereit und meldet sich selbständig beim Bediensteten, wenn er vergessen wurde	1-2	schuldhaftes Verzögern	1-2
<b>soziale Kompetenzen</b>	(+)	<b>soziale Kompetenzen</b>	(-)
kümmert sich bei Krisen (Beziehungskrisen, Todesfall, Suizidgefährdung u.ä.) um Mitgefangene	1-2	provoziert bzw. macht sich lustig bzw. unangemessene Kommentare	1-3
Schlichten von Streitigkeiten ohne Überziehen	1-3	Anstacheln/Aufhetzen/Provozieren/Schüren von Konflikten	1-3
aktive, konstruktive Mitarbeit bei WG-Gesprächen	1-2	Stören und destruktive Beiträge in WG-Gesprächen oder aktive andere Beschäftigung ohne Beteiligung am Gespräch oder Verlassen des WG-Gesprächs ohne angemessene Entschuldigung/Erklärung	1-2
Konstruktiver Umgang mit Kritik: angemessene Reaktion bzw. angemessener Vortrag	1-2	unangemessene Reaktion (z.B. völlige Verweigerung, Beleidigung, „Anmache“, ungebührliches Verhalten – auch nonverbal)	1-2

positive Einflußnahme: Mitgefangene davor bewahren, sich selbst weiter in Schwierigkeiten zu bringen	1	Mitgefangene „aufbocken“/ bekräftigen in negativen Verhaltensweisen	1
		ständiges Stören bei nicht dringenden Angelegenheiten, keinerlei Rücksichtnahme auf den anderen, gleichzeitiges Einspannen mehrerer Bediensteter in derselben Angelegenheit	1-2
Organisation von gemeinsamen Freizeitaktivitäten (z.B. Turniere, gemeinsame Essen, Videoabende)	1	destruktives Stören / aktives Schlechtmachen von Gruppenaktivitäten	1
Anleitung und Unterstützung von Mitgefangenen (Nachhilfe, Schreibhilfe, Vermittlung von (positiven) Kenntnissen)	1		
<b>schwere Verfehlungen</b>		<b>schwere Verfehlungen</b>	<b>(-)</b>
		Körperverletzung/ Schlägereien - bei gravierenden Verletzungen	10-20 20-40
		Bedrohung / Erpressung - gemeinschaftlich und/oder mit gefährlichen Gegenständen	10-20 20-40
		Alkohol Beschaffung/Ansetzen <i>nur</i> Konsum	5-20 5-10
		Drogen Handel <i>nur</i> Konsum	10-30 5-20

	Nichtbefolgen von <i>formellen</i> Anweisungen	5-20
	Notwendigkeit der Anwendung unmittelbaren Zwanges	30-40
	Tätowierungen (einschl. Besitz von Werkzeug)	5-15
	sonstiges schädigendes Verhalten gegenüber Personen und Sachen (Diebstahl, Sachbeschädigung, Beleidigung usw.)	5-30
	Arbeitsverweigerung kurzfristig (nach spätestens zwei Tagen wieder Arbeitsaufnahme im selben Betrieb)	5
	dauerhaft, aber prinzipiell Arbeitsbereitschaft, in einem anderen Betrieb	10
	generell	20

### **Die Wochenbewertung**

Die in der jeweiligen Woche vom einzelnen Gefangenen gesammelten Positiv- und Negativ-Punkte werden am Ende der Woche vom Wohngruppenteam (Sozialdienst und Allgemeiner Vollzugsdienst) in einen Bewertungsbogen eingetragen (siehe Anhang) und zusammengerechnet. Aus der erreichten Punktzahl ergibt sich die jeweilige Wochenbewertung, wobei positive und negative Bewertungspunkte sich bei der Summenbildung gegenseitig neutralisieren (aufheben). Definiert werden die Wochenbewertungen wie folgt:

**grün: positiv:** Der Gefangene fällt *in erheblichem Maße positiv* auf (ab **10** in der Wochen-Summe übrigbleibender *positiver* Bewertungspunkte)

**blau: neutral:** Der Gefangene fällt *weder positiv noch negativ* erheblich auf. (weniger als **10 negative** und weniger als **10 positive** in der Wochen-Summe übrigbleibende Bewertungspunkte)

**rot: negativ:** Der Gefangene fällt *in erheblichem Maße negativ* auf (ab **10** in der Wochen-Summe übrigbleibender *negativer* Bewertungspunkte)

Auch *mehrfach* rote bzw. grüne Wochenbewertungen sind möglich: für je 10 positive bzw. negative Bewertungspunkte, die in der Wochen-summe übrigbleiben, gibt es eine weitere grüne bzw. rote Wochenbewertung.

**Beispiel:** Bei 23 in der Wochen-Summe übrigbleibenden positiven Bewertungspunkten gibt es zwei grüne Wochenbewertungen.

**Verschiedene Wochenbewertungen beeinflussen sich gegenseitig:**

Eine rote Wochenbewertung hebt *alle* bis dahin gesammelten grünen Wochenbewertungen auf.

Eine blaue Wochenbewertung hebt *eine* grüne Wochenbewertung auf.

Zwei blaue Wochenbewertungen heben *eine* rote Wochenbewertung auf.

Eine grüne Wochenbewertung hebt *eine* rote Wochenbewertung auf.

### **Die Statusgruppen**

Aus der jeweiligen aktuellen Anzahl von Wochenbewertungen ergibt sich die Zugehörigkeit zu einer Statusgruppe mit entsprechenden Privilegien bzw. Einschränkungen. Beide Reaktionskataloge wurden gemeinsam mit den Gefangenen und Bediensteten erarbeitet (der Katalog für Statusgruppe 0 orientiert sich allerdings stark an dem bis dahin üblichen Disziplinarkatalog der Anstalt).

☺ **Statusgruppe 2** (konstruktives Verhalten des Gefangenen) privilegiert:

#### **a) vier grüne Wochenbewertungen**

**Telefonieren:** einmal pro Monat 10 Telefonminuten am Stück zusätzlich

**Wohngruppenwechsel:** in andere Wohngruppe nach Wahl während der Freizeit, in eine WG, die auch Freizeit hat, jeweils nur ein Umschluß möglich

**Besuch:** ein Zusatzbesuch (eine Stunde pro Monat)

#### **b) acht grüne Wochenbewertungen**

*zusätzlich zu a):*

**Sonderveranstaltungen:** einmal pro Woche selbstorganisierte Veranstaltungen mit einem Bediensteten als strukturierte Freizeit (Beispiele:

Sportangebote, Grillen, gemeinsames Kaffeetrinken mit Kuchen aus Bäckerei (nur einmal pro Monat und WG), DVD schauen

**c) zwölf und mehr grüne Wochenbewertungen**

*zusätzlich zu a) und b):*

**späterer Einschluß\***: montags bis freitags Hafträume offen in der Zeit von 19 bis 20.45 Uhr

**zusätzlicher morgendlicher Aufschluß\***: montags bis freitags;  
**Arbeiter**: Aufschluß nach Lebendkontrolle, ca. 6.10 Uhr bis Arbeitsum-schluß; **Schüler**: 7.30 Uhr bis Schulbeginn; **Unbeschäftigte**: noch offen  
**Training im Krafraum (Keller)\***: montags bis freitags von 19 bis 20.45 Uhr, sofern im Keller gleichlaufend eine andere gezielte Freizeit stattfindet (z. B. Fotokurs) und der Krafraum nicht anderweitig belegt ist (durch feste Sportgruppe); höchstens 6 Personen gleichzeitig

**zusätzlicher Freizeitsport**: Teilnahme an Freizeitsportangeboten zwischen 19.45 und 21 Uhr (in der Regel zweimal pro Woche und sofern Kapazitäten frei)

*\* sofern mindestens ein Beamter des Allgemeinen Vollzugsdienstes im Haus anwesend bzw. voraussichtlich nicht länger als 15 Minuten abwesend ist.*

**☺ Statusgruppe 1 (neutrales Verhalten des Gefangenen) Normalfall:**

*weniger als vier* grüne Wochenbewertungen und  
*höchstens eine* rote Wochenbewertung

**☹ Statusgruppe 0 (destruktives Verhalten des Gefangenen) Entzug:**

**a) zwei rote Wochenbewertungen**

**Entzug von persönlichen Gegenständen**: Entzug der Poster *und* privaten Bilder *und* der privaten Audiogeräte (Kassettenrekorder, CD-Spieler usw.)

**b) drei rote Wochenbewertungen**

*zusätzlich zu a):*

**Entzug der Privatkleidung**

**Veranstaltungen außerhalb des Hauses**: keine Teilnahme an nichtverpflichtenden Sportangeboten und sonstigen Veranstaltungen außerhalb des Hauses (ausgenommen Gottesdienst)



**c) vier und mehr rote Wochenbewertungen**

*zusätzlich zu a) und b):*

*Entzug des Fernsehers*

*Telefonsperr*

**Der Wechsel zwischen den Statusgruppen**

Entsprechend den o. g. Bewertungen kann sich die Zugehörigkeit zu einer Statusgruppe verhältnismäßig schnell ändern – sowohl nach „oben“, als auch nach „unten“. Auch hier war uns wichtig, daß es der Gefangene *selbst* in der Hand (und damit ein für ihn selbst erreichbares Ziel vor Augen) hat, z. B. eine etwaige „Durchhänger“-Woche bald wieder auszugleichen, und seine Zugehörigkeit zu einer Statusgruppe bzw. der Wechsel in eine andere nicht von der (vielleicht manchmal auch nur gefühlten) „Gnade“ oder dem Wohlwollen von Bediensteten abhängig ist. Bei schwereren Verfehlungen ist der Weg nach „oben“ allerdings langwieriger, was nicht zuletzt auch den Sicherheitsaspekten in der Anstalt geschuldet ist. Der Wechsel zwischen den Statusgruppen folgt folgenden Regeln:

<b>Wechsel:</b>	<b>Voraussetzungen dafür:</b>
von <b>1</b> nach <b>2</b> :	<b>vier grüne</b> Wochenbewertungen
von <b>2</b> nach <b>1</b> :	<b>weniger als vier grüne</b> Wochenbewertungen
von <b>2</b> nach <b>0</b> :	<b>mehr als eine rote</b> Wochenbewertung
von <b>1</b> nach <b>0</b> :	<b>mehr als eine rote</b> Wochenbewertung
von <b>0</b> nach <b>1</b> :	<b>weniger als zwei rote</b> Wochenbewertungen

**IV. Säule 4: wöchentlich stattfindende Wohngruppengespräche**

Dritter Kernpunkt unseres Konzeptes war die regelmäßige Durchführung von Wohngruppengesprächen im Wochentakt. Den *Anspruch* solcher Gespräche gab es schon vorher, die *Umsetzung* scheiterte jedoch oft daran, daß sich kein passender Zeitpunkt fand, immer wieder irgend etwas dazwischenkam oder nicht genügend Bedienstete anwesend waren, um das Gruppengespräch und die sonstigen Dienste abzudecken. Es bedurfte größerer Anstrengungen und der Überwindung vieler mutmaßlicher Hindernisse, um die Anstalt davon zu überzeugen, daß es neben dem *Inhalt* der Gespräche gerade die absolute, kurztaktige *Regelmäßigkeit* und damit *Vorhersehbarkeit* im Wochenrhythmus ist, die über Erfolg oder Mißerfolg solcher Gespräche entscheidet.

Neu war, daß die Wohngruppengespräche von den Gefangenen selbst geleitet und die Ergebnisse protokolliert werden, wobei das Protokoll auch

vom jeweils anwesenden Bediensteten unterschrieben wird, um auch die Verbindlichkeit von und für diese(r) Seite deutlich zu machen. Die Protokolle (Vordruck siehe Anhang) enthalten neben der jeweiligen Kurzbeschreibung der Frage oder des Problems weitere Spalten mit den Angaben, welcher Bedienstete oder Gefangene sich bis wann um die Lösung dieses Problems kümmern wird. Im jeweils folgenden Wohngruppengespräch werden die alten Protokolle entsprechend durchgesehen und Punkte erst abgehakt, wenn sie endgültig erledigt sind. Ggf. werden neue Fristen festgesetzt, wenn die alten (allerdings mit Begründung) nicht zu halten waren.

In den Wohngruppengesprächen werden auch die Bewertungen für die vergangene Woche bekanntgegeben und den Gefangenen erläutert. Unser Leitfaden für diese Gespräche (als Hilfe für den das Gespräch leitenden Gefangenen) sah so aus:

### *Gesprächsleitung / Protokollführung / Pausen*

- **WG-Sprecher klärt:**

1. Wer übernimmt **Gesprächsleitung in der nächsten Woche (und heute, sofern noch nicht geklärt)?**
2. Wer übernimmt **Protokollführung**? (Platz neben Vollzugsbeamtem → beide sind für das Protokoll verantwortlich)
3. Wer achtet auf **die Einhaltung der Pausen** (nach 50 Minuten 10 Minuten Pause)? → Wann **konkret** ist **heute** Pause?

- **Anwesenheit / Pünktlichkeit**

1. Sind alle **Gefangenen**, ein **Sozialarbeiter** und ein **Vollzugsbeamter** anwesend? → **Wenn nein**, warum nicht? → ggf. warten bzw. holen
2. Konnte WG-Gespräch pünktlich beginnen?  
→ **Wenn nein**, warum nicht? **Wie kann das beim nächsten Mal besser laufen?**

- **Klärung alter Punkte**

*(zusammen mit WG-Sprecher bzw. Sozialdienst, die die alten Protokolle haben)*

1. **alle alten Protokolle** nach noch nicht abgehakten Punkten **durchsehen** → jeweils klären: **Ist Punkt (zufriedenstellend) erledigt?**  
**wenn ja:** abhaken  
**wenn nein** und Erledigungsfrist **abgelaufen:** Warum wurde dieser Punkt nicht geklärt / erledigt? → neue Frist und ggf. neue Zuständigkeit festlegen und in (altes) Protokoll eintragen

2. ggf. beim letzten Mal vereinbarte **Regeln unterschreiben**

- **Wochenbewertung**

1. **Bekanntgabe und ggf. Erläuterung** durch den Sozialarbeiter
2. **Klärung offener Fragen** (z. B. vergessener Eintragungen; Rückfragen zu Plus- oder Minuspunkten)

- **neue Punkte**

1. ggf. Berichte (z. B. vom WG-Sprecher-Treffen)
2. neue Regeln bzw. notwendige Veränderungen alter Regeln?  
→ besprechen und schriftlich auf großem Blatt festhalten
3. sonstige Fragen / Probleme

- **Ergebnissicherung**

1. WG-Sprecher, Protokollführer und Bediensteter schauen gemeinsam Protokoll durch
2. und nehmen ggf. **Ergänzungen oder Veränderungen** vor
3. **Unterschrift** durch Protokollführer und Bediensteten
4. **Kopien des Protokolls** für WG-Sprecher, Aushang Sozialarbeiterbüro, Bedienstete (Ordner), Sozialdienst und Ansel/Schallert (als e-mail bzw. Fax)
5. **Aushang** des Protokolls für alle sichtbar

- **neue Wochenbewertung vorbereiten (→ Sozialdienst)**

1. Vorbereiten der **neuen Wochenliste** (**Datum, Namen** eintragen, Übertrag der **Bewertungsübersicht**)
2. Eintragung der Punkte für **WG-Gespräch** (Leitung, Protokoll, Beteiligung) und **regelmäßige Sonderaufgaben**

## V. Säule 5: abgestuftes System von Konfliktlösungsritualen

In dem Versuch, auch die Konfliktlösung im Wohngruppenalltag in das Konzept einzubeziehen und im Regelfall für De-Eskalation bzw. Erledigung jenseits der formalen Disziplinarebene zu sorgen, wurde ein Konfliktlösungsritual<sup>11</sup> eingeführt, das wir aus anderen Projekten<sup>12</sup> übernommen ha-

---

<sup>11</sup> nach Grissom/Dubnow 1989

<sup>12</sup> so z. B. im Rahmen von Anti-Aggressivitäts-Trainings, vgl. etwa Kilb 2006, S. 37

ben und das für den Umgang zwischen Bediensteten und Gefangenen, aber auch zwischen den Gefangenen gilt, wobei die Stufen 5 und 6 allein den Bediensteten vorbehalten sind:

1. freundliche, klare **Geste**
2. freundliche verbale **Bitte**
3. klare, deutliche **Aufforderung** (Gefangene)/ **Anweisung** (Bedienstete)
4. Unterstützung: **alle! stellen** den Betreffenden unmittelbar **zur Rede**
5. zusätzlich **körperliche Berührung** als Verstärker
6. unmittelbarer **Zwang**

### **E. Erste Erfahrungen und heutiger Stand des Projektes**

Die ersten Eindrücke aus der Erprobungsphase waren durchweg positiv: Die Stimmung im Hafthaus hatte sich erheblich verbessert, die Zahl von Disziplinarmaßnahmen war deutlich zurückgegangen, eine ganze Reihe von Gefangenen hat den höchsten Status und dementsprechend die Möglichkeit, den Vollzugsalltag – soweit er in der Wohngruppe stattfindet – in hohem Maße selbst zu gestalten. Selbst zurückhaltende Gefangene leiteten bald souverän die Wohngruppengespräche und haben – oft mit positiver Unterstützung durch „stärkere“ Gefangene und ohne erkennbare subkulturelle Strukturen – gelernt, sich in angemessener Weise Gehör zu verschaffen und (vor allem auch gegenseitig) konstruktive Kritik zu üben.

Auch diejenigen Gefangenen, die sich zuerst einer konstruktiven Mitarbeit verweigerten (und dadurch in Statusgruppe 1 blieben, in der es ihnen nicht besser oder schlechter ging als *vor* Einführung des Konzeptes) beteiligten sich bald an dem Projekt, da sie durch ihre Mitgefangenen in Statusgruppe 2 die Vorteile und Freiheiten jeden Tag plastisch vor Augen hatten. (In diesem Zusammenhang sei noch einmal daran erinnert, daß die mit dem höheren Status einhergehende größere Freiheit im Anstaltsalltag konzeptionell kein Selbstzweck und auch keine „Vergünstigung“, sondern (als solches vom Gefangenen oft nicht wahrgenommenes, aber höchst effektives) Trainingsfeld für Initiative und Selbstverantwortung ist.

Kritisch zu sehen ist allerdings, daß einige, vor allem russische und rußlanddeutsche Gefangene mit großer Selbstdisziplin ein großes „Polster“ an positiven Wochenbewertungen ansammeln konnten und ihre verbleibende Haftzeit dann mit demonstrativ zur Schau getragenen neutralen Verhalten „ausklingen“ ließen. Dabei war der Beginn dieser „Ausklings-Phase“ so berechnet, daß der „Vorrat“ genau bis zu ihrer Entlassung reichte und daher nicht die Gefahr bestand, die Statusgruppe 2(c) zu verlieren. An dieser Stelle müßte das Konzept also „nachgesteuert“ werden.

Auf Seiten der Bediensteten gab es nach ebenfalls stimmungsmäßig sehr positivem Start in einigen Fällen jedoch auch Unzufriedenheit und Vorbehalte, soweit wir das erkennen bzw. erfragen konnten aus verschiedenen Gründen:

Zum ersten fühlten sich einige Bedienstete insofern übergangen, als sie aus dienstlichen Gründen oder auch wegen Krankheit an oben beschriebenen Vorgesprächen nicht hatten teilnehmen können und sich dadurch in dem Konzept nicht ausreichend repräsentiert fühlten.

Zum zweiten kritisierten einige Bedienstete, daß die Gefangenen immer zuerst ihre *Rechte* und Interessen im Auge hatten und deutlich weniger oder später ihre *Pflichten* und insofern der Status in einigen Fällen positiver sei, als das konkrete Verhalten des Gefangenen es widerspiegeln. In Gesprächen mit den Betreffenden konnten wir dann allerdings herausarbeiten und deutlich machen, daß dann auf *Bedienstetenseite* das Bewertungssystem nicht hinreichend ausgefüllt und genutzt wird, möglicherweise auch deshalb, um die dann nötigen aber anstrengenden Auseinandersetzungen mit den Gefangenen im Anstaltsalltag zu vermeiden.

Zum dritten hatten einige Bedienstete offenbar auch ganz grundsätzlich ein ungutes Gefühl im Blick auf die Veränderung ihrer Rolle im Verhältnis zu den Gefangenen. Die Aufgabenübernahme durch die Gefangenen im Rahmen der Selbstverwaltung etwa nahm den Bediensteten natürlich auch etwas von ihrer Allzuständigkeit und Allkompetenz und relativierte damit zugleich auch in gewissem Sinne die Position des (bisher immer) Stärkeren. Die Möglichkeit der Gefangenen, auch das Verhalten von Bediensteten z. B. im Rahmen des Wohngruppengesprächs (konstruktiv!) zu hinterfragen und die Selbstverpflichtung auch der Bediensteten etwa im Blick auf die vereinbarten Regeln oder auf von ihnen gemachte (und im Protokoll des Wohngruppengesprächs konkret festgehaltene) Zusagen erzeugten in einigen Fällen ein ähnliches Unwohlsein.

Kritisch im Blick auf unsere eigene Arbeit als Trainer müssen wir festhalten, daß wir die notwendige Zeit für die Einführung und Verankerung des Konzepts in den Wohngruppen (Schritte 3 und 4) und den Bedarf an Trainingseinheiten auf Seiten der Bediensteten und Gefangenen unterschätzt haben. Die Verinnerlichung der Grundsätze auf beiden Seiten und der Perspektivenwechsel vor allem auf Seiten der Bediensteten gestalteten sich schwieriger und langwieriger als wir erwartet hatten. Insofern sollte der Anstaltsleiter GERNOT KIRCHNER recht behalten, daß gerade in letzterem die eigentliche Revolution läge.

Mit dem Wechsel in der Anstaltsleitung im Sommer 2006 verlor das Projekt *Demokratisierung und Selbstverwaltung* dann faktisch seine Priorität, weil andere Anforderungen und Schwerpunkte in den Vordergrund

rückten. Es wurden keine weiteren Gelder für die weitere notwendige Begleitung mehr bewilligt, so daß diese Begleitung noch sechs Monate ehrenamtlich stattfand, dann aber eingestellt werden mußte.

Seither befindet sich das Projekt in einer Art status quo, der allerdings bei derartigen Konzepten, die von Dynamik und Weiterentwicklung leben, den langsamen Tod bedeutet. Beide Seiten, Bedienstete und Gefangene, haben sich in ihrer jeweiligen Rolle „eingegraben“: Die Gefangenen der beiden Start-Wohngruppen gelten bei anderen Gefangenen als die „de-Luxe-Gefangenen“ und achten sehr empfindlich auf den Erhalt ihrer *Privilegien*, während die *Anforderungen* von Seiten der Bediensteten an die Gefangenen deutlich zurückgegangen sind. Es wird gerade nicht *mehr* als am Anfang eingefordert, sondern *weniger*. Persönliche konstruktive Konfrontationen mit den Gefangenen im Sinne des Konzeptes werden oft vermieden, dafür das Instrument von Anweisungen und Disziplinierungen wieder verstärkt genutzt. Damit einher geht Unzufriedenheit und Frustration auch bei einer Reihe von anfänglich höchst motivierten Bediensteten.

Allerdings gibt es auch Anzeichen für eine gewisse Wiederbelebung unserer konzeptionellen Gedanken im Rahmen der Bemühungen, das neue Hessische Jugendstrafvollzugsgesetz in die Praxis umzusetzen.

## F. Perspektiven

### I. Ausweitung

Von vornherein war klar, daß die zuvor beschriebene inhaltliche Ausgestaltung des Konzeptes nur eine Initialzündung sein konnte und es auf eine stetige, dynamische und zwischen Bediensteten und Gefangenen einvernehmliche Anpassung des Konzeptes an die jeweils aktuelle Situation auf der Wohngruppe ankommen würde.

Zwei *grundsätzliche* Erweiterungen standen jedoch von vornherein im Raum: zum einen die *Einbeziehung der Werkbetriebe bzw. der Schule und des Sports* vor allem in das Bewertungssystem, damit die Wohngruppe nicht eine Insel darstellt, sondern der *gesamte* Alltag der beteiligten Gefangenen einbezogen ist. Zum anderen die „Aufweichung“ der Front zwischen Bediensteten und Gefangenen z. B. durch die *Einbeziehung etwa des Wohngruppensprechers in Kontroll- und Bewertungsaufgaben* im Rahmen des dargestellten Bewertungssystems.

Am Ende sollte die Ausweitung des Konzeptes zunächst auf alle Wohngruppen des ersten Hafthauses, dann auf die gesamte Anstalt stehen.

## II. Gezielte Einbeziehung kriminologischer Einzelfall-Diagnostik

Während unser Wohngruppenkonzept bisher seinen Schwerpunkt auf allgemeines soziales Lernen in der Gruppe legt, wäre eine Erweiterung auch insofern denkbar, als Erkenntnisse der individuellen Förderplanung der einzelnen Gefangenen gezielt in die Wohngruppenarbeit einbezogen werden könnten. Insbesondere die Angewandte Kriminologie in Gestalt der Methode der idealtypisch-vergleichenden Einzelfallanalyse (MIVEA)<sup>13</sup> (siehe auch 4. Teil, E) wäre hier eine ideale Arbeitsgrundlage, weil sie neben individueller Einzelfalldiagnostik auch sehr konkrete Interventions- bzw. Förderhinweise im Hinblick auf die kriminologisch bedeutsamen Stärken und Schwächen eines Menschen liefert, an denen in der Vollzugsarbeit angeknüpft werden müsste, weil hier der Schlüssel für das Erreichen des Vollzugszieles der Legalbewährung in sozialer Verantwortung liegt.

Die MIVEA ist in der JVA Wiesbaden als diagnostisches Instrument im Rahmen einer noch laufenden kriminologischen Langzeitstudie erprobt, wenn auch erste Eindrücke dafür sprechen, daß die Umsetzung der Erkenntnisse im Rahmen der Zugangsdiagnostik noch stärker in die Ausgestaltung des Vollzuges einbezogen werden sollten und müßten, und zwar neben Ausbildung und Schule gerade auch auf Wohngruppenebene, weil eben *hier* der geeignete Raum für soziales Lernen als Schlüssel-Erziehungsziel ist.

Praktisch könnte die Einbeziehung der MIVEA in das Wohngruppenkonzept KonTrakt so aussehen, daß diagnostische Erkenntnisse etwa bei der Aufgabenverteilung innerhalb der Wohngruppe, bei der Motivation bestimmter Gefangener für bestimmte (Leistungs-, Kontakt- oder Freizeit-) Aktivitäten oder bzgl. der an die einzelnen Gefangenen gestellten Anforderungen in die Überlegungen der Bediensteten oder – noch besser – der gesamten Wohngruppe im Rahmen der angestrebten „Positive Peer Culture“ (Näheres siehe 5. Teil, D, I) einfließen.

## III. „reintegrative shaming“ nach John BRAITHWAITE

In diesem Zusammenhang ist eine weitere mögliche, inhaltliche Perspektive die Einbeziehung der Arbeit des australischen Kriminologen JOHN BRAITHWAITE. Zentrales „Instrument“ seines Ansatzes ist das sogenannte „reintegrative shaming“, bei dem – ähnlich wie im pädagogischen Ansatz der Konfrontativen Pädagogik (siehe 5. Teil, D, II, 2.) das abweichende *Verhalten*, nicht aber der (im Kern seiner Persönlichkeit als gut angesehene) *Täter* verurteilt und zurückgewiesen wird. Dies wird – kurz gesagt – da-

---

<sup>13</sup> Die ausführliche Darstellung dieser Methode findet sich bei Bock 2007, Teil 3; eine kompakte, speziell auf die Interventionsplanung im Jugendstraf(vollzugs)verfahren bezogene Darstellung bei Bock 2006 und 2006a

durch erreicht, daß unmittelbar im Anschluß an die Mißbilligung des Verhaltens eine Art Ritual der „Vergebung“ bzw. Wiedereingliederung des Täters in die (norm-konforme) Gemeinschaft vollzogen wird, was dazu führt, daß im Gegensatz zu sonst üblichen sozialen Mißbilligungen die kriminalitätshemmenden Beziehungen zum sozialen Nahbereich des Täters wiederhergestellt bzw. sogar gestärkt werden.<sup>14</sup>

Im Rahmen der Wohngruppenarbeit im Jugendvollzug böte sich insbesondere das Wohngruppengespräch als „Bühne“ für ein solches Vorgehen an; hier könnte auf diesem Wege und außerhalb disziplinarischer Maßnahmen konstruktive, eine nicht ausgrenzende Bearbeitung von Konflikten und sozialem Fehlverhalten stattfinden.

#### IV. Einbeziehung von Tieren

Eine weitere Perspektive in der Weiterentwicklung unseres Konzeptes wäre die gezielte Einbeziehung von Tieren in die vollzugspädagogische Arbeit. Erfahrungen damit gibt es u.a. in dem amerikanischen Projekt Green Chimneys<sup>15</sup>, wo verhaltensauffällige Kinder und Jugendliche mit (ebenso) verhaltensauffälligen Tieren aller Art in speziell ausgewählten „Paaren“ zusammengebracht werden und sich gegenseitig „therapieren“.

In Deutschland gibt es Erfahrungen mit Tieren in der Vollzugsarbeit u.a. in der JVA Landsberg, wo mit einer Schweinezucht begonnen worden war, inzwischen aber auf Kaninchenzucht umgestellt wurde. Im laufenden Anstaltsbetrieb kümmern sich bis zu 12 Gefangene um insgesamt ca. 700 Tiere. Neben der wirtschaftlichen „Verwertung“ der Tiere verfolgt die JVA das Ziel, Gefangene sinnvoll zu beschäftigen und durch den Kontakt mit den Tieren ihre Resozialisierung zu fördern. Tiere in Strafanstalten sind an sich nichts Neues, so hielt die JVA Wiesbaden früher auf ihrem Gelände eine ganze Reihe von Katzen (vorrangig zur Mäusejagd), auf vielen Wohngruppen gibt es Aquarien, und in der JVA Schifferstadt siedeln sich bis heute regelmäßig Enten auf dem Anstaltsgelände an. Und auch der Besitz von Tieren im Haftraum (oft Fischen oder Vögeln) hat vor allen in Erwachsenenanstalten insbesondere bei Häftlingen mit langjährigen Haftstrafen eine lange Tradition.

Etwa im Sinne von GREEN CHIMNEYS könnten Tiere im Jugendstrafvollzug aber eine weitaus wichtigere (pädagogische) Rolle spielen und gezielt eingesetzt werden. In unserer Trainingsarbeit in der JVA Wiesbaden

---

<sup>14</sup> Die vollständige Darstellung des Ansatzes einschließlich ihres Geltungs- und Erklärungsanspruches findet sich bei Braithwaite 1989, zu den näheren Voraussetzungen für ein erfolgreiches shaming siehe auch Braithwaite/Mugford 1994. Eine ausführliche deutschsprachige Rezeption des Ansatzes findet sich bei Münster 2006.

<sup>15</sup> [www.greenchimneys.org](http://www.greenchimneys.org)



etwa haben wir schon die Wirkung einer *nicht gezielten* Beteiligung von Tieren des öfteren feststellen können, wenn ein an unseren Kursen beteiligter Beamter des Allgemeinen Vollzugsdienstes gelegentlich einen Hundewelpen mit in die Wohngruppe brachte – mit dem regelmäßigen Ergebnis, daß die Gruppe an diesem Abend wie ausgewechselt war. Nach mehreren Runden allgemeinen Streichelns gelang es ohne Schwierigkeiten, die Gruppe für das Soziale Training zu motivieren, der Hund war einfach „mit dabei“ (meist schlafend, weil von der Zuneigung einer ganzen Gefangenen-Gruppe völlig erschöpft), die Konzentration litt nicht, und die Stimmung war entspannt.

Der gezielte Einsatz von Tieren ist auch in Deutschland inzwischen vor allem in der Arbeit mit kranken und alten Menschen verbreitet und als erfolgreich evaluiert, wurde aber z. B. auch im Rahmen von Anti-Gewalt-Trainings mit Erfolg erprobt. Umso mehr läge die Übertragung dieser Erfahrungen auch auf den Jugendvollzug nahe, weil mit dieser Methode die Möglichkeit besteht, Menschen *zusätzlich* in einer weiteren (aber non-verbalen) Dimension anzusprechen. Tiere lösen beim Menschen aufgrund des u.a. von dem Verhaltensforscher KONRAD LORENZ beschriebenen „Kindchenschemas“ in der Regel einen das soziale Lernen fördernden Fürsorge-Reiz aus und reagieren auf Zu- oder Abneigung außerdem unmittelbar und authentisch, aber in der Regel nicht nachtragend, haben insbesondere keinen in der zwischenmenschlichen Kommunikation verbreiteten „Zweiten Code“, der nicht nur, aber insbesondere auch bei Jugendlichen oft zu Mißtrauen und Ablehnung führt (zu möglichen pädagogischen Strategien gegen dieses Mißtrauen siehe unten 5. Teil, D, II, 1.).

Im Blick auf die (hier nur angedeuteten) pädagogischen Möglichkeiten<sup>16</sup> ist es schade, wenn es immer wieder Stimmen oder Entscheidungen gibt, die eine solche Arbeit mit Tieren und Menschen mit dem (vordergründigen) Hygiene-Argument be- oder verhindern.

---

<sup>16</sup> Ausführliche Darstellungen einschließlich der Grundlagen, Konzepte und Praxisfelder finden sich bei Greiffenhagen/Buck-Werner 2007 und Vernooij/Schneider 2008

### **3. Teil: Die rechtliche Einordnung des Konzeptes**

#### **A. Die gesetzliche Regelung des Jugendstrafvollzuges**

Jugendstrafvollzug bedeutet Erziehung – darauf hat das Bundesverfassungsgericht in seiner Grundsatzentscheidung vom 31. Mai 2006 noch einmal deutlich hingewiesen und den Gesetzgeber zugleich verpflichtet, bis Ende 2007 das Recht des Jugendstrafvollzuges umfassend gesetzlich zu regeln, nachdem es seit Jahren lediglich einen entsprechenden Referentenentwurf des Bundesjustizministeriums gegeben hatte. Durch die etwa gleichzeitig umgesetzte Förderalismusreform waren nun aber plötzlich die einzelnen Bundesländer gemäß Art. 70 I GG für eine gesetzliche Regelung des Jugendstrafvollzuges zuständig geworden, wenn auch bestimmte Regelungsmaterien, insbesondere der gerichtliche Rechtsschutz, der zum Bereich des gerichtlichen Verfahrens gemäß Art. 74 I Nr. 1 zählt, beim Bund verblieben. Seiner entsprechenden Verpflichtung ist das Land Hessen mit einem eigenständigen Jugendstrafvollzugsgesetz nachgekommen, das am 19. November 2007 verkündet wurde.

Bis zu dieser umfassenden Regelung in einem ordentlichen Gesetz hatte es für den Bereich des Jugendstrafvollzuges nur einige wenige einfachgesetzliche Vorschriften gegeben. Die zentralen Vorschriften fanden sich im Jugendgerichtsgesetz (JGG):

#### **§ 91 JGG Aufgabe des Jugendstrafvollzuges**

(1) Durch den Vollzug der Jugendstrafe soll der Verurteilte dazu erzo- gen werden, künftig einen rechtschaffenen und verantwortungsbewussten Lebenswandel zu führen.

(2) Ordnung, Arbeit, Unterricht, Leibesübungen und sinnvolle Beschäf- tigung in der freien Zeit sind die Grundlagen dieser Erziehung. Die beruf- lichen Leistungen des Verurteilten sind zu fördern. Ausbildungsstätten sind einzurichten. Die seelsorgerische Betreuung wird gewährleistet.

(3) Um das angestrebte Erziehungsziel zu erreichen, kann der Vollzug aufgelockert und in geeigneten Fällen weitgehend in freien Formen durchgeführt werden.

(4) Die Beamten müssen für die Erziehungsaufgabe des Vollzugs ge- eignet und ausgebildet sein.

#### **§ 92 JGG Jugendstrafanstalten**

(1) Die Jugendstrafe wird in Jugendstrafanstalten vollzogen.

(2) An einem Verurteilten, der das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat und sich nicht für den Jugendstrafvollzug eignet, braucht die Strafe nicht in der Jugendstrafanstalt vollzogen zu werden. Jugendstrafe, die nicht in

der Jugendstrafanstalt vollzogen wird, wird nach den Vorschriften des Strafvollzugs für Erwachsene vollzogen. Hat der Verurteilte das vierundzwanzigste Lebensjahr vollendet, so soll Jugendstrafe nach den Vorschriften des Strafvollzugs für Erwachsene vollzogen werden.

(3) Über die Ausnahme vom Jugendstrafvollzug entscheidet der Vollstreckungsleiter.

Neben diesen beiden zentralen Vorschriften wurde die Bundesregierung in § 115 JGG ermächtigt, Vorschriften u.a. für den Vollzug der Jugendstrafe in Form einer Rechtsverordnung zu erlassen:

#### **§ 115 JGG Rechtsvorschriften der Bundesregierung über den Vollzug**

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates für den Vollzug der Jugendstrafe, des Jugendarrestes und der Untersuchungshaft Vorschriften zu erlassen über die Art der Unterbringung, die Behandlung, die Lebenshaltung, die erzieherische, seelsorgerische und berufliche Betreuung, die Arbeit, den Unterricht, die Gesundheitspflege und körperliche Ertüchtigung, die Freizeit, den Verkehr mit der Außenwelt, die Ordnung und Sicherheit in der Vollzugsanstalt und die Ahndung von Verstößen hiergegen, die Aufnahme und die Entlassung sowie das Zusammenwirken mit den der Jugendpflege und Jugendfürsorge dienenden Behörden und Stellen.

(2) Die Rechtsverordnungen der Bundesregierung dürfen für die Ahndung von Verstößen gegen die Ordnung oder Sicherheit der Anstalt nur Hausstrafen vorsehen, die der Vollzugsleiter oder bei Untersuchungshaft der Richter verhängt. Die schwersten Hausstrafen sind die Beschränkung des Verkehrs mit der Außenwelt auf dringende Fälle bis zu drei Monaten und Arrest bis zu zwei Wochen. Mildere Hausstrafen sind zulässig. Dunkelhaft ist verboten.

(3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Durchführung des § 112b Abs. 2 Vorschriften über Art, Umfang und Dauer der Pflichten und Beschränkungen zu erlassen, die dem Jugendlichen oder Heranwachsenden hinsichtlich des Dienstes, der Freizeit, des Urlaubs und der Auszahlung der Besoldung auferlegt werden oder durch den nächsten Disziplinarvorgesetzten auferlegt werden können.

Diese Ermächtigung hatte die Bundesregierung mit den am 15. Dezember 1976 in Kraft getretenen „Bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften zum Jugendstrafvollzug“ (VVJug) genutzt, die bis zum Inkrafttreten der Ländergesetze faktische Rechtsgrundlage für den Vollzug der Jugendstrafe waren und sich in weiten Teilen und bis in einzelne Formulierungen hinein an dem für Erwachsene geltenden Strafvollzugsgesetz (StVollzG) orientierten.

Neben diesen genannten Regelungen gibt es im Strafvollzugsgesetz selbst noch einige wenige unmittelbar für den Jugendstrafvollzug angewend-

bare Normen<sup>17</sup>, die allerdings für die hier zu behandelnde Frage der Erziehung im Wohngruppenvollzug keine Bedeutung haben und im übrigen zum Teil noch nicht einmal in Kraft gesetzt waren.

Vor diesem Hintergrund einer nur rudimentären gesetzlichen und einer stark an die Regelungen des Erwachsenen-Strafvollzuges angelehnten untergesetzlichen Ausgestaltung war es nur eine Frage der Zeit, bis das Bundesverfassungsgericht zu den Inhalten und der gesetzlichen Ausgestaltung des Jugendvollzuges Stellung nehmen würde<sup>18</sup>. Inhaltlich war aufgrund seiner ständigen Rechtsprechung in Jugendstrafsachen zu erwarten, daß das Verfassungsgericht den Erziehungsgesichtspunkt stärken und den Unterschied von Jugendstrafe und Freiheitsstrafe deutlich herausarbeiten würde.

In der rechtspolitischen Diskussion stand aber mit Blick auf die neue Länderzuständigkeit für den Jugendstrafvollzug und die öffentliche Stimmungslage zugleich auch die Sorge um künftige einheitliche Mindeststandards im Raum und die Befürchtung, daß es bei den neuen landesgesetzlichen Regelungen zu einem „Wettlauf der Schäbigkeit“<sup>19</sup> kommen könnte. Gerade der frühere hessische Justizminister CHRISTEAN WAGNER hatte ja vor nicht allzu langer Zeit programmatisch erklärt, in Hessen werde der „härteste Strafvollzug“ umgesetzt.

Im Verlauf der Gesetzgebungsverfahren haben dann Bayern, Baden-Württemberg und Niedersachsen relativ schnell eigene Gesetzesentwürfe vorgelegt, während neun andere Bundesländer (Brandenburg, Berlin, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, das Saarland, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen) mit einem im wesentlichen einheitlichen Entwurf folgten. Was den Regelungsinhalt betrifft, haben einige Länder (wie Bayern und Niedersachsen) die Gelegenheit genutzt, in ihrem neuen Gesetz nicht nur den *Jugendstrafvollzug*, sondern auch gleich den ebenfalls in Länderzuständigkeit übergegangenen *Erwachsenenstrafvollzug* mitzuregeln, während es in anderen Ländern getrennte Strafvollzugsgesetze geben wird.

Das Land Hessen hat unter Justizminister JÜRGEN BANZER einen eigenständigen Gesetzesentwurf vorgelegt und verabschiedet, in dem ausschließlich der Jugendstrafvollzug geregelt ist.

---

<sup>17</sup> so z. B. § 176 i.V. §§ 43-52 StVollzG oder § 199 I Nr. 5 StVollzG

<sup>18</sup> Eisenberg 2006 § 91, Rn. 4 f.

<sup>19</sup> Dünkel / Schüler-Springorum 2006

## B. Die rechtlichen Anforderungen an „Erziehung“ im Jugendstrafvollzug

Für *jede* inhaltliche Ausgestaltung des Jugendstrafvollzuges und damit insbesondere auch für unser Wiesbadener Projekt stellte und stellt sich die Frage, welche rechtlichen Vorgaben zu beachten sind und welche Grundsätze für eine Erziehung im Jugendstrafvollzug sich aus ihnen ableiten lassen.

Obwohl zum Zeitpunkt der Konzeption unseres Wohngruppenkonzeptes das Urteil des Bundesverfassungsgerichts noch nicht in der Welt war und auch noch nicht klar war, daß die Gesetzgebungskompetenz für den Jugendstrafvollzug im Rahmen der Förderalismusreform auf die Länder übergehen würde, sollen im folgenden schwerpunktmäßig das verfassungsgerichtliche Grundsatzurteil und das hessische Jugendstrafvollzugsgesetz als Maßstab dienen. Dies geschieht im Blick auf die praktische Relevanz der aktuellen Rechtslage für unser noch laufendes Wiesbadener Projekt und auch die Fragestellung dieser Arbeit, die keine rechtshistorische sein will: Unser Projekt will sich an der *aktuellen* Gesetzeslage messen lassen.

Die „alte“ rechtliche Regelung des Jugendstrafvollzuges im Jugendgerichtsgesetz gab neben dem abstrakt (und damit unbestimmt) formulierten Erziehungsziel in § 91 I JGG (Erziehung dazu, „*künftig einen rechtschaffenen und verantwortungsbewußten Lebenswandel zu führen*“) selbst keine hinreichenden Anhaltspunkte, wie nachhaltige Erziehung im modernen Jugendstrafvollzug im einzelnen aussehen kann und muß. Seine Entfaltung in Absatz 2 „*Ordnung, Arbeit, Unterricht, Leibesübungen und sinnvolle Beschäftigung in der freien Zeit sind die Grundlagen dieser Erziehung*“ bleibt auch in der bloßen Nennung bestimmter Bereiche stecken, ohne konkrete Anhaltspunkte für die inhaltliche Ausgestaltung zu geben.

Und auch die eng an das Strafvollzugsgesetz angelehnten Verwaltungsvorschriften für den Jugendstrafvollzug beschränken sich in ihrer Regelung im wesentlichen auf formale und äußere Fragen und geben keinerlei unmittelbaren Hinweis darauf, wie denn nun die Erziehung im einzelnen aussehen soll, zumal sich in ihnen die realen Verhältnisse der siebziger Jahre des letzten Jahrhunderts widerspiegeln. Exemplarisch sei hier **Nr. 58 VVJug** genannt, die unter der Überschrift „Freizeitbeschäftigung“ (also zu dem neben Ausbildung und Arbeit relevantesten Lebensbereich) folgendes regelt:

- (1) Der Gefangene erhält Gelegenheit, sich in seiner Freizeit zu beschäftigen. Er soll Gelegenheit erhalten, am Unterricht einschließlich Sport, an Fernunterricht, Lehrgängen und sonstigen Veranstaltungen der Weiterbildung, an Freizeitgruppen, Gruppengesprächen sowie an Sportveranstaltungen teilzunehmen und eine Bücherei zu benutzen. Der Gefangene soll zur Teilnahme angehalten werden; aus erzieherischen Gründen kann er hierzu verpflichtet werden.

Vor diesem Hintergrund einer völlig unzureichenden gesetzlichen Ausgangslage haben wir schon in der Konzeptionsphase unseres Projektes einige zu erwartende Kernaussagen des Bundesverfassungsgerichtes zugrundegelegt, und die vorliegende Arbeit soll in rechtlicher Hinsicht eben gerade auch Rechenschaft darüber geben, inwieweit das Wohngruppenkonzept *KonTrakt heute* die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes und des Hessischen Jugendstrafvollzugsgesetzes erfüllt.

## C. Die verfassungsrechtliche Dimension

### I. Die grundrechtliche Fragestellung

Daß die Entziehung der Freiheit eine der stärksten Grundrechtseinschränkungen für den *Betroffenen* ist und fast alle Grundrechte in ihrer Substanz betrifft und beeinträchtigt, braucht hier nicht weiter dargelegt zu werden. Im Blick auf die Erziehung von jugendlichen Gefangenen greift der Staat aber insbesondere auch in das *elterliche* Erziehungsrecht ein, das sich unmittelbar aus Art. 6 GG ableitet<sup>20</sup>. Insofern stellen sich um so dringlicher auf der verfassungsrechtlichen Ebene zwei grundlegende Fragen, die das Bundesverfassungsgericht in seiner Grundsatzentscheidung im Blick hat: Welche *formellen* Voraussetzungen müssen für die Zulässigkeit einer zu vollziehenden Jugendstrafe gegeben sein? Und: Wie muß eine vollzogene Jugendstrafe *inhaltlich ausgestaltet* sein, um den verfassungsrechtlichen Anforderungen zu entsprechen?

Insbesondere in der zweiten Fragestellung kreuzen sich die juristischen, kriminologischen und pädagogischen Gesichtspunkte, die den Schwerpunkt dieses Zweiten Teiles der Arbeit bilden: Wenn der Staat massiv in die Grundrechte eines Gefangenen und ggf. die seiner Eltern eingreift, muß dieser Eingriff im Sinne des zu erreichenden Zieles nicht nur formell zulässig, sondern auch inhaltlich so effektiv wie möglich ausgestaltet sein<sup>21</sup>. Neben dem Gesichtspunkt der *Abwehr* unzulässiger staatlicher Eingriffe in Grundrechte kann sich dieselbe Frage auch im Sinne eines *Anspruchs* stel-

---

<sup>20</sup> vgl. BVerfGE 107, 104 (119); Kremer 1984, S. 136 f.

<sup>21</sup> Eine im Verfahren vorgelagerte, aber inhaltlich durchaus vergleichbare Frage stellt sich schon bei der *Bemessung* der Jugendstrafe in § 18 Abs. 2 JGG sowie bei der Frage, ob eine verhängte Jugendstrafe auch tatsächlich vollstreckt werden muß (§ 21 JGG). Daß *auch* im Jugendstrafvollzug diese Problematik von zentraler Bedeutung ist, heißt nicht, daß sie nicht im gesamten Rechtsfolgensystem des JGG und dort gerade auch im ambulanten Bereich de lege lata im Vordergrund aller Überlegungen stehen muß bzw. müßte. Der dogmatische Topos, der hier einschlägig ist, um zu konkretisieren, was jeweils „erzieherisch“ zu tun ist, ist die „Geeignetheit“ der entsprechenden Intervention (vgl. hierzu ausführlich Lenz 2007). Dies ist aber nicht Gegenstand dieser Arbeit, wengleich sich natürlich in den entsprechenden Verfahren des gerichtlichen Rechtsschutzes mit ihrer „Geeignetheit“ auch die „Rechtmäßigkeit“ einer vollzuglichen Maßnahme entscheidet.

len. Nicht völlig abwegig ist der Gedanke, daß ein Gefangener oder dessen Erziehungsberechtigte einen (grund)rechtlichen Anspruch auf eine *erzieherisch effektive Ausgestaltung* einer zu vollziehenden Jugendstrafe geltend machen könnte. In meiner eigenen anwaltlichen Praxis gab es in den letzten Jahren immer wieder Fälle, in denen ich erfolgreich eine frühzeitige Haftentlassung aus dem Jugendstrafvollzug erreichen konnte mit der belegbaren Begründung, daß in *diesem* greifbaren Fall eine *effektive* Erziehung im Vollzug nicht (mehr) möglich und deshalb nur der unverzügliche Übergang (meist in eine sozialpädagogische Anschlußmaßnahme) geeignet sei, das gesetzliche Ziel der Jugendstrafe zu erreichen.

## II. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes

In seinem Urteil vom 31. Mai 2006<sup>22</sup> weist das Bundesverfassungsgericht die ihm vorgelegten Verfassungsbeschwerden eines Gefangenen, die sich einerseits gegen die allgemeine Postkontrolle und andererseits gegen eine Reihe von Disziplinarmaßnahmen gerichtet haben, zwar zurück, rügt aber gleichzeitig das Fehlen der verfassungsrechtlich erforderlichen, auf die besonderen Anforderungen des Strafvollzuges an Jugendlichen zugeschnittenen gesetzlichen Grundlagen und gibt dem Gesetzgeber eine Übergangsfrist bis zum Ende des Jahres 2007 zur Schaffung solcher Grundlagen. Der Entscheidung liegen – nach Anhörung u.a. dreier namhafter Sachverständiger aus dem Bereich der Jugendstrafrechtspflege und der Vollzugspraxis – im wesentlichen folgende Erwägungen zugrunde, die ich hier wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung und soweit sie für die Frage dieser Arbeit von Bedeutung sind, ausführlich zitiere<sup>23</sup> (die Hervorhebungen wurden von mir vorgenommen, die Literaturnachweise wurden der Übersichtlichkeit wegen weggelassen):

„1. Schon seit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 14. März 1972 ist geklärt, dass auch Eingriffe in die Grundrechte von Strafgefangenen einer gesetzlichen Grundlage bedürfen, die die Eingriffsvoraussetzungen in hinreichend bestimmter Weise normiert. Es gibt keinen Grund, weshalb für den Jugendstrafvollzug etwas anderes gelten sollte. **Gefangene im Jugendstrafvollzug sind Grundrechtsträger wie andere Gefangene auch.**

2. Ausreichende gesetzliche Eingriffsgrundlagen fehlen bislang für beinahe den gesamten Bereich des Jugendstrafvollzuges. Spezifische gesetzliche Regelungen finden sich nur in wenigen Einzelvorschriften des Jugendgerichtsgesetzes und des Strafvollzugsgesetzes. **Der Mangel an gesetzlichen Grundlagen für den Jugendstrafvollzug lässt sich nicht**

---

<sup>22</sup> BVerfGE 116, 69 ff.

<sup>23</sup> 1. und 2. zusammenfassend zitiert nach Pressemitteilung 43/2006 des Bundesverfassungsgerichts vom 31. Mai 2006; ab 4. aus den Urteilsgründen

durch Rückgriff auf Rechtsgedanken des – den Erwachsenenstrafvollzug regelnden – Strafvollzugsgesetzes beheben. Die Voraussetzungen für eine analoge Anwendbarkeit dieses Gesetzes liegen nicht vor.

.....

4. a) Die Ausgangsbedingungen und Folgen strafrechtlicher Zurechnung sind bei Jugendlichen in wesentlichen Hinsichten andere als bei Erwachsenen ... **Jugendliche befinden sich biologisch, psychisch und sozial in einem Stadium des Übergangs, das typischerweise mit Spannungen, Unsicherheiten und Anpassungsschwierigkeiten, häufig auch in der Aneignung von Verhaltensnormen, verbunden ist.** Zudem steht der Jugendliche noch in einem Alter, in dem nicht nur er selbst, sondern auch andere für seine Entwicklung verantwortlich sind. Die Fehlentwicklung, die sich in gravierenden Straftaten eines Jugendlichen äußert, steht in besonders dichtem und oft auch besonders offensichtlichem Zusammenhang mit einem Umfeld und Umständen, die ihn geprägt haben. Für das Jugendstrafrecht und den Jugendstrafvollzug gewinnt daher der **Grundsatz, dass Strafe nur als letztes Mittel** (vgl. BVerfGE 90, 145 <201>) **und nur als ein in seinen negativen Auswirkungen auf die Persönlichkeit des Betroffenen nach Möglichkeit zu minimierendes Übel** (vgl. BVerfGE 45, 187 <238>; 64, 261 <272 f.>) **verhängt und vollzogen werden darf, eine besondere Bedeutung.**

b) **Der Vollzug der Freiheitsstrafe muss auf das Ziel ausgerichtet sein, dem Inhaftierten ein künftiges straffreies Leben in Freiheit zu ermöglichen** (vgl. BVerfGE 35, 202 <235 f.>; 36, 174 <188>; 45, 187 <238 f.>; 64, 261 <276>; 74, 102 <122 f.>; 98, 169 <200 f.>). **Dieses – oft auch als Resozialisierungsziel bezeichnete – Vollzugsziel der sozialen Integration** (vgl. BVerfGE 64, 261 <276>), **für den Erwachsenenstrafvollzug einfachgesetzlich in § 2 Satz 1 StVollzG festgeschrieben, ist im geltenden Jugendstrafrecht als Erziehungsziel verankert (§ 91 Abs. 1 JGG).** Der Verfassungsrang dieses Vollzugsziels beruht einerseits darauf, dass nur ein auf soziale Integration ausgerichteter Strafvollzug der Pflicht zur Achtung der Menschenwürde jedes Einzelnen (vgl. BVerfGE 35, 202 <235 f.>; 45, 187 <238>) **und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit staatlichen Strafens** (vgl. BVerfGE 88, 203 <258>) entspricht. **Mit dem aus Art. 1 Abs. 1 GG folgenden Gebot, den Menschen nie als bloßes Mittel zu gesellschaftlichen Zwecken, sondern stets auch selbst als Zweck - als Subjekt mit eigenen Rechten und zu berücksichtigenden eigenen Belangen - zu behandeln** (vgl. BVerfGE 109, 133 <150 f.>), **und mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist die Freiheitsstrafe als besonders tiefgreifender Grundrechtseingriff nur vereinbar, wenn sie unter Berücksichtigung ihrer gesellschaftlichen Schutzfunktion konsequent auf eine straffreie Zukunft des Betroffenen gerichtet ist.** Zugleich folgt die Notwendigkeit, den Strafvollzug am Ziel der Resozialisierung auszurichten, auch aus der staatlichen Schutzpflicht für die Sicherheit aller Bürger. Zwischen dem Integrationsziel des Vollzugs und dem Anliegen, die All-



gemeinheit vor weiteren Straftaten zu schützen, besteht insoweit kein Gegensatz.

Für den Jugendstrafvollzug hat das Ziel der Befähigung zu einem straf-freien Leben in Freiheit besonders hohes Gewicht.

Dies ergibt sich schon daraus, dass die Verpflichtung des Staates, negative Auswirkungen des Strafübels auf die Lebenstüchtigkeit des Gefangenen weitestmöglich zu mindern, hier besonders ausgeprägt ist. **Auf den Jugendlichen wirkt die Freiheitsstrafe in einer Lebensphase ein, die auch bei nicht delinquentem Verlauf noch der Entwicklung zu einer Persönlichkeit dient, die in der Lage ist, ein rechtschaffenes Leben in voller Selbständigkeit zu führen. Indem der Staat in diese Lebensphase durch Entzug der Freiheit eingreift, übernimmt er für die weitere Entwicklung des Betroffenen eine besondere Verantwortung. Dieser gesteigerten Verantwortung kann er nur durch eine Vollzugsgestaltung gerecht werden, die in besonderer Weise auf Förderung - vor allem auf soziales Lernen sowie die Ausbildung von Fähigkeiten und Kenntnissen, die einer künftigen beruflichen Integration dienen - gerichtet ist.** Hinzu kommt, dass beim jugendlichen Straftäter die Lebensspanne nach Verbüßung der Haft typischerweise besonders lang ist. Er wird in verhältnismäßig jungen Jahren – in einem statistisch betrachtet immer noch vergleichsweise hoch kriminalitätsanfälligen Alter - wieder in die Freiheit entlassen. Erfolgreiche Wiedereingliederung ist deshalb sowohl im Hinblick auf das weitere Leben des Betroffenen als auch im Hinblick auf den Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten von besonders großer Bedeutung.

c) Freiheitsstrafen wirken sich für Jugendliche in besonders einschneidender Weise aus. **Das Zeitempfinden Jugendlicher ist anders als dasjenige Älterer. Typischerweise leiden sie stärker unter der Trennung von ihrem gewohnten sozialen Umfeld und unter erzwungenem Alleinsein. In ihrer Persönlichkeit sind Jugendliche weniger verfestigt als Erwachsene, ihre Entwicklungsmöglichkeiten sind offener. Aus alldem ergeben sich spezielle Bedürfnisse, besondere Chancen und Gefahren für die weitere Entwicklung und eine besondere Haftempfindlichkeit, vor allem auch eine spezifische Empfindlichkeit für mögliche schädliche Auswirkungen des Strafvollzugs.**

Die Bedeutung der Familienbeziehungen und der Möglichkeit, sie auch aus der Haft heraus zu pflegen (vgl. BVerfGE 89, 315 <322>), ist für Gefangene im Jugendstrafvollzug altersbedingt besonders groß. **Bei der Gruppe der im Rechtssinne jugendlichen Gefangenen sind zudem grundrechtlich geschützte Positionen der erziehungsberechtigten Eltern berührt** (vgl. BVerfGE 107, 104 <119>).

**5. Ein der Achtung der Menschenwürde und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit staatlichen Strafens verpflichteter Strafvollzug muss diesen Besonderheiten, die jedenfalls bei einem noch jugendhaften Entwicklungsstand größtenteils auch auf Heranwachsende zutreffen, Rechnung tragen.**

a) Das Erfordernis gesetzlicher Grundlagen, die den Besonderheiten des Jugendstrafvollzuges angepasst sind, bezieht sich dabei einerseits auf die über den Freiheitsentzug als solchen hinausgehenden Grundrechtseingriffe. **Offensichtlich ist hier etwa ein im Hinblick auf physische und psychische Besonderheiten des Jugendalters spezieller Regelungsbedarf in Bezug auf Kontakte, körperliche Bewegung und die Art der Sanktionierung von Pflichtverstößen.** So müssen etwa die Besuchsmöglichkeiten für familiäre Kontakte - auch im Hinblick auf Art. 6 Abs. 2 GG - um ein Mehrfaches über denen im Erwachsenenstrafvollzug (vgl. § 24 Abs. 1 Satz 2 StVollzG) angesetzt werden. **Erforderlich sind des weiteren gesetzliche Vorkehrungen dafür, dass innerhalb der Anstalt einerseits Kontakte, die positivem sozialen Lernen dienen können, aufgebaut und nicht unnötig beschränkt werden, andererseits aber die Gefangenen vor wechselseitigen Übergriffen geschützt sind.** Nach derzeitigem Erkenntnisstand ist dazu die Unterbringung in kleineren Wohngruppen, differenziert nach Alter, Strafzeit und Straftaten - etwa gesonderte Unterbringung von Gewalt- und Sexualtätern mit spezifischen Betreuungsmöglichkeiten - besonders geeignet.

...

b) Das Erfordernis gesetzlicher Regelung betrifft über den Bereich der unmittelbar eingreifenden Maßnahmen hinaus auch die Ausrichtung des Vollzuges auf das Ziel der sozialen Integration. Der Gesetzgeber selbst ist verpflichtet, ein wirksames Resozialisierungskonzept zu entwickeln und den Strafvollzug darauf aufzubauen (vgl. BVerfGE 98, 169 <201>).

Für die Ausgestaltung dieses Konzepts hat er, nicht zuletzt im Hinblick darauf, dass gesichertes Wissen über die Wirksamkeit und das Verhältnis von Aufwand und Erfolg unterschiedlicher Vollzugsgestaltungen und Behandlungsmaßnahmen nur begrenzt verfügbar ist, einen weiten Spielraum (vgl. BVerfG, a.a.O.; zur Bedeutung verfügbaren Wissens BVerfGE 99, 367 <389 f.>). Auch bezogen auf den Jugendstrafvollzug ist er nicht auf eine im Einzelnen bestimmte Vollzugsgestaltung verfassungsrechtlich festgelegt.

Aus dem besonderen verfassungsrechtlichen Gewicht, das dem Ziel der Vorbereitung auf eine künftige straffreie Lebensführung im Jugendstrafvollzug zukommt, erwachsen dem Staat jedoch auch besondere positive Verpflichtungen. So hat er durch gesetzliche Festlegung hinreichend konkretisierter Vorgaben Sorge dafür zu tragen, dass für allgemein als erfolgsnotwendig anerkannte Vollzugsbedingungen und Maßnahmen die erforderliche Ausstattung mit den personellen und finanziellen Mitteln kontinuierlich gesichert ist. Der Staat muss den Strafvollzug so ausstatten, wie es zur Realisierung des Vollzugsziels erforderlich ist (BVerfGE 35, 202 <235>). **Dies betrifft insbesondere die Bereitstellung ausreichender Bildungs- und Ausbildungsmöglichkeiten, Formen der Unterbringung und Betreuung, die soziales Lernen in Gemeinschaft, aber auch den Schutz der Inhaftierten vor wechselseitiger Gewalt ermöglichen, ausreichende pädagogische und therapeuti-**

**sche Betreuung sowie eine mit angemessenen Hilfen für die Phase nach der Entlassung** (vgl. BVerfGE 35, 202 <236>) **verzahnte Entlassungsvorbereitung**. Bei den schulischen und beruflichen Ausbildungsangeboten ist darauf Bedacht zu nehmen, dass solche Angebote auch dann sinnvoll genutzt werden können, wenn wegen der Kürze der Haftzeit ein Abschluss während der Dauer der Haft nicht erreichbar ist.

c) Die gesetzlichen Vorgaben für die Ausgestaltung des Vollzuges müssen zudem auf sorgfältig ermittelten Annahmen und Prognosen über die Wirksamkeit unterschiedlicher Vollzugsgestaltungen und Behandlungsmaßnahmen beruhen (vgl. BVerfGE 106, 62 <152>). **Der Gesetzgeber muss vorhandene Erkenntnisquellen, zu denen auch das in der Vollzugspraxis verfügbare Erfahrungswissen gehört, ausschöpfen** (vgl. BVerfGE 50, 290 <334>) **und sich am Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse orientieren** (vgl. BVerfGE 98, 169 <201>).“

### III. Verfassungsrechtliche Grundsätze für die Erziehung im Jugendstrafvollzug

Neben der Forderung des Bundesverfassungsgerichts nach einer ausreichenden Bereitstellung von Personal- und Geldmitteln für die Arbeit im Jugendstrafvollzug und insbesondere auch von Bildungs- und Ausbildungsmöglichkeiten lassen sich aus den zitierten Entscheidungsgründen folgende Anforderungen an die *Erziehung* im Jugendstrafvollzug herleiten:

1. Die Grundsätze des Strafvollzugsgesetzes sind auf den Jugendstrafvollzug nicht übertragbar. Ein der Achtung der Menschenwürde und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit staatlichen Strafens verpflichteter Strafvollzug muß den Besonderheiten des Jugendalters, die jedenfalls bei einem noch jugendhaften Entwicklungsstand größtenteils auch auf Heranwachsende zutreffen, Rechnung tragen.

2. Die vollzogene Jugendstrafe ist das „letzte Mittel“, ihre negativen Auswirkungen auf die Persönlichkeit des Betroffenen sind zu minimieren.

3. Der Jugendstrafvollzug muß auf das Ziel ausgerichtet sein, dem Inhaftierten ein künftiges straffreies Leben in Freiheit zu ermöglichen.

4. Der Gefangene darf nie zum bloßen Objekt staatlichen (Vollzugs)handelns werden, sondern muß stets als Subjekt mit eigenen Rechten und zu berücksichtigenden eigenen Belangen behandelt werden.

5. Durch den Entzug der Freiheit übernimmt der Staat bei Jugendlichen und Heranwachsenden für die weitere Entwicklung des Betroffenen eine besondere, gesteigerte Verantwortung, der er nur durch eine Vollzugsgestaltung gerecht werden kann, die in besonderer Weise auf Förderung - vor allem auf soziales Lernen sowie die Ausbildung von Fähigkeiten und Kenntnissen, die einer künftigen beruflichen Integration dienen - gerichtet ist.

6. Erforderlich sind Formen der Unterbringung und Betreuung, die innerhalb der Anstalt einerseits positives soziales Lernen in Gemeinschaft ermöglichen, andererseits aber die Gefangenen vor wechselseitigen Übergriffen schützen. Notwendig sind insbesondere auch eine ausreichende pädagogische und therapeutische Betreuung sowie eine mit angemessenen Hilfen für die Phase nach der Entlassung verzahnte Entlassungsvorbereitung.

7. Der Gesetzgeber muß vorhandene Erkenntnisquellen, zu denen auch das in der Vollzugspraxis verfügbare Erfahrungswissen gehört, ausschöpfen und sich am Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse orientieren.

#### **IV. Forderungen aus der Fachwelt im Blick auf Mindeststandards für den Jugendstrafvollzug**

Schon bald nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes gab es in der Literatur eine Reihe von Vorschlägen für eine künftige moderne Ausgestaltung des Jugendstrafvollzuges.<sup>24</sup> Insbesondere versuchte eine Reihe anerkannter, mit dem Jugendstrafrecht und dem Jugendstrafvollzug befaßter Verbände<sup>25</sup> noch im Jahr 2006 mit der Formulierung von „Mindeststandards für den Jugendstrafvollzug“ Einfluß auf die Gesetzgebungsverfahren der Länder zu nehmen. In dieser Erklärung heißt es – soweit sie wiederum die Fragestellung dieser Arbeit, die Erziehung auf Wohngruppenebene betrifft – im einzelnen<sup>26</sup>:

„Das BVerfG hat dem Gesetzgeber mit seinem Urteil vom 31. Mai 2006 aufgegeben, bis Ende 2007 den Vollzug der Jugendstrafe auf gesetzliche Grundlage zu stellen. Durch die Föderalismusreform sind nun die Länder für die Regelung des Strafvollzugs zuständig. Diese Ausgangssituation macht die Formulierung einheitlicher Mindeststandards für den Jugendstrafvollzug um so notwendiger. Die Häftlingsmorde von Siegburg und – drei Jahre vorher – Ichtershausen machen eindringlich die Wichtigkeit humaner Strafvollzugsstandards deutlich. Guter (Jugend-) Strafvollzug ist immer auch eine Ressourcenfrage. Wir sind der Überzeugung, dass der allgemeinen Sicherheit am besten gedient ist, wenn die begrenzten Ressourcen des (Jugend-) Strafvollzugs auf die wirklich schwerwiegenden Fälle konzentriert werden. Neben der Jugendstrafe steht der Jugendstrafjustiz ein breites Spektrum an Reaktionsmöglichkeiten zur Verfügung. Diese müssen genutzt werden. Rückfallkriminalität

---

<sup>24</sup> so etwa Walter 2007 und Tondorf/Tondorf 2006, S. 241 ff. mit vielen, auch historischen Aspekten und Nachweisen

<sup>25</sup> Die aufrufenden Verbände: DVJJ, Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen | DBH - Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik | BAG Soziale Arbeit im Justizvollzug | ADB, Arbeitsgemeinschaft Deutscher Bewährungshelfer/innen

<sup>26</sup> zitiert nach Forum Strafvollzug 2007, S. 51 ff.

würde so besser vermieden und die Integration der Betroffenen besser gefördert.

**1 Eigenständige Jugendstrafvollzugsgesetze** Der Jugendstrafvollzug muss in einem eigenen, vollständigen Gesetz geregelt werden. Das Bundesverfassungsgericht hat ausführlich die Besonderheit des Jugendstrafvollzugs begründet und daraus gefolgert, dass das Strafvollzugsgesetz nicht analog auf den Vollzug der Jugendstrafe angewendet werden kann. Die geforderte Eigenständigkeit geht verloren, wenn die unterschiedlichen Vollzugsarten in einem Gesetz geregelt werden. Durch gesetzesinterne Querverweise verlieren die Gesetze zudem erheblich an Verständlichkeit.

**2 Vollzugsziel ist die Resozialisierung (Wiedereingliederung, Integration)** Der Jugendstrafvollzug ist an dem Ziel auszurichten, den Gefangenen zu befähigen, ein Leben in Freiheit ohne erneute Straffälligkeit zu führen. Dadurch dient der Vollzug zugleich der Sicherheit der Allgemeinheit (so hat es auch ausdrücklich das Bundesverfassungsgericht festgehalten). Sicherheit wird letztlich durch Rückfallverhinderung erreicht, die Rückfallverhinderung aber wird nicht dadurch optimiert, dass im Zweifel der Geschlossenheit und Restriktion Vorrang eingeräumt wird. Deshalb ist in der Gesetzesfassung darauf zu achten, dass das Resozialisierungsziel nicht durch andere Vollzugsziele oder -aufträge konterkariert wird, die den Anschein von Gleichrangigkeit erwecken.

**3 Umfassende Beteiligung der Gefangenen** Die Gefangenen haben das Recht, an allen sie betreffenden Angelegenheiten beteiligt zu werden (Art.12 VN-Kinderrechtskonvention). Die Förder- & Erziehungsplanung ist daher unter aktiver Beteiligung des Gefangenen zu erarbeiten. Die Gefangenen sollen in die Lage versetzt werden, aktiv an der Gestaltung ihres Vollzugsalltags mitzuwirken.

...

**5 Keine unbestimmte Pflicht zur Selbst-Resozialisierung** Der Gefangene unterliegt den im Gesetz genannten konkretisierten Einzelpflichten und ist in deren Rahmen auch zur aktiven Mitwirkung angehalten. Eine allgemeine Pflicht des Gefangenen, „an der Erreichung des Vollzugszieles“ (seiner Resozialisierung) mitzuwirken, ist inhaltlich zu unbestimmt, praktisch nicht handhabbar, nicht willkürfest (weil Pflichtverletzungen Disziplinarmaßnahmen oder den Ausschluss von Vergünstigungen zur Folge haben) und daher verfassungswidrig.

...

**8 Chancen für alle Gefangenen** Motivationsarbeit ist selbstverständlicher Teil Sozialer Arbeit, auch im Vollzug. Wer nur mit den schon Kooperationsbereiten und -fähigen arbeiten will, verschenkt fruchtbare Einflusschancen und gibt die anderen auf. Nach dem Konzept des sog. Chancenvollzuges sollen Behandlungsmaßnahmen und Vollzugslockerungen nur den Gefangenen gewährt werden, die von sich aus kooperationsbereit sind. Er vernachlässigt dadurch seinen erzieherischen Auftrag.

Ein solcher Chancenvollzug bietet keine Chancen, sondern ist Ausgrenzungs- und Sparvollzug.

...

**11 Rechtzeitig mit der Entlassungsvorbereitung beginnen** Der Vollzug ist von Beginn an auf die Entlassung und Wiedereingliederung auszurichten. ...

**12 Unterbringung in Einzelhafträumen; Wohngruppenvollzug** Die Häftlingsmorde von Siegburg und Ichtershausen zeigen, wie wichtig Einzelunterbringung und ausreichende Betreuung der Gefangenen sind. Jeder Gefangene hat das Recht auf Unterbringung in einem Einzelhäftstraum. Überschaubare Wohngruppen sind für soziales Lernen, die Konstituierung funktionierender Gruppen und die Vermeidung von Subkultur unverzichtbar. Den Wohngruppen ist dauerhaft festes Personal zuzuweisen; sie sollten nicht mehr als 12 Mitglieder haben. Die Jugendstrafvollzugsgesetze sollen hierzu klare und verbindliche Aussagen machen. ...

**18 Konfliktregelung vor Disziplinierung** Konflikte unter Gefangenen und mit den Mitarbeitern sind im Vollzug alltäglich. Ein auf Förderung und Erziehung ausgerichteter Jugendstrafvollzug muss primär auf Konfliktregelung anstelle von Disziplinierung setzen. Die Jugendstrafvollzugsgesetze haben daher Instrumente der Konfliktregelung vorzusehen und mit Vorrang gegenüber Disziplinarmaßnahmen auszustatten. Konflikte können auch in pädagogischen Gesprächen aufgearbeitet werden. Für darüber hinausgehende, sanktionierende Erziehungsmaßnahmen ist hingegen kein Platz, da so das reglementierte Disziplinarwesen unterlaufen würde. Das Disziplinarwesen ist umfassend zu regeln. Die Normierung muss die zu ahnenden Tatbestände und die zulässigen Sanktionsmaßnahmen hinreichend bestimmt regeln. Disziplinarmaßnahmen werden verhängt, wenn eine Konfliktregelung mit den Beteiligten gescheitert oder diese oder ein Erziehungsgespräch unangemessen wären – was zu begründen ist. Eine isolierte Unterbringung (Arrest) darf allenfalls als ultima ratio vorgesehen werden; Nr.67 der VNRegeln zum Schutze von Jugendlichen unter Freiheitsentzug verbietet die isolierende Einzelhaft als unmenschliche und entwürdigende Behandlung. Die Praxis zeigt, dass der Jugendstrafvollzug auch ohne dieses Disziplinierungsmittel auskommen kann.

...

**Schlussbemerkung:** Die Etablierung der hier benannten Mindeststandards im Jugendstrafvollzug mag mit Mehrkosten gegenüber dem Status Quo des Jugendstrafvollzugs verbunden sein. Abgesehen davon, dass die Einhaltung dieser Mindeststandards durch die Verbesserung von Wiedereingliederung und Rückfallverhinderung an anderer Stelle menschliche und finanzielle Kosten spart, sind diese Mindeststandards aus rechts- und sozialstaatlichen Gründen geboten. Wer in einem an Menschenrechten und rationaler Intervention orientierten Europa des 21. Jahrhunderts den Jugendstrafvollzug betreiben will, kommt an ihnen nicht vorbei.“

## V. Internationale Standards

Und auch im überstaatlichen Bereich gibt es Bestrebungen, internationale Standards für den Jugendstrafvollzug zu etablieren und zu verankern, die inhaltlich in dieselbe Richtung gehen und im Blick auf die entsprechenden Formulierungen im Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Prüfmaßstab für die deutschen Jugendstrafvollzugsgesetze selbst als auch insbesondere ihrer Ausführung in der Vollzugspraxis werden.<sup>27</sup>

### D. Die einfachgesetzliche Dimension: Das hessische Jugendstrafvollzugsgesetz: „Sicher nach außen – intensiv nach innen“

Am 14. November 2007 verabschiedete der Wiesbadener Landtag das Hessische Jugendstrafvollzugsgesetz, das am 1.1.2008 in Kraft getreten ist<sup>28</sup>.

Bei der Vorstellung des Gesetzentwurfes am 5. Mai 2007 hatte der hessische Justizminister JÜRGEN BANZER erklärt<sup>29</sup>, man wolle mit diesem Gesetz die besorgniserregend hohe Rückfallquote signifikant reduzieren, und die Kernpunkte des neuen Gesetzes umrissen: „Das Gesetz stellt das Erziehungsziel in den Mittelpunkt, ohne dabei den Schutz der Allgemeinheit zu vernachlässigen. Die erfolgreiche Erziehung zu einem Leben ohne Straftaten ist der beste Schutz der Bevölkerung vor neuen Taten.“ Das Erziehungsziel sei „nicht gleichbedeutend mit einer Kuschelpädagogik“, Erziehung sei nach dem Gesetzentwurf „ein anstrengender und fordernder Prozeß der Auseinandersetzung mit Defiziten in der eigenen Persönlichkeit und mit der begangenen Straftat.“ Der geschlossene Vollzug als Regelvollzug diene zum einen der Sicherheit der Bevölkerung und gewährleiste zum anderen die notwendige intensive erzieherische Einwirkung. Das hessische Gesetz gehe über die Forderungen des Bundesverfassungsgerichtes hinaus, indem es etwa kleine Wohngruppen, eine durchgängige pädagogische Einwirkung auch am Wochenende vorsehe und Deutschkurse bei Sprachschwierigkeiten zur Pflicht mache. Darüber hinaus beuge die im Gesetz vorgesehene Einzelunterbringung der Gefangenen zur Nachtzeit möglichen Gewalttaten vor. Der erfolgreiche Einsatz der elektronischen Fußfessel solle im Rahmen der Entlassungsvorbereitung ausgeweitet werden, und vollzugsöffnende Maßnahmen („Lockerungen“) seien künftig von der Berücksichtigung der Belange des Opferschutzes abhängig. Man habe sich in Hessen auch bewußt dafür entschieden, den Jugendstrafvollzug in einem eigenen Gesetz zu regeln, um damit der vom Bundesverfassungsgericht hervorgehobenen unter-

<sup>27</sup> näher dazu Pollähne 2007 und Dünkel, Baechtold, van Zyl Smit 2007

<sup>28</sup> veröffentlicht im Gesetz- und Ordnungsblatt für das Land Hessen, Teil I, vom 28.11.2007

<sup>29</sup> zitiert nach Presseinformation Nr. 29 vom 5.3.2007

schiedlichen Zielrichtung und Schwerpunktsetzung von Jugend- und Erwachsenenvollzug Rechnung zu tragen.

Das Hessische Jugendstrafvollzugsgesetz in seiner endgültigen Fassung erhebt ganz grundsätzlich den Anspruch, die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes aufzugreifen und sie „im Sinne eines humanen, zeitgemäßen und konsequent am Erziehungsgedanken ausgerichteten Strafvollzug weiterzuentwickeln.“<sup>30</sup> „In der Summe der Regelungen, im systematischen Aufbau und in der Verzahnung der Maßnahmen stellt aber das Hessische Jugendstrafvollzugsgesetz ein ambitioniert durchdachtes und konsequentes Gesetz dar, welches sogar weit über die Anforderungen des Bundesverfassungsgerichtes hinausgeht.“<sup>31</sup>

### **E. Die Regelungen des Hessischen Jugendstrafvollzugsgesetzes im einzelnen und ihre Umsetzung im Wohngruppenkonzept KonTrakt**

Für die Fragestellung dieser Arbeit (die rechtlichen Rahmenbedingungen eines Erziehungskonzeptes auf Wohngruppenebene) sind die folgenden zwölf der insgesamt 79 Paragraphen des hessischen Gesetzes von unmittelbarer Bedeutung, die hier wegen der relativen Neuheit des Gesetzes vollständig und deren amtliche Begründung<sup>32</sup> in Auszügen wiedergegeben werden (die Hervorhebungen stammen wiederum von mir).

Jeweils im Anschluß an die einzelnen Regelungen nehme ich zu ihnen im Lichte der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes, der zitierten Forderungen der Fachverbände und eigener Erfahrungen in der Vollzugsarbeit kritisch Stellung und beschreibe dann, wie das Wohngruppenkonzept KonTrakt die gesetzlichen Anforderungen umsetzt bzw. warum wir aus bestimmten Gründen auch ganz bewußt bisweilen andere Schwerpunkte gesetzt haben.

Das Wohngruppenkonzept KonTrakt erfüllt in rechtlicher Hinsicht eine Doppelfunktion: Es erhebt zum einen den Anspruch, Behandlungsmaßnahmen im Sinne des Erziehungszieles zu sein, ist aber zum anderen auch eine konkrete Ausgestaltung der Gefangenenmitverantwortung (vgl. § 74 HessJStVollzG).

Die Regelungen im einzelnen:

---

<sup>30</sup> Hessisches Ministerium der Justiz 2008, unter III. "Leitlinien dieses Gesetzes"

<sup>31</sup> Justizminister Jürgen Banzer in seinem Vorwort zu Hessisches Ministerium der Justiz 2008; eine kompakte Darstellung der Grundidee und Ausgestaltung des Hessischen Jugendstrafvollzugsgesetzes von seinem „Verfasser“ selbst findet sich bei Kunze 2007

<sup>32</sup> zitiert nach Hessisches Justizministerium 2008



## I. § 2 Erziehungsziel und Schutz der Allgemeinheit

### § 2 Erziehungsziel und Schutz der Allgemeinheit

(1) Durch den Vollzug der Jugendstrafe sollen die Gefangenen befähigt werden, **künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen** (Erziehungsziel).

(2) Der Jugendstrafvollzug dient **zugleich dem Schutz der Allgemeinheit** vor weiteren Straftaten. Dies wird **durch das Erreichen des Erziehungsziels** und **durch die sichere Unterbringung und Beaufsichtigung** der Gefangenen **gewährleistet**. Bei der Prüfung von vollzugsöffnenden Maßnahmen sind der Schutz der Allgemeinheit und die Belange des Opferschutzes in angemessener Weise zu berücksichtigen.

In der **Begründung** zu dieser Regelung heißt es:

„... Wichtigstes Anliegen des Jugendstrafvollzugs ist, dass die Gefangenen durch die Erziehung während des Vollzugs befähigt werden, nach der Entlassung ein Leben ohne Straftaten zu führen. Damit alleine wäre aber die Intention des Jugendstrafvollzugs zu knapp beschrieben. **Ein Leben ohne Straftaten kann auch derjenige führen, der im Übrigen ziel- und planlos in den Tag hinein lebt. Das angestrebte Ergebnis des Jugendstrafvollzugs ist ehrgeiziger. Die Gefangenen sollen nach der Entlassung einen rechtschaffenen Lebenswandel führen, und dies in sozialer Verantwortung.** Ziel ist es demnach, die Gefangenen (wieder) **in die Gesellschaft mit ihrem Norm- und Wertesystem** zu integrieren, mithin sowohl eine **innere Einstellungs- als auch eine äußere Verhaltensänderung der Gefangenen zu erreichen**. Den Gefangenen soll durch die Fassung der zentralen Vorschrift deutlich gemacht werden, dass von ihnen nach Durchlaufen der vollzuglichen Erziehungsmaßnahmen, die einen nicht zu vernachlässigenden finanziellen Aufwand der Allgemeinheit bedeuten, ein straffreies und eigenverantwortliches Leben erwartet wird. Sie müssen die Bedeutung der ihnen gewährten Chance, Defizite ihrer Entwicklung aufzuarbeiten und eine Umkehr zu einem frühen Zeitpunkt herbeizuführen, für ihre zukünftige persönliche und berufliche Perspektive erkennen. Dieses Ziel der sozialen Integration ist verfassungsrechtlich geboten. Der Gesetzgeber ist verpflichtet, ein wirksames Konzept zu entwickeln und den Jugendstrafvollzug darauf aufzubauen. ... Am Erziehungsziel ist das gesamte Gesetz und damit der gesamte Jugendstrafvollzug zu orientieren. An zahlreichen Stellen des Gesetzes dient es daher als unmittelbarer Maßstab für das vollzugliche Handeln... Diese Auflistung macht zudem deutlich, dass ein bloßer Verweis auf Vorschriften des Erwachsenenvollzugs im Hinblick auf die Bedeutung des Erziehungsziels im Jugendstrafvollzug nicht ausreicht. ...

Die Aufgabe des Jugendstrafvollzugs, der Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten, darf jedoch nicht vernachlässigt werden. Diesem Gedanken trägt Abs. 2 Rechnung. **Das in Abs. 1 festgelegte Erziehungsziel und die Aufgabe des Schutzes der Allgemeinheit stehen sich nicht gegensätzlich gegenüber. Vielmehr folgt die Notwendigkeit, den Ju-**

**gendstrafvollzug am Ziel der sozialen Integration auszurichten, auch aus der staatlichen Schutzpflicht für die Sicherheit aller Bürger Sorge zu tragen** (vgl. BVerfG, NJW 2006, 2093, 2095). Ziel und Aufgabe des Vollzugs sind im Zusammenhang zu sehen. Beides dient letztlich der Sicherheit der Allgemeinheit, und zwar über die Zeit der Freiheitsentziehung hinaus. **Der Staat kommt seiner Schutzpflicht gegenüber seinen Bürgern auch und gerade dadurch nach, dass er die soziale Integration der Gefangenen fördert.** Die Gesellschaft hat ein unmittelbareres eigenes Interesse daran, dass die Gefangenen nicht wieder rückfällig werden und erneut andere Personen oder die Allgemeinheit schädigen. Abs. 2 Satz 2 bestimmt daher, dass der Schutz der Allgemeinheit durch die Erreichung des Erziehungsziels und durch die sichere Unterbringung der Gefangenen während des Vollzugs zu gewährleisten ist....“

### 1. *Kritische Stellungnahme*

In dieser grundlegenden Norm stellt das Hessische Gesetz – ähnlich wie die Gesetze der meisten anderen Bundesländer – neben das Erziehungsziel der sozialen Re-Integration als weiteres Ziel bzw. Aufgabe den Schutz der Allgemeinheit. Während der „alte“ Entwurf eines Jugendstrafvollzugsgesetzes des Bundesjustizministeriums als Vollzugsziel allein die „Lebensführung ohne Straftaten“ nannte, stellen die Jugendstrafvollzugsgesetze anderer Bundesländer den Schutz der Allgemeinheit sogar dem Erziehungsziel voran.<sup>33</sup>

Das hessische Gesetz macht dann aber gleich deutlich, daß der beste Schutz der Allgemeinheit nicht nur durch die „sichere Unterbringung“ der Gefangenen, sondern vor allem durch die Erreichung des Erziehungsziels gewährleistet wird. Damit wird – der Argumentation des Bundesverfassungsgerichts folgend - dem immer wieder vorgetragenen Scheingegensatz zwischen Schutz der Allgemeinheit einerseits und dem Ziel einer (re-)sozialisierenden Erziehung andererseits eine erfreulich klare Absage erteilt, was gerade im Hinblick auf frühere Äußerungen aus Hessen („härtester Strafvollzug Deutschlands“) so nicht ohne weiteres zu erwarten war.

Der Kritik, eine Begrifflichkeit wie „rechtschaffener und verantwortungsbewußter Lebenswandel“ (so die Formulierung in § 91 JGG alter Fassung, die auch in der amtlichen Begründung des hessischen Gesetzes wieder aufgenommen wird) lasse die Frage offen, nach welchen Wert- und Interesseninhalten welcher gesellschaftlichen Gruppen sie auszufüllen sei<sup>34</sup>, begegnet das Hessische Jugendstrafvollzugsgesetz mit der Klarstellung in § 5

<sup>33</sup> so – jedenfalls nach ihrem Wortlaut – die Jugendstrafvollzugsgesetze von Baden-Württemberg, Bayern und Hamburg; vgl. Höynck/Hagemann/Kapteina/Klimaschewski/Lübke/Luu/Riechey 2008

<sup>34</sup> vgl. Eisenberg 2007, § 91, Rn. 23

Absatz 1, daß es sich dabei um das „an den verfassungsrechtlichen Grundsätzen ausgerichtete Werteverständnis“ handele.

## 2. *Umsetzung im Wohngruppenkonzept KonTrakt*

Es ist der programmatische Grundansatz unseres Konzeptes, durch erweiterte Mitbestimmungsmöglichkeiten und die Übertragung von Aufgaben auf die Gefangenen überhaupt den Raum zu schaffen, soziale Verantwortung im Alltag des Mikrokosmos Wohngruppe einzuüben. Das ist um so wichtiger, als der „klassische“ Vollzugsalltag geprägt war und ist durch eine bis ins kleinste gehende Versorgung einerseits und Reglementierung andererseits, die zwar zu einem reibungslosen Ablauf des Vollzugslebens führen mag, dem Lernen von Verantwortung aber diametral entgegensteht. Das Konzept erfüllt damit zunächst auf dieser ganz grundsätzlichen Ebene die Forderung des Bundesverfassungsgerichts als auch der neuen einfachgesetzlichen Grundlage.

## II. § 3 Gestaltung des Vollzugs

### § 3 Gestaltung des Vollzugs

(1) Der Jugendstrafvollzug ist **erzieherisch auszugestalten**. Die Entwicklung von Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie die Bereitschaft zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Lebensführung in Achtung der Rechte anderer sind zu fördern. Die Einsicht der Gefangenen in das Unrecht der Tat und in die beim Opfer verursachten Tatfolgen soll geweckt und durch geeignete Maßnahmen zum Ausgleich der Tatfolgen vertieft werden.

(2) **Das Leben im Jugendstrafvollzug ist den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit wie möglich anzugleichen**. Dabei sind die Belange der Sicherheit und Ordnung der Anstalt zu beachten. **Schädlichen Folgen des Freiheitsentzuges ist entgegenzuwirken**. Der Vollzug wird von Beginn an darauf ausgerichtet, **den Gefangenen bei der Eingliederung in ein Leben in Freiheit ohne Straftaten zu helfen**.

(3) Bei der Gestaltung des Vollzugs sind der Entwicklungsstand von Jugendlichen, Heranwachsenden und jungen Erwachsenen sowie deren Lebensverhältnisse und unterschiedlichen Bedürfnisse, insbesondere die von weiblichen und männlichen Gefangenen, zu berücksichtigen. Bei volljährigen Gefangenen, die sich für den Jugendstrafvollzug nicht eignen, ist auf eine Entscheidung nach § 92 Abs. 2 des Jugendgerichtsgesetzes hinzuwirken.

In der **Begründung** zu dieser Regelung heißt es:

„Die Vorschrift enthält die wesentlichen Grundsätze zur Gestaltung des Jugendstrafvollzugs. Nach Abs. 1 Satz 1 ist der Jugendstrafvollzug erzieherisch auszugestalten. Der Jugendstrafvollzug muss demnach sicherstellen, dass sich die jungen Gefangenen die **Fähigkeiten und Fertigkeiten**

**aneignen können, die es ihnen ermöglichen, nach der Entlassung straffrei zu leben.** Dies betrifft das Leben in der Wohngruppe und in sämtlichen anderen Bereichen des Vollzugsalltags. Diese Bereiche, in denen die ständig im Rahmen der Erziehung notwendigen Auseinandersetzungen zu führen sind, sind unverzichtbares Lernfeld für die Gefangenen. Es ist dabei auf eine dialogische, zugleich aber auch grenzsetzende Ausgestaltung des Jugendstrafvollzugs zu achten. Die Erziehung hat konsequent und konsistent zu sein und muss einen achtungsvollen Umgang gewährleisten. Die Gefangenen werden in der Entwicklung ihrer Persönlichkeit zu einer gemeinschaftsverträglichen Lebensführung unterstützt und angeleitet. **Ihr Selbstwertgefühl und ihre Eigenständigkeit sind zu stärken.** Hierzu dient die Förderung. Damit ist sowohl der Aufbau als auch die Einübung nicht vorhandener, nicht hinreichend ausgeprägter oder nicht angewandter Fähigkeiten und Fertigkeiten gemeint, durch welche die Gefangenen lernen, ihre eigenen Chancen und Pflichten wahrzunehmen und anderen Respekt entgegenzubringen.

Insbesondere sollen sie lernen, **Verantwortung für ihre begangenen Taten** zu übernehmen, das **Unrecht der Tat einzusehen** und sich **mit den Tatfolgen**, insbesondere für das Opfer, **auseinanderzusetzen**. Dies soll durch geeignete Maßnahmen zum Ausgleich der Tatfolgen vertieft werden. Den Gefangenen wird dabei geholfen, sich **mit ihrer eigenen Biographie auseinanderzusetzen** und **ihr strafrechtliches Verhalten aufzuarbeiten**.

In diesem Sinne ist Förderung nicht zu verstehen als die Gewährung von Wohltaten, sondern als Herausforderung sowie Anstrengung durch körperliche und geistige Inanspruchnahme. Dies ist Bestandteil des in § 3 und nachfolgend im Besonderen des in §§ 4 und 5 festgeschriebenen Grundsatzes des „Forderns und Förderns“, der den Weg festschreibt, der zum Erreichen des Erziehungsziels zu beschreiten ist. Ein bloßes „Absitzen“ der Strafe kann im Jugendvollzug nicht geduldet werden. Unverzichtbarer Bestandteil dabei ist, dass die Gefangenen zur Mitwirkung verpflichtet sind (§ 4) und im Falle des Pflichtverstoßes ein differenziertes und zugleich spürbares Instrumentarium zur Reaktion und gegebenenfalls Sanktionierung (insbesondere §§ 54 ff.) zur Verfügung steht.

Abs. 2 schreibt vor, dass das Leben im Vollzug den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit wie möglich anzugleichen ist (sog. **Angleichungsgrundsatz**). Eine Angleichung kommt jedoch nicht in Betracht an Verhältnisse, die keinen günstigen Einfluss auf eine Wiedereingliederung haben, oder sogar als ursächlich für kriminelles Verhalten der Gefangenen anzusehen sind. Gleichzeitig ist den Belangen der inneren und äußeren Sicherheit Rechnung zu tragen. Schädlichen Folgen der Freiheitsentziehung ist entgegenzuwirken (sog. **Gegensteuerungsgrundsatz**). Hierzu gehören beispielsweise subkulturelle Entwicklungen. Der sog. **Integrationsgrundsatz** des Abs. 2 Satz 4 beinhaltet zusammen mit § 5 Abs. 4 den weiteren Grundsatz, dass Maßnahmen zum Erreichen des Erziehungsziels nicht erst zum Ende der Vollzugszeit, sondern von Anfang an vorzusehen

sind (**Grundsatz der frühestmöglichen Förderung**). Die zur Verfügung stehende Zeit ist daher soweit wie möglich sinnvoll zu nutzen. Unmittelbare subjektive Rechte können die Gefangenen aus diesen Grundsätzen jedoch nicht ableiten.

Abs. 3 formuliert das zentrale Gebot der Differenzierung, das den Anknüpfungspunkt für zahlreiche weitere Regelungen im Gesetz bildet (so beispielsweise § 5 Abs. 2 oder § 18 Abs. 1). Insbesondere sind bei der Gestaltung des Vollzugs der Entwicklungsstand von Jugendlichen, Heranwachsenden und jungen Erwachsenen sowie deren Lebensverhältnisse und unterschiedliche Bedürfnisse, speziell die von weiblichen und männlichen Gefangenen zu berücksichtigen. ... Die Einwirkungsmöglichkeiten des Jugendvollzugs finden jedoch dann ihre Grenze, wenn die Gefangenen für den Jugendvollzug nicht (mehr) geeignet sind. Dies kann dann der Fall sein, wenn die erzieherische Einwirkung in der Jugendstrafvollzugsanstalt keinen Erfolg verspricht oder wenn von der Anwesenheit erhebliche Nachteile für die Erziehung der anderen Gefangenen zu befürchten sind (Eisenberg, JGG, § 92 Rdnr. 13). Abs. 3 Satz 2 sieht daher vor, dass die Anstalten in diesen Fällen auf eine gerichtliche Entscheidung nach § 92 Abs. 2 JGG hinzuwirken haben. **Die Vorschrift darf aber nicht als Ermächtigungsnorm missverstanden werden, „schwierige“ Gefangene in den Erwachsenenvollzug „abzuschieben“.** ...

### 1. Kritische Stellungnahme

§ 3 Absatz 1 HessJStVollzG konkretisiert das in § 2 genannte Erziehungsziel im Blick auf die inhaltliche Ausgestaltung des Vollzuges und stellt dabei die Entwicklung von *Kompetenzen* („Fähigkeiten und Fertigkeiten“) einerseits und die Förderung einer pro-sozialen *Einstellung* bei den Gefangenen in den Mittelpunkt. In der amtlichen Begründung wird dann zusätzlich hervorgehoben, daß die ständig mit den Gefangenen zu führenden Auseinandersetzungen ein wichtiges Lernfeld für die Gefangenen seien und dabei grenzsetzendes, konsistentes erzieherisches Handeln einerseits und dialogischer, achtungsvoller Umgang andererseits gewährleistet sein und Selbstwertgefühl und Eigenständigkeit der Gefangenen gestärkt werden müsse. Hier wird es in der Umsetzung des Gesetzes darauf ankommen, ob vor allem die Bediensteten ausreichend motiviert werden können, die zweifellos anstrengenden, von ihnen oft als „Kleinkrieg“ empfundenen alltäglichen persönlichen Konfrontationen mit den Gefangenen als positive pädagogische Chance wahrzunehmen und nicht im Sinne eines reibungslosen Vollzugsablaufes und der Minimierung eigener Anstrengung in „alte“ Muster von Befehl und Gehorsam zurückzufallen. Im Blick auf diesen hohen Anspruch des Gesetzes wäre es sinnvoll, nicht „nur“ in Sozialarbeiterstellen zu investieren, sondern gerade die Beamten des Allgemeinen Vollzugsdienstes zum einen entsprechend pädagogisch zu schulen und zum anderen

von Verwaltungsaufgaben zu entlasten bzw. einen entsprechenden zeitlichen Ausgleich zu schaffen.

Einen weiteren Schwerpunkt legt das Gesetz auf die *Einsicht in das Unrecht der Tat* und die *beim Opfer verursachten Tatfolgen*, einschließlich (nach dem Wortlaut der amtlichen Begründung) der Auseinandersetzung mit der eigenen Biographie und der Aufarbeitung des strafrechtlichen Verhaltens. Dieser Gesichtspunkt ist allerdings nicht unproblematisch: Einerseits ist sicher richtig, daß Unrechtseinsicht und Opfer-Empathie wichtige Elemente der Resozialisierung sind. Andererseits besteht aber die Gefahr, daß in dem oben beschriebenen Klima der Moralisierung von Kriminalität aus ihnen eine *zusätzliche Anforderung an die „Unterwerfung“* der Gefangenen gemacht wird, ohne die sie z. B. keine Lockerungen bekommen oder die vorzeitige Entlassung abgelehnt wird.

Dabei ist zu bedenken, daß im Falle einer Inhaftierung offenbar alle anderen Möglichkeiten der Konfliktbereinigung gescheitert sind, die gerade im Jugendstrafrecht an verschiedenen Stellen ausdrücklich vorgesehen sind, wie etwa der Täter-Opfer-Ausgleich schon im Vorverfahren (vgl. § 45 II JGG). Der ursprüngliche Grundgedanke des Täter-Opfer-Ausgleichs (der sowohl historisch als auch in Gesellschaften ohne staatliche Struktur gut zu erkennen ist) ist doch, daß wenn ein Ausgleich zwischen Täter und Opfer *gelingt*, grundsätzlich der staatliche Strafanspruch *entfällt*. *Nur* wenn dieser Ausgleich *nicht* gelingt, springt der Staat ein und tut dies ggf. mit einer zu verbüßenden Freiheitsstrafe. Wenn im Rahmen eines Freiheitsentzuges dann noch einmal eine moralische Pflicht zur „Versöhnung“ mit dem Opfer festgeschrieben wird (und davon Lockerungs- und Entlassungsentscheidungen abhängen), kommt dies ggf. einer Doppelbestrafung gleich.<sup>35</sup>

Absatz 2 der Regelung schreibt dann im wesentlichen die drei „klassischen“ vollzuglichen Grundsätze (Angleichung, Gegensteuerung und Integration) auch für den Jugendvollzug fest (ohne aber für die Gefangenen daraus einen subjektiven Anspruch herzuleiten), ergänzt diese aber durch den nun auch gesetzlich für den Jugendvollzug festgeschriebenen Gesichtspunkt der frühestmöglichen Förderung. Bei der Wahl der Beispiele in der amtlichen Begründung fällt allerdings auf, daß diese recht einseitig gewählt sind: So wird sowohl beim Angleichungs- wie auch beim Gegensteuerungsgrundsatz gerade *nicht* die Gefährdungssituation des „klassischen“ vollversorgenden und überreglementierten Vollzugsalltag thematisiert, der den Gefangenen gerade *keine* Möglichkeit zum (sozialen) Lernen für die Zeit nach dem Vollzug bietet und damit eigentlich beiden Grundsätzen entgegensteht.

---

<sup>35</sup> Etwas ganz ähnliches gilt für die Frage der Tatleugnung im Strafvollzug. Auf diesen Aspekt geht Brettel 2007 ausführlich ein.

Absatz 3 der Regelung trägt im wesentlichen der Forderung des Bundesverfassungsgerichts nach Berücksichtigung der Situation und Lebensverhältnisse von Jugendlichen und Heranwachsenden und entsprechender Differenzierung Rechnung. Der in der Literatur geäußerten Befürchtung, schwierige (volljährige) Gefangene könnten über Regelungen wie die in Absatz 3 Satz 2 des hessischen Gesetzes schnell in den Erwachsenenvollzug abgeschoben werden, begegnet jedenfalls die amtliche Begründung mit dem ausdrücklichen Hinweis, diese Regelung dürfe nicht als Ermächtigung mißverstanden werden, schwierige Gefangene in den Erwachsenenvollzug abzuschieben. Auch hier wird es darauf ankommen, wie der leider dennoch zu beobachtenden Versuchung in der Vollzugspraxis von Seiten des Ministeriums wirksam begegnet werden kann.

## 2. *Umsetzung im Wohngruppenkonzept KonTrakt*

Wie oben zu § 2 schon ausgeführt, ist es gerade das Grundanliegen unseres Konzeptes, bei den Gefangenen durch praktisches Erleben und Modellernen (Einzelheiten unten III) Kompetenzen und Einsichten in soziale Zusammenhänge und eigene Verantwortung zu fördern. Die Wohngruppe ist dabei das ideale Lernfeld, und gerade der Wohngruppenalltag wird durch demokratische Mitbestimmung der und Aufgabenverlagerung auf die Gefangenen von Vollversorgung und Überreglementierung auf die Akzeptanz vereinbarter Regeln, selbständiges und eigenverantwortliches Handeln hin verändert. Die angestrebte tägliche pädagogische Auseinandersetzung mit den Gefangenen (und der Gefangenen untereinander) in pro-sozialer, achtungsvoller Weise ist ein Kernpunkt der von uns vertretenen „Konfrontativen Pädagogik“ (Einzelheiten siehe 5. Teil, D, II., 2.) und übt Schlüsselkompetenzen für das Leben in Freiheit ein und stärkt zugleich Eigenverantwortung und Selbstwertgefühl der Gefangenen. Mit alledem wird versucht, wenigstens in Ansätzen den Alltag „draußen“ nachzubilden und Prisonisierungseffekten wie Passivität, strategischer Angepaßtheit und subkulturellen Tendenzen entgegenzuwirken. Auch hier wird es aber entscheidend auf die „real existierende“ Vollzugspraxis ankommen.

Die Aufarbeitung der Straftat ist aus den o. g. Gründen nicht Teil unserer Konzeption und wäre auch strukturell weniger im Wohngruppenalltag, sondern eher auf der Ebene besonderer Behandlungsmaßnahmen wie etwa Anti-Gewalt-Kursen angesiedelt.

## III. § 4 Mitwirkung der Gefangenen

### § 4 Mitwirkung der Gefangenen

(1) Die Gefangenen sind **verpflichtet**, am Erreichen des Erziehungsziels **mitzuwirken**.

(2) Die **Bereitschaft der Gefangenen zur Mitwirkung ist zu wecken und zu stärken**. Sie kann durch Maßnahmen der **Belohnung und Anerkennung** gefördert werden, bei denen die Beteiligung an Maßnahmen, wie auch besonderer Einsatz und erreichte Fortschritte angemessen zu berücksichtigen sind.

In der **Begründung** zu dieser Regelung heißt es:

„Die Vorschrift schreibt in Abs. 1 eine Pflicht der Gefangenen zur Mitwirkung an der Realisierung des Erziehungszieles fest. Die Gefangenen haben sich bereits im Planungsprozess einzubringen und sie haben an den im Förderplan festgelegten Maßnahmen aktiv teilzunehmen. **Die Mitwirkungspflicht ist Teil des Konzepts des „Forderns und Förderns“** (vgl. hierzu Ausführungen zu § 3). Gefangene, die eine Jugendstrafe verbüßen, weisen in vielen Fällen **erhebliche Reifeverzögerungen** auf und haben zum Teil **lange Karrieren erfolgloser Erziehungsversuche** hinter sich, so dass **nicht als selbstverständlich angenommen werden kann**, dass jeder oder jede Einzelne **willens und in der Lage ist, an der Erreichung des Vollzugsziels auf freiwilliger Basis mitzuwirken**. Die Anstalt nimmt dadurch, dass sie von Gefangenen Mitwirkung verlangt, **diese gleichzeitig als eigenverantwortliche Persönlichkeiten ernst**. ...

Die Bereitschaft der Gefangenen zur Mitwirkungen ist gemäß Abs. 2 Satz 1 zu wecken und zu stärken. Die praktische Umsetzung erfolgt durch eine auf Ermutigung zur aktiven Mitwirkung abstellende Förderplanung, Bereitstellung motivierender Lerngelegenheiten und verbindlicher Entwicklungshilfen sowie durch unterstützende und Norm verdeutlichende Maßnahmen. **Abs. 2 Satz 2 sieht darüber hinaus als Neuerung für den Jugendstrafvollzug vor, Anreize zur Mitwirkung am Erziehungsziel auch durch Maßnahmen der Anerkennung, die die Beteiligung an entsprechenden Maßnahmen, wie auch besonderes Engagement und erreichte Fortschritte angemessen berücksichtigen, zu schaffen**. Die Vorschrift beachtet insoweit Nr. 70 der Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung der Gefangenen. Diese Möglichkeit trägt dem erzieherischen Gedanken Rechnung, dass **nicht nur auf Fehlverhalten zu reagieren ist, sondern positives Verhalten durch Lob und Anerkennung bestärkt werden soll**. Gefangenen sollen **Erfolgslebnisse vermittelt werden, die ihr Selbstwertgefühl und ihre Motivation nachhaltig stärken**. Solche positiven Anreizsysteme können als Teil der Gesamtkonzeption sinnvoll eingesetzt werden, um Anstöße zu Verhaltensänderungen zu geben und Umdenkprozesse einzuleiten. Gleichwohl werden die Anstalten darauf zu achten haben, dass die Gefangenen **Anerkennungen nicht durch bloße Anpassung erreichen, sondern damit auch eine entsprechende bessere Einsicht einhergeht**.“

### *1. Kritische Stellungnahme*

Diese Regelung verpflichtet einerseits die Gefangenen zur Mitwirkung am Erziehungsziel, legt die Betonung dann aber in Absatz 2 auf die Weck-



ung und Stärkung der Motivation dazu, vor allem durch Belohnung und Anerkennung.

In der amtlichen Begründung wird die Mitwirkungspflicht als Teil des Konzeptes „Fördern und Fordern“ insbesondere damit gerechtfertigt, daß aufgrund von Reifeverzögerungen und zum Teil langen Karrieren erfolgloser Erziehungsversuche bei vielen Gefangenen nicht als selbstverständlich vorauszusetzen ist, daß sie willens oder in der Lage sind, freiwillig am Erreichen des Erziehungszieles mitzuwirken.

Diese gesetzlich verankerte Mitwirkungspflicht begegnet sowohl grundsätzlichen als auch praktischen Bedenken:

So stellt z. B. EISENBERG grundsätzlich darauf ab, daß es eine solche Mitwirkungspflicht im Erwachsenenstrafrecht nicht gebe und nach Jugendstrafrecht verurteilte Gefangene dadurch schlechter gestellt würden. Zudem stehe die Pflicht zur Mitwirkung im Widerspruch zum Charakter der Jugendstrafe und drohe, die jungen Gefangenen zum bloßen Objekt der Intervention zu machen.<sup>36</sup> Dem ist jedoch - mit den Argumenten des Bundesverfassungsgerichts - zunächst entgegenzuhalten, daß Jugendstrafe und Freiheitsstrafe gerade nicht vergleichbar sind und sich Analogien deshalb verbieten. ARLOTH etwa bejaht dagegen die Mitwirkungspflicht „uneingeschränkt“ und weist zutreffend darauf hin, daß im Jugendstrafvollzug (im Gegensatz zum Erwachsenenvollzug) der (verfassungskonforme) Erziehungsauftrag spezifische Duldungs- und Mitwirkungspflichten erfordern könne.<sup>37</sup>

SONNEN betont, daß für eine Erreichung des Vollzugszieles eine Mitarbeit der Gefangenen zwar zwingend erforderlich sei, allerdings als eigenverantwortliche *Persönlichkeit* und damit als *Subjekt* und nicht als Objekt des Strafvollzuges. Eine allgemeine Pflicht des Gefangenen, an der Erreichung des Vollzugszieles mitzuwirken, sei aber inhaltlich zu *unbestimmt*, praktisch *nicht handhabbar*, *nicht willkürfest* und daher verfassungsrechtlich problematisch.<sup>38</sup>

Schwer wiegen aus meiner Sicht auch ganz praktische, pädagogische Einwände: So bleibt schon unklar, wie Gefangene, die nicht „in der Lage sind“ an der Erreichung des Erziehungsziels mitzuwirken, durch eine entsprechende Verpflichtung dazu gebracht werden können. Fraglich ist zum zweiten, ob eine durch gesetzliche Verpflichtung erzwungene Mitwirkung an der eigenen Erziehung tatsächlich Erfolge bringen kann und nicht eher kontraproduktiv wirkt.<sup>39</sup> Wenn dem so wäre, käme einer gesetzlichen Mit-

---

<sup>36</sup> so etwa Eisenberg 2007, Rn. 44 f.

<sup>37</sup> Arloth 2008, S. 137

<sup>38</sup> Sonnen 2007

<sup>39</sup> so auch Eisenberg 2007 a.a.O.

wirkungspflicht nur noch die Funktion zu, eine disziplinarische Sanktionierung fehlender Mitwirkung bzw. Motivation etwa durch die Verweigerung von Vollzugslockerungen zu ermöglichen, weil es sich dann ja um einen Pflichtverstoß handelte. Die Mitwirkungspflicht drohte so zu einem Einfallstor für eine repressive Vollzugspraxis (oder im Einzelfall auch von Willkür) zu werden, die im Widerspruch zum Erziehungsauftrag stünde.<sup>40</sup>

ARLOTH hält dem entgegen<sup>41</sup>, daß die erzwungene Mitwirkung keineswegs kontraproduktiv wirke, weil den Gefangenen unmißverständlich klargemacht werden könne, daß das Gesetz das bloße Absitzen der Jugendstrafe nicht dulde und ihnen andererseits eine breite Palette an Erziehungsmaßnahmen wie Schule, Ausbildung, Sozialtherapie u.a.) geboten werde, die ihre Mitarbeit erforderten, um resozialisierende Wirkungen zu zeitigen. Diese Maßnahmen hätten nicht nur Angebotscharakter, sondern forderten die Gefangenen mit ihrer ganzen Person. Es werde von ihnen erwartet, daß sie sich auf die Erziehungsmaßnahmen einlassen, es sei aber andererseits Aufgabe der Vollzugsbediensteten, die Mitwirkungsbereitschaft der Gefangenen zu wecken und zu unterstützen. dazu bedürfe es „nach Erfahrungen der Praxis aus dem Jugendstrafvollzug“ einer entsprechenden gesetzlichen Regelung. Zum anderen bleibe eine Mitwirkungspflicht in der praktischen Wirkung bedeutungslos, wenn nicht an einen Verstoß Sanktionen geknüpft seien. Die bloße Verletzung der Mitwirkungspflicht werde indes keine Disziplinarmaßnahme nach sich ziehen; komme ein Gefangener seiner Mitwirkungspflicht nicht nach, werde dies ein wesentliches Entscheidungskriterium für Lockerungen, Urlaub und vorzeitige Entlassung darstellen. Bei Verweigerung einzelner angeordneter Maßnahmen komme auch eine disziplinarische Ahndung in Betracht.

Was den Gesichtspunkt einer erzwungenen Mitwirkung an der eigenen Erziehung betrifft, teile ich die von EISENBERG und SONNEN vorgetragenen Argumente. Ob den Gefangenen – so wie ARLOTH es sieht – mit einer solchen Regelung etwas „klargemacht“ werden kann und daß es dazu einer gesetzlichen Regelung bedürfe, bezweifle ich aus pädagogischer Sicht stark: Für eine Mitwirkung an der Erziehung ist positive *Einsicht* bzw. aus anderen Gründen gegebene *Motivation* nötig und Gehorsam aus Angst vor negativen Folgen nicht ausreichend.

Wenn aber mit einer gesetzlichen Mitwirkungspflicht pädagogisch nichts erreicht werden kann, bleibt sie in ihrer Wirkung in der Tat beschränkt auf eine besondere Ermächtigungsgrundlage für Sanktionierung (die entsprechende Möglichkeit muß ja auch ARLOTH letztendlich einräumen). Und im Blick auf die mögliche Sanktionierung fehlender Mit-

---

<sup>40</sup> Eisenberg 2007 a.a.O. mit Berufung auch auf Walter 2007 (die Erstveröffentlichung 2006)

<sup>41</sup> Arloth 2008 a.a.O.

wirkung bzw. Motivation stellt sich dann z. B. die Frage, wie genau man diese „Tatbestände“ mißt. Sind z. B. Weigerungen oder Widersprüche (soweit sie nicht grundlegende Fragen von Sicherheit und Ordnung berühren) Anhaltspunkt für fehlende Mitwirkung oder Motivation oder können sie nicht auch (eine zugegebene andere) Art von Mitwirkung und Sich-Einlassen sein (Näheres dazu beim pädagogischen Konzept)? Und: Besteht nicht die Gefahr einer nur äußerlichen Anpassung, wenn im Blick z. B. auf Vollzugslockerungen ständig das Damokles-Schwert „fehlende Mitwirkung / Motivation“ über den Gefangenen schwebt?

Und auf einen weiteren Gesichtspunkt weist SONNEN<sup>42</sup> noch hin: Es besteht ein deutliches (und in der Sache nur haushaltstechnisch zu begründendes) Ungleichgewicht, wenn dem Gefangenen einerseits eine Mitwirkungspflicht auferlegt wird, ihm aber andererseits kein *Anspruch* auf bestimmte Leistungen bzw. Fördermaßnahmen zustehen soll. In dieser Hinsicht sei die Mitwirkungspflicht ein „Billigmacher“.

## 2. Umsetzung im Wohngruppenkonzept KonTrakt

In unserem Wohngruppenkonzept setzen wir – wie oben dargestellt – nicht auf *Verpflichtung*, sondern auf *Motivation* durch klar vor Augen stehende, relativ kurzfristig erreichbare Belohnung bzw. Anerkennung, wie sie ja das hessische Gesetz in Absatz 2 der hier besprochenen Regelung auch ausdrücklich nennt, und hatten damit auch bei zunächst skeptischen bzw. desinteressierten Gefangenen Erfolg.

Aber auch unser Konzept sieht ja durchaus Sanktionierungen (durch die Herunterstufung der Statusgruppe) vor, soweit eine bestimmte Anzahl von Minuspunkten zusammenkommt (vgl. oben unter 2. Teil, D, III). Dies hat aber im Vergleich zu einer abstrakten Sanktionierungsmöglichkeit einen anderen Effekt: Zum einen ist – wie bei den Positiv-Punkten – für jeden Gefangenen in der Regel von *vornherein klar ersichtlich*, für welche Verhaltensweisen es *wieviele* Minuspunkte gibt. Und: Der Gefangene kann, wenn er aus welchen Gründen auch immer Minuspunkte bekommen oder zu erwarten hat, dies *noch in der laufenden Woche* durch entsprechende positive Bemühungen und Ergebnisse ausgleichen. Auch hier steht die Motivation zu positivem, pro-sozialem Verhalten im Vordergrund.

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, daß unser Konzept genau das umsetzt, was nun in § 4 Absatz 2 HessJStVollzG ausdrücklich (nach der amtlichen Begründung als „Neuerung im Jugendstrafvollzug“) normiert ist. Die Festlegung einer Mitwirkungspflicht ist aus den genannten Gründen kritisch zu sehen, weil ineffektiv bzw. schädlich, wenngleich wir das *Ziel* des Ge-

---

<sup>42</sup> Sonnen 2007a

setzes teilen, dafür aber andere *Mittel* einsetzen. Auch hier wird die Umsetzung in der Praxis beweisen müssen, daß sich die von Eisenberg vorgetragene Befürchtungen nicht bewahrheiten. Auch dies ist vor allem eine Frage von pädagogischer Ausbildung und Motivation der Bediensteten.

#### IV. § 5 Leitlinien der Förderung

##### § 5 Leitlinien der Förderung

(1) Die Förderung erfolgt **durch Maßnahmen, welche geeignet sind, die Persönlichkeit, Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse der Gefangenen im Hinblick auf das Erreichen des Erziehungsziels zu entwickeln und zu stärken.** Hierzu gehört auch die gezielte Vermittlung eines **an den verfassungsrechtlichen Grundsätzen ausgerichteten Werteverständnisses.**

(2) Durch differenzierte Maßnahmen soll auf den jeweiligen Entwicklungsstand und den unterschiedlichen Förderbedarf der Gefangenen eingegangen werden.

(3) Die Maßnahmen sollen den Gefangenen ermöglichen, sich mit ihrer Straftat und deren Folgen auseinanderzusetzen. Sie umfassen darüber hinaus insbesondere schulische und berufliche Bildung, Arbeitstherapie, **soziales Training**, Sport und die **verantwortliche Gestaltung des alltäglichen Zusammenlebens**, der Freizeit sowie der Außenkontakte.

(4) Die Förderung soll **zum frühestmöglichen Zeitpunkt beginnen**, um die gesamte Vollzugsdauer sinnvoll zu nutzen. Haben Gefangene während der Untersuchungshaft an Fördermaßnahmen teilgenommen, ist darauf hinzuwirken, dass diese im Jugendstrafvollzug fortgesetzt werden.

In der **Begründung** zu dieser Regelung heißt es:

„Abs. 1 legt fest, auf welche Weise und zu welchem Zweck die Förderung erfolgen soll, nämlich durch Maßnahmen, welche geeignet sind, die Persönlichkeit, Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse der Gefangenen im Hinblick auf das Erreichen des Erziehungsziels zu entwickeln und zu stärken. **Ziel der Maßnahmen ist nicht die Anpassung an eine störungsfreie Anstaltsroutine oder an den Willen der Vollzugsbediensteten als Selbstzweck.** Um eine nachhaltige Entwicklung zu gewährleisten, ist **auf eine Änderung der Einstellung der Gefangenen im Sinne des Erziehungsziels hinzuwirken.** Um dies zu erreichen, bedarf es insbesondere auch der gezielten Vermittlung eines an den verfassungsrechtlichen Grundsätzen ausgerichteten Werteverständnisses, ggf. auch durch entsprechende Unterrichtsangebote. Die einzelnen **Fördermaßnahmen** sind gemäß Abs. 2 nicht pauschal anzuwenden, sondern **sollen individuell auf den jeweiligen Entwicklungsstand und die unterschiedlichen Bedürfnisse der Gefangenen abgestimmt werden.** Die Aufzählung der Bereiche in Abs. 3, auf welche sich die erzieherischen Maßnahmen und Programme richten, ist nicht abschließend. Es handelt sich vielmehr um Bereiche, die im Rahmen der Förderung eine besondere Rolle spielen. Des weiteren sind Bereiche genannt, die von den Gefangenen aufgearbei-

tet werden müssen, um soziale Verantwortung zu erlernen. Häufig beruhen Straftaten junger Gefangener auf einer länger andauernden Fehlentwicklung ihrer noch nicht ausgereiften Persönlichkeit. Verglichen hiermit steht dem Jugendstrafvollzug nur ein verhältnismäßig kurzer Zeitraum zur Verfügung, um auf diese Fehlentwicklung einzugehen. Dementsprechend bestimmt Abs. 4, dass die Förderung der Gefangenen zum frühestmöglichen Zeitpunkt beginnen soll, um die gesamte Vollzugsdauer soweit wie möglich sinnvoll zu nutzen. Haben Gefangene während einer etwaigen Untersuchungshaft an Fördermaßnahmen teilgenommen, ist darauf hinzuwirken, dass diese im Jugendstrafvollzug fortgesetzt werden. Auch dies dient einer größtmöglichen effektiven erzieherischen Nutzung des Jugendstrafvollzugs. Die Vorschrift ist zudem im Zusammenhang mit § 8 Abs. 5 zu sehen: Befanden sich die Gefangenen zuvor bereits in Untersuchungshaft, so sind die dort gewonnenen Erkenntnisse zu nutzen.“

### 1. *Kritische Stellungnahme*

Diese Regelung will die in den vorherigen Paragraphen aufgestellten Grundsätze konkretisieren und stellt dabei zugleich auch klar, welches Wertesystem – nämlich das des deutschen Grundgesetzes – dafür Richtschnur ist. Letzteres bedeutet zum einen, daß es nicht das Wertesystem bestimmter gesellschaftlicher Gruppen ist, das die Erziehungsziele bestimmt, zum anderen aber auch, daß unabhängig etwa von kultureller Herkunft eines Gefangenen der Maßstab für ein „Leben ohne Straftaten in sozialer Verantwortung“ allein das in der Bundesrepublik geltende Wertesystem ist. Das hat über die Perspektive des Lebens in Freiheit hinaus auch ganz praktische Bedeutung für den *Vollzugs*alltag, weil hier immer wieder zu beobachten ist, daß gerade Gefangene aus anderen Kulturkreisen bestrebt sind, ihr (bisweilen auch religiös begründetes) Wertesystem für sich und das Zusammenleben in der Wohngruppe durchzusetzen, auch wenn es in zentralen Punkten dem Wertesystem des Grundgesetzes widerspricht.

Für die in dieser Arbeit behandelte Frage von Bedeutung ist aber vor allem, daß diese Regelung noch einmal ausdrücklich den positiven Aspekt der Förderung von Kenntnissen und Fähigkeiten und der Stärkung der Persönlichkeit hervorhebt und als dafür geeignete Maßnahmen im nicht abschließenden Katalog ausdrücklich das Soziale Training und die verantwortliche Gestaltung des alltäglichen Zusammenlebens (in der Wohngruppe) nennt. In der amtlichen Begründung wird in begrüßenswerter Deutlichkeit noch einmal klargestellt, daß das Ziel des Vollzuges *nicht die Anpassung* an die Vollzugsroutine und auch nicht an den Willen der Bediensteten als Selbstzweck ist, sondern es um eine Änderung der *Einstellung* im Sinne des Vollzugszieles geht.

## 2. Umsetzung im Wohngruppenkonzept KonTrakt

Unser Konzept bedeutet die Verlängerung des Sozialen Trainings in den Wohngruppenalltag hinein, und zwar von Beginn an, nämlich dem Zeitpunkt, an dem ein Gefangener einer bestimmten (in unserem Fall einer Modell-) Wohngruppe zugewiesen wird. KonTrakt hat damit auch in dieser Hinsicht die gesetzlichen Anforderungen vorweggenommen und entspricht ihnen in idealer Weise.

## V. § 6 Stellung der Gefangenen

### § 6 Stellung der Gefangenen

(1) Die Gefangenen unterliegen den in diesem Gesetz vorgesehenen Freiheitsbeschränkungen. Soweit das Gesetz eine besondere Regelung nicht enthält, dürfen nur Beschränkungen auferlegt werden, die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder zur Abwendung einer schwerwiegenden Störung der Ordnung der Anstalt unerlässlich sind.

**(2) Vollzugliche Maßnahmen sollen den Gefangenen erläutert werden.**

In der **Begründung** zu dieser Regelung heißt es:

„Abs. 1 Satz 1 formuliert den Grundsatz, dass Eingriffe in die Grundrechte der Gefangenen einer gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage bedürfen. Abs. 1 Satz 2 enthält eine allgemeine Eingriffsgrundlage und trägt damit dem Umstand Rechnung, dass nicht jede Situation, die einen Eingriff erforderlich macht, antizipiert werden kann. Ein Eingriff kann angeordnet werden, wenn und soweit das Gesetz eine besondere Eingriffsbefugnis nicht enthält und eine Beschränkung zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder zur Abwendung einer schwerwiegenden Störung der Ordnung der Anstalt unerlässlich ist. Dabei sind die besonderen verfassungsrechtlichen Anforderungen, insbesondere der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und die Unantastbarkeit der Menschenwürde zu beachten.

Abs. 2 enthält das Gebot, dass den Gefangenen die Vollzugsmaßnahmen erläutert werden sollen. Die Vorschrift trägt damit dem Umstand Rechnung, **dass die Erläuterung vollzuglichen Handelns einen integralen Teil der Erziehung darstellt. Es erhöht das Verständnis und die Akzeptanz für solche Maßnahmen bei den Gefangenen. Bloße Anordnungen ohne Erklärung sind kontraproduktiv, da sie eine Ablehnungshaltung provozieren.** Das bedeutet nicht, dass die Begründung in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit der Maßnahme zu erfolgen hat. Sie sollte allerdings erfolgen, sobald die Gefangenen hierzu bereit und aufnahmefähig sind. Dem Verlangen nach Begründung kommt keine aufschiebende Wirkung zu, die Gefangenen sind vielmehr verpflichtet, Anordnungen zunächst Folge zu leisten (§ 44 Abs. 4 Satz 1).“

### 1. *Kritische Stellungnahme*

Für die hier interessierende Frage stellt der Gesetzeswortlaut in Absatz 2, insbesondere aber auch die amtliche Begründung dieser Regelung klar, daß bei allem vollzuglichen Handeln (das sind in aller Regel „Maßnahmen“) die *Einsicht* auf Seiten der Gefangenen als integraler Teil der Erziehung das (pädagogische) Ziel sein muß. Das setzt allerdings in der Vollzugswirklichkeit zweierlei voraus: Zum einen die (objektive) Sinnhaftigkeit des vollzuglichen Handelns an sich, zum anderen den didaktischen Ehrgeiz auf Seiten der Bediensteten, diesen Sinn (soweit vorhanden) auch wirklich zu vermitteln. Jeder, der einmal Einblick in eine sogenannte „totale Institution“ im weitesten Sinne (wie etwa Gefängnis, Bundeswehr oder Krankenhaus) hatte, weiß, welche Eigendynamik sich dort mit der Zeit entwickeln kann und welche bisweilen absurden Abläufe die Folge sein können, die aber weder infragegestellt noch wirklich rational begründet werden können, aber mit allen Mitteln der Hierarchie und Machtstrukturen oft um so verbissener verteidigt werden. Um die durch die amtliche Begründung konkretisierte gesetzliche Forderung des § 6 II HessJStVollzG einzulösen, bedarf es gerade in der Vollzugspraxis in beiderlei Hinsicht besonderer Anstrengungen.

### 2. *Umsetzung im Wohngruppenkonzept KonTrakt*

Unser Wohngruppenkonzept akzeptiert zunächst, daß es unverhandelbare Regeln der Anstalt, vor allem im Hinblick auf Sicherheit und Ordnung gibt und geben muß. Das war und ist auch für die Gefangenen unabhängig von gleichwohl vorkommendem Fehlverhalten unmittelbar einsichtig und provoziert kaum Konflikte (d.h. die Gefangenen bewerten ihre Verstöße z. B. gegen die Hausordnung *selbst* als *Fehlverhalten*). Auch daß in bestimmten Situationen Anweisungen von Bediensteten ohne den Anspruch auf eine sofortige Begründung einfach „gehört“ werden muß, war nach unserer Erfahrung nie ein Streitpunkt. Vieles andere für das Leben in Hafthaus und Wohngruppe Bedeutsame ist aber durchaus nicht „in Stein gemeißelt“, sondern kann völlig verschieden geregelt und damit zwischen Bediensteten und Gefangenen ausgehandelt werden.

Dem trägt unser Konzept dadurch Rechnung, daß solche Regelungen für das alltägliche Zusammenleben in der Wohngruppe einvernehmlich (und zwar nach ausführlicher Diskussion) festgelegt und von allen betroffenen Gefangenen und einem Bediensteten als Vertreter der Anstalt durch Unterschrift als verbindlich akzeptiert werden. Anschließend „Beschwerden“ einzelner Gefangener bzgl. Sinn und Unsinn einer getroffenen Regelung „in ihrem Fall“ konnten dann entweder durch kurzen Verweis auf seine Unterschrift deutlich abgekürzt werden oder waren auch Anlaß, die getroffene

Regelung noch einmal gemeinsam zu überdenken und bei Vorliegen guter Gründe auch zu verändern (bestätigt wiederum durch die Unterschriften aller Beteiligten).

Darüber hinaus bietet das wöchentliche Wohngruppengespräch ausreichende Gelegenheit, vollzugliches Handeln und ggf. auch bisher nicht erklärte Anweisungen zum Thema zu machen, zu hinterfragen und zu diskutieren.

Mit dieser Vorgehensweise geht unser Konzept weiter, als die gesetzlich geforderte „Erläuterung“ und setzt die in der amtlichen Begründung wiedergegebene pädagogische Einsicht so umfassend wie im Strafvollzug möglich um.

## VI. § 7 Einbeziehung Dritter

### § 7 Einbeziehung Dritter

(1) Zum Erreichen des Erziehungsziels **arbeiten die Anstalten mit öffentlichen Stellen sowie privaten Organisationen und Personen, die der Eingliederung der Gefangenen förderlich sein können, zusammen.**

(2) Die **Personensorgeberechtigten** und die Träger der öffentlichen Jugendhilfe werden **in die Planung und Gestaltung der Erziehung im Vollzug angemessen einbezogen.**

In der **Begründung** zu dieser Regelung heißt es:

„Das in Abs. 1 verankerte Gebot der engen Zusammenarbeit der Anstalten mit Dritten außerhalb des Vollzugs orientiert sich an dem Grundsatz, dass es zum Erreichen des Erziehungsziels nicht genügt, dass die vor, während und nach der Inhaftierung mit den Gefangenen befassten Personen, Einrichtungen und Behörden isoliert handeln, sondern dass **die einzelnen Beiträge durch ein sinnvolles Gesamtkonzept miteinander vernetzt** sind. Das Ziel der Wiedereingliederung kann nur erreicht werden, wenn **bereits während des Vollzugs Entlassungsvorbereitungen getroffen werden und die Nachbetreuung sichergestellt** ist. Beim Übergang vom Gefängnisalltag in die Freiheit ist auf **Kontinuität** zu achten. Das Gebot der verzahnten Entlassungsvorbereitung wird in § 16 Abs. 1 für die Zeit der unmittelbaren Vorbereitung auf die Entlassung weiter konkretisiert.

Unter den in Abs. 1 genannten Stellen und Personen sind insbesondere zu verstehen: Bewährungshilfe, Gerichtshilfe, Aufsichtsstellen für die Führungsaufsicht, Jugendämter mit der Jugendgerichtshilfe, Gerichte und Ermittlungsbehörden, Sozialverwaltungen, Agenturen für Arbeit und Arbeitsgemeinschaften, Schulen und Schulbehörden, Einrichtungen für berufliche Bildung, Arbeitgeber, Trägern und Vereinen der freien Straffälligenhilfe, Fachberatungsstellen und Hilfeinrichtungen der freien Wohlfahrtspflege (z.B. Sucht- und Schuldnerberatung), Angehörige,



Vermieter etc. Erfasst werden sowohl hauptberuflich als auch ehrenamtlich Tätige. Die Anstalten können zudem mit offenen Einrichtungen freier Träger kooperieren, in denen Gefangene während einer Übergangszeit vor der Entlassung oder freigestellte, bedingt entlassene und ehemalige junge Gefangene untergebracht und betreut werden. Die Verantwortlichkeiten der „Dritten“ bleiben durch dieses Gesetz unberührt. Die Anstalt überprüft zu Beginn der Zusammenarbeit, ob der Einfluss der genannten Stellen und Personen die Eingliederung der Gefangenen fördern kann.

Die Zusammenarbeit mit den Jugendämtern ergibt sich bereits aus der Verpflichtung der Jugendgerichtshilfe aus § 38 Abs. 2 Satz 9 JGG, während des Vollzugs mit den Jugendlichen in Verbindung zu bleiben...“

### ***1. Kritische Stellungnahme***

Für die Fragestellung dieser Arbeit ist die vorgenannte Regelung nur insoweit von Bedeutung, als sie – noch ausdrücklicher als im Gesetzeswortlaut in der amtlichen Begründung – noch einmal deutlich macht, daß die Haftzeit immer im Zusammenhang mit der Zeit vor und nach der Haft gesehen werden muß und deshalb eine Vernetzung aller beteiligten bzw. betroffenen Personen und Institutionen notwendig ist.

### ***2. Umsetzung im Wohngruppenkonzept KonTrakt***

Unser Konzept versucht, wie an anderer Stelle schon ausführlich beschrieben und begründet, soviel Normalität wie möglich so früh wie möglich in den Wohngruppenalltag zu bringen, damit negative Wirkungen der Haft vermieden bzw. nach der Haftzeit notwendige Alltagsqualifikationen wie selbständiges Aufstehen, eigenverantwortliches Sorgen für die unmittelbaren eigenen Belange erhalten bzw. eingeübt werden.

## **VII. § 10 Förderplan**

### **§ 10 Förderplan**

(1) Aufgrund der Untersuchungen und des festgestellten Förderbedarfs wird innerhalb der ersten vier Wochen nach der Aufnahme ein Förderplan erstellt.

(2) Der Förderplan wird in einer Konferenz (§ 71 Abs. 3) beraten **und mit den Gefangenen erörtert. Deren Anregungen und Vorschläge werden angemessen einbezogen.**

(3) Der Förderplan wird bei Bedarf, jedenfalls im Abstand von drei Monaten, unter Berücksichtigung der Entwicklung der Gefangenen und in der Zwischenzeit gewonnener Erkenntnisse überprüft, mit den Gefangenen erörtert und fortgeschrieben.

(4) Der Förderplan enthält - je nach Stand des Vollzugs - insbesondere folgende Angaben:

1. Ausführungen zu den dem Förderplan zugrunde liegenden Annahmen zur Entwicklung des straffälligen Verhaltens sowie der Ziele, Inhalte und Methoden der Förderung,

2. Art der Unterbringung im Vollzug, **insbesondere die Zuordnung zu einer Wohngruppe** oder Verlegung in eine sozialtherapeutische Abteilung nach § 12,

3. Art und Umfang der Teilnahme an schulischen, berufsorientierenden, berufsqualifizierenden oder arbeitstherapeutischen Maßnahmen oder Zuweisung von Arbeit,

4. Art und Umfang der **Teilnahme an therapeutischer Behandlung oder anderen Hilfs- oder Erziehungsmaßnahmen**, unter anderem an Maßnahmen zur Gewaltprävention wie einem Anti-Aggressions-Training,

5. Maßnahmen der Gesundheitsfürsorge,

6. Art und Umfang der Teilnahme am Sportunterricht,

7. Art und Umfang der Teilnahme an Freizeitmaßnahmen unter besonderer Berücksichtigung des Sports in der Freizeit,

8. vollzugsöffnende Maßnahmen,

9. Maßnahmen zur Pflege der familiären Beziehungen und zur Gestaltung der Außenkontakte,

10. **Mitwirkung an der Alltagsgestaltung in der Anstalt**,

11. Maßnahmen zum Ausgleich von Tatfolgen,

12. Maßnahmen zur Schuldenregulierung,

13. Maßnahmen zur **Vorbereitung der Entlassung**.

(5) Den Gefangenen werden der Förderplan und seine Fortschreibungen ausgehändigt.

(6) Der Förderplan und seine Fortschreibungen werden der Vollstreckungsleitung und, wenn dadurch das Erziehungsziel nicht beeinträchtigt wird, auch den Personensorgeberechtigten bekannt gegeben.

In der **Begründung** zu dieser Regelung heißt es:

„Der Förderplan, dessen Erstellung und kontinuierliche Fortschreibung die Vorschrift regelt, ist zentrales Element eines am Erziehungsziel ausgerichteten Vollzugs. Für die Gefangenen muss ein individuelles Förderprogramm erarbeitet werden, das die meisten Chancen auf eine Wiedereingliederung nach der Entlassung bietet. . . . Die Erstellung des Förderplans gehört zu den wichtigen Entscheidungen im Vollzug, die gemäß Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 71 Abs. 3 in einer Konferenz beraten werden. Die ebenfalls vom Gesetz vorgenommene Trennung zwischen Beratung der Konferenz und Erörterung mit den Gefangenen stellt klar, dass die Gefangenen keinen Anspruch auf Anwesenheit bei der Konferenz haben. **Im Hinblick auf die Verbindlichkeit der Ergebnisse der Förderplanung, bezüglich der die Gefangenen nach § 4 zur Mitwirkung verpflichtet sind, kommt der Erörterung mit den Gefangenen jedoch erhebliche Bedeutung zu. Sie sind zu ermutigen, Anregungen und Vorschläge einzubringen. Im günstigsten Fall sind einvernehmliche Zielvereinbarungen anzustreben. Soweit eine Berücksichtigung insbesondere aus erzieherischen oder vollzuglichen Gründen nicht**

**möglich ist, soll dies gegenüber den Gefangenen begründet werden.**

...“

### **1. Kritische Stellungnahme**

Diese Vorschrift des HessJStVollzG ist insofern für die Fragestellung dieser Arbeit von Bedeutung, als sie – wiederum noch deutlicher im Text der amtlichen Begründung als im Gesetzeswortlaut selbst – noch einmal das *Menschenbild* des Gesetzes deutlich macht: auch im Jugendstrafvollzug geht es um die aktive Beteiligung von *Subjekten*, was sich dann vor allem auch im Alltag der Wohngruppe als primärem sozialen Nahraum während der Haftzeit widerspiegeln muß.

Die gewählte Formulierung „erörtern“ (im Gegensatz zu § 6 „erläutern“) und die ausdrückliche Vorgabe, Anregungen und Vorschläge der Gefangenen angemessen einzubeziehen, unterstreicht diese Intention des Gesetzgebers nachdrücklich. Zwar ist "angemessen" ein im Einzelfall auszulegender unbestimmter Begriff, der allerdings nur das „Wie“ betrifft, nicht aber das „Ob“; diesbezüglich läßt Absatz 2 Satz 2 der Anstalt *kein* Ermessen.

Der Wortlaut der amtlichen Begründung nennt dann auch insbesondere den Begriff der *einvernehmlichen Zielvereinbarung* als Idealfall eines verbindlichen Förderplans und macht damit deutlich, daß es im hessischen Jugendvollzug – sogar in zentralen Fragen – Vereinbarungen zwischen der Anstalt und Gefangenen auf Augenhöhe geben kann und soll.

### **2. Umsetzung im Wohngruppenkonzept KonTrakt**

In unserem Konzept spielen – wie weiter oben schon beschrieben und begründet – einvernehmliche Vereinbarungen eine zentrale Rolle, weil sie alle Beteiligten in viel stärkerem Maße auch ethisch und moralisch in die (Mitwirkungs-) Pflicht nehmen, als Befehl und Gehorsam es je können.

## **VIII. § 18 Unterbringung**

### **§ 18 Unterbringung**

(1) Die Gefangenen werden regelmäßig in Wohngruppen untergebracht, die entsprechend dem individuellen Entwicklungsstand und Förderbedarf zu bilden sind.

(2) Gefangene, die aufgrund ihres Verhaltens nicht gruppenfähig sind, eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt oder für die Mitgefangenen darstellen oder die Freiräume der Wohngruppe wiederholt missbraucht haben, können aus der Wohngruppe ausgeschlossen werden. Eine Wiederaufnahme erfolgt dann, wenn die Gruppenfähigkeit wieder hergestellt ist. Davon unberührt bleiben Maßnahmen nach den §§ 54 und 55.

(3) **In der Wohngruppe sollen insbesondere Werte, die ein sozialverträgliches Zusammenleben ermöglichen, gewaltfreie Konfliktlösungen, gegenseitige Toleranz und Verantwortung für den eigenen Lebensbereich vermittelt und eingeübt werden.**

(4) Während der Ruhezeit werden die Gefangenen einzeln im Haftraum untergebracht. Ausnahmsweise können sie mit ihrer Einwilligung auch während der Ruhezeit gemeinsam untergebracht werden, wenn eine schädliche Beeinflussung nicht zu befürchten ist. Bei einer Gefahr für Leben oder Gesundheit ist die Einwilligung der gefährdeten Gefangenen nicht erforderlich.

In der **Begründung** zu dieser Regelung heißt es:

„... Das Hessische Jugendstrafvollzugsgesetz beschränkt sich in Bezug auf die Wohngruppe nicht auf organisatorische Festlegungen. Abs. 3 bringt insofern den besonderen erzieherischen und damit inhaltlichen Aspekt der Wohngruppenunterbringung zum Ausdruck. **Der Wohngruppenvollzug dient der Einübung sozialadäquaten Verhaltens, weil die Gefangenen sich mit den Bedürfnissen und Erwartungen ihrer Mitgefangenen im Alltag auseinandersetzen und Probleme gemeinsam lösen müssen. Wohngruppen sind im Vollzug ein ideales praktisches Trainingsfeld für Fertigkeiten, die in der Theorie z. B. in therapeutischen Behandlungsgruppen vermittelt wurden.** Hinzu kommt, dass in Wohngruppen die individuelle Ansprache, Förderung und Erziehung der jungen Gefangenen besser möglich ist als in großen Abteilungen. Die dem Erziehungsauftrag entgegen laufenden subkulturellen Einflüsse und Strukturen können so erfolgreicher zurückgedrängt werden. **Besondere Bedeutung kommt auch dem Grundsatz zu, dass die erzieherische Betreuung außerhalb der üblichen Ausbildungs- und Arbeitszeiten, insbesondere am Wochenende nicht ausgesetzt werden darf. Die Gefangenen dürfen auch in diesen Zeiten sich nicht selbst überlassen bleiben.** § 72 Abs. 4 Satz 2 schreibt daher eine solche Betreuung ausdrücklich fest. Die Unterbringung von Gefangenen in einer Wohngruppe setzt allerdings zu ihrem eigenen Schutz und dem der Mitgefangenen voraus, dass die Gefangenen gruppenfähig sind. Dies ist nicht immer der Fall. Vor diesem Hintergrund sieht Abs. 2 vor, dass Gefangene, die aufgrund ihres Verhaltens nicht gruppenfähig sind oder eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt oder für die Mitgefangenen darstellen oder die die Freiräume der Wohngruppe wiederholt missbraucht haben, aus der Wohngruppe ausgeschlossen werden können. Ziel der Anstalt muss es aber im Sinne einer erzieherischen Ausgestaltung des Vollzugs immer sein, die Gruppenfähigkeit dieser Gefangenen wieder herzustellen. Eine Rückverlegung kommt erst nach Erreichung dieses Ziels in Betracht.“

### **1. Kritische Stellungnahme**

Diese Regelung macht auch noch einmal deutlich, daß die Erziehung in der Wohngruppe als ideales praktisches Trainingsfeld für pro-soziale Fer-

tigkeiten zentrales Instrument des hessischen Jugendstrafvollzuges ist, und das nicht nur an Werktagen, sondern (i. V. mit § 72 IV 2) gerade auch an den Wochenenden und Feiertagen, die im Vollzug bisher klassische „Einschluß“-Tage waren und häufig noch sind, an denen pädagogisch nichts geschieht und insbesondere auch kein Wohngruppenleben stattfindet. Aber gerade das Verbringen von und das Zusammenleben an Tagen, die nicht durch Arbeit und sonstige Werktags-Verrichtungen strukturiert sind, bieten gerade auch im Blick für die Zeit nach der Entlassung ein ideales Trainingsfeld.

## **2. Umsetzung im Wohngruppenkonzept KonTrakt**

Unser Konzept ist wohngruppenzentriert und hat wiederum ein zentrales Anliegen des hessischen Jugendstrafvollzugsgesetzes schon im Jahr 2005 vorweggenommen und konsequent umgesetzt. Es enthält keine besonderen Elemente für arbeitsfreie Tage, die aber ein idealer Raum sind für strukturierte Freizeitaktivitäten, die z.B. die Gefangenen der Statusgruppe 2b (siehe oben 2. Teil, D, III) gemeinsam mit Bediensteten selbst organisieren können.

## **IX. § 26 Soziale und psychologische Hilfe**

### **§ 26 Soziale und psychologische Hilfe**

(1) **Die Beratungs-, Betreuungs- und Behandlungsmaßnahmen der Anstalt sind darauf auszurichten, Persönlichkeitsdefizite der Gefangenen abzubauen, ihre Entwicklung zu fördern sowie sie zu befähigen, ihre persönlichen, sozialen und wirtschaftlichen Schwierigkeiten eigenständig zu bewältigen und ihre Entlassung vorzubereiten.** Dazu gehört auch, den durch die Straftat verursachten Schaden wiedergutzumachen, eine Schuldenregulierung herbeizuführen und Unterhaltspflichten nachzukommen. Unter anderem sind für alle Gefangenen, für die dies erforderlich ist, Suchtberatung und Maßnahmen zur Gewaltprävention vorzusehen.

(2) Soweit Gefangene psychologischer oder psychotherapeutischer Behandlung oder Betreuung bedürfen, werden nach diagnostischer Abklärung die erforderlichen und geeigneten Maßnahmen durchgeführt.

In der **Begründung** zu dieser Regelung heißt es:

„Die Vorschrift regelt insbesondere die sozialpädagogischen und psychologischen Maßnahmen zur Lebenshilfe und zur Behandlung. Dies trägt Nr. 25.3 der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze Rechnung. Die Gefangenen haben dabei keinen Anspruch auf bestimmte Leistungen, die Anstalten werden jedoch verpflichtet, Maßnahmen vorzuhalten, die auf ihre Größe und Zuständigkeit zugeschnitten sind. **Die Gefangenen sind nach Abs. 1 Satz 1 darin anzuleiten, ihre Schwierigkeiten eigenstän-**

**dig zu lösen.** Dabei ist eine Kooperation mit den nach § 7 genannten Dritten besonders wichtig, um ein anstaltsübergreifendes Hilfesystem aufzubauen. Die Hilfe hat möglichst früh einzusetzen, um effektiv zu sein, und sollte nach dem Grundsatz der Betreuungskontinuität bis in die Zeit nach der Entlassung fortwirken. Die Gefangenen sind in der Lösung ihrer Schwierigkeiten zu unterstützen, weil nicht angenommen werden kann, dass sie das, was sie außerhalb der Anstalt versäumt oder nicht geschafft haben, nunmehr eigenständig erfolgreich angehen. **Die Gefangenen sollen lernen, Eigeninitiative zu entwickeln und Verantwortung für ihre eigenen Angelegenheiten zu übernehmen. Die Entwicklung dieser Fähigkeiten hilft ihnen bei der späteren Wiedereingliederung. Den Gefangenen darf deshalb nicht der Eindruck vermittelt werden, dass sie sich nicht anzustrengen hätten, weil die Anstalt nunmehr die Schwierigkeiten an ihrer Stelle lösen würde. Es soll vielmehr Hilfe zur Selbsthilfe angeboten werden. ...“**

### *1. Kritische Stellungnahme*

Auch in dieser Vorschrift wird noch einmal betont, daß im hessischen Jugendstrafvollzug die Eigenständigkeit und Eigenverantwortlichkeit der Gefangenen für ihr Leben gefördert werden soll und ihnen nicht alle Schwierigkeiten einfach abgenommen werden sollen. In der Bewertung dieses Ansatzes gilt das weiter oben insbesondere zur Stellung der Gefangenen als Subjekt schon Gesagte gleichermaßen.

### *2. Umsetzung im Wohngruppenkonzept KonTrakt*

Für unser Konzept ist genau dieser Ansatz, die Arbeit nicht *für* oder *gegen* den Gefangenen, sondern *mit* ihm, das zentrale Anliegen (vgl. 5. Teil, B).

## X. § 29 Gestaltung der freien Zeit

### § 29 Gestaltung der freien Zeit

(1) **Die Ausgestaltung der Freizeit orientiert sich am Erziehungsziel und dient zugleich der Vorbereitung der eigenverantwortlichen und sinnvollen Freizeitgestaltung nach der Entlassung. Die Gefangenen sind zur Teilnahme und Mitwirkung an Maßnahmen der Freizeitgestaltung zu motivieren und anzuleiten.**

(2) Die Anstalt hat eine angemessen ausgestattete Bücherei vorzuhalten. Die Gefangenen dürfen auf eigene Kosten Zeitungen und Zeitschriften in angemessenem Umfang durch Vermittlung der Anstalt beziehen. § 19 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Ausgeschlossen sind Zeitungen und Zeitschriften, deren Verbreitung mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist. Einzelne Ausgaben oder Teile von Zeitungen oder Zeitschriften können den

Gefangenen vorenthalten werden, wenn sie das Erziehungsziel oder die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erheblich gefährden.

(3) Die Gefangenen können am Hörfunk sowie am gemeinschaftlichen Fernsehempfang teilnehmen.

(4) Die Gefangenen dürfen eigene Hörfunkgeräte sowie in angemessenem Umfang Bücher und andere Gegenstände zur Fortbildung oder zur Freizeitbeschäftigung besitzen. Fernsehgeräte in den Hafträumen können unter Vermittlung der Anstalt zugelassen werden. Andere elektronische Medien können im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Nutzung dem Erziehungsziel dient. § 19 gilt entsprechend.

(5) Der Hörfunk- und Fernsehempfang kann vorübergehend ausgesetzt oder einzelnen Gefangenen untersagt werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt unerlässlich ist.

In der **Begründung** zu dieser Regelung heißt es:

„Die Freizeit ist neben der Ausbildungs- oder der Arbeitszeit und der Ruhezeit eigenständiger Teil des Tagesablaufs in der Anstalt. Sie spielt an den Abenden der Werktage und insbesondere an den Wochenenden eine große Rolle. Die meisten Gefangenen wissen nicht nur während des Vollzugs, sondern auch außerhalb oft nichts „Sinnvolles“ mit ihrer freien Zeit anzufangen und haben Ihre Straftaten regelmäßig während der Freizeit begangen. **Abs. 1 richtet die Ausgestaltung der Freizeit deshalb am Erziehungsziel aus und weist ausdrücklich darauf hin, dass sie zugleich die Vorbereitung der eigenverantwortlichen und sinnvollen Freizeitgestaltung nach der Entlassung zum Ziel hat. Freizeit im Jugendstrafvollzug dient zwar auch der zweckfreien Entspannung und Erholung. Die Gefangenen sollen aber nicht in erster Linie konsumieren, sondern eigene positive Neigungen und Begabungen herausarbeiten. Eine so verstandene Freizeitgestaltung dient der positiven Entwicklung der Persönlichkeit.** Die Gefangenen sind zur Teilnahme, beispielsweise am Sport (siehe § 30), an Veranstaltungen der Weiterbildung, an Freizeitgruppen und Gruppengesprächen oder musischen oder kulturellen Angeboten zu motivieren. Sie sollen ermutigt werden, auch den verantwortungsvollen Umgang mit neuen Medien zu erlernen und zu praktizieren, soweit dies mit der Sicherheit der Anstalten vereinbar ist. ...

Die Absätze 3 bis 5 regeln das Recht der Gefangenen auf Teilhabe am Hörfunk- und Fernsehempfang sowie den Besitz von Gegenständen zur Freizeitgestaltung. Dabei wird dem Recht der Gefangenen auf Information durch Hörfunk und Fernsehen in erster Linie dadurch Rechnung getragen, dass sie am Hörfunk sowie am gemeinschaftlichen Fernsehempfang teilnehmen können. Das „Ob“ und „Wie“ der Zulassung von Fernsehgeräten in den Hafträumen steht demgegenüber im Ermessen der Anstalt, die auch hier – neben Sicherheits Gesichtspunkten – erzieherische Gesichtspunkte sorgsam abzuwägen hat. Dauerberieselung durch Fernsehen unterstützt das in Freiheit erlernte, nur auf Konsumieren und Passivität gerichtete Verhalten. Dem soll gerade durch sinnvolle Freizeitaktivitäten entgegengewirkt werden. Aktive Freizeitgestaltung erfordert An-

strengung. Vor die Wahl gestellt zu konsumieren oder sich aktiv zu betätigen, entscheiden sich die Gefangenen in der Regel für das Konsumieren. Auch die Lust am Lesen, die durch die Anstalt geweckt werden soll, wird durch das Fernsehen oft schon in den Anfängen erstickt. Außerdem leidet die körperliche Bewegung unter einseitigem, überwiegend medialem Freizeitverhalten, womit anregende Wirkungen sportlicher Betätigung auf die kognitive Leistungsfähigkeit ausbleiben. Die Bestimmung ermöglicht es deshalb, eigene Fernsehgeräte zu verweigern, um die Gefangenen zu einer aktiven Gestaltung ihrer Freizeit anzuhalten. Gefangene mit Migrationshintergrund und geringen deutschen Sprachkenntnissen bemühen sich aus eigenem Antrieb meistens nicht, diese zu verbessern. Sie fordern die Einspeisung muttersprachiger Fernsehprogramme. Dies verringert die Chancen, das Erziehungsziel zu erreichen, erheblich. Ein Anspruch, fremdsprachige Fernsehprogramme einzuspeisen, besteht deshalb nicht. Die Grundsätze des § 19 gelten durch Verweisung in Abs. 4 Satz 4 für alle in Abs. 4 benannten Gegenstände. Darüber hinaus gehende Voraussetzungen werden durch Abs. 4 Satz 3 für andere elektronische Medien als Hörfunk- oder Fernsehgeräte festgeschrieben. Sie können im Einzelfall nur zugelassen werden, wenn ihre Nutzung zusätzlich dem Erziehungsziel dient. **Die derzeit bekannten elektronischen Unterhaltungsmedien wie Spielkonsolen, Mini-Computer oder MP3-Player haben in der Regel keinen pädagogischen Wert. Sie fördern Passivität und Konsumhaltung. Ihr unkontrollierter Gebrauch kann Aggressionen wecken und fördern. Dies gilt insbesondere für Spielkonsolen.** Sie stellen darüber hinaus aufgrund von Versteck- und Speichermöglichkeiten ein Sicherheitsrisiko dar.“

### *1. Kritische Stellungnahme*

Die Regelung des § 29 HessJStVollzG bewertet die Freizeit zutreffend zum einen als wesentlichen Teil der persönlichen Lebensgestaltung, zum anderen als relevant in kriminologischer Hinsicht und bezieht ihre Gestaltung innerhalb des Vollzuges folgerichtig auf das Erziehungsziel. Obwohl unstrittig ist, daß der Freizeitbereich kriminologisch betrachtet von großer Bedeutung ist, greift die Argumentation im Text der amtlichen Begründung, die meisten Gefangenen hätten vor der Haft mit ihrer Freizeit nichts sinnvolles anfangen können und ihre Straftaten schließlich innerhalb dieser Freizeit begangen, viel zu kurz, weil hier suggeriert wird, daß dies die zentrale Ursache für die Entstehung von Kriminalität sei. Allerdings ergeben sich dann aus diesem Ansatz folgerichtig die Maßstäbe, wie eine kriminalitätshemmende Freizeit im einzelnen auszusehen habe, wobei man sich des Eindrucks nicht erwehren kann, daß gerade hier (wie auch an verschiedenen anderen Stellen des Gesetzes etwas versteckter) doch die Sichtweise der gehobenen Mittelschicht in Deutschland zugrundegelegt und als allgemeingültiger Anspruch auf die Population der „jungen Gefangenen“ projiziert wird. Sicher sind Angebote und Anleitung zu strukturierter Freizeitgestal-



tung wichtig und sinnvoll, aber eben nur wieder im Wege der Motivation, wie dies vor allem auf Initiative des früheren Anstaltsleiters GERNOT KIRCHNER in einer Vielzahl hochqualifizierter Theater-, Film und sonstiger Kunstprojekte geschehen ist.<sup>43</sup> Obwohl § 29 dies (Motivation und Anleitung) auch so formuliert, steht im Text der amtlichen Begründung eine Fundamentalkritik „moderner“ Unterhaltungstechnik als solcher im Mittelpunkt („kein pädagogischer Wert“), die ja in aller Regel und in motivierender Weise auch pädagogisch sinnvoll genutzt werden könnte, etwa mit Lernprogrammen, Gedächtnistraining usw., wie dies vor allem in vielen Schulen schon seit Jahren erfolgreich praktiziert wird. Und die Behauptung, der unkontrollierte Gebrauch moderner Unterhaltungselektronik könne Aggressionen wecken, ist richtig und falsch zugleich, weil es zu den Zusammenhängen bisher zwar verschiedene, aber sich widersprechende Theorien gibt und gerade kein klares Ergebnis.<sup>44</sup> Hier bewegt sich das Gesetz – wenn man es im Lichte der amtlichen Begründung liest – meiner Ansicht nach auf einem schmalen Grad zwischen richtigen Grundannahmen und einer über das verfassungsrechtlich und gesetzlich formulierte Erziehungsziel („Leben ohne Straftaten in sozialer Verantwortung“) hinausgehenden und damit unzulässigen „Totalerziehung“.

## 2. *Umsetzung im Wohngruppenkonzept KonTrakt*

Unser Wohngruppenkonzept ist darauf angelegt, bei den Gefangenen Eigeninitiative zu fördern, was den Freizeitbereich als wesentlichen Teil des Tages natürlich einbezieht.

### XI. § 54 Erzieherische Maßnahmen, Konfliktregelung

#### § 54 Erzieherische Maßnahmen, Konfliktregelung

Verstoßen Gefangene gegen Pflichten, die ihnen durch dieses Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes auferlegt sind, sind diese **Pflichtverletzungen unverzüglich erzieherisch aufzuarbeiten**. Dabei können erzieherische Maßnahmen oder Maßnahmen zur Konfliktregelung ergriffen werden. Als **erzieherische Maßnahmen** können den Gefangenen insbesondere Handlungsanweisungen erteilt und Verpflichtungen auferlegt werden, die geeignet sind, die Einsicht in das Fehlverhalten und die Notwendigkeit einer Verhaltensänderung zu wecken und zu stärken. Als **Maßnahmen der Konfliktregelung** kommen insbesondere eine Entschuldigung, Schadensbeseitigung oder Schadenswiedergutmachung in Betracht. Es sollen nur solche Maßnahmen angeordnet werden, die **mit**

---

<sup>43</sup> so unter anderem Film- und Buchprojekte in Zusammenarbeit mit der Universität Kassel, Malerei und Bildende Kunst in Zusammenarbeit mit der Gesellschaft Natur und Kunst e.V. Schloß Freudenberg, Wiesbaden, und Musikprojekte u. a. mit dem „Ensemble Modern“

<sup>44</sup> vgl. im einzelnen Göppinger-Brettel 2008, S. 491 f. mit Nachweisen

**der Verfehlung in einem engen inhaltlichen und zeitlichen Zusammenhang** stehen.

In der **Begründung** zu dieser Regelung heißt es:

„In einem erzieherisch ausgestalteten Jugendstrafvollzug (vgl. § 3 Abs. 1 Satz 1) ist **auf Pflichtverstöße der Gefangenen konsequent und umgehend zu reagieren**. Als Reaktion ist mit den Gefangenen unverzüglich ein erzieherisches Gespräch zu führen, um ihnen ihr pflichtwidriges Tun zu verdeutlichen und um gemeinsam den Vorfall zu klären. **Das Fehlverhalten ist zu thematisieren und der Verstoß methodisch aufzuarbeiten**. Ein erzieherisches Gespräch allein ist jedoch nicht immer ausreichend, die notwendige erzieherische Wirkung bei den Gefangenen zu erreichen. Deshalb können nach Satz 2 erzieherische Maßnahmen oder Maßnahmen zur Konfliktbewältigung angeordnet werden. Satz 3 und 4 bezeichnen insofern Beispiele für solche Maßnahmen. Diese Maßnahmen müssen geeignet sein, den Gefangenen ihr Fehlverhalten bewusst zu machen. **Um ihre erzieherische Wirkung zu entfalten, sollen sie zudem gemäß Satz 5 mit der geahndeten Verfehlung in einem engen und zeitlichen Zusammenhang stehen**. Die erzieherischen Maßnahmen und Maßnahmen zur Konfliktbewältigung sind von Disziplinarmaßnahmen im Sinne von § 55 zu unterscheiden. Ersteren geht im Gegensatz zu den Disziplinarmaßnahmen kein förmliches Verfahren voraus. Dies hat den Vorteil, dass die Vollzugsbediensteten auf die Verfehlung zeitnah und flexibel reagieren können. Diese Maßnahmen stellen zudem eine Reaktion auf leichtere Pflichtverletzungen dar und haben grundsätzlich eine geringere Eingriffsintensität. Sie dürfen sich dabei in ihrer Art auch an disziplinarische Sanktionen anlehnen, jedoch deren Umfang nicht erreichen. Es ist zu beachten, dass Maßnahmen nach § 54 nicht dazu dienen dürfen, die förmlichen Voraussetzungen von Disziplinarmaßnahmen zu umgehen.“

### **1. Kritische Stellungnahme**

Diese Regelung betont bei Pflichtverstößen der Gefangenen (und Konflikten) den Vorrang *pädagogischer* Aufarbeitung und *informeller* Konfliktlösung in engem inhaltlichem und zeitlichem Zusammenhang vor formeller disziplinarischer Ahndung. „Konfliktregelung vor Disziplinierung“ war auch immer wieder eine Kernforderung aus der Fachwelt an den modernen Jugendstrafvollzug.<sup>45</sup> Die schnelle, konsequente, einzelfallbezogene und möglichst informelle Reaktion auf abweichendes Verhalten gilt als eine der besten, weil effektivsten Reaktionen.<sup>46</sup> Auch in dieser Hinsicht nimmt das Hessische Jugendstrafvollzugsgesetz den aktuellen Stand der Pädagogik als Maßstab für den Jugendvollzug und verabschiedet sich vom klassischen Disziplinardenken als primärer Reaktionsform.

<sup>45</sup> vgl. etwa Nr. 18 der „Mindeststandards für den Jugendstrafvollzug“ – s.o. Teil 3 C IV

<sup>46</sup> vgl. z. B. Löhr-Müller 2001 zum Diversionsprojekt beim Amtsgericht Rüsselsheim

## 2. *Umsetzung im Wohngruppenkonzept KonTrakt*

In unserem Konzept hat die umgehende, persönliche Konfrontation mit Fehlverhalten (und schon bei vergleichsweise kleinen Anlässen) sowohl von Seiten der Bediensteten, als auch der Gefangenen untereinander eine zentrale Bedeutung. Das oben (2. Teil, D, V) beschriebene Konfrontationsschema mit seinen aufeinanderfolgenden Stufen hat sich in verschiedenen Projekten gut bewährt, weil es sehr schnell (nämlich unmittelbar bei Wahrnehmung des Fehlverhaltens) und sehr niederschwellig (freundliche Geste) beginnt und dem Betroffenen *mehrfach* die Möglichkeit einer positiven (d.h. sozialadäquaten) Reaktion gibt, *bevor* es zu einem echten Konflikt und zu Härten, ggf. formellen disziplinarischen Reaktionen kommt. Auf diese Weise kann (durch die freie Entscheidung des Betroffenen, der wiederum die Konsequenzen und die weiteren Eskalationsstufen kennt) eine Eskalation von Konflikten vielfach vermieden und der Bereich formeller Disziplinierung wirklich erheblichen Pflichtverstößen bzw. sonstigem Fehlverhalten vorbehalten bleiben.

## XII. § 74 Mitverantwortung der Gefangenen

### § 74 Mitverantwortung der Gefangenen

**Den Gefangenen soll ermöglicht werden, an sie gemeinsam betreffenden Angelegenheiten mitzuwirken, die hierfür geeignet sind. Dies gilt insbesondere für das Zusammenleben in ihrer Wohngruppe** und auch für die Gesamtbelange der Anstalt. Die Einrichtung von Gremien der Mitwirkung wird von der Anstalt gefördert und begleitet.

In der **Begründung** zu dieser Regelung heißt es:

„Die Bestimmung soll den Gefangenen ermöglichen, sich kollektiv und individuell in die Gestaltung des Anstaltslebens einzubringen. Zum anderen bietet die Gefangenenmitverantwortung (Satz 3) ein Übungsfeld zum Erlernen und Praktizieren demokratischer Regeln, der Respektierung des Willens und der Vorstellungen anderer, der aktiven Mitwirkung bei Angelegenheiten von allgemeinem Interesse und der Rücksichtnahme auf andere Anliegen.“

### 1. *Kritische Stellungnahme*

Indem das hessische Gesetz (im Gegensatz zu Nr. 107 VVJug oder auch § 160 StVollzG) gerade auch die Wohngruppe als Feld der Gefangenenmitverantwortung ausdrücklich erwähnt, unterstreicht es noch einmal deren Bedeutung als Lernfeld im Hinblick auf das anzustrebende Erziehungsziel.

## 2. *Umsetzung im Wohngruppenkonzept KonTrakt*

Auch in dieser Hinsicht hat unser Projekt den Ansatz des Hessischen Jugendstrafvollzugsgesetzes vorweggenommen, indem es neben der „klassischen“ Gefangenenmitverantwortung<sup>47</sup> in Form von Gremien auf Haus- bzw. Anstaltsebene die ganz praktische Mitverantwortung direkt und vor allem umfangreich in die Wohngruppe verlagert hat, wo es durch die vielen auftretenden „kleinen“ Fragen und Probleme des alltäglichen Zusammenlebens naturgemäß viel mehr für die Mitverantwortung der Gefangenen „geeignete“ Angelegenheiten gibt, als auf der Ebene des gesamten Hauses bzw. der gesamten Anstalt.

## F. Zusammenfassende Würdigung

Insgesamt bleibt festzuhalten, daß – bezogen auf die Fragestellung dieser Arbeit – zum einen das Hessische Jugendstrafvollzugsgesetz die oben genannten Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes in origineller und bisweilen deutlich über sie hinausgehender Weise umsetzt und zum anderen das Wohngruppenkonzept KonTrakt der Grundkonzeption des hessischen Gesetzes bis in die einzelnen Regelungen hinein entspricht, sie praktisch vorweggenommen hat, seinerseits aber in der erzieherischen Ausgestaltung bisweilen weitergeht, ohne sich aber von der gesetzlichen Grundlage zu entfernen. Allerdings wird die nun gesetzlich normierte Mitwirkungspflicht der Gefangenen kritisch gesehen und als ineffektiv und kontraproduktiv abgelehnt. Auf einem schmalen Grad zwischen richtigem Ansatz und unzulässiger Totalerziehung bewegt sich das hessische Gesetz meines Erachtens im Blick auf Einschränkungen im Freizeitbereich, soweit diese mit pauschalen Argumenten pädagogisch und nicht durch Belange von Sicherheit und Ordnung begründet sind.

Positiv ist zu vermerken, daß das Land Hessen mit seinem Jugendstrafvollzugsgesetz nicht nur anspruchsvolle programmatische Vorgaben macht, sondern seinen hohen Ansprüchen an die künftige Arbeit im Jugendvollzug auch entsprechende Haushaltsgelder zuweist, immerhin fünf Millionen Euro.

Allerdings wird sich der Anstaltsalltag und werden sich damit vor allem die Bediensteten „an der Front“, aber auch die Anstaltsleitungen und die Dienstaufsicht durch das Ministerium an diesem Gesetz messen lassen müssen. An einem Gesetz, das genau genommen einen grundlegenden Perspektivenwechsel im Verhältnis zu den Gefangenen nicht nur abstrakt fordert, sondern ihn bis in die einzelnen Regelungen hinein konkretisiert und fest-

---

<sup>47</sup> zur Geschichte der Gefangenenmitverantwortung in Deutschland gibt Ohlemann 2007 umfassend Auskunft

schreibt: vom Gefangenen als *Objekt* des Strafvollzuges hin zum (verfassungsgerichtlich und gesetzlich) geforderten *Subjekt*.

Allerdings weist EISENBERG in diesem Zusammenhang zurecht darauf hin, daß die Verwirklichung eines erzieherisch orientierten Jugendstrafvollzuges auf Hemmnisse innerhalb der Gefängnisgesellschaft – also bei (Teilen der) Bediensteten und Gefangenen stoßen und es im Vollzugsalltag sogar zu „strategischen Fusionen“ zwischen Aufsichtsbeamten und Gefangenen kommen kann mit dem Ziel, Bemühungen um Erziehungsmaßnahmen ins Leere laufen zu lassen: Bei den Gefangenen wegen mehr oder weniger eingeschliffener, regressiver Abwehrmechanismen, aus denen heraus es ihnen sinnvoller erscheint, ihre Strafe einfach abzusitzen, als sich den Anforderungen eines Erziehungsvollzuges zu stellen. Und bei den Beamten des Allgemeinen Vollzugsdienstes, weil sie diejenige Bedienstetengruppe sind, deren Funktion der Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung und eines reibungslosen Vollzugsablaufes (als einer Art „faktischem Vollzugsziel“) von Reformen wie der hier besprochenen am ehesten betroffen sind.<sup>48</sup> Andererseits stehen auch die Mitarbeiter des Sozialdienstes vor neuen (persönlichen) Herausforderungen, wenn künftig die (sozial-)pädagogische Betreuung auch an Wochenenden und Feiertagen umfassend gewährleistet sein soll.

In der Fachwelt hat das Hessische Jugendstrafvollzugsgesetz grundsätzliche Zustimmung erfahren<sup>49</sup>. Positiv gesehen wird vor allem die deutliche Verbesserung (durch gesetzliche Festschreibung) von Betreuung (auch an den Wochenenden), Ausbildung und Entlassungsvorbereitung.

Neben Kritikpunkten, die die Fragestellung dieser Arbeit nicht unmittelbar betreffen (z. B. die Ausweitung des Anwendungsbereiches für elektronische Fußfesseln) wird allerdings – zusammenhängend mit der eher „marginalen Rolle“, die der Offene Vollzug im hessischen Gesetz spielt – grundsätzlicher Zweifel angemeldet, ob die Erziehung für ein straffreies Leben überhaupt in Unfreiheit stattfinden kann:

„Denn ein straffreies Leben zu führen, muss in der Freiheit gelernt werden. ... Der Mikrokosmos einer Haftanstalt hat wenig mit dem wirklichen Leben zu tun, auch wenn die Betreuung intensiv ist. Gerade der total geregelte Vollzugsalltag, wie er jetzt noch mehr als vorher zu erwarten ist, entbindet den Gefangenen davon, eigene Entscheidungen zu treffen, seine Grenzen zu erkennen und sich mit den Beschwerden eines ganz "normalen" und straffreien Lebens auseinanderzusetzen. Sicher ist es oftmals erforderlich, dass massiv straffällig gewordene junge Menschen für ein paar Monate „aus dem Verkehr gezogen“ werden, insbesondere,

---

<sup>48</sup> Eisenberg 2007, § 91 Rn. 30

<sup>49</sup> so z. B. durch die Landesgruppe Hessen der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen, vgl. [www.dvjj.de/artikel.php?artikel=969](http://www.dvjj.de/artikel.php?artikel=969)

wenn es sich um Gewalttäter handelt. Es ist gut und richtig, dass man mit ihnen basale Verhaltensweisen erlernt. Aber etwa nach sechs Monaten bis zu einem Jahr sollten die Schritte in Öffnung des Vollzuges gehen. Wie sonst soll der betroffene junge Mensch die Disziplin aufzubringen lernen, morgens ohne Appell aufzustehen, zur Arbeitsagentur zu gehen, sich immer wieder zu bewerben, sich vorzustellen und mit wenig Geld ein straffreies und eigenverantwortliches Leben zu führen.“<sup>50</sup>

Dieser Kritik ist zweierlei entgegenzuhalten: Zum einen ist die Frage, wann ein in erheblichem Maße straffällig gewordener Mensch unter Berücksichtigung auch des Schutzes der Allgemeinheit in der relativen Freiheit des Offenen Vollzuges erprobt werden kann, nicht die Frage einer bestimmten Anzahl von Monaten oder Jahren. Sie ist vielmehr die Frage einer sorgfältigen, individuellen, kriminologischen Prognose, die Chancen und Risiken gegeneinander abwägt und gezielte Hinweise für erfolgversprechende Intervention welcher Art auch immer zu geben vermag.

Zum zweiten verkennt die Kritik die von mir aufgezeigten, in unserem Wohngruppenprojekt umgesetzten und nun auch gesetzlich ausdrücklich ermöglichten und festgeschriebenen Chancen, auch innerhalb des geschlossenen Strafvollzuges ein gutes Trainingsfeld für Eigenverantwortung im Sinne von Selbständigkeit und Disziplin zu schaffen. Warum durch das Hessische Jugendstrafvollzugsgesetz ein noch mehr als vorher total geregelter Vollzugsalltag zu erwarten ist, wird nicht klar. Allerdings ist es – wie schon erwähnt – von entscheidender Bedeutung, wie die eröffneten Spielräume in der Vollzugspraxis genutzt und damit die Grundanliegen des Gesetzes umgesetzt werden.

Mißt man das Hessische Jugendstrafvollzugsgesetz am oben zitierten Forderungskatalog für Mindeststandards im Jugendstrafvollzug, so wird auch hier im Blick auf die für diese Arbeit maßgebliche Frage der Erziehung auf Wohngruppenebene deutlich, daß der hessische Weg – sieht man von der Mitwirkungspflicht der Gefangenen einmal ab – die zentralen Forderungen erfüllt.

---

<sup>50</sup> Landesgruppe Hessen der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen, vgl. [www.dvjj.de/artikel.php?artikel=969](http://www.dvjj.de/artikel.php?artikel=969)

## 4. Teil: Die kriminologische Herleitung des Konzeptes

### A. Die Fragestellung

Es war von vornherein unser Anspruch, ein Wohngruppenkonzept zu schaffen, das die aktuellen Erkenntnisse der Kriminologie als einer eigenständigen empirischen und u. a. für die Frage der Reaktion auf straffälliges Verhalten originär zuständigen Wissenschaft möglichst umfassend berücksichtigt. Auch hier war unser Ansatz fast naiv: Wir haben gefragt, welche Erkenntnisse welcher kriminologischen Theorien und Ansätze für ein Wohngruppenkonzept im geschlossenen Jugendstrafvollzug praktisch umsetzbare Hinweise geben können.

Es sei an dieser Stelle noch einmal darauf hingewiesen, daß bei jeglicher Erziehung im Jugendstrafvollzug immer die Schnittmenge zwischen *gesetzlicher* Ausgangslage, *kriminologischer* Herleitung und *pädagogischer* Umsetzung im Blick sein muß und für die *Zulässigkeit* dieser Erziehung von zentraler Bedeutung ist: Das *Gesetz* bildet die notwendige, verfassungsrechtlich überprüfbare *Eingriffsgrundlage* in die vom Strafvollzug betroffenen Grundrechte des Gefangenen bzw. auch der Personensorgeberechtigten. Die *Inhalte* der Erziehung müssen sich (weil im Strafvollzug nicht zu allem möglichen erzogen werden darf, sondern einzig und allein mit dem verfassungsrechtlich anerkannten Ziel eines künftigen Lebens ohne Straftaten in sozialer Verantwortung) aus der *Kriminologie* als der hier zuständigen Erfahrungswissenschaft ableiten. Und das *pädagogische Konzept* muß die Vorgaben der beiden zuvor genannten Ebenen *umsetzen*.

Konkret ergaben sich für uns in kriminologischer Hinsicht eine Vorfrage und *zwei Hauptfragen* (die allerdings im Sinne der Fragestellung dieser Arbeit nicht auf gesellschaftliche Aspekte, sondern ausschließlich auf den Einzelfall, d. h. den einzelnen Menschen, hier jungen Gefangenen bezogen werden):

1. Ist kriminelles Verhalten bzw. kriminelle Gefährdung überhaupt *veränderbar*?
2. Wenn ja, *auf welchem Wege* kann dies geschehen?
3. *Was genau* kann bzw. muß verändert werden, d. h. welche Gesichtspunkte fördern, welche verhindern Kriminalität bzw. kriminelle Gefährdung?<sup>51</sup>

---

<sup>51</sup> Rechtstheoretisch gesehen ist das Jugendstrafvollzugsgesetz wie das gesamte Jugendstrafrecht ein so genanntes „Zweckprogramm“ (grundlegend hierzu Luhmann 2008). Die Rechtmäßigkeit staatlichen Handelns wird hierbei vom Gesetzgeber bewußt in die Abhängigkeit von der Zweckmäßigkeit gesetzt, weshalb ja auch die zentralen Figuren des Jugendstrafverfahrens

## **B. Die Bedeutung kriminologischen Wissens für das Wohngruppenprojekt**

Die Beantwortung dieser Fragen setzt allerdings zunächst voraus, daß man sich Rechenschaft über die Bedeutung und Tragweite kriminologischer Theorien gibt. Wie in anderen Wissenschaftsbereichen gibt es auch in der Kriminologie Konzepte, die bzgl. Fragestellung und Geltungsanspruch nebeneinander stehen, einander ergänzen, aufeinander aufbauen oder sich auch diametral gegenüberstehen. Die Frage der Gültigkeit einer Theorie (gemessen an ihrer (Nicht-) Übereinstimmung mit der Wirklichkeit z. B. durch die Beobachtung erwartungswidriger Fälle) spielt für die vorliegende Arbeit insofern keine zentrale Rolle, weil es hier nicht darum geht, etwas umfassend zu erklären, sondern aus den verschiedenen Modellen der Kriminologie Gesichtspunkte abzuleiten, die für die Frage der Erziehung im Jugendstrafvollzug auf Wohngruppenebene von Bedeutung sein können. Andererseits muß allerdings erwartet werden können, daß ein Konzept, das erzieherisch effektiv zu sein beansprucht, nicht im Widerspruch zum anerkannten kriminologischen Erfahrungswissen steht.

## **C. Die Vorfrage: Ist kriminelles Verhalten überhaupt veränderbar?**

Es war – im Sinne eines positivistischen Wissenschaftsverständnisses – der Anspruch der „klassischen“ kriminologischen Theorien, „die Kriminalität“, insbesondere ihre Bedingungen und Ursachen umfassend im Sinne einer „Formel“ zu erklären<sup>52</sup>, wobei viele Theorien monokausal in dem Sinne waren, daß sie jeweils eine (andere) Ursache für das Zustandekommen abweichenden Verhaltens sahen. Gemeinsamkeit der meisten dieser Ansätze, die die Ursachen bzw. Bedingungen entweder im persönlichen<sup>53</sup> oder im gesellschaftlichen<sup>54</sup> Bereich sehen, war allerdings ein eher statisches Verständnis, also der Grundgedanke, daß eine einmal vorliegenden kriminelle Gefährdung aufgrund unveränderbarer Faktoren lebenslang fortwirkt und daher, wenn überhaupt, dann nur sehr bedingt auf der Ebene des Einzelfalls durch Re-Sozialisierung bzw. Erziehung (als den Zielpunkten des heutigen Strafvollzuges und des Jugendstrafrechts insgesamt) beein-

---

„erzieherisch“ befähigt sein sollen – ein gute juristisch-dogmatische Schulung allein reicht nicht aus.

<sup>52</sup> vgl. Göppinger-Bock 2008, S. 121 mit weiteren Nachweisen

<sup>53</sup> Wie z. B. die psychoanalytischen Konzepte oder die frühe Lehre Lombrosos vom „delinquente nato“.

<sup>54</sup> Hier wären die Anomietheorien von Durkheim (1996, zuerst 1893), Merton (1968) und Agnew (1992) zu nennen, bei denen jeweils eine sozialstrukturelle Schieflage zu anomischem Druck („strain“) führt.



flußbar ist.<sup>55</sup> Vor diesem Hintergrund stünde jedes pädagogische Konzept in der Arbeit mit Straffälligen vor dem Einwand, entweder gar nicht, oder allenfalls nur sehr bedingt wirken zu können.<sup>56</sup> Zwar haben manche dieser Theorien durchaus die konzeptionelle Kapazität, auch den Ausstieg aus der Kriminalität zu beschreiben, das ändert aber nichts daran, daß sie lange Zeit im wesentlichen als „Einstiegstheorien“ diskutiert und – an in der Regel jungen – Probanden empirisch erprobt wurden.

Eine nächste Stufe stellten verschiedene integrierende Theorien und Ansätze<sup>57</sup> dar, die sozial abweichendes Verhalten „multifaktoriell“ zu erklären versuchten, also Bezüge zwischen verschiedenen Kausalitäten und Bedingungen herstellten. Aber auch diese Ansätze gingen nach wie vor in aller Regel von einer *Kontinuität* krimineller Verläufe aus, die sie jeweils anders zu erklären versuchten.

Erst neuere Modelle, die sogenannten „entwicklungsdynamischen“ (oder auch Lebenslauf-)Theorien, verfolgen den Ansatz, nicht nur kriminelle Verlaufsmuster, sondern auch die *Veränderung* des Legalverhaltens im Laufe eines Lebens zu erklären:

„Nach den Lebenslauftheorien ist Kriminalität das Resultat eines im gesamten Lebenszyklus ablaufenden interaktiven Entwicklungsprozesses, der Beständigkeit, aber auch Veränderung enthält. Im Zentrum der Entwicklungsperspektive stehen die Fragen, warum Menschen mit Delinquenz beginnen, warum sie mit Delikten fortfahren, warum ihre Straftaten immer häufiger und schwerer werden und warum sie schließlich mit ihren Rechtsbrüchen aufhören. Für die kriminologische Theoriebildung bedeutet dies, dass für die Erklärung kriminellen Verhaltens in verschiedenen Entwicklungsstadien unterschiedliche Einflussfaktoren herangezogen werden müssen. Hierbei gelten im Wesentlichen persönliche und soziale Defizite als Ursache für Delinquenz und Kriminalität, die umgekehrt wieder persönliche und soziale Defizite zur Folge haben. Alle Faktoren neigen dazu, sich mit der Zeit wechselseitig zu verstärken und eine hohe Wahrscheinlichkeit beständiger Deviation und Kriminalität zu erzeugen. Allerdings muss auch berücksichtigt werden, dass es in jedem

---

<sup>55</sup> Heutige Vertreter dieser Auffassung sind Gottfredson und Hirschi (1990) mit der Theorie der „low self control“, die sie in einer psychopathologischen Disposition sehen, die sich im Laufe des Lebens kaum verändere und nur in unterschiedlichen Verhaltensweisen und sozialen Situationen zum Ausdruck komme.

<sup>56</sup> So sehen dies auch die Vertreter der Etikettierungsansätze, jedenfalls in ihrer radikalen Variante (vgl. Schneider 1999) für die auch die pädagogische Arbeit sich mit Defiziten beim Täter befaßt (die es an sich gar nicht gibt, da Kriminalität durch Kriminalisierung entsteht) und dadurch „Auffälligkeit“ bzw. einen auf die eine oder andere Weise herabsetzenden Status des Betroffenen festschreibt.

<sup>57</sup> wie z. B. die konstruktivistische Kriminalitätstheorie, vgl. Scheerer/Hess 1997

Lebenslauf Wendepunkte geben kann, die der bisherigen Entwicklung eine neue Richtung geben können.“<sup>58</sup>

Ausgelöst wurde diese „entwicklungskriminologische Wende“ durch die sogenannte „age-crime-debate“ in der angelsächsischen Kriminologie. Sowohl die Altersverteilung der registrierten Kriminalität als auch die Resultate z.B. der großen Philadelphia-Kohortenuntersuchung<sup>59</sup> hatten die Kontinuitätsthese in ernsthafte Schwierigkeiten gebracht, denn sie brachten an den Tag, daß kriminelle Karrieren nicht nur in der Regel enden, sondern daß es auch späte Einstiege und wechselnde Verläufe mit intermittierender Delinquenz gibt.<sup>60</sup>

„Aus Sicht der Vertreter des Entwicklungsansatzes greift die dichotome Struktur der klassischen Kriminalitätstheorien zu kurz und lässt keinen Raum für die Erklärung unterschiedlicher Delinquenzverläufe. Gehe man auf der Grundlage eines statischen Kriminalitätsbegriffs davon aus, dass Kriminalität allein die Folge von im Lebenslängsschnitt konstant bleibenden individuellen Differenzen oder bestimmten Persönlichkeitsmerkmalen sei, so lasse sich auf diese Weise zwar der „Einstieg“ in eine kriminelle Karriere erklären, für die Frage nach der individuell differierenden Kriminalitätsbelastung bleibe dann aber ebenso wenig Raum wie für den Aspekt der eskalierenden oder reduzierenden Veränderungen in den sozialen Auffälligkeiten oder gar den Abbruch der kriminellen Karriere. Daher sei es geboten, die unterschiedliche Wirkung der kriminalitätsbegünstigenden Faktoren in Abhängigkeit vom Alter zu thematisieren und die Zeitdimension in die kriminalitätstheoretischen Überlegungen mit einzubeziehen.“<sup>61</sup>

Im Zentrum der neuen Theorien steht die an sich längst bekannte und triviale, aber jetzt neu bedachte Tatsache, daß die Adoleszenz bezüglich der sozialen Integration einerseits, der Risiken für kriminelles Verhalten eine besonders exponierte Phase ist, die jeweils von einer so genannten Statuspassage eingeleitet und abgeschlossen wird: heraus aus der Kindheit und hinein in das Erwachsensein. Mit dem Eintritt in die Adoleszenz verliert das Elternhaus seine prägende Kraft, seine Vorgaben und Kontrollen verblasen, während andererseits die peer group mit ihren losen Kontakten an Bedeutung gewinnt. Statusfragen und Stilfragen werden entscheidend, sie beziehen sich aber (noch) nicht auf die zentralen Erwachsenenrollen von Beruf und eigener Familie – die Übernahme dieser Rollen wird im Gegenteil m weiter hinausgezögert – sondern auf Zugehörigkeit, Freizeitaktivitätä

<sup>58</sup> Göppinger-Bock S. 195 mit weiteren Nachweisen

<sup>59</sup> S. Tracy/Wolfgang/Figlio 1990, S. 81 ff. und S. 280 mit zahlreichen Nachweisen ähnlicher Befunde in anderen Studien.

<sup>60</sup> Gottfredson und Hirschi 1990 argumentieren hier so, daß die antisozialen Verhaltensweisen der Betroffenen Karrieretäter sich in das Dunkelfeld (von der Straße ins Haus) verlagern, weshalb das Bild der Alterskurve der registrierten Kriminalität trügerisch sei.

<sup>61</sup> Göppinger-Bock 2008, S. 195 f. mit weiteren Nachweisen

ten und Konsumverhalten. Hier entsteht dann, in der Terminologie der Anomietheorien ein „anomischer Druck“,<sup>62</sup> in der Terminologie der Bindungstheorien fehlt es an der kriminalitätshemmenden Kraft von Bindungen, in denen „soziales Kapital“<sup>63</sup> investiert ist. Die Adoleszenz ist also eine strukturell kriminalitätsbegünstigende Altersphase und insoweit ist Kriminalität bei Jugendlichen auch „normal“. Sowohl die Alterskurve der registrierten Kriminalität als auch die großen empirischen Langzeituntersuchungen bestätigen dies eindrucksvoll, und zwar nicht nur bezüglich eines rasanten Anstiegs der Kriminalitätsbelastung bis zum 25 Lebensjahr sondern auch eines, wenn auch langsameren, Abflachens der Alterskurve im weiteren Altersverlauf, respektive mit dem Ausstieg der weit überwiegenden Mehrzahl auch der in der Adoleszenz mehrfach strafrechtliche Auffälligen in der 3. und 4. Lebensdekade. Dies verwundert auch nicht, denn früher oder später – nach „erfolgreicher“ krimineller Karriere eher später und erschwert – erfolgt doch eine berufliche und partnerschaftliche Einbindung, und die Kriminalität verläuft im Sande. Entscheidend hierbei ist, daß insbesondere diejenigen Langzeituntersuchungen, die nicht nur reine Delinquenzdaten verwerten,<sup>64</sup> mit einer frappierenden Übereinstimmung den Befund ausweisen, daß sich Einstieg *und* Ausstieg in Korrespondenz mit bestimmten Eigenheiten des Sozialverhaltens vollziehen,<sup>65</sup> und zwar gerade denen, die auch die *Angewandte Kriminologie* in besonders differenzierter Weise zur Erfassung individueller Biographien vorhält (siehe unten 4. Teil, E, I).

Vor dem Hintergrund dieses Ansatzes erhalten Maßnahmen, die auf soziales Lernen zielen, eine neue, grundlegende Berechtigung, weil sie die Möglichkeiten aufzeigen, die mit der Adoleszenz verbundenen Kriminalitätsrisiken abzuschwächen und den Einstieg in die zentralen Erwachsenenrollen zu erleichtern.

#### **D. Mögliche Wege sozialen Lernens im Wohngruppenvollzug**

Wie oben schon kurz dargelegt, kann man die Konzepte in der Kriminologie grob einteilen<sup>66</sup> in personen- bzw. gesellschaftbezogene Ansätze, wobei für die im Rahmen dieser Arbeit interessierenden Frage im wesentli-

---

<sup>62</sup> Hier wären z. B. die Alterstheorie von Greenberg (1979) oder die allgemeine Drucktheorie von Agnew (1992) zu nennen

<sup>63</sup> Mit diesem Begriff aktualisieren Sampson und Laub (2003) in ihrer Theorie den kriminologischen Gehalt der klassischen Bindungstheorie von Travis Hirschi (1969)

<sup>64</sup> Sampson und Laub, Stelly und Thomas, Farrington, Moffitt

<sup>65</sup> Dies gilt auch für die Fälle komplexerer Verläufe mit wechselhafter Delinquenz oder sehr spätem Einstieg, bei denen es dann eben nicht die Adoleszenzkrise ist, die Druck aufbaut und Bindungen lockert, sondern andere Lebenskrisen wie Trennung und Scheidung, Arbeitslosigkeit, Krankheiten oder Unfälle.

<sup>66</sup> hier folge ich der Einteilung von Göppinger-Bock 2008, S. 120 f.

chen die *personenbezogenen* Theorien von Bedeutung sind, weil hier nicht nach gesellschaftlichen Ursachen oder Zusammenhängen von Kriminalität gefragt wird, sondern nach individuellen, also auf den einzelnen Menschen bezogenen. Die personenbezogenen Modelle kann man wiederum einteilen in *ethologische* (verhaltensbiologische) Konzepte, *psychoanalytische* Ansätze, *Halt- und Bindungstheorien* und *Lerntheorien*.

Die *ethologischen* Konzepte versuchen, durch die Suche und das Erkennen von Gleichläufen im Verhalten von Mensch und Tier herauszuarbeiten, daß es angeborene Verhaltensgrundlagen gibt, die (eben auch beim Menschen) zu bestimmten Wahrnehmungs- und Reaktionsmustern führen. In der Kriminologie wird diese Frage vor allem im Blick auf Aggression und Gewalt diskutiert und ist daher im Rahmen dieser Arbeit nicht einschlägig, zumal der Gesichtspunkt des Lernens bzw. möglicher Veränderung wenn überhaupt eine sehr randliche Bedeutung hat und ggf. im Rahmen von Anti-Aggressivitäts-Trainingskursen eine Rolle spielen kann.

Die *psychoanalytischen* Ansätze stellen die verschiedenen Stufen des Bewußtseins seelischer Vorgänge in den Vordergrund und konzentrieren sich in aller Regel auf frühkindliche Störungen und innerfamiliäre Fragen, während die Wirkung von Einflüssen der sog. „sekundären Sozialisation“ z. B. im Freundeskreis, in Schule und Beruf (oder auch in einer Wohngruppe) weitgehend vernachlässigt werden.<sup>67</sup> Insofern können diese Theorien innerhalb des Strafvollzuges am ehesten im Rahmen therapeutischer Behandlungsmaßnahmen von Bedeutung sein.

Die *Halt- und Bindungstheorien* (oder auch Theorien der inneren Kontrolle) drehen die Fragen nach den Ursachen von kriminellem Verhalten um, indem sie nicht das (der ursprünglichen Natur des Menschen entsprechende) abweichende bzw. kriminelle Verhalten für erklärungsbedürftig halten, sondern den Umstand, daß sich die meisten Menschen trotz dieser natürlichen Neigung dennoch einigermaßen sozialkonform verhalten.<sup>68</sup> Aus den o. g. Gründen sind auch diese Theorien für die hier interessierende Frage einer pädagogischen Einwirkung im Rahmen des Jugendstrafvollzuges nicht von Bedeutung.

Die *Lerntheorien* gehen davon aus, daß sozial auffälliges Verhalten (und damit auch Straffälligkeit) genauso gelernt wird, wie jedes andere Verhalten auch. Allerdings gibt es zwischen den verschiedenen Lerntheorien Unterschiede bezüglich der Art und Weise, wie dieses Lernen geschieht und insbesondere, von welchen Bedingungen und sonstigen Faktoren Erfolg bzw. Mißerfolge von Lernprozessen abhängig sind.

---

<sup>67</sup> vgl. Göppinger-Bock 2008, S. 130

<sup>68</sup> vgl. Göppinger-Bock 2008 a.a.O.

Wegen ihres genannten Ansatzes sind die Lerntheorien von grundsätzlicher und unmittelbarer Bedeutung für die Frage sozialen Lernens auch im „Setting“ einer Wohngruppe im Jugendstrafvollzug.

Im folgenden sollen nicht abstrakt die einzelnen Theorien vorgestellt werden<sup>69</sup>, sondern es wird jeweils ausgegangen von ihrem möglichen Ertrag für eine kriminologisch hergeleitete pädagogische Nutzung im Wohngruppenvollzug.

### **I. Konditionierung: Die Lerntheorien EYSENCKS und SKINNERS**

Nach EYSENCK<sup>70</sup> sind sozial auffälliges Verhalten und Straffälligkeit vor allem die Folge mißlungener Lernvorgänge, wobei er mit „Lernen“ „Konditionierung“ meint. Danach meidet der Mensch unerwünschtes Verhalten, wenn dieses für ihn regelmäßig mit negativen Reizen wie Bestrafung oder anderen Sanktionen eng verknüpft war. Die Besonderheit der Konditionierung besteht gerade darin, daß nach diesem „Lernprozeß“ irgendwann das unerwünschte Verhalten auch dann vermieden wird, wenn unmittelbar gar keine erneute Bestrafung droht (klassische Konditionierung).

Soziale Verantwortlichkeit (vgl. das Vollzugsziel des Jugendstrafvollzuges) und „Gewissen“ werden nach EYSENCK analog gelernt, was BOCK<sup>71</sup> in folgendem Beispiel verdeutlicht:

„Zeigt ein Kind bestimmte Aktivitäten (schlechtes Benehmen) und wird ihm in zeitlicher Nähe davon ein schmerzhafter Reiz (z. B. Schläge von der Mutter) dargeboten, so empfindet es Schmerz und Furcht vor diesem Schmerz. Dabei ist der schmerzhafte Reiz (die Schläge) der unkonditionierte Reiz, der eine unkonditionierte Reaktion (Schmerz und Furcht) nach sich zieht; durch die zeitliche Nähe wird die bestimmte Aktivität des Kindes (schlechtes Benehmen) zum konditionierten Reiz, der alleine schon die unkonditionierte Reaktion (Furcht vor Schmerz) auslösen kann. Tritt dieser Vorgang häufig auf, so resultiert daraus eine Konditionierung von Furchtreaktionen. Was man traditionell „Gewissen“ nennt und was die Psychoanalyse als eine Funktion des ÜBER-ICHs ansieht, ist also nach Eysenck die Folge einer gelungenen Konditionierung. Ob Straffälligkeit auftritt oder nicht, hängt vom Gelingen dieser Konditionierung im Rahmen der Erziehung ab.“

Nach EYSENCK hängt der Grad der Konditionierbarkeit des einzelnen Menschen noch von weiteren – persönlichkeitspsychologischen – Faktoren ab, die im Rahmen dieser Arbeit keine zentrale Rolle spielen, weil es hier

---

<sup>69</sup> eine gut lesbare, übersichtliche Darstellung dieser und der folgenden Theorien findet sich bei Göppinger-Bock 2008, S. 134 ff., an der sich aus diesem Grunde auch die nachfolgenden Ausführungen orientieren

<sup>70</sup> Eysenck 1977

<sup>71</sup> Göppinger-Bock 2008, S. 134

allein darum geht, die Technik der Konditionierung als solcher nutzbar zu machen, ohne den Anspruch zu haben, *allein* damit künftiges Verhalten bei allen Menschen gleichermaßen beeinflussen zu können.

Der amerikanische Psychologe SKINNER erweitert diesen lerntheoretischen Ansatz durch den Begriff des „operanten Konditionierens“<sup>72</sup>, bei dem ein zunächst *zufällig* auftretendes Verhalten durch den Eintritt eines gewünschten Erfolges eine *positive Verstärkung* erfährt, wodurch ein Lernprozeß eintritt. Verstärker müssen allerdings nicht zwingend positiv (Belohnung), sondern können auch negativ (Bestrafung) sein. Dabei wird grundsätzlich dasjenige Verhalten gelernt, das einen positiven Erfolg mit sich bringt, während dasjenige Verhalten vermindert wird, durch das eine Bestrafung erfolgt oder eine Belohnung gelöscht wird.

### ***Umsetzung im Wohngruppenkonzept KonTrakt***

In unser Konzept haben wir (neben auf Einsicht zielenden Maßnahmen und Techniken) bewußt auch den Gesichtspunkt der Konditionierung als pädagogische Technik einbezogen, ohne ihn absolut zu setzen oder überzubewerten. Das regelmäßige Erleben kurzfristig erreichbarer, konkreter „Belohnungen“ (siehe Beschreibung der Statusgruppen oben, 2. Teil, D, III) und ebenso (zunächst informelle) niederschwelliger Reaktionen auf unerwünschte Verhaltensweisen soll durchaus einen selbständigen behavioristischen Lerneffekt entfalten und andere Lernwege unterstützen, wobei uns wichtig war, daß die Gefangenen bei drohenden Sanktionen nach Fehlverhalten immer auch kurzfristig durch das gezielte Sammeln von „Pluspunkten“ noch „gegensteuern“ können.

Den Gesichtspunkt des *operanten Konditionierens* haben wir im Blick auf die zunächst am Konzept und Projekt nicht interessierten Gefangenen genutzt. (Im Unterschied zum Projekt Chance, in dem es ein Auswahlverfahren gibt und nur motivierte Gefangene aufgenommen werden, hatten wir es mit zwei „unausgelesenen“ Wohngruppen mit völlig verschieden motivierten Gefangenen zu tun.) Auch diese Gefangenen bekamen ja regelmäßig eine Wochenbewertung entsprechend unserem Konzept und konnten bisweilen gar nicht „verhindern“, durch relativ neutrales Verhalten (z. B. durch die ordnungsgemäße Verrichtung von Diensten oder einen aufgeräumten Haftraum) Pluspunkte zu sammeln, die sie dann manchmal in die Nähe einer grünen Wochenbewertung brachten. Das unmittelbare Erleben der „Früchte“ einer solchen Bewertung bei den Mitgefangenen hat in einer ganzen Reihe von Fällen dazu geführt, daß sich zunächst skeptisch oder ablehnend eingestellte Gefangene doch noch aktiv an unserem Projekt beteiligt haben, zumal sie ganz greifbar erlebten, daß Pluspunkte bzw. eine

---

<sup>72</sup> Skinner 1974 und 1982

positive Wochenbewertung gerade nicht von angepaßtem Verhalten im klassischen Sinne abhängig waren.

## II. Lernen in der Gruppe: Die Lerntheorie SUTHERLANDS

Neben der allgemeinen Grundannahme der Lerntheorien, daß kriminelles und jedes andere Verhalten gelernt wird, stellt der Kriminologe SUTHERLAND in seiner erstmals bereits 1939 veröffentlichten Lerntheorie<sup>73</sup> verstärkt darauf ab, daß 1) Lernen vor allem in Gruppen stattfindet, 2) dort sowohl praktische Fertigkeiten als auch die in der jeweiligen Gruppe geltenden Normen gelernt werden und 3) für die Frage künftigen abweichenden bzw. kriminellen oder sozialadäquaten Verhaltens entscheidend ist, ob die herrschenden Normen der Gesellschaft in dieser Gruppe negativ oder positiv bewertet werden. Je nach dem, welche Kontakte bei einer Person überwiegen, kommt es in der Folge solcher Lernprozesse zu abweichendem Verhalten bzw. Kriminalität oder eben nicht. Der betreffende Mensch paßt sich durch das Erlernen der entsprechenden Verhaltensmuster und das Verinnerlichen der mit ihnen korrespondierenden „Motive, Triebe, Rationalisierungen und Attitüden“<sup>74</sup> an diejenige (kriminelle oder sozialadäquate) Kultur an, deren Einflüssen er nach den drei oben genannten Gesichtspunkten am meisten ausgesetzt ist.

Weiterentwickelt wurde diese Theorie in zweierlei Hinsicht:

Nach GLASERS *Theorie der differentiellen Identifikation*<sup>75</sup> ist entscheidend, mit welchen Personen oder Gruppen sich ein Mensch im Laufe seiner Sozialisation identifiziert, die dann als Vorbild für das eigene Verhalten fungieren.

Die *Theorie der differentiellen Verstärkung*<sup>76</sup> ähnelt der der operanten Konditionierung (s.o.). Danach lernt eine Person dadurch, daß sie selbst erlebt oder bei einer anderen Person wahrnimmt, wie ein bestimmtes Verhalten häufiger und nachhaltiger belohnt als bestraft wird. Umfang, Häufigkeit und Intensität der erhaltenen Belohnung bzw. ausbleibenden Bestrafung wirken nach dieser Theorie als „Verstärker“ unmittelbar auf das eigene Verhalten.

### ***Umsetzung im Wohngruppenkonzept KonTrakt***

Der Wert dieser Lerntheorie einschließlich ihrer Weiterentwicklungen für unser Konzept lag auf der Hand: neben der Grundannahme, daß abweichendes Verhalten sowohl gelernt, als auch wieder verlernt werden kann,

---

<sup>73</sup> vgl. Sutherland 1979

<sup>74</sup> Sutherland 1979, S. 396

<sup>75</sup> Glaser 1969

<sup>76</sup> Burgess/Akers 1966

wird der Lernvorgang um den Gruppenaspekt (und die in ihr geltenden Normen) ergänzt.

Das heißt ganz praktisch, daß wir (neben der Ansprache und Förderung des einzelnen Gefangenen) in der Wohngruppe eine Atmosphäre geschaffen mußten, in der pro-soziales Verhalten im Sinne der Einhaltung sozialadäquater Normen ein positiver Wert ist, von den „starken“ Gefangenen vorgelebt wird und im Sinne eines Kompetenztrainings auch täglich eingeübt werden kann. Das Erleben (bei sich oder einem Mitgefangenen) von Belohnung und das Ausbleiben von Bestrafung tun ihr übriges. Konkret bedeutete dies, daß wir die starken Gefangenen in der Wohngruppe auf „unsere“ Seite ziehen mußten, was wir im wesentlichen durch „Dienstleistungslernen“ erreicht haben, d.h. die Übertragung verantwortungsvoller Aufgaben in Verbindung mit entsprechendem Lob und Anerkennung und durch kommunikative Mittel, z. B. der häufigen positiven, achtungsvollen persönlichen Ansprache, die im Vollzugsalltag nicht die Regel ist.

Im übrigen mußten wir in der Einführungszeit des Konzeptes Reibungsverluste und Rückschläge in Kauf nehmen und auch schon kleinen Störungen oder Ansätzen von subkulturellen Entwicklungen zur Verhinderung eines Umkippens der Stimmung massiv, aber konstruktiv entgegenreten. Mit jedem neuen Gefangenen, der (wegen Verlegung, Entlassung usw. eines „alten“) in die Wohngruppe kam, wurde das Konzept (und die Atmosphäre in der Gruppe) immer mehr zu einer vorgefundenen Selbstverständlichkeit, die ihrerseits eine Eigendynamik entwickelte, zudem jeder „Neue“ einen „Alten“ als Paten bekam, der ihn in diese Form des Gruppenlebens einzuweisen hatte (und dafür seinerseits Pluspunkte erhielt).

Die Bezüge zum pädagogischen Ansatz der „Positive Peer Culture“ (siehe unten 5. Teil, D, I) liegen auf der Hand.

Die an dieser Lerntheorie geäußerte Kritik, sie könne Trieb- und Affektverhalten nicht erklären, (weil dem in der Regel gerade *keine* Lernvorgänge vorausgehen), trifft unser Projekt wiederum insofern nicht, als der Lernaspekt in der Gruppe nur einer unter mehreren ist und auch gar nicht den Anspruch hat, umfassend gültig zu sein.

### III. Lernen am Modell: BANDURAS Theorie des sozialen Lernens

Im Zuge der sogenannten „kognitiven Wende“ wandte sich die Psychologie seit den sechziger Jahren des letzten Jahrhunderts immer mehr von Modellen der Konditionierung bzw. vom Behaviorismus insgesamt ab und setzte verstärkt auf die kognitiven Aspekte des Lernens, insbesondere auch das Beobachtungs- und Modellernen. Danach sind Lernvorgänge „nicht mehr von Reaktionen auf das *eigene* Verhalten abhängig, sondern können sich auch darauf beziehen, welche positiven, negativen oder gleichgültigen



Reaktionen das Verhalten anderer auslöst. Gelernt wird also auch dadurch, daß man das Verhalten anderer beobachtet und imitiert, wobei wichtige Bezugspersonen (Eltern, Lehrern, Autoritäten in peer-groups) oder Medienfiguren als Vorbildern eine besondere Bedeutung zukommt.<sup>77</sup>

In seiner *Theorie des sozialen Lernens* verneint BANDURA<sup>78</sup> (allerdings zunächst bezogen auf das Lernen von aggressivem Verhalten) die Wirkung von Konditionierungsvorgängen nicht, sieht sie aber stärker beschränkt auf die *Stabilisierung* bzw. *Änderung* von Verhaltensmustern, während für den *Erwerb* und die *Auslösung* von Verhaltensweisen dem Beobachtungs- und Modellernen die entscheidende Bedeutung zukommt. Für das Beobachtungslernen seien nach vor allem die Formen der Interaktion zwischen den Eltern, ihr Erziehungsstil, der Umgang in der peer group und (Gewalt-) Darstellungen in den Massenmedien von großer Bedeutung. Beobachtungslernen bedeute nicht nur mechanische Nachahmung im eigenen Verhalten, sondern „es findet vielmehr eine ‚Modellierung‘ des eigenen Verhaltens statt, indem das Individuum seine Beobachtungen in die antizipierende Planung seines Verhaltens anhand der zu erwartenden positiven und negativen Konsequenzen aufnimmt, hierbei mit eigenen Erfahrungen vermittelt und auf die konkrete Handlungssituation bezieht.“<sup>79</sup>

#### *Umsetzung im Wohngruppenkonzept KonTrakt*

Die Theorie BANDURAS erweitert die in den vorherigen Theorien dargestellten Lernvorgänge um die kognitive Ebene, was aber für unser Wohngruppenkonzept auf der Ebene der *Gefangenen* insofern nichts Neues bedeutet, als das oben Gesagte auch für eine kognitive Verarbeitung des Erlebten / Beobachteten entsprechend gilt. Es wird einfach deutlich, daß es *mehrere* Lernkanäle gibt, denen gerade auch in der Umsetzung des Konzeptes im Alltag immer wieder entsprechende Beachtung geschenkt werden muß.

Ein wesentlicher neuer Gesichtspunkt ist jedoch, daß im Sinne dieser Theorie auch die *Bediensteten*, ihr Umgang miteinander und das bei *ihnen* zu beobachtende Maß an Normakzeptanz bzw. die Reaktion auf Normverstöße *von* Bediensteten ein Modell darstellen, an dem die Gefangenen – positiv oder negativ – lernen (werden). Insofern kommt dem authentischen Handeln jedes einzelnen Mitarbeiters im Sinne des Vollzugsziels vor dem theoretischen Hintergrund dieser Theorie entscheidende Bedeutung zu.

---

<sup>77</sup> Göppinger-Bock 2008 S. 137

<sup>78</sup> Bandura 1979a und 1979b

<sup>79</sup> Göppinger-Bock 2008, S. 138

#### IV. Moral in sechs Stufen: KOHLBERGS Theorie der Moralentwicklung

Kern dieser Theorie<sup>80</sup> ist ein Sechs-Stufen-Modell, das die Entwicklung von Moral in drei Ebenen abbildet<sup>81</sup>:

präkonventionelle Ebene	1.Orientierung an Gehorsam und Strafe	Es besteht eine heteronome Moral, die sich an Geboten und Sanktionen von mächtigen Anderen orientiert. Die Handlungsbewertungen sind vom Effekt bestimmt.
	2.Naiv-egoistische Orientierung	Handlungen werden nach ihrem instrumentellen Wert zur Befriedigung eigener Bedürfnisse beurteilt. Die individuelle Relativität von Bewertungen wird wahrgenommen. Bewertungen von Sozialbeziehungen sind an Prinzipien der Gleichheit und des Tauschgeschäfts orientiert.
konventionelle Ebene	3.Orientierung am Bild des braven Kindes	Eigene Handlungsbewertungen werden an den Erwartungen anderer (Rollen) und an sozialen Stereotypen ausgerichtet. Handlungen sollen anderen gefallen, helfen etc. Konformität geht vor eigene Interessen.
	4.Orientierung an Autorität und sozialer Ordnung	Moralische Urteile werden am Primat des Sozialsystems orientiert. Pflichterfüllung, Respekt vor Autoritäten, Bewahrung von Recht und Ordnung sind wesentlich. Persönliche Beziehungen werden nach systemspezifischen Rollengesichtspunkten strukturiert.
postkonventionelle Ebene	5.Orientierung an Recht und Sozialverträgen	Maßstäbe des Handelns ergeben sich aus mehrheitlich akzeptierten Normen, die zwar als willkürlich und gruppenspezifisch erkannt, aber als verbindlich angesehen werden. Pflicht beruht auf Sozialkontrakten, individuelle Rechte und das Gemeinwohl sollen gewahrt werden.
	6.Prinzipienorientierung	Handlungsbewertungen basieren nicht nur auf aktuellen sozialen Regeln, sondern auch auf universellen Prinzipien der Gerechtigkeit, die das Individuum in freier, vernünftiger Entscheidung wählt. Orientierung an Gewissen, gegenseitigem Vertrauen und Respekt.

Nach KOHLBERG bringt grundsätzlich jeder Mensch (unabhängig etwa von Schicht- und Kulturzugehörigkeit) das entsprechende Potential mit, und das Erreichen einer (neuen) Stufe ist – abgesehen etwa von schwersten

<sup>80</sup> Kohlberg 1997; zur Bedeutung dieser Theorie für die Sozialwissenschaften vgl. Göppinger-Bock 2008, S. 138

<sup>81</sup> Übersicht aus Göppinger-Bock 2008 a.a.O.

persönlichen Krisen – unumkehrbar, der „Rückfall“ hinter die einmal erreichte moralische Stufe somit nahezu ausgeschlossen. Voraussetzung für das Erreichen höherer Stufen ist allerdings eine entsprechende Entwicklung des logischen Denkens und der Fähigkeit zur Übernahme sozialer Perspektiven.

Bezogen auf den Bereich der Kriminologie bedeutet dies, daß Kriminalität um so unwahrscheinlicher wird, je höher die erreichte moralische Stufe ist. So geht Kohlberg davon aus, daß straffällige Jugendliche Entwicklungsverzögerungen bzgl. ihrer moralischen Urteilsfähigkeit aufweisen und sich in der Art ihres Urteils vorwiegend auf den unteren Stufen 1 und 2 bewegen, während mit Erreichen der Stufe 3 eine hemmende Wirkung gegenüber Delinquenz einhergeht.

Zu beachten ist allerdings, „daß es bei den Stufen der Moralentwicklung nicht um den Inhalt moralischer Urteile geht, sondern um die Struktur des Argumentierens und Urteilens“ und letzteres nicht notwendig mit moralischem Handeln korrespondieren muß. Kohlberg schränkt in diesem Zusammenhang selbst ein, „daß es über das moralische Urteil hinaus zusätzliche situative oder persönliche Faktoren geben muß, damit prinzipienorientiertes moralisches Denken in 'moralische Handlung' übersetzt wird.“<sup>82</sup> Das Problem liegt also nicht (nur) im Kopf, sondern in der Umsetzung.

### ***1. Das just community-Projekt in der Jugendstrafanstalt Adelsheim***

Neben anderen Projekten, vor allem in Schulen, aber auch Gefängnissen, wurde 1994 in der baden-württembergischen Jugendstrafanstalt Adelsheim ein sogenanntes „just community“-Projekt gestartet, das auf KOHLBERGS Theorie aufbaut und deutliche Gleichläufe zu unserem Wohngruppenkonzept aufweist.

So stand auch dort nicht die Frage im Raum, „ob das Gefängnis umfassend demokratisch zu gestalten ist“, sondern die Frage,

„...ob sich Formen demokratischer Partizipation etablieren lassen, die mehr sind als eine Spielwiese oder gar ein Deckmantel zur Verschleierung sozialer Kontrolle. Es geht dabei ... um die ... Frage, ob die Einführung demokratischer Partizipation im Strafvollzug Aushandlungsprozesse stimulieren kann, die zu einer Veränderung des Denkens und Handelns aller Beteiligten – der Insassen und der Bediensteten – beitragen können. Diese Zielsetzung orientiert sich insofern an den Ansätzen Kohlbergs und Piagets, als wir in der Einführung von Modellen demokratischer Mitbestimmung eine Möglichkeit zur Förderung soziomoralischer Lern- und

---

<sup>82</sup> zitiert nach Göppinger-Bock 2008, S. 140

Entwicklungsprozesse, zur Stärkung gewaltfreier Formen der Konfliktlösung und zur Förderung von Handlungskompetenzen sehen.“<sup>83</sup>

Unabhängig von der Frage der Stufe bzw. Entwicklung der moralischen Urteilsfähigkeit

„...kann die Förderung von Eigenverantwortung, Kooperation und Mitbestimmung, die Förderung von an demokratischen Verfahrensregeln orientierten Formen der Konfliktlösung die individuelle Handlungskompetenz stärken und in vielen Situationen alternative Handlungsoptionen eröffnen – die genutzt werden können oder nicht.“

Im Zentrum des Modells sollte

„...die Auseinandersetzung über reale, moralisch relevante Themen und Konflikte stehen: im Zusammenleben der Insassen und Bediensteten.“<sup>84</sup>

Diese Beschreibung läßt sich ohne weiteres auf unser Wiesbadener Projekt übertragen, allerdings ließ sich in der wissenschaftlichen Auswertung des Adelsheimer Projektes die These KOHLBERGS, daß straffällige Jugendliche überwiegend auf niedrigen Moralstufen argumentieren, so nicht verallgemeinern, traf nur auf vier von dreißig Probanden zu. Deutlich wurde auch, daß alle Probanden zentrale moralische und strafrechtliche Normen im Allgemeinen akzeptierten, die Mehrheit von ihnen aber dennoch ein ambivalentes Verhältnis zu diesen Normen zu haben schien, sie in vielen Kontexten relativierte oder neutralisierte.<sup>85</sup> Das macht noch einmal deutlich, daß es nicht so sehr um die kognitive Repräsentation der entsprechenden Regeln geht, sondern um ihre emotionale und motivationale Verankerung in der Persönlichkeit, von der erst die Umsetzung von Regeln in Verhalten abhängt. Aus diesem Grund ist bei der Erziehung im Jugendstrafvollzug die *Einsicht* zwar wichtig, aber ohne *Einübung* kann die Einsicht allein keine verhaltenssteuernde Kraft entfalten.

In der Projektbeschreibung wird überdies deutlich, daß das Adelsheimer Projekt besondere Voraussetzungen im Sinne einer „*therapeutischen Gemeinschaft*“ hatte (Situation des gelockerten Vollzuges, demokratische Gremien mit gleichem Stimmrecht für Gefangene und Bedienstete, in denen z. B. auch über Disziplinarmaßnahmen entschieden wird usw.), die in der JVA Wiesbaden undenkbar waren.

## 2. (Keine) Umsetzung im Wohngruppenkonzept KonTrakt

Aus diesem Grund schien uns dieser Projektansatz aus mehreren Gründen nicht auf unser Konzept übertragbar, so daß wir unsere Arbeit auf diese

<sup>83</sup> Weyers 2003, S. 106; hier findet sich auch eine kompakte Darstellung des Projektes und seiner wissenschaftlichen Auswertung

<sup>84</sup> Weyers 2003 a.a.O.

<sup>85</sup> Weyers 2003, S. 107

theoretische Grundlage nicht abgestellt, allerdings im Sinne des Adelsheimer Ansatzes (s. o.) auch darauf geachtet haben, daß die eingeführten demokratischen Strukturen im Wohngruppenalltag wirksam werden und nicht nur ein „Deckmäntelchen“ darstellen, um andere Formen der sozialen Kontrolle zu verschleiern.

### V. Etikettierungsansätze: Keine Statuszuschreibung

Einen Gesichtspunkt der oben erwähnten (nicht personenbezogenen) *Etikettierungsansätze* hat das Wohngruppenkonzept KonTrakt aber insofern aufgenommen, als darauf geachtet wurde, daß die Zugehörigkeit zu einer Statusgruppe (im Gegensatz zu den Modellen des sogenannten Stufenvollzuges – s. u. 5. Teil, E, I) kein „statischer“ Zustand ist; insbesondere wurde bewußt auf Aufnahme-rituale und „Statussymbole“ (wie etwa stufenabhängige verschiedenfarbige T-Shirts) verzichtet. Die für unser Konzept maßgebliche Gruppe ist (schon aus ganz pragmatischen Gründen der Vollzugswirklichkeit, aber auch aus pädagogischen Erwägungen) *die Wohngruppe als solche* als nun einmal in der Anstalt vorgegebene Größe, in der Gefangene *aller* Statusgruppen zusammenleben. Ggf. finden daher Veränderungen des Status dynamisch innerhalb der Gruppe statt, wobei es – wie oben schon dargestellt – jeder Gefangene ständig selbst in der Hand haben (und dazu motiviert werden) soll, seinen Status relativ kurzfristig zu verbessern und ggf. Fehlverhalten durch sofortige positive Anstrengung auszugleichen, so daß es im Idealfall gar nicht zu einem „Absinken“ der Statusgruppe kommt.

## E. Inhalte kriminologisch begründeter Erziehung im Jugendstrafvollzug

Neben der Frage, *wie* Lernen im Jugendstrafvollzug kriminologisch hergeleitet werden kann, stellt sich aus den o. g. Gründen vor allem der Zulässigkeit auch die Frage, *welchen Inhalt* ein solches Lernen haben kann und darf. Hier haben wir uns die Erkenntnisse der Angewandten Kriminologie als einzelfall- und interventionsbezogenem Ansatz zunutze gemacht.

### I. Die Angewandte Kriminologie als Ausgangspunkt

Die hier wissenschaftstheoretisch zu verortende, aus der Tübinger Jungtäter-Vergleichsuntersuchung (TJVU) hervorgegangene Methode der idealtypisch-vergleichenden Einzelfallanalyse (MIVEA) ist zwar vor allem ein *diagnostisches* Instrumentarium zur Einschätzung krimineller Gefährdung und kriminologischen Interventionsplanung im Einzelfall, kann aber aufgrund ihrer Eigenart sehr konkrete Anhaltspunkte dafür geben, welche Be-

dingungen, Eigenschaften und Kompetenzen kriminelle Gefährdung stärken oder abschwächen.<sup>86</sup>

Ein Hauptergebnis der Tübinger Untersuchung war, daß nicht etwa (wie bis dahin vielfach angenommen) äußere *Umstände* für die Frage krimineller Gefährdung maßgebend waren, sondern es entscheidend darauf ankam, wie sich der betreffende Mensch in einer bestimmten Situation bzw. unter bestimmten Bedingungen *verhält*. Dabei beschreiben sogenannte „Idealtypen“ den Möglichkeitsraum von konkretem Verhalten im *Lebenslängsschnitt* in den verschiedenen Lebensbereichen (Elterliche Erziehung, Aufenthalts-, Leistungs-, Freizeit-, Kontakt- und Delinquenzbereich). Für den *Lebensquerschnitt* – den Zeitraum unmittelbar vor der Tat – geben (mit den genannten Lebensbereichen korrespondierende) sogenannte „*kriminorelevante Kriterien*“ wie in einem Brennglas Anhaltspunkte dafür, welches Verhalten, welcher Lebenszuschnitt, welche Lebensorientierung (immer wieder) zu Straffälligkeit *führen* muß (sogenannte *K-Kriterien*) bzw. kriminelle Gefährdung *verringert* (sogenannte *D-Kriterien*).<sup>87</sup>

Unser Ansatz im Wiesbadener Wohngruppenkonzept bestand nun – wiederum sehr pragmatisch – darin, möglichst viele der kriminalitätshemmenden Eigenschaften bzw. Einstellungen im Wohngruppenalltag zu trainieren bzw. den kriminalitätsfördernden entgegenzuwirken. Die mögliche Einwand, daß sich das Verhalten *in der Haft* vom Verhalten *in Freiheit* (auf das sich die Kriterien beziehen<sup>88</sup>) grundlegend unterscheidet, trifft unseren Ansatz insofern nicht, als es für uns wiederum nicht um die Erklärung oder Ableitung von krimineller Gefährdung und schon gar nicht um kriminalprognostische Fragen und Interventionsplanung im Einzelfall ging und gehen konnte, sondern eben „nur“ um das Erkennen und Einüben solcher Einstellungen und Verhaltensweisen, die in Freiheit kriminelle Gefährdung zu hemmen geeignet sind. Auf die damit zusammenhängende Tatsache, daß es – als entscheidendem Teil unseres Konzeptes – darauf ankam, im Wohngruppenalltag möglichst viel Spielraum für selbständiges, eigenverantwortliches Verhalten zu schaffen, habe ich bereits hingewiesen. Es liegt dabei allerdings doch in der Natur der Sache, daß dieses Einüben nicht bezüglich aller Kriterien gleich intensiv sein kann, weil einige der grundsätzlichen

---

<sup>86</sup> eine ausführliche Darstellung dieser Methode würde den Rahmen dieser Arbeit sprengen, eine kompakte, aber gleichwohl ausführliche Darstellung für den ersten Einstieg findet sich bei Bock 2006 und Bock 2006a. Die vollständige Darstellung der Methode einschließlich ihrer Grundlage und der möglichen Folgerungen und Anwendungsfelder in der Praxis ist zu finden bei Göppinger-Bock 2008, Teil 4, S. 247 ff. und bei Bock 2007, 3. Teil, S. 103 ff.

<sup>87</sup> "K" steht für den Idealtyp hoher krimineller Gefährdung, "D" für den Idealtyp nicht vorhandener krimineller Gefährdung.

<sup>88</sup> vgl. Bock 2007, Rn. 574 ff.

Unterschiede zwischen dem Leben in Freiheit und dem Leben im Vollzug trotz Wohngruppenkonzept bestehen bleiben.<sup>89</sup>

In diesem Zusammenhang sei auch darauf hingewiesen, daß sich viele der D-Kriterien in den verschiedensten Regelungen des Hessischen Jugendstrafvollzugsgesetzes bzw. in seiner amtlichen Begründung widerspiegeln<sup>90</sup>, was ganz grundsätzlich für die (kriminologische) Richtigkeit des gesetzgeberischen Konzeptes spricht.

## II. Die kriminorelevanten Kriterien im einzelnen

Im Folgenden stelle ich zunächst die korrespondierenden Kriterien einander in einer Art Synopse gegenüber<sup>91</sup>, um dann im zweiten Schritt anhand der *Beschreibung* der D-Kriterien<sup>92</sup> (die Hervorhebungen stammen von mir) zu prüfen, inwieweit sie sich unter den Bedingungen des geschlossenen Vollzuges im Rahmen unseres Wohngruppenkonzeptes als taugliche Trainingsansätze eignen.

K-Kriterien	D-Kriterien
Vernachlässigung des Arbeits- und Leistungsbereichs	Arbeitseinsatz und Befriedigung bei der Berufstätigkeit
Vernachlässigung familiärer und sonstiger sozialer Pflichten	Erfüllung der sozialen Pflichten
Fehlendes Verhältnis zu Geld und Eigentum	Reales Verhältnis zu Geld und Eigentum
Inadäquat hohes Anspruchsniveau	Adäquates Anspruchsniveau
Ausweitung der Freizeit bis zur Tageslaufverschiebung	Persönliches Engagement für personale und Sachinteressen
Unstrukturiertes Freizeitverhalten	Produktive Freizeitgestaltung
Forderung nach Ungebundenheit (bzgl. des Aufenthaltsbereiches)	Gebundenheit an eine geordnete Häuslichkeit (und an ein Familienleben)

<sup>89</sup> In mancher Hinsicht ist die Haft ein „Schonraum“, weil es leichter fällt, Tagesstrukturen einzuhalten, Freizeitangebote wahrzunehmen und zu arbeiten, in anderer Hinsicht ist sie ein „Reizklima“, weil man eng aufeinander lebt oder weil zentrale Lebensvollzüge (z. B. heterosexuelle Beziehungen) völlig ausfallen (vgl. im einzelnen Bock 2007, Rn. 574 ff.)

<sup>90</sup> so z. B. § 3 und § 18 Absatz 3 bzgl. *Verantwortungsbereitschaft* und *Eigenverantwortung*; § 18 Absatz 3 bzgl. *Anpassungsbereitschaft*; § 29 Absatz 1 bzgl. *produktiver Freizeitgestaltung*, um nur einige, auf die Wohngruppenebene bezogene Regelungen zu nennen

<sup>91</sup> in einer (bezogen auf die K-Kriterien) durch Bock den D-Kriterien angepaßten, bisher so nicht veröffentlichten Form

<sup>92</sup> zitiert nach Göppinger-Bock 2008, S. 291 ff.

Forderung nach Ungebundenheit (bzgl. des Kontaktbereiches)	Tragende menschliche Bindungen
Fehlende Lebensplanung	Lebensplanung und Zielstrebigkeit
Mangelnder Realitätsbezug	Gute Realitätskontrolle
Paradoxe Anpassungserwartung	Anpassungsbereitschaft
Geringe Belastbarkeit	Hohe Belastbarkeit bei großer Ausdauer
Unkontrollierter, übermäßiger Alkoholkonsum	Verantwortungsbereitschaft und Eigenverantwortung

### ***1. Arbeitseinsatz und Befriedigung bei der Berufstätigkeit***

#### **Arbeitseinsatz und Befriedigung bei der Berufstätigkeit**

sind dann gegeben, wenn Arbeit und Beruf (bzw. Schule oder Studium) für den Probanden ein **wesentliches Element seiner (auch ideellen) Daseinsgestaltung** ausmachen oder in gewisser Weise sogar **der Selbstverwirklichung dienen**, also nicht nur als „Job“ und (beliebig austauschbare) Gelderwerbsquelle angesehen werden. Der Proband ist **mit seiner Arbeit und seinem Beruf zufrieden**, erbringt **gute Leistungen**, macht **Überstunden** oder geht auch noch einer **Nebentätigkeit** nach, die ihn ebenfalls befriedigt. Im Übrigen zeigt er ein **ausgeprägtes Verantwortungsgefühl** am Arbeitsplatz, **große Betriebsverbundenheit** und fühlt sich für den Betrieb mehr oder weniger **unentbehrlich**.

#### ***Möglichkeit des Trainings im Wohngruppenkonzept KonTrakt***

Dieses – auf den Leistungsbereich bezogene – Kriterium läßt sich in unser Konzept aus zwei Gründen nicht einbeziehen: Zum einen ist das Schul- oder Arbeitsverhalten (sofern für den Gefangenen überhaupt eine entsprechende Möglichkeit besteht) in der Haft in viel stärkerem Maße als „draußen“ von sekundären Motiven geleitet (Alternative: Langeweile auf der Zelle; einzige Möglichkeit, Geld für den Einkauf zusammenzubringen ...), zum anderen müßten zwingend die Werkbetriebe bzw. die Schule in das Projekt einbezogen sein, was zwar als Perspektive angedacht, bisher aber nicht umgesetzt ist.

### ***2. Erfüllung der sozialen Pflichten***

#### **Erfüllung der sozialen Pflichten**

läßt sich kaum in allgemeingültiger Weise beschreiben, da der einzelne Mensch in seiner individuellen Umgebung mit einer Vielzahl sozialer Pflichten unterschiedlicher Art konfrontiert wird, die weit über die recht-



lich festgelegten Verpflichtungen hinausgehen können. Sie sind u. a. gekennzeichnet durch das generelle **Erfordernis einer gewissen Rücksichtnahme gegenüber Dritten** und einer **grundsätzlichen Bereitschaft**, im alltäglichen Leben zugunsten der unmittelbaren Umgebung **auf eigene Wünsche und Annehmlichkeiten entweder ganz zu verzichten oder sie zurückzustellen**. Obgleich die sozialen Pflichten nicht abschließend definiert und auch nicht allgemeingültig im einzelnen dargestellt werden können, **erkennt der Proband**, der sie erfüllt, **die sehr spezifischen diesbezüglichen Erwartungen seiner Umgebung** klar, hat dafür auch ein gewisses Gespür entwickelt und **akzeptiert sie als selbstverständlich**. Bezeichnend hierfür sind beispielsweise Äußerungen wie „das hätte ich meinen Eltern nicht antun können“, „das war selbstverständlich“, „das wurde einfach erwartet“.

### ***Möglichkeit des Trainings im Wohngruppenkonzept KonTrakt***

Auch wenn die sozialen Pflichten im Wohngruppenalltag u. U. völlig andere sind als außerhalb des Vollzuges, bietet dieses Kriterium einen idealen Anknüpfungspunkt, weil es eben gerade nicht um *bestimmte* soziale Pflichten geht, sondern um diejenigen im jeweiligen Lebenszusammenhang.

Auch der Wohngruppenalltag kennt eine ganze Reihe sozialer Pflichten (ordentliche Erledigung von Diensten auf der Wohngruppe, Reinigung der Küche nach dem Kochen, kein Stören, wenn der zuständige Sozialarbeiter mit einem Mitgefangenen spricht, Lautstärke der Musik bzw. des Fernsehers im Blick auf die mögliche Störung von Mitgefangenen, Hilfe für Mitgefangene usw.) und bietet damit und darüber hinaus viele Gelegenheiten und Erfordernisse der Rücksichtnahme und des (vorübergehenden) Zurückstellens eigener Wünsche zugunsten anderer. Sofern von den Gefangenen untereinander aber insbesondere auch von den Bediensteten darauf geachtet wird, daß nicht immer dieselben Gefangenen Rücksicht nehmen und sich dadurch andere ständig in den Vordergrund drängen (können), kann für alle erlebbar werden, daß das Zurückstellen eigener Bedürfnisse zugunsten anderer dem Ganzen (hier: dem möglichst konfliktfreien Zusammenleben) dient und damit auch für einen selbst wiederum greifbare Vorteile hat.

### ***3. Reales Verhältnis zu Geld und Eigentum***

#### **Reales Verhältnis zu Geld und Eigentum**

kann angenommen werden, wenn der Proband **mit seinem Geld umgehen und haushalten** kann, also **keine unübersehbaren**, aufgrund seiner Einkommenssituation **voraussichtlich nicht zu tilgenden Schulden** hat, und der **Umgang mit seinem Eigentum** (aber auch mit dem Dritter) auf **pfllegliche und sorgsame Behandlung** abzielt. Freilich beschränkt sich das (reale) Verhältnis zu Geld und Eigentum in aller Regel nicht auf das Fehlen von nicht vertretbaren bzw. nicht durch entsprechende Substanz

gedeckten Schulden. Der Proband verfügt vielmehr meist über (unter Umständen mehrere) **Bausparverträge**, **Sparkonten** und ähnliches, auf die er regelmäßig Einzahlungen leistet. **Anschaffungen erfolgen nur nach eingehendem Abwägen der Vor- und Nachteile** und zielen auf ein **möglichst günstiges Kosten-Nutzen-Verhältnis** ab; sie werden also **nicht nur für den Augenblick** getätigt. Im Umgang mit den eigenen Sachwerten ist in der Regel ein **deutliches Bestreben** festzustellen, **das eigene Hab und Gut zu erhalten**. Dies kann sich u. a. darin äußern, dass die Kleidung sorgfältig behandelt und gepflegt wird, dass das eigene Kraftfahrzeug schonend gefahren und dass auf die Wohnungseinrichtung geachtet wird.

#### *Möglichkeit des Trainings im Wohngruppenkonzept KonTrakt*

Die diesbezüglichen Trainingsmöglichkeiten im Vollzugsalltag sind gering bzw. nicht vorhanden: Geld, mit denen die Gefangenen „haushalten“ können, steht kaum zur Verfügung, auch Schulden können nicht gemacht und finanzielle Vorsorge nicht getroffen werden. Die Geldausgaben im Rahmen des Einkaufs können wegen ihrer Begrenztheit im wesentlichen nur der unmittelbaren Bedürfnisbefriedigung dienen. Allenfalls bei der Planung gemeinsamer Wohngruppenessen kann es darum gehen, wieviel Geld jeder bereit ist, in das gemeinsame Anliegen zu investieren und für welche Lebensmittel es ausgegeben werden soll.

Auch das persönliche Eigentum an Sachwerten ist so stark begrenzt (und im Gegensatz zu „draußen“ Ersatz nur schwierig zu beschaffen), daß es schon im Blick auf die relativ wenigen Möglichkeiten der Einrichtung des Hafttraumes bzw. der Freizeitbeschäftigung in aller Regel (abgesehen etwa von affektiven Wutausbrüchen im Haftraum, die sich naturgemäß dann auch gegen eigene Sachen richten) sorgsam behandelt wird. Vieles (einschließlich des Großteils der Kleidung) ist Anstalts- und damit *fremdes* Eigentum, auf das dieses Kriterium gerade *nicht* zugeschnitten ist.

#### *4. Adäquates Anspruchsniveau*

##### **Adäquates Anspruchsniveau**

zeigt sich in der Regel in einer – auch vom Außenstehenden als im Wesentlichen richtig angesehenen – **realistischen Einschätzung der eigenen Möglichkeiten** durch den Probanden, an denen er seine Ansprüche ausrichtet. Es geht meist einher mit einer **gewissen Zufriedenheit des Probanden mit seiner Lage**, selbst dann, wenn er in recht bescheidenen Verhältnissen lebt. Streng zu trennen vom adäquaten Anspruchsniveau in diesem Sinne sind manche hohen Ansprüche, die ein Proband an sich selbst oder an ein etwaiges Lebensziel stellt. Beides schließt sich nicht aus: **Sofern** bei einem Probanden – trotz hoher Lebensziele – **die gegenwärtigen Ansprüche seinen derzeitigen Möglichkeiten entsprechen**,

ist das Kriterium durchaus gegeben. Gerade Probanden mit adäquatem Anspruchsniveau stellen häufig weit geringere (materielle) Ansprüche an das Leben und an ihre Umwelt, als ihnen aufgrund ihrer beruflichen Leistungen und finanziellen Situation usw. eigentlich möglich wäre; bei ihnen ist insoweit oft eine **gewisse Bescheidenheit** festzustellen. Ihre Ansprüche zielen überwiegend auf eine **solide Lebensbasis**, nicht auf augenblickliche Möglichkeiten.

#### *Möglichkeit des Trainings im Wohngruppenkonzept KonTrakt*

Auch dieses Kriterium lässt sich im geschlossenen Strafvollzug auf Wohngruppenebene nur bedingt trainieren, weil es noch stärker als andere auf das Leben in Freiheit abstellt, insbesondere Wahlmöglichkeiten und verschiedene Niveau-Stufen voraussetzt, die es so im Vollzug aber nicht gibt.

Allerdings bieten sich im Rahmen unseres Konzeptes dennoch immer wieder „kleine“ Gelegenheiten für soziales Lernen in dieser Hinsicht, etwa wenn ein Gefangener (z. B. durch Rückmeldungen von Mitgefangenen oder Bediensteten) erkennt (oder eben auch gerade nicht), daß er einer Aufgabe oder einem Amt (etwa dem des Wohngruppen-Sprechers oder Leiters des Wohngruppengesprächs) das er z. B. um der Erreichung von Pluspunkten willen übernommen hat, nicht gewachsen ist, oder aber bemerkt, daß er doch mehr kann, als er sich eigentlich zugetraut hat. Der adäquate Umgang mit dieser Erkenntnis und die aus ihr gezogenen Konsequenzen für künftiges Verhalten in vergleichbaren Situationen sind Lernmöglichkeiten im Sinne des Kriteriums.

Im Vollzug gibt es auch immer wieder Gefangene, die dort in gewisser Weise sogar „zufrieden“ sind (etwa nach Alkohol- oder Drogenkarrieren, die letztlich vor Haftbeginn in auch vom Betroffenen so empfundener (sozialer) Verwahrlosung geendet hatten und durch die Inhaftierung abgebrochen wurden), und den Strafvollzug als Möglichkeit eines positiven Neubeginns sehen. Auf diese Gefangenengruppe trifft die Beschreibung des Kriteriums oft zu, gerade sie können mit ihrem eigenen Beispiel den anderen Gefangenen dieses Kriterium (aber eben doch nur unter den eingeschränkten Bedingungen des geschlossenen Vollzuges) vorleben, im Idealfall mit dem möglichen Effekt des Modellernens (s.o. unter 4. Teil, D, III).

### *5. Persönliches Engagement für personale und Sachinteressen*

#### **Persönliches Engagement für personale und Sachinteressen**

lässt sich oft in Verbindung mit entsprechenden **Stellungen und Funktionen in Vereinen, in der Gemeinde, in politischen, karitativen oder kirchlichen Organisationen** feststellen. Dieses Engagement kann in Tätigkeiten zum Ausdruck kommen, die von der Telefonseelsorge, der Al-

ten- oder Kinderbetreuung und der Jugendarbeit über den Naturschutz bis hin zum Sport oder zu den verschiedensten Formen von Hobbys reichen. Die entsprechenden **Aufgaben und Tätigkeiten stellen für den Probanden einen echten Lebensinhalt** dar, so dass er **in ihnen geradezu aufgeht** und darüber das Zusammensein und die gemeinsame Freizeit mit seiner Familie bisweilen etwas in den Hintergrund treten. Im Extremfall können sich diese (oft zahlreichen und besonders zeitintensiven) Aktivitäten dann freilich auch durchaus belastend für die Familie auswirken.

### ***Möglichkeit des Trainings im Wohngruppenkonzept KonTrakt***

Im Blick auf diese Definition liegt es wiederum auf der Hand, daß die Voraussetzungen für ein Training im geschlossenen Vollzug mangels entsprechender Gelegenheiten begrenzt sind. Allerdings gilt auch hier: Unser Konzept bietet eine Fülle von Möglichkeiten (allerdings verbunden mit einem möglichen „Lohn“ durch Pluspunkte als (weiterer) Motivation), sich über die unmittelbaren eigenen Bedürfnisse hinaus auch für die Belange der Wohngruppe, des Hafthauses oder anderer Gefangener einzusetzen, etwa durch die Übernahme des Amtes des Haus- oder Wohngruppensprechers, Einführung neuer Gefangener in die Regeln des Wohngruppenkonzeptes oder Nachhilfe für Mitgefangene.

Viele Gefangene erlebten bei einem solchen Einsatz oft zum ersten Mal, daß „so was“ (neben etwaigen Positiv-Punkten) durchaus auch Spaß machen und mitunter sogar eine gewisse Befriedigung bringen kann. Wir haben mehrfach erlebt, daß Gefangene ein solches Engagement fortgesetzt haben, auch wenn damit keine Punkte mehr zu verdienen waren. Auch hier ließ sich damit eine Sekundär-Motivation nutzen und im Idealfall in eine Primär-Motivation im Sinne des Kriteriums „umwandeln“ (wobei anzumerken ist, daß auch die o. g. Definition des Kriteriums die hinter dem Engagement möglicherweise stehende Motivation offen läßt, die auch in der Freiheit oft (mit)geprägt ist von durchaus egoistischen Motiven wie Streben nach Anerkennung u.ä.)

## ***6. Produktive Freizeitgestaltung***

### **Produktive Freizeitgestaltung**

liegt vor, wenn die Freizeit des Probanden entweder überwiegend oder doch zu einem erheblichen Teil von **langfristig angelegten, systematisch betriebenen und/oder formal organisierten, häufig stark leistungsorientierten Tätigkeiten** mit **feststehenden, geregelten Abläufen** gekennzeichnet ist. Es erfolgt hier also eine klare Abgrenzung sowohl gegenüber teilstrukturierten Tätigkeiten, die mehr der allgemeinen psychischen wie physischen Erholung oder auch bis zu einem gewissen Grad der gelockerten Zerstreung und Entspannung dienen, als auch gegenüber

gänzlich unstrukturierten Tätigkeiten mit offenen Abläufen. Im Einzelnen kann sich diese produktive Freizeitgestaltung sowohl in **Überstunden** und **Nebentätigkeiten**, in (gegenseitiger) **Nachbarschaftshilfe**, in der **Mithilfe zu Hause**, in **Fort- und Weiterbildung**, in **ehrenamtlichen Tätigkeiten**, im **aktiven Sporttreiben** als auch im (bisweilen ausgesprochen schöpferischen) **Ausüben eines Hobbys** äußern.

#### *Möglichkeit des Trainings im Wohngruppenkonzept KonTrakt*

Dieses Kriterium korrespondiert (sowohl im Vollzug als auch in Freiheit) in gewisser Weise mit dem vorgenannten, so daß das dort Gesagte in etwa auch hier gilt: Die Möglichkeiten im Vollzug sind beschränkt und hängen immer von dem konkreten Angebot ab, das die Anstalt macht. Aus eigener Kraft haben die Gefangenen kaum Möglichkeiten, diese Art der Freizeitgestaltung zu organisieren. Allerdings gab es (jedenfalls früher) in der JVA Wiesbaden immer wieder eine ganze Reihe von auch längerfristig angelegten Film-, Foto-, Theater-, Musik- und sonstigen Kunst-Projekten, für die sich interessierte Gefangene melden konnten. Und auch so etwas wie „Arbeitsgemeinschaften“ im Rahmen der sogenannten „strukturierten Freizeit“ wurden angeboten, in denen Bedienstete ihren Hobbys (wie z. B. Töpfern, Malen, Fotografieren, Computer, Sport usw.) gemeinsam mit Gefangenen nachgingen in dem Bemühen, sie zu solcher Art der strukturierten Freizeit auch für die Zeit nach dem Vollzug zu motivieren. Insofern konnte unser Wohngruppenkonzept in dieser Hinsicht wiederum nur eine Plattform und eine bestimmte „Grundstimmung“ bieten, von der aus die Gefangenen motiviert waren oder wurden, sich an den genannten Projekten zu beteiligen (soweit sie einen Platz bekamen).

#### *7. Gebundenheit an eine geordnete Häuslichkeit (und ein Familienleben)*

##### **Gebundenheit an eine geordnete Häuslichkeit (und ein Familienleben)**

ist dann zu bejahen, wenn das **Zuhause**, sei es die **Familie** oder die **eigene Wohnung**, für den Probanden **von unmittelbarem Interesse** ist. So wird sich z. B. die Freizeit fast ganz auf das Zusammensein mit der Familie konzentrieren, aber nicht etwa nur notgedrungen, sondern weil es eben ein **echtes Bedürfnis** ist, in die häusliche Umgebung bzw. in das Familienleben **eingebettet zu sein**.

#### *Möglichkeit des Trainings im Wohngruppenkonzept KonTrakt*

Dieses Kriterium bietet mangels entsprechender Voraussetzungen keine Grundlage für ein Training im Vollzug. Der eigene Haftraum und die Wohngruppe bleiben auch bei noch so positiver Gestaltung eine Zwangs-

umgebung und –gemeinschaft, was der Verwirklichung des Kriteriums diametral entgegensteht.

### **8. Tragende menschliche Bindungen**

#### **Tragende menschliche Bindungen**

setzen voraus, dass der Proband mindestens einen Menschen hat, **der für ihn als individuelle Persönlichkeit von Bedeutung** ist, dem er **vertraut**, dem er sich **zugehörig** und für den er sich **verantwortlich** fühlt. Solche Beziehungen können beispielsweise zunächst zu den **Eltern**, später auch zu **Freunden**, zur **Freundin** und vor allem zur **Ehefrau** (und den **Kindern**) bestehen.

#### **Möglichkeit des Trainings im Wohngruppenkonzept KonTrakt**

Hier gilt das zum letzten Kriterium Gesagte in gleicher Weise, vor allem bezogen auf den Gesichtspunkt der Zwangsgemeinschaft.

### **9. Lebensplanung und Zielstrebigkeit**

#### **Lebensplanung und Zielstrebigkeit**

Für die Beurteilung des Kriteriums ist wiederum über die Querschnittbetrachtung hinaus ein Blick auf die bisherige Lebensentwicklung notwendig, zumal das Kriterium seinen Ausdruck vorrangig in einem Leben findet, das in allen Bereichen sehr geradlinig verläuft und bei dem in Anbetracht der sozialen Eingliederung des Probanden eine Entgleisung in irgendeiner Hinsicht nahezu unvorstellbar ist.

Das Verhalten und die bisherige Entwicklung des Probanden zeugen in den einzelnen Lebensbereichen von **realistischer Vorausschau und Planung** sowie von **Beständigkeit und Beharrlichkeit im Verfolgen bestimmter Ziele**. Dabei wird deutlich, dass er in der Lage ist, **die eigene Person im Hinblick auf langfristige Ziele entsprechend „einzuspannen“**, also **zugunsten zwar erst längerfristig erreichbarer**, jedoch (in materieller und ideeller Hinsicht) für ihn **höherwertiger Ziele aktuellen Verzicht zu leisten**.

Auch in der Gegenwart, also im Querschnittintervall, lässt sich **Vorsorge** erkennen, und es werden **konkrete Vorkehrungen für die Zukunft** getroffen. Vielfach wird bei dem betreffenden Probanden darüber hinaus auch ein **gewisser Ehrgeiz vor allem auf beruflichem Gebiet** festzustellen sein; andererseits kann das bisherige Leben aber auch eher durch eine **ausgewogene Zufriedenheit** des Probanden mit seiner Situation und durch eine **grundsätzliche Bescheidenheit** gekennzeichnet sein.

### ***Möglichkeit des Trainings im Wohngruppenkonzept KonTrakt***

Bezüglich dieses Kriteriums gilt in etwa das zum Freizeitbereich Gesagte: Die Gelegenheiten, Zielstrebigkeit und eine realistische Lebensplanung zu entwickeln, liegen – jedenfalls im Vollzug – am ehesten im Leistungsbereich, also *außerhalb* der Wohngruppenarbeit. Das Wohngruppenkonzept kann auch in dieser Hinsicht nicht mehr tun, als im unmittelbaren Lebensumfeld des Gefangenen eine positive Ausgangslage und Stimmung zu schaffen, die ihm insofern „den Rücken freihält“ und damit *mittelbar* die Entwicklung der genannten Fähigkeiten unterstützen kann.

## ***10. Gute Realitätskontrolle***

### **Gute Realitätskontrolle**

kann angenommen werden, wenn deutlich wird, dass der Proband seine eigenen **Möglichkeiten und Fähigkeiten** (etwa hinsichtlich des beruflichen Fortkommens), aber auch seine **Schwächen und „Probleme“** einigermaßen **realistisch einzuschätzen und mit ihnen umzugehen** vermag, nicht etwa Wunschträumen nachhängt und auch nicht versucht, sein Leben auf irgendwelchen irrationalen Erwartungen aufzubauen.

### ***Möglichkeit des Trainings im Wohngruppenkonzept KonTrakt***

Dieses Kriterium gehört wiederum zum *Kern* dessen, was im Rahmen unseres Wohngruppenkonzeptes trainiert werden kann. Durch die vermehrten Freiräume, die unser Konzept für die Gefangenen schafft, und das Zurückdrängen von ständiger Bevormundung bzgl. auch der kleinsten Schritte (im „normalen“ Anstaltsalltag) entsteht erst der Raum für das Einüben von Realitätskontrolle: Nur wo Eigenständigkeit und Entscheidungsfreiheit in gewissem Maße gegeben sind, können sowohl besondere (soziale) Leistungen erbracht, als auch Fehler gemacht werden, was wiederum die Grundlage für das Erkennen eigener Fähigkeiten und Schwächen ist. Wenn ein „Sanktionensystem“ dazukommt, das einerseits pro-soziale Leistungen *anerkennt und belohnt* und andererseits auf Schwächen, Probleme und sich daraus ergebendes Fehlverhalten *informell* reagiert und die kurzfristige Möglichkeit des Ausgleichs (wiederum durch pro-soziales Verhalten) schafft, ist auch unter den Bedingungen des Strafvollzuges ein gutes Lernfeld vorhanden.

## ***11. Anpassungsbereitschaft***

### **Anpassungsbereitschaft**

kann angenommen werden, wenn der Proband bei einer bestimmten, auch in der bisherigen Lebensausrichtung deutlich werdenden **Prinzi-**

**piefestigkeit** die grundsätzliche **Bereitschaft** zeigt, **begründet erscheinenden Ansprüchen und Erwartungen Dritter im Hinblick auf sein Verhalten (mindestens zunächst) zu entsprechen**. Die Anpassungsbereitschaft ist also nicht zu verwechseln mit leichter Beeinflussbarkeit, die von Widerstandslosigkeit gegenüber allen Einflüssen gekennzeichnet ist; sie ist vielmehr stets das **Ergebnis einer gewissen Toleranz**, für die wiederum feste (ideelle) Grundsätze Voraussetzung sind. Anhaltspunkte hierfür finden sich beispielsweise in der Bereitschaft des Probanden, sich an der Arbeitsstelle, im Kollegen- oder Bekanntenkreis den anderen Personen zunächst anzupassen, die Notwendigkeit etwa des Arbeitsablaufes im Betrieb zunächst eher hinzunehmen und den Anforderungen nachzukommen als sofort gegen irgendwelche, seinen Vorstellungen zuwiderlaufenden Anordnungen anzukämpfen. Das bedeutet jedoch **keineswegs Anpassung um jeden Preis**; kennzeichnend ist nämlich auch, dass sich der Proband, falls er im Laufe der Zeit seine eigenen Vorstellungen und Ansichten in seinen Bereich nicht einbringen kann, schließlich einen anderen Bereich und ein anderes Tätigkeitsfeld sucht, in dem er sich entsprechend seinen Grundsätzen und Vorstellungen eher verwirklichen kann.

### ***Möglichkeit des Trainings im Wohngruppenkonzept KonTrakt***

Auch dieses Kriterium gehört zum *Kern* dessen, was im Rahmen des Wohngruppenkonzeptes KonTrakt im Wohngruppenalltag gut trainiert werden kann. Und auch hier gilt: Die Möglichkeit, sich im Sinne dieses Kriteriums anzupassen gibt es nur dort, wo es einen *Raum* für eigene Entscheidungen gibt, weil es um die *Bereitschaft* der Anpassung geht, nicht um ein bloßes *Hinnehmen* einer Zwangslage. Das von unserem Konzept geförderte „freie Spiel der (gruppendynamischen) Kräfte“ innerhalb der Wohngruppe (bei Verhinderung subkultureller Entwicklungen) bietet eine Fülle von Gelegenheiten, in denen Anpassungsbereitschaft (etwa an Mehrheitsentscheidungen der Gruppe oder Achtung vor gewählten Ämtern und Funktionen) möglich und nötig ist. Durch die Möglichkeit für jeden Gefangenen, *selbst* Aufgaben zu übernehmen und ggf. auch ein Amt *besser* auszufüllen, eine Aufgabe *besser* wahrzunehmen als ein Mitgefangener, ist einerseits ein Ausgleich dafür gegeben, daß im Vollzug in der Regel gerade *kein* anderes Betätigungsfeld gesucht werden kann und wird andererseits honoriert, daß ein Gefangener sich für die Gruppe engagiert und seine (ggf. besseren) Vorstellungen mit pro-sozialen Mitteln zur Geltung bringen kann.

## ***12. Hohe Belastbarkeit bei großer Ausdauer***

### **Hohe Belastbarkeit bei großer Ausdauer**

Das Kriterium ist nicht auf die unmittelbare situative Belastung beschränkt. Es kommt vielmehr vor allem in einem **besonderen Einsatz**



**und entsprechenden Leistungen** (insbesondere im Rahmen der Berufstätigkeit) zum Ausdruck, kann sich aber ebenso auf die **Verarbeitung des eigenen Lebensschicksals** beziehen, wobei der Proband auch **erhebliche Schwierigkeiten und Benachteiligungen** oder auch **Schicksalsschläge (aktiv) bewältigt**. Kennzeichnend ist dabei, dass er **sein Leben in die Hand nimmt, schwierige und belastende Situationen meistert** oder sich **sozial unauffällige Ausweichmöglichkeiten** sucht und sich beispielsweise nicht auf etwaige Benachteiligungen beruft und wartet, bis er von außen irgendwelche (z. B. staatliche) Hilfen erlangt.

### *Möglichkeit des Trainings im Wohngruppenkonzept KonTrakt*

Dieses Kriterium eignet sich kaum für das Training im Wohngruppenalltag, obwohl nicht wenige Gefangene ja gerade deswegen im Vollzug sind, *weil* sie es gerade *wegen* fehlender Belastbarkeit und Ausdauer nicht geschafft haben, die Probleme ihres Alltages mit *legalen* Mitteln in den Griff zu bekommen.

Aber der Strafvollzug bietet von seiner Struktur her gerade einen (in vielen Fällen auch zunächst wichtigen) *Schutzraum*, in dem den Gefangenen einerseits (jedenfalls im Idealfall) eine Fülle von *Unterstützung und Hilfe* zuteil wird, sie aber andererseits (gerade deshalb) kaum Gelegenheit haben, ihr Leben selbst in die Hand zu nehmen. Ein Training im Blick auf dieses Kriterium ist daher am ehesten in der Entlassungsvorbereitung und insbesondere im Offenen Vollzug möglich (und nötig).

## **13. Verantwortungsbereitschaft und Eigenverantwortung**

### **Verantwortungsbereitschaft und Eigenverantwortung**

können aus dem Verhalten in fast allen Lebensbereichen erschlossen werden. Der Proband **erkennt seine jeweilige Verantwortung**, etwa am Arbeitsplatz, gegenüber den Eltern, gegenüber der Ehefrau oder den Kindern usw., **und ist bereit, diese zu tragen und gegebenenfalls auch die eigenen Ansprüche zurückzustellen**. Die Verantwortungsbereitschaft kann darüber hinaus beispielsweise sowohl durch die **Unterstützung** von Angehörigen, die Mithilfe im Haushalt, im Betrieb oder in der Landwirtschaft der Eltern, unter **Verzicht auf bestimmte Freizeittätigkeiten**, als auch durch die **Übernahme von Vertrauensposten** an der Arbeitsstelle oder in **ehrenamtlichen Verpflichtungen** in Vereinen zum Ausdruck kommen. Daneben sieht der Proband vor allem seine **ganz besondere Verantwortung für die eigene Person und für das eigene Leben** und **versucht, Probleme aus eigener Kraft zu bewältigen**.

### ***Möglichkeit des Trainings im Wohngruppenkonzept KonTrakt***

Wie oben schon dargelegt, *fußt* unser Konzept gerade auf der Förderung von Eigenverantwortung der Gefangenen und ihrer Bereitschaft, auch über die eigene Person hinaus (z. B. durch die Übernahme von Ämtern oder Aufgaben) Verantwortung etwa für die Wohngruppe zu übernehmen. Dieses Kriterium ist damit ein Hauptzielpunkt unseres Konzeptes, das – wie beschrieben – eine Fülle von Möglichkeiten für entsprechendes Training im Wohngruppenalltag bietet.

### ***14. Zusammenfassung***

Im Ergebnis ist festzuhalten, daß immerhin *vier* der kriminologischen Schlüsselkriterien im Rahmen des Wohngruppenkonzeptes KonTrakt *intensiv* trainiert werden können (Erfüllung der sozialen Pflichten, Gute Realitätskontrolle, Anpassungsbereitschaft, Verantwortungsbereitschaft und Eigenverantwortung), *weitere vier* Kriterien *bedingt* (Adäquates Anspruchsniveau, Engagement für personale und Sachinteressen, Produktive Freizeitgestaltung, Lebensplanung und Zielstrebigkeit), während es für *fünf* der Kriterien – jedenfalls auf Wohngruppenebene – kaum Trainingsspielräume gibt (Arbeitseinsatz und Befriedigung bei der Berufstätigkeit, Reales Verhältnis zu Geld und Eigentum, Gebundenheit an eine geordnete Häuslichkeit (und ein Familienleben), Tragende menschliche Bindungen, Hohe Belastbarkeit bei hoher Ausdauer).

Letzteres ist allerdings in der Regel Folge der *Grundbedingungen* des (geschlossenen) Strafvollzuges und damit kein Manko des Konzeptes, das ja auch nicht den Anspruch erhebt, den gesamten Vollzug zu verändern, sondern sich unter den realen Bedingungen des existierenden Jugendstrafvollzuges das Ziel gesetzt hat, auf Wohngruppenebene ein möglichst günstiges soziales Lernfeld zu schaffen. Gerade dieser Gesichtspunkt leitet über in die pädagogische Fragestellung und Einordnung unseres Konzeptes.

## 5. Teil: Die pädagogische Herleitung des Konzeptes

Die Arbeit ist im Schwerpunkt juristisch-kriminologisch ausgerichtet. Gleichwohl sollen hier – nach Klärung der Frage, ob „Erziehung“ im (geschlossenen) Jugendstrafvollzug überhaupt (nachhaltig) möglich ist – die pädagogischen Aspekte unseres Wohngruppenkonzeptes im Sinne des in der Einführung Gesagten als eine von drei Teilschnittmengen ebenfalls dargestellt werden, allerdings in sehr kompakter Form und eher beispielhaft, um die Einordnung des Konzeptes abzurunden. Die folgende Darstellung hat also nicht den Anspruch, diese Aspekte in der Tiefe und schon gar nicht umfassend zu beleuchten, weil es allein zu dieser pädagogischen Dimension eine Fülle von Literatur, Projekten und fachlichen „Streitständen“ gibt, die im Rahmen dieser Arbeit auch nicht ansatzweise dargestellt und gewürdigt werden könnten, die nicht nur einen juristisch-kriminologisch vorgebildeter Sozialtrainer und pädagogischen Anwender, sondern einen speziell in der Pädagogik ausgebildeten Fachmann fordern würden.

### A. Die Vorfrage: Ist Erziehung im (Jugend)Strafvollzug überhaupt möglich?

Wurde in dieser Arbeit bisher (anknüpfend an den Gesetzeswortlaut) einfach vorausgesetzt, daß es sinnvolle Erziehung im geschlossenen Jugendstrafvollzug geben kann, soll diese Frage im pädagogischen Kontext dieser Arbeit noch einmal offen gestellt werden – die Antwort ist bis heute umstritten.

Die Schwierigkeit beginnt schon bei der inhaltlichen Bestimmung des Erziehungsbegriffes als solchem, zu dem es eine ganze Reihe von Definitionen gibt, der insofern „ausfranst“<sup>93</sup> ist – die Erörterung allein dieser Frage wäre eine eigene Arbeit wert.<sup>94</sup>

So hatte sich beispielsweise der letzte Entwurf des Bundesjustizministeriums für ein deutsches Jugendstrafvollzugsgesetz (Stand Juni 2006) völlig vom Begriff der „Erziehung“ gelöst und sprach in § 3 Absatz 1 von einer „Förderung“ der Gefangenen. In der Begründung des Entwurfs wird dazu ausgeführt<sup>95</sup>:

„Vor dem Hintergrund der unterschiedlichen Auffassungen zum Inhalt des gesetzlich nicht definierten Begriffs der Erziehung hat der Entwurf den Begriff der Förderung gewählt. Dieser bringt präziser und positiver

---

<sup>93</sup> Ostendorf 2007

<sup>94</sup> vgl. etwa Grunewald 2003 mit einer ausführlichen Darstellung der Geschichte des Erziehungsgedankens und seiner im Laufe der Zeit ständig zunehmenden De-Individualisierung

<sup>95</sup> zitiert nach Ostendorf 2007, der dort auch einen Überblick über die Entwicklung der Zielbestimmung des Jugendstrafvollzugs gibt

zum Ausdruck, dass die Gefangenen im Jugendstrafvollzug aktiv an dem Prozess der persönlichen Weiterentwicklung mit dem Ziel der Übernahme von Eigenverantwortung unter Beachtung der Rechtsordnung mitarbeiten und nicht lediglich vollzugliche Maßnahmen hinnehmen sollen. Der Förderbegriff dürfte zudem größere Akzeptanz bei der hiervon betroffenen, mehrheitlich volljährigen Klientel finden, deren Haltung der Verweigerung und Ablehnung staatlicher Autorität sich zu konstruktiver Mitarbeitsbereitschaft und Einsichtsfähigkeit entwickeln soll. Durch seine Verwendung wird der Auftrag des Jugendstrafvollzuges, nicht eine äußere Anpassung der Gefangenen an die Anstaltsordnung, sondern eine dauerhafte positive Einstellungs- und Verhaltensänderung herbeizuführen, verdeutlicht.“

Und so wird der Jugendvollzug auch als Teil eines „Förderkontinuums“ betrachtet, das nicht mit dem Vollzug anfängt, mit ihm aber auch nicht endet.

Wie man es letztlich auch benennt: es stellt sich die Frage, ob „Erziehung“ oder „Förderung“ in einem von Unfreiheit geprägten Umfeld, unter den Bedingungen einer „totalen Institution“ wie der des geschlossenen Strafvollzuges überhaupt möglich ist. „Die Kernpunkte der Kritik beziehen sich auf die eher desintegrierenden Auswirkungen der „totalen Institution“ Strafvollzug (Entmündigung der Inhaftierten; organisierte Verantwortungslosigkeit; Verkümmern der Eigeninitiative), den „Prisonisierungsprozeß“ (Einmündung der Inhaftierten in die mehr oder weniger stark ausgeprägte, meist dissozial geprägte Subkultur; damit verbunden die teilweise extrem negativen Auswirkungen auf Selbstkonzept und Lernwilligkeit der Inhaftierten; die nach Haftentlassung häufig deprimierende persönliche und berufliche Perspektive) sowie den im gegebenen strafjustitiellen Kontext fast unlösbaren, vielfach dokumentierten Widerspruch von Sicherheit und Ordnung des Anstaltslebens einerseits und den Entwicklungsbedürfnissen, Verselbständigungsnotwendigkeiten und damit verbundenen Konflikten junger Menschen andererseits.“<sup>96</sup>

Mit Blick auf immer wieder bekanntgewordene gelungene Einzelprojekte in Jugendstrafanstalten kommt etwa WALKENHORST zu der Schlußfolgerung, daß „im Grunde doch mehr Förderung möglich“ sei „und die prinzipiellen (wenn auch sicher beschränkten) Möglichkeiten des Jugendstrafvollzugs bei weitem nicht ausgeschöpft wurden und werden.“ Vor dem Hintergrund der Erwartung, daß in absehbarer Zeit nicht mit einer Abschaffung der Jugendstrafanstalten zu rechnen sei, führt aus seiner Sicht „kein Weg daran vorbei, sich auch aus pädagogischer Perspektive immer wieder mit dem Vollzug auseinanderzusetzen und nach Möglichkeiten und Wegen zu suchen, die in der Haft verbrachte Zeit für die jungen Menschen nicht zu

---

<sup>96</sup> Walkenhorst 1998

einer verschwendeten, sinnlos vertanen Zeit werden zu lassen.“ Jenseits von Grundsatzdiskussionen müsse es deshalb darum gehen, „innerhalb der Praxis des auf absehbare Zeit weiterbestehenden Jugendstrafvollzugs ... nach Möglichkeiten zu suchen, erziehungswidrige und konstruktive Lernprozesse beeinträchtigende Faktoren zu identifizieren.“<sup>97</sup>

Andersherum ausgedrückt: Solange es keine realistische Alternative zum Jugendstrafvollzug gibt, muß eben (pragmatisch) versucht werden, möglichst optimale Bedingungen zu schaffen, um Erziehung (oder Förderung) so gut wie möglich im Jugendstrafvollzug leisten zu können.<sup>98</sup>

Ich stelle im folgenden zunächst die pädagogische Grundkonzeption unseres Wohngruppenkonzeptes vor, um diese und auch das Konzept als ganzes dann im Sinne des gerade Gesagten anhand einer Liste von „Bedingungen bestmöglicher Förderung im Jugendstrafvollzug“ an anerkannten vollzungspädagogischen Maßstäben zu messen.

## B. Das pädagogische Konzept von KonTrakt

Jede Art von Pädagogik folgt einer geschriebenen oder ungeschriebenen Konzeption, die von einem bestimmten Menschenbild ausgeht, das ihr Handeln bestimmt.

Für unser Wohngruppenkonzept galt es, ein pädagogisches Konzept zu finden, das den oben genannten gesetzlichen und kriminologischen Kriterien weitgehend entspricht: Es mußte das Gegenüber als *Subjekt* und nicht als Objekt pädagogischer Bemühungen sehen, mußte auf *selbständiges* und *eigenverantwortliches* Verhalten angelegt sein bzw. diese zum Ziel haben, sollte sowohl Möglichkeiten der *Einsicht* als auch einer *Konditionierung im Sinne eines Trainings* ermöglichen, durfte in der Sache nicht einfach „akzeptierend“ sein, sondern mußte klare *inhaltliche Vorgaben bzgl. des Erziehungszieles* ermöglichen und sollte möglichst *nachhaltig wirken*, d. h. sicherstellen, daß die Gefangenen wirklich „erreicht“ werden und nicht einfach äußere Anpassung geschieht.

Das im folgenden dargestellte Konzept schien uns diese Anforderungen in idealer Weise zu erfüllen und leitet sich hauptsächlich von TRAPPER<sup>99</sup> ab, dessen pädagogischer Schwerpunkt in einer Verbindung der Konzeptionen von *Positive Peer Culture* und *Konfrontativer Pädagogik* liegt (Einzelheiten unten 5. Teil, D), ergänzt um einige sehr griffig formulierte Aspekte der

---

<sup>97</sup> Walkenhorst 1998

<sup>98</sup> Walkenhorst hat dazu in der Folge immer wieder konkrete Vorschläge gemacht, so z. B. in Walkenhorst 2002 oder Walkenhorst 2007; Mentz 2007 beschreibt, wie die von ihm geleitete Jugendstrafanstalt Rockenberg „auf dem Weg zur Lebensschule“ sei und den jungen Gefangenen verschiedenste Lernfelder zur Verfügung stelle

<sup>99</sup> Trapper 2007

insbesondere von WEIDNER und KILB für den Bereich des Anti-Aggressivitäts-Trainings formulierten „klassischen“ Form der *Konfrontativen Pädagogik*<sup>100</sup>:

**„Konfrontative Pädagogik greift ein und ermutigt junge Menschen zu einer Verhaltensänderung.** Sie erwartet und besteht beispielsweise auf sozial verträgliche Umgangsformen.

**Konfrontative Pädagogik geht von einem anthropologischen Realismus aus und wirkt mit einem pädagogischen Optimismus.** Die jugendlichen Projektteilnehmer sehen wir weder romantisierend (als „von Natur aus“) gut, noch pessimistisch (deterministisch) als unverbesserliche Straftäter. Unsere Erfahrung ist, dass Pädagogik einen entscheidenden Beitrag dazu leisten kann, dass Leben in unserer Gesellschaft gelingt, sofern sie ihre Möglichkeiten und Grenzen beachtet.

**Konfrontative Pädagogik arbeitet nicht gegen Jugendliche und auch nicht für sie, sondern mit ihnen.** Nicht fixiert auf den Fehler arbeiten Pädagogen, sondern mit dem Blick für das Fehlende. Der Jugendliche wird weder als „Straffälliger“ argwöhnisch-kritisch reglementiert noch gut meinent fürsorglich „belagert“. Vielmehr erarbeitet sich der Jugendliche seinen Erfolg, seine positive Sicht von sich selbst und seine tragfähige berufliche und soziale Perspektive.

**Konfrontative Pädagogik zielt nicht nur auf Einstellungsänderung über Einsicht, sondern kennt auch die habitualisierende Wirkung von wiederholten Verhaltensweisen.**

**Konfrontative Pädagogik arbeitet mit explizit formulierten Erziehungszielen** (z.B. pro-soziales Verhalten, Verbesserung der moralischen Urteilsfähigkeit und Handlungskompetenz, positive Sicht der eigenen Person und des eigenen Körpers, Erreichung von schulischer Qualifikation, Aufbau von Arbeitstugenden, Förderung von Life Skills usw.), **Grundnormen und Alltagsregelungen.** Klar formulierte Ziele bieten die Möglichkeit der Überprüfbarkeit und geben den jugendlichen Projektteilnehmern die Möglichkeit zur gezielten Reflexion ihrer Entwicklung. Das explizit formulierte und verpflichtend umgesetzte Normen- und Regelsystem vermittelt klare Orientierung, Sicherheit und verhindert Willkür. Mitsprache- und Vertretungsgremien bieten die Gelegenheit Demokratie unmittelbar zu erfahren und demokratische Verhaltensweisen zu erlernen.

**Konfrontative Pädagogik geht davon aus, dass junge Menschen sich nicht gegen Veränderung sträuben, sondern nur dagegen, verändert zu werden.** Veränderung ist ein Zeichen der Lebendigkeit, die gerade im Jugendalter überdeutlich erfahren wird. Gerade in einer Entwicklungsphase, in der ein junger Mensch um individuelle Identität und Unabhängigkeit von den erwachsenen Bezugspersonen ringt, sind Formen der er-

---

<sup>100</sup> Einzelheiten siehe unten II

zwungenen Fremdbestimmung durch Vertreter der Elterngeneration wenig erfolgreich.

**Konfrontative Pädagogik scheut sich nicht vor der Auseinandersetzung, sondern setzt konfrontative Elemente bewusst ein** (mit entsprechender Interventionserlaubnis der Betreffenden), um junge Menschen ermutigend und werbend für selbstverantwortliches und gemeinschaftsfähiges Handeln zu gewinnen. **Konfrontationen werden dabei nicht als Sanktion gestaltet, sondern – bei Bedarf allerdings auch mit provozierenden Elementen - als Form der Hilfestellung**, die den Konfrontierten an die gemeinsame Aufgabenstellung und die dazu vereinbarten Regelungen erinnert und ihn zu einer Verhaltensänderung aufruft. Konfrontationen sind grundsätzlich zu akzeptieren, werden aber, wenn eine Konfrontation nicht gerechtfertigt erscheint oder wenn ein Jugendlicher auf eine Konfrontation nicht reagiert, zum Thema des gruppendynamischen Trainings. In der Einrichtungskultur muss die Konfrontation von Fehlverhalten als Teil der verpflichtenden gegenseitigen Hilfe verankert sein.

**Konfrontative Pädagogik ist – wenn auch gesellschaftskritisch – polizei- und justiz-kooperativ und akzeptiert auch sekundäre Veränderungsmotivation** wie z.B. äußeren Druck, **versucht aber, diese im Laufe der Maßnahme in eine primäre, d.h. Eigen-Motivation zu verändern.**

**Formelartig zugespitzt** kann Konfrontative Pädagogik etwa beschrieben werden als: **„Klare Linie mit Herz“**; „den Menschen mögen und verstehen, aber mit seinem (abweichenden bis kriminellen) Verhalten nicht einverstanden sein“ oder **„80% Empathie, ergänzt durch 20% Konfrontation** (in Konfliktsituationen)“.

**Konfrontative Pädagogik nach unserem Verständnis bedeutet – bezogen auf eine stationäre Einrichtung – , dass mit den jugendlichen Projektteilnehmern gemeinsam an einer Kultur des Zusammenlebens gearbeitet wird.** Diese Kultur baut auf wenigen Grundnormen des Zusammenlebens auf, umfasst demokratische Mitsprache- und Vertretungsgremien, eine feste Tages- und Wochenstruktur, ein Stufensystem zunehmender Selbstverantwortung und ausgehandelte Regelungen des Alltags.

**Zur „Positiven Jugendkultur“ wird der Ansatz der Konfrontativen Pädagogik durch die intensive Zusammenarbeit von Projektteilnehmern und Trainern in der Gestaltung und dem gemeinsamen Eintreten für den Erhalt als auch die konstruktive Weiterentwicklung dieser Form des Zusammenlebens.** Somit ist es Aufgabe und Verpflichtung jeden Projektmitgliedes (wie auch jeden Trainers), Fehlverhalten zu konfrontieren und für die Umsetzung der vereinbarten Normen und Regelungen einzutreten.

**Das Konzept der „Positiven Jugendkultur“ bildet den Rahmen,** der über eine sich auf positive Ziele (berufliche und gesellschaftliche Integration) ausrichtende Gesamtgruppe seine Teilnehmer zu fürsorglicher Zusammenarbeit verpflichtet. In der „Positiven Jugendkultur“ wird selbst

über Sympathiegrenzen hinweg die gegenseitige Hilfestellung und Unterstützung der Teilnehmer erwartet.“

### C. Bedingungen bestmöglicher Förderung im Jugendstrafvollzug

Zu dieser Frage hat der langjährige Leiter der JVA Adelsheim, JOACHIM WALTER, grundlegende Thesen aufgestellt, mit denen er die „Bedingungen bestmöglicher Förderung im Jugendstrafvollzug“<sup>101</sup> beschreibt, die hier einschließlich der Haupt-Begründungsstränge zitiert seien (die Hervorhebungen stammen von mir, die Fußnoten sind der Übersichtlichkeit halber weggelassen), soweit sie sich auf die *Gefangenen selbst* und das *Verhältnis zwischen Bediensteten und Gefangenen* beziehen, also auf die *konkreten* Erziehungsmöglichkeiten auf Wohngruppenebene und die *realen* (und nicht wünschenswerten) Verhältnisse in der JVA Wiesbaden. Es sei allerdings darauf hingewiesen, daß die (hier nicht zitierten) strukturellen Forderungen Walters (wie fachliche Ausbildung, Fortbildung und Supervision der Bediensteten, zahlenmäßige Ausstattung, Uniform und Anstaltskleidung, Bereitstellung ausreichender und qualitativ hochwertiger Lernangebote, qualitative jugendgemäße Ausstattung der Anstalt, kleine Wohngruppen usw.) die im folgenden genannten Gesichtspunkte als eine Art zweite Seite der Medaille ergänzen (müssen).

WALTERS Thesen focussieren wissenschaftliche Befunde der letzten Jahrzehnte und vor allem auch langjährige praktische Erfahrungen und Bemühungen im Jugendstrafvollzug und können – obwohl sie erst nach Konzeption und Einführung unseres Konzeptes in der JVA Wiesbaden veröffentlicht wurden – von daher in Ergänzung der *rechtlichen* und *kriminologischen* Herleitung und Prüfung als *vollzugspädagogischer* Maßstab auch für das Wohngruppenkonzept KonTrakt dienen (dessen konkrete Ausgestaltung im folgenden zu den jeweiligen Thesen gestellt wird):

#### I. Optimale Förderung: die Ebene des Inhaftierten

**„Die Institution gewährt intern genügend Raum und Freiheit, damit sich die Gefangenen aktiv mit einer Lernprozesse stimulierenden Umwelt auseinandersetzen können.**

Lernen setzt *Aktivität*, diese setzt *Freiräume* voraus. Wenn junge Menschen im Strafvollzug etwas dazulernen sollen, ist Voraussetzung dafür die Aktivierung ihrer Kräfte sowie eine *anregende Lernumwelt*.

Einfach darauf zu hoffen, dass der Freiheitsentzug als solcher wirken möge, wäre naiv und gefährlich. Eine bloße Verstärkung äußerer Grenzen, wie sie der institutionalisierte Freiheitsentzug darstellt, kann zwar zu

---

<sup>101</sup> Walter, J. 2007



mehr Anpassung durch Kontrolle, nicht aber zu mehr Selbstkontrolle und schon gar nicht zu mehr Handlungsautonomie führen. Ein **Mehr an Handlungsspielräumen** ist aber die Grundvoraussetzung dafür, eine tätige Beziehung zur Gesellschaft einzugehen, statt in der Abhängigkeit von ihren Versorgungsinstanzen stecken zu bleiben. Es geht um die Befähigung zu selbständigem Denken und Handeln in sozialer Verantwortung. Daher ist **mehr Zug** im Jugendvollzug gefragt, **mehr Anregung, mehr Fördern und Fordern, nicht mehr Druck und Repression**. Oder anders formuliert, schon die Struktur des Lernprozesses im Vollzug muss darauf angelegt sein, den Gefangenen **zu selbstverantwortlichem Verhalten im Einklang mit den Rechtsvorschriften** zu befähigen.

Die Gewährung *weitgehender Mitwirkungsrechte* auch im Vollzug ist also Grundvoraussetzung für die erhoffte Aktivierung der Gefangenen. Nur wer hoffen darf, etwas beeinflussen zu können, wird sich dauerhaft engagieren. ... Zunächst bedeutet das, dass die verbreitete unilaterale Kommunikation zwischen Beamten, die allein das Sagen und Jugendlichen, die zu gehorchen haben, ersetzt werden muss durch **eine auf Verständnis gegründete und Verständigung suchende bi- und multilaterale Kommunikation**. Der zu erstellende Förder- oder Erziehungsplan sollte daher Endergebnis eines fairen Diskussions- und Aushandlungsprozesses sein und gegebenenfalls als schriftlich fixierte Zielvereinbarung zwischen dem Gefangenen und der Anstalt abgeschlossen werden.

**Die Hausordnung und die weiteren in der Anstalt geltenden Normen** dürfen nicht als feststehende Regelwerke dargestellt werden, sondern **müssen für Mitarbeit und Änderungsvorschläge offen sein**: Jeder Gefangene, aber auch jeder Mitarbeiter, dem keine überzeugende Begründung für eine Anstaltsnorm dargelegt werden kann, darf erwarten, dass diese neu diskutiert und gegebenenfalls geändert wird.

Die vielfältigen **Angebote der Anstalt** werden so präsentiert, dass sie **Interesse, ja Neugier wecken und die Aktivität der Gefangenen stimulieren**. Dabei ist es wichtig, auf den ersten Eindruck zu achten, den die Gefangenen von einem Angebot bekommen, aber auch auf den Ruf des Angebots unter den Jugendlichen. Ist dieser negativ, muss versucht werden, entweder das Angebot positiver darzustellen oder dieses der Nachfrage besser anzupassen. ...

Schließlich erscheinen (offizielle, nicht subkulturelle) **Aufnahmerrituale, z.B. im Unterkunftshaus**, im schulischen Kurs oder in der Lehrwerkstätte wichtig, um frühzeitig das Zugehörigkeitsgefühl des neuen Gefangenen zu begründen, und zwar in beide Richtungen, sowohl in Bezug auf ihn und seine Wahrnehmung sowie auch auf diejenige der vorhandenen Gruppe.“

### ***Die Umsetzung im Wohngruppenkonzept KonTrakt***

Die Erweiterung von Handlungsspielräumen und die Förderung prosozialen selbstverantwortlichen Verhaltens in Verbindung mit einer Kommuni-

kation zwischen Gefangenen und Bediensteten auf Augenhöhe ist der pädagogische Kern unseres Wohngruppenkonzeptes, den ja auch schon seine programmatische Zielsetzung „Demokratisierung und Selbstverwaltung“ beschreibt.

Das Aushandeln von Wohngruppenregeln, die mit höheren Statusgruppen verbundene steigende Möglichkeit selbstbestimmten Verhaltens im Wohngruppenalltag und die Möglichkeit, im Wohngruppengespräch alle anstehenden Fragen zu diskutieren und - soweit möglich – einer gemeinsamen, d. h. konsensualen Lösung zuzuführen, sind die Haupt-„Werkzeuge“ in dieser Hinsicht.

Die Herausbildung von (Aufnahme-)Ritualen (in die Wohngruppe, nicht bzgl. der Statusgruppen wäre Teil der Weiterentwicklung des Konzeptes gewesen.

**„Jeder Gefangene hat eine für ihn persönlich zuständige und verantwortliche Bezugsperson aus dem Kreis der hauptamtlichen Mitarbeiter. Diese bemüht sich darum, daß seine Begabungen und Stärken, seine Entwicklungspotentiale und Ressourcen erkannt und unterstützt werden (Empowerment) und dass etwaige Defizite ausgeglichen werden (Kompensation)...**

**Erziehung setzt personale Beziehung voraus;** ohne sie wird bestenfalls Gehorsam ohne Überzeugung und Normverinnerlichung erreicht. Die Aufgabe einer beziehungsorientierten pädagogischen Arbeit **mit Jugendstrafgefangenen** besteht darin, mit diesen **gemeinsam die vorhandenen Möglichkeiten von Beziehung auszuprobieren**, sie, mit einem sprachlich unschönen, in der Sache aber treffenden Ausdruck aus der Sozialarbeit, neu zu beeltern. Diese Aufgabe umschließt gegebenenfalls auch den lautstarken Streit, das Verbot, die Sanktion, das Einfordern von Selbständigkeit, dies alles in einem stützenden Klima, in dem Streit, ein Versagen nicht das Ende der Beziehung bedeuten.

Die Selbstwertschätzung eines jungen Menschen hängt in erheblichem Umfang von **subjektiven Erfolgen** ab, die er im **Überwinden von Hindernissen** errungen hat. Ein moderner Jugendvollzug sollte deshalb nicht in erster Linie an den Schwächen und Defiziten seiner Insassen ansetzen, sondern an ihren **Begabungen und Stärken**, um auf diese Weise **ermutigende Erfolgserlebnisse** zu ermöglichen. **Leitbild ist** deshalb nicht mehr der defizitäre, sondern **der entwicklungsfähige junge Mensch**. ... Allerdings dürfen die Erwartungen an das dem Gefangenen damit gemachte Beziehungsangebot nicht überstrapaziert werden, denn es unterliegt sowohl zeitlichen wie auch inhaltlichen Beschränkungen.“

### **Die Umsetzung im Wohngruppenkonzept KonTrakt**

Es war von Anfang an unser Bemühen, neben der klar geregelten Zuständigkeit des Sozialarbeiter für bestimmte Wohngruppen auch zum Sys-

tem der (fest für eine bestimmte Wohngruppe zuständigen) „Abteilungsbeamten“ des Allgemeinen Vollzugsdienstes zurückzukehren, das in der JVA Wiesbaden wegen verringerter Wochendienstzeiten zugunsten eines Schichtsystems mit wechselnder Zuständigkeit aufgegeben worden war. Gerade die Gefangenen hatten diese Änderung immer wieder beklagt. Unverständlich (aber für uns nicht veränderbar) war die Zuständigkeit von (jährlich wechselnden) "Jahrespraktikanten" bzw. SozialarbeiterInnen im „Anerkennungsjahr“ ausgerechnet für die Wohngruppe der Gefangenen mit langjährigen Haftstrafen.

**„Die Lebensbedingungen in der Anstalt entsprechen gesunden, anregenden und geordneten Lebensverhältnissen außerhalb.**

Das ist Inhalt des Angleichungsgrundsatzes gemäß § 3 Abs. 1 StVollzG. Er besagt, dass wir wegkommen müssen von der - leider häufig zutreffenden - Beschreibung „im Gefängnis ist alles ganz anders“. Gemeint ist ja „anders als außerhalb“. Wenn das so wäre, könnte im Vollzug nichts gelernt werden für das zivile Leben. Also lautet der Auftrag, dass **nicht der Gefangene an die Bedürfnisse der Anstalt angepasst** werden soll, sondern **vielmehr diese sich an der gesellschaftlichen Realität außerhalb zu orientieren hat**. Dabei geht es keineswegs in erster Linie um eine Anhebung des Lebensstandards, sondern vielmehr darum, dass die Gefangenen **während ihrer Haftzeit Übungsfelder vorfinden, in denen sie das von ihnen verlangte (Legal-)Verhalten erfolgreich einüben können**. Das ist z.B. nicht gewährleistet, wenn lediglich militärischer Drill exerziert wird, der für das Leben in der Zivilgesellschaft nicht ertüchtigt, oder wenn nur subkulturelle Verhaltensweisen gelernt werden. Beides ist draußen nicht gefragt, sondern zu Recht verpönt. Im Vollzug müssen folglich **Verhältnisse herrschen, die es dem Gefangenen erlauben, ja ihn stimulieren, die von ihm in Freiheit geforderten Verhaltensweisen zu trainieren. ...**“

***Die Umsetzung im Wohngruppenkonzept KonTrakt***

Unser Konzept versucht, soviel Normalität wie möglich in den Wohngruppenalltag zu bringen und damit den Gefangenen (täglich und fast unbemerkt) die Möglichkeit zu geben, für „draußen“ zu trainieren. Das fängt mit der Anbringung eines Briefkastens mit festen Leerungszeiten an, bedeutet etwa auch eigenverantwortliche Gestaltung der Zeit zwischen dem Aufstehen und dem Arbeitsumschluß (mit dem Risiko, zu spät zu kommen und ggf. eine Abmahnung bzw. irgendwann eine Kündigung zu erhalten) und endet auch noch nicht bei der selbständigen Organisation von Freizeitveranstaltungen wie Wohngruppenessen oder Sportturnieren.

## II. Optimale Förderung: die Beziehung zwischen Personal und Gefangenen

Die im folgenden genannten Bedingungen beziehen sich auf das Verhältnis zwischen Bediensteten und Gefangenen, die ihnen innewohnenden Forderungen richten sich zunächst an die Bediensteten selbst, vor allem aber auch an Anstaltsleitung und Aufsichtsbehörde.

**„Mitarbeiter im Jugendstrafvollzug haben eine positive Einstellung sowohl zu den Gefangenen wie auch zu der ihnen gestellten Erziehungsaufgabe.**

Es geht hier um eine ethische Grundhaltung der Mitarbeiter, deren Basis beschrieben werden kann als **Wertschätzung jedes Gefangenen als einmalige Persönlichkeit**: „Wie alle sozialen Beziehungen können auch pädagogische Beziehungen nur gelingen, wenn die Beteiligten sich gegenseitig positiv wertschätzen, den Sinn ihres Tuns aus einem gemeinsamen Verständnis ableiten und wenn **keiner den anderen nur oder vorwiegend als Objekt, sondern immer als Subjekt der Beziehung betrachtet**“. Das bedeutet, dass **der junge Gefangene als Dialogpartner akzeptiert wird, ohne dass damit unakzeptables Verhalten in der Vergangenheit oder Gegenwart gebilligt würde**. „Menschen, die sich vor allem als Bestrafer, Verwahrer, Befehlshaber, Wegschließer oder Vollstrecker begreifen“ oder die punitive Grundeinstellungen haben sind als Mitarbeiter im Jugendstrafvollzug ungeeignet.

Darüber hinaus muss von allen Bediensteten eine „praktizierte **Philosophie der Lernförderung**, der permanenten **Schaffung und Nutzung von Lerngelegenheiten**, der **Ermutigung der jungen Inhaftierten** und der **Überzeugung** verlangt werden, **dass keiner der Inhaftierten aufgegeben und seinem Schicksal überlassen werden darf**“. Hinzukommen muss eine zwar durchaus **kritische, aber grundsätzlich positive Einstellung zur Gesellschaft** sowie die **Bereitschaft, durch eigenes Verhalten ein gutes Beispiel zu geben ...**

**Die Mitarbeiter begegnen den Gefangenen offen und freundlich zugewandt, immer aber korrekt. ... Sie suchen ... von sich aus (proaktiv) einen Zugang zu den Gefangenen. Sie sind in der Lage, sich in die Lebens- und Entwicklungssituation junger Menschen hineinzuversetzen und die Welt auch mit ihren Augen zu sehen (Perspektivenübernahme).**

... Die Mitarbeiter müssen lernen, bei gleichzeitiger Reflexion des eigenkulturellen Orientierungssystems sich **in die anderen Anschauungen, Werte und Normen der Jugendlichen hineinzudenken, hineinzufühlen und die Dinge auch mit ihren Augen sehen zu lernen**. Denn jede Pädagogik muss das Phänomen der Fremdheit in menschlichen Beziehungen anerkennen, jeder Erzieher muss sich Befremden eingestehen, Unterschiede akzeptieren. Am Ende dieses Lernprozesses sollte stehen die **Wertschätzung und Nutzung der erfahrenen unterschiedlichen Sichtweisen zu konstruktiver Zusammenarbeit. ...**

**Die Mitarbeiter richten den Blick in erster Linie auf die (ggf. aufzu-  
spürenden) Begabungen und Fähigkeiten der Gefangenen. Sie ver-  
trauen insoweit auf die Entwicklungsfähigkeit junger Menschen und  
unterlassen negative Etikettierungen.**

Werden Jugendstrafgefangene als psychisch oder sozial defizitäre Men-  
schen gesehen, was sie angesichts der Normalität, Ubiquität und Episo-  
denhaftigkeit von Jugendkriminalität in der Regel nicht sind, besteht die  
Gefahr, dass das Feindbild des „Kriminellen“ (zu dem hinter dem „Defi-  
zitzstereotyp“ stehenden Menschenbild vom „Kriminellen“) bestimmend  
für das alltägliche berufliche Handeln im Jugendvollzug bleibt. **Leitvor-  
stellung** in der pädagogischen Arbeit sollte jedoch nicht der defizitäre,  
sondern **der entwicklungsfähige junge Mensch** sein. Auch drohen  
durch die Festschreibung problematischer Eigenschaften der Gefangenen  
Entwicklungshindernisse aufgebaut und Entmutigungen gefördert zu  
werden, die sich schlimmstenfalls als „selffulfilling prophecy“ auswir-  
ken.

**Gleichwohl berücksichtigen die Mitarbeiter, dass viele Jugend-  
strafgefangene im Bereich des schulischen, beruflichen und sozialen  
Lernens auf eine Negativkarriere zurückblicken und durch eine  
Vielzahl von Misserfolgserlebnissen entmutigt und in ihrer Entwick-  
lung beeinträchtigt sind. Die Mitarbeiter ermutigen deshalb die Ge-  
fangenen in ihren Anstrengungen und Aktivitäten und versuchen,  
ihnen Erfolgsergebnisse zu ermöglichen.**

Hier geht es darum, **den Blick gemeinsam nach vorn zu richten, dem  
Jugendlichen Mut zu machen, seine Angst vor Misserfolg zu reduzie-  
ren und dadurch seine Selbstwertschätzung zu steigern, aber auch  
um Kompensation bereits eingetretener Nachteile** in Bezug auf schuli-  
sche und berufliche Bildung sowie die Entwicklung der Persönlichkeit.  
Es wird an den **Stärken und Begabungen des Gefangenen** angesetzt,  
die gegebenenfalls mit ihm gemeinsam erst noch entdeckt werden müs-  
sen („Empowerment“). Dementsprechend wird in neueren empirischen  
Untersuchungen gefordert, bei der Behandlung von Straftätern weniger  
die Persönlichkeit des Täters und zurückliegende Verhaltensauffälligkei-  
ten als vielmehr **die zukünftigen sozialen integrationsbedingten Mo-  
mente in den Mittelpunkt** zu stellen.

Die Tatsache, dass manche unakzeptablen Verhaltensweisen der Inhaf-  
tierten durch die Institution Jugendstrafvollzug selbst erst produziert oder  
zumindest provoziert werden, wird, obwohl im Hinblick auf die Errei-  
chung der angestrebten Ziele kontraproduktiv, bisher noch zu wenig  
Aufmerksamkeit geschenkt. Auch wird zuweilen übersehen, dass die **Bil-  
dungs- und Förderangebote immer nur mit den Inhaftierten jungen  
Menschen** zu verwirklichen sind, nicht aber gegen sie. Zu fordern ist  
deshalb eine hohe **Transparenz der Anstaltsarbeit** für die Jugendlichen  
...“

### **Die Umsetzung im Wohngruppenkonzept KonTrakt**

In den Workshops mit den Bediensteten, in Besprechungen mit dem „Hausteam“ und in Einzelgesprächen war dieser *von den Bediensteten* geforderte Perspektivenwechsel (der Kernpunkt unseres pädagogischen Konzeptes ist – siehe oben unter B) immer ein Hauptthema und eine Hauptschwierigkeit, weil diese Art des Umgangs mit Gefangenen „auf Augenhöhe“ und chancen-orientiert der bisherigen Vollzugspraxis völlig widerspricht. Dabei kommt es entscheidend auf die Differenzierung zwischen *Person* und *Verhalten* an (den Menschen akzeptieren, sein Verhalten kritisieren, oder auch „Verstehen aber nicht einverstanden sein“).

Zu berücksichtigen ist dabei allerdings, daß es ein hohes Maß an *Professionalität* voraussetzt, sich etwa von vielfach erlebten und sich wiederholenden dissozialen Verhaltensweisen von Gefangenen nicht (persönlich) frustrieren zu lassen und den Glauben an die Entwicklungsfähigkeit von Menschen zu behalten. Hier wäre es sicherlich hilfreich, wenn von Seiten der Anstaltsleitung für (geldlichen oder zeitlichen) Ausgleich, vor allem aber für (pädagogische) Fortbildung und Supervision gesorgt würde (die es bisher für Beamte des Allgemeinen Vollzugsdienstes nicht gibt). Gerade der „Provokative Stil“ (siehe unten unter D, II) ist eine Methodik, die den täglich mit den Gefangenen befaßten Beamten eine große Hilfe auch im Sinne der eigenen Befindlichkeit sein könnte.

#### **„Das Ermöglichen von Lernen und von Entwicklungsfortschritten geht vor arbeitssparenden Anstaltsroutinen.**

Im Jugendvollzug ist **anregende Unruhe besser als lernfeindliche Ruhe**. Das heißt freilich nicht, dass **Ordnung** in der Anstalt verzichtbar wäre. Sie ermöglicht erst sinnvolle Angebote und eine dezidiert erzieherische Ausgestaltung des Jugendvollzugs. Sie darf aber **nicht „erste Bürgerpflicht“ oder gar Selbstzweck** sein. Hauptsächlich muss vermieden werden, dass der Gefangene zur Nummer wird.

Steht dagegen die Anstaltsordnung im Sinne möglichst reibungsloser administrativer Abläufe im Vordergrund, kann kaum Nützliches gelernt werden. **Die Gefangenen müssen auch Fehler machen können, ohne deshalb sogleich Nachteile befürchten zu müssen**. Jugendstrafvollzug gerät offenbar schnell in die Gefahr, bei Konflikten auf Paternalismus zu setzen statt auf Befähigung zur autonomen Konfliktregelung. ... Es darf deshalb im Jugendvollzug nicht gehen um Erziehung zu blindem Gehorsam, um militärischen Drill oder Anpassung an die Bedürfnisse der Institution. Das wären Verhaltensweisen, mit denen der Entlassene in der individualisierten, arbeitsteiligen und auf eigenverantwortliches Handeln der Menschen angewiesenen modernen Gesellschaft nichts anfangen könnte. Sie bietet auch denjenigen keinen attraktiven Platz mehr, die primär nur das Gehorchen gelernt haben. **Zielsetzung aller Bemühungen**

**ist die Schaffung von Lerngelegenheiten für ein Leben in Freiheit ohne Straftaten.“**

### ***Die Umsetzung im Wohngruppenkonzept KonTrakt***

Unser Wohngruppenkonzept versucht soweit wie möglich für „anregende Unruhe“ zu sorgen, etwa durch verhandelte und deshalb bei Bedarf auch veränderbare Regeln, die weitestmögliche Selbstverwaltung des Wohngruppenalltages durch die Gefangenen (was naturgemäß mehr „Reibungen“ verursacht und immer wieder Klärungen und Absprachen nötig macht, als das klassische hierarchische System von Anweisung und (disziplinarisch bewährter) Ausführung. Und auch das Fehler-machen-Dürfen ist insofern einkalkuliert, daß eben nicht jedes Fehlverhalten sofort sanktioniert wird, sondern in Form von Minuspunkten zu Buche schlägt, die eben kurzfristig durch positive Bemühungen und entsprechende Pluspunkte wieder ausgeglichen werden können.

**„Die Mitarbeiter kennen die Bedeutung der Gleichaltrigengruppe und stellen sie in den Mittelpunkt der Erziehungsarbeit. Sie ermöglichen und unterstützen, dass die Gefangenen Verantwortung für sich und andere übernehmen.**

Pubertät und Adoleszenz sind gekennzeichnet durch eine **zunehmende Hinwendung des Jugendlichen an die Gleichaltrigengruppe**. Obwohl die Peergroup sowohl für die Entwicklung der Persönlichkeit als auch sozialer Beziehungen von größter Bedeutung ist, wird dies von professionellen Erziehern häufig unterschätzt oder - gerade in der institutionellen Erziehung - nur negativ, als Subkultur, als zu bekämpfender Einfluss wahrgenommen. So gerät die **förderliche und schützende Funktion der Gleichaltrigengruppe** leicht aus dem Blick. Sie stellt aber **das Feld** dar, **auf dem neue Verhaltensweisen erprobt und Wertvorstellungen vermittelt werden**, sie **bietet Schutz und emotionale Unterstützung** und leistet so ihren **Beitrag zur Problembewältigung**. Die Gleichaltrigengruppe bildet, trotz ihrer flexiblen Struktur, ein **bedeutsames und umfassendes Bezugssystem**, sie **wirkt identitätsstabilisierend, da sie den Aufbau von Sozialbeziehungen erleichtert und fördert ...**

Ein nicht geringer Teil der Aktivitäten, sogar ein Großteil der Ängste der jungen Gefangenen dreht sich deshalb darum, von den Mithäftlingen im Nahbereich akzeptiert zu werden und sich konform zu den Ansprüchen der eigenen Clique zu verhalten, um als Gegenleistung dafür Schutz und Integration zu erhalten. So wird verständlich, warum für Jugendliche Meinungen, die von Gleichaltrigen geäußert oder Problemlösungen, die von ihnen empfohlen werden, von viel größerer Bedeutung sind als diejenigen, die z.B. ihre Betreuer vorschlagen. Erziehungsarbeit gegen die oder an der Gleichaltrigengruppe vorbei wird schwerlich Erfolg haben können. **Die 'Peergroup' muss deshalb in den Mittelpunkt der Erziehungsarbeit gestellt werden.** Allerdings geht es dabei nicht um die In-

dienstnahme im Sinne von 'Peergroup Pressure', sondern vielmehr um 'Peergroup Learning' in einer positiven 'Peergroup Culture'.

Übernahme von Verantwortung für sich selbst und andere wird in der „totalen Institution“ des Gefängnisses bei gleichzeitiger Vollversorgung von den Gefangenen in aller Regel nicht nur nicht verlangt; sie wird ihnen im Gegenteil oft unmöglich gemacht, obwohl z.B. § 2 StVollzG als Vollzugsziel ein Leben in sozialer Verantwortung bestimmt. Ihre wichtigsten Elemente, Empathie und Solidarität, gedeihen unter Vollzugsbedingungen selten oder sind sogar ausdrücklich, weil als gefährliche Gegenmacht empfunden, unerwünscht. Wie also soll soziale Verantwortung gelernt werden, wenn sie im Vollzugsalltag kaum erlebt werden kann? Es gibt wohl nur eine Erfolg versprechende Möglichkeit: **Der Gleichaltrigengruppe unter Einbeziehung der Vollzugsbediensteten weitreichende Partizipationsrechte einräumen, so dass eine faire und gerechte Gruppenstruktur entstehen kann und gemeinsame Lernprozesse stimuliert und gefördert werden.** Denn „echte Verantwortung ist immer zugleich auch Partizipation“. Das impliziert freilich eine Abkehr vom paternalistischen Erziehungsmodell; und es gelingt wohl am besten im Rahmen kleinerer Gruppen nach Art des in der JVA Adelsheim erfolgreich erprobten „Just Community Projekts“. Wichtig dabei ist die **verantwortliche Beteiligung der Gefangenen nicht nur an der Gestaltung des Alltags, sondern auch an der Normsetzung von Anfang an.** Erfahrungsgemäß führt dies zu einem **höheren Maß an Einsicht und Normtreue** sowie zu **verbesselter Wahrnehmung der Normverletzung anderer**, also zu **besserer Sozialkontrolle im Nahraum.**“

### **Die Umsetzung im Wohngruppenkonzept KonTrakt**

Die Konzepte der *Positive Peer Culture* (Positive Jugendkultur) und *Peer Education* (jugendliche Selbsterziehung) sind Kernpunkte unseres pädagogischen Konzeptes (siehe unten D, I), ansonsten gilt das oben Gesagte bezüglich des Gesichtspunktes der Mitbestimmung und Selbstverwaltung in unserem Konzept und des notwendigen Perspektivenwechsels auf Seiten der Bediensteten, für die eigenständige *Jugendkultur* oft per se gleichbedeutend ist mit *Subkultur*.

**„Es besteht ein elaboriertes System positiver Verstärkung erwünschter, pro-sozialer Verhaltensweisen. Negative (Straf-) Sanktionen werden dagegen allenfalls ausnahmsweise und nur dann angewandt, wenn sie die Beziehung zu den Bezugspersonen nicht zerstören und eine aufbauende Komponente haben.**

Statt der immer noch inflationär verbreiteten negativen Sanktionen müssen im Jugendstrafvollzug **viel mehr positive Sanktionen** zur Anwendung kommen. Wenn die Lerntheorie uns zeigt, dass gesellschaftliche Reaktionen insbesondere dann devianzreduzierend wirken, wenn die Aktivität einer Person belohnt wird, wenn außerdem den durch Belohnung erreichten Verhaltensänderungen die bei weitem größere Wahr-



scheinlichkeit dauernden Bestehenbleibens innewohnt als jenen, die mit repressiven Mitteln erzielt werden, dann muss **der Blick vom unerlaubten Verhalten weg auf das erlaubte Verhalten hin** gerichtet werden, dann muss im Jugendstrafvollzug endlich **statt eines Malusystems (Disziplinarmaßnahmen, besondere Sicherungsmaßnahmen, Strafanzeigen, unmittelbarer Zwang usw.) ein Bonussystem** entwickelt werden.

Zunächst sind **Regeln möglichst als Gebote** und nicht, wie herkömmlich, immer als Verbote zu formulieren. Es sollte also **in den Regeln das erwünschte Verhalten beschrieben** werden, nicht das unerwünschte. Das erwünschte Verhalten wird damit nicht nur als normal dargestellt, sondern auch als lobenswert. Erhält der Gefangene, was natürlich unentbehrlich ist, über sein normkonformes Verhalten ein positives Feedback, also Lob, kann dies wieder als Verstärkung wirken und zur Stabilisierung des konformen Verhaltens beitragen.

Im Übrigen gibt das ihm erteilte Lob dem Gefangenen ein positives Beispiel für eine erfreuliche Kommunikation und einen gelungenen sozialen Umgang.

Sodann sollten **für erwünschtes Verhalten Gratifikationen und Vorteile** gewährt werden, z.B. auch in Form so genannter „Tokens“ (Wertmarken), die der Gefangene gegen selbst gewählte Güter oder Leistungen eintauschen kann. ...

Sollte trotz alledem eine disziplinarische Strafsanktion unausweichlich sein, ist wenigstens zu versuchen, die **negativen Nebeneffekte zu vermeiden** und gleichzeitig **den betroffenen Gefangenen offen zu halten für den Aufbau sozial erwünschter Verhaltensweisen**. Es muss in jedem Fall eine **personale Interaktion** mit dem Jugendlichen versucht werden, die es ihm ermöglicht, **die Strafe als gerecht zu empfinden, sie als einen sinnvollen Akt zu integrieren**. Unterbleibt das, werden die Augen vor der Gefahr verschlossen, dass lediglich Strafvermeidung gelernt wird und womöglich das moralische Bewusstsein sich auf solch niedriger Stufe verfestigt. Dies kann erreicht werden durch die **Wahl von Bestrafungsformen, die keine Furcht erzeugen und nicht ihrerseits Aggressionen beinhalten**. Insbesondere bedarf es aber der Existenz und des Akzeptiertseins von **Vertrauenspersonen**, die **positive kommunikatorische Prozesse** in Gang setzen können auf der Grundlage von **Wertschätzung, Wärme und Zuwendung**.“

### *Die Umsetzung im Wohngruppenkonzept KonTrakt*

Es ist wiederum ein Kernpunkt unseres Konzeptes, das positive Verhalten der Gefangenen einschließlich entsprechender Verstärker in Form von Anerkennung und Belohnung in den Mittelpunkt der pädagogischen Bemühungen (und auch der *Wahrnehmung* durch die Bediensteten) zu stellen und notwendige Sanktionierungen soweit irgend möglich jenseits formeller Disziplinarmaßnahmen innerhalb des Punktesystems anzusiedeln. Da in

dem gemeinsam erarbeiteten, jederzeit einsehbaren Punktesystem auch das zu sanktionierende Fehlverhalten möglichst konkret beschrieben ist, ist von vornherein absehbar, welche Sanktionierung im Einzelfall erfolgen wird, hängt also gerade *nicht* von der jeweiligen Person des Bediensteten ab, beschädigt (jedenfalls grundsätzlich) nicht die Beziehung und wird von den Gefangenen auch als transparent und damit gerecht empfunden mit der Möglichkeit des kurzfristigen Ausgleichs durch mit Pluspunkten honoriertes prosoziales Verhalten.

## **D. Die unserem Konzept zugrundeliegenden pädagogischen Modelle**

### **I. Die gruppenpädagogische Ebene: Peer Education (Jugendliche Selbsterziehung) und Positive Peer Culture (Positive Jugendkultur)**

Der Gedanke gegenseitiger „Erziehung“ (z. B. Jugendlicher untereinander) ist älter, als der heute gebräuchliche Begriff „*Peer Education*“ zunächst vermuten läßt.<sup>102</sup> Wobei „peer“ nicht zwingend den Jugendlichen, sondern - von der eigentlichen Wortbedeutung her - den „Gleichartigen“ oder „Gleichrangigen“, „Ebenbürtigen“ meint.

Ähnliches gilt für den Begriff „*Positive Peer Culture*“, der den Gesichtspunkt der Erziehung ergänzt durch den Aspekt fürsorglichen, helfenden Umgangs miteinander: Der von den amerikanischen Psychologen und Pädagogen VORRATH und BRENDTRO geprägte Begriff geht eigentlich auf die Reformpädagogik in Deutschland zu Beginn des 20. Jahrhunderts zurück<sup>103</sup>, war aber in Deutschland über lange Zeit in Vergessenheit geraten und wurde über die Arbeit von VORRATH und BRENDTRO<sup>104</sup> „nur“ nach Deutschland re-importiert (und auch in viele andere Länder verbreitet).

Mit der Übersetzung „Positive Jugendkultur“ wird dem Vorschlag TRAPPERS<sup>105</sup> gefolgt, wissend, daß dieser Begriff nur einen Teilaspekt dessen, was „peer“ eigentlich bedeutet, beinhaltet und ausdrückt. Für den in dieser Arbeit interessierenden Gesichtspunkt der Möglichkeit einer gegenseitigen Erziehung auf einer Wohngruppe gemeinsam lebender junger Gefangener scheint er mir jedoch am besten geeignet.

Das Konzept der Positiven Jugendkultur fußt in der Sache auf den Lerntheorien, insbesondere dem oben dargestellten Ansatz des Sozialen Lernens von BANDURA. Ausgangspunkt ist die Erkenntnis, daß insbesondere für

<sup>102</sup> ein kurzer Rückblick mit Quellennachweisen findet sich bei Nörber 2003 (Kaestner), S. 50 ff.

<sup>103</sup> so spricht der deutsche Reformpädagoge Gustav Wyneken als erster von "Jugendkultur"

<sup>104</sup> grundlegend und umfassend dargestellt in Vorrath/Brendtro 1974

<sup>105</sup> Trapper 2007a

Jugendliche die peer group (d. h. in diesem Falle die Gruppe der gleichaltrigen „Kumpel“ und Freunde) einen bedeutenden Einfluß hat, zu einer zweiten Familie und zeitweise zur wichtigsten Sozialisationsinstanz wird. Dieser Gesichtspunkt wurde in neuerer Zeit vor allem unter dem negativen Aspekt von „Subkultur“ (mit der Gefahr abweichenden bzw. kriminellen Verhaltens) gesehen. Es ist das Verdienst von VORRATH und BRENDTRO, die positiven Chancen dieser Sozialisationsinstanz für die pädagogische Arbeit wieder in den Vordergrund gerückt zu haben. Die Positive Jugendkultur versucht also nicht mehr und nicht weniger, als den ohnehin vorhandenen Einfluß der Gleichaltrigengruppe gezielt für positive Veränderungen zu nutzen. Im Gegensatz zu vielen defizitorientierten Ansätzen glaubt dieser pädagogische Ansatz an die Potentiale und die Stärke der Jugendlichen, auch große Herausforderungen aus eigener Kraft meistern zu können.

In dieser Hinsicht fügt sich das Konzept der positiven Jugendkultur unmittelbar in den kriminologischen Theorie- und Forschungsstand ein. Denn dort wird ja gerade der überragende Einfluß thematisiert, den die peer group in der Adoleszenz erwirbt, wobei mit Blick auf die Entstehung krimineller Karrieren durchaus mit Recht auf die Risiken abgestellt wird, die sich aus dieser Dominanz der Gruppe ergeben – ganz im Sinne jener Sichtweise, wonach es sich bei der Kultur der peer group oft um eine Subkultur mit kriminalitätsbegünstigenden Normen und Werten handelt.

Was oft genug geschieht, wenn unter dem Einfluß weniger<sup>106</sup> ganze Gruppen in ein subkulturelles Fahrwasser geraten, *muß* aber nicht sein – bzw. der Einfluß von Gleichaltrigen kann gewissermaßen auch umgedreht werden. Ein Potential, das zweifelsfrei vorhanden ist, wird in anderer Weise genutzt. Insofern ist das Konzept der Positive Peer Culture das pädagogische „Gegenstück“ der entwicklungskriminologischen Theorien (und zeigt gleichzeitig, warum pädagogische Stile, die die „Eltern“ kopieren, nur Reaktanz erzeugen können).

Das Konzept der Positiven Jugendkultur möchte also die subkulturelle Eigendynamik aufbrechen, die unter adoleszenten „peers“ leicht entsteht, und verfolgt demgegenüber das Ziel, den Jugendlichen positive soziale Werte zu vermitteln und ihr Selbstwertgefühl im Sinne eines positiven Selbstkonzeptes aufzubauen. Sie schlägt also gewissermaßen die Subkultur mit ihren eigenen Waffen. Die Jugendlichen sollen dabei (wieder) lernen, sich gegenseitig bei der Bewältigung ihrer Probleme und Schwierigkeiten zu unterstützen, füreinander da zu sein.

---

<sup>106</sup> Moffitt, die mit der Unterscheidung von zwei Typen operiert, einer auf die Adoleszenz beschränkten Delinquenz und einer das ganze Leben anhaltenden Delinquenz beschreibt sehr anschaulich, daß die Jugendlichen des ersten Typs in ihrem ganzen Habitus und Verhalten die Jugendlichen des zweiten Typs kopieren, weil sie glauben, deren cooles und dominantes Auftreten sei das, was die Erwachsenen dürfen und ihnen vorenthalten (Moffitt 1993)

Positive Jugendkultur setzt den Aufbau bzw. das Vorhandensein einer *Gruppe* voraus (die mehr ist als eine zufällige Ansammlung mehrerer Personen), in der dieser Grundsatz (das Kümmern umeinander und Sorgen füreinander) gelebt wird. Ist eine solche Struktur vorhanden, besteht die „Hilfe“ oder „Unterstützung“ darin, daß andere Jugendliche aus eigener Erfahrung (mit ähnlichen Problemen, die sie erfolgreich überwunden haben) Rat geben und Lösungsmöglichkeiten aufzeigen können. Dabei erlebt sich der „Ratgeber“ zugleich als wertvolles Mitglied der Gruppe, das gebraucht wird, was sich wiederum positiv auf das eigene Selbstwertgefühl auswirkt. Die Jugendlichen werden auf diese Weise gegenseitig zu Experten für die Lösung von (alters)spezifischen Problemen. Dieses Konzept findet sich im Grundsatz auch bei jeder Art von Selbsthilfegruppe.

Der Ansatz der Positiven Jugendkultur führt – im Vergleich zur „klassischen“ Pädagogik – zu einer Verschiebung im Verhältnisses zwischen Jugendlichen und erwachsenen Betreuern o.ä.: Die Jugendlichen werden von „zu Erziehenden“ oder „Hilfempfängern“ zu Partnern in einem gemeinsamen Vorgehen. Die Hauptaufgabe der erwachsenen „Pädagogen“ besteht in diesem Kontext darin, ein positives, von Vertrauen geprägtes Gruppenklima von Offenheit und Zusammengehörigkeit aufzubauen und zu pflegen, den Grundsatz der Fürsorge und Unterstützung selbst vorzuleben und ggf. bei Bedarf auch durchzusetzen.<sup>107</sup>

## II. Die einzelpädagogische Ebene

### 1. *Response Ability Pathways (RAP)*

Aus dem Konzept der Positiven Jugendkultur entwickelten BRENDTRO und DU TOIT den Ansatz *Response Ability Pathways (RAP)*<sup>108</sup>, der in der offiziellen deutschen Übersetzung – wohl in dem Bemühen, die Abkürzung „RAP“ auch im Deutschen beibehalten zu können – als „Respekt als Antwort und Prinzip“ übertragen wurde<sup>109</sup>.

Während im Mittelpunkt des Konzeptes der Positiven Jugendkultur das Verhältnis der Jugendlichen untereinander steht, legt RAP den Schwerpunkt auf das Verhältnis zwischen *Erwachsenen* und Jugendlichen. RAP zielt auf die „Wiedergewinnung“ von Kindern und Jugendlichen (gerade auch sol-

<sup>107</sup> Mittlerweile arbeitet eine Vielzahl von Pädagogischen Projekten mit diesem Ansatz, Beispiele finden sich bei Nörber 2003 und Opp/Unger 2006

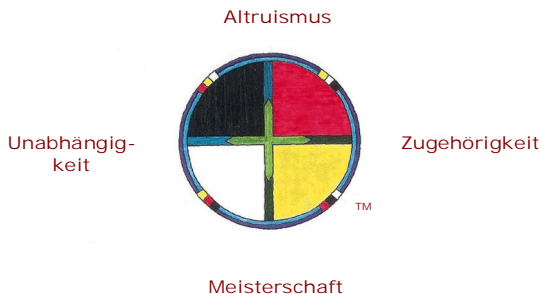
<sup>108</sup> Brendtro/du Toit 2005

<sup>109</sup> Im Folgenden verwende ich die (allerdings an einigen Stellen von mir leicht veränderte) von KREISLE besorgte, unter dem Titel "Respekt als Antwort und Prinzip – Wege zu intakten Bindungen" erschienene offizielle deutsche Übersetzung des "RAP Guide Book" von Brendtro/du Toit (2005) im Eigenverlag des Circle of Courage, im Literaturverzeichnis aufgeführt unter Brendtro/du Toit 2007

cher, die Erwachsenen mißtrauen) und stellt das methodische Rüstzeug zur Verfügung, um Jugendliche auf dem Weg zu verantwortlichem Handeln zu unterstützen. Dieser Ansatz betont am meisten den auch in unserem Wohngruppenkonzept geforderten, notwendigen Perspektivwechsel (gerade in hierarchischen, bisweilen sogar feindseligen Strukturen wie dem Strafvollzug) auf Seiten der (erwachsenen) Bediensteten in welcher Funktion auch immer.

RAP greift als Ausgangspunkt auf den aus indianischer Tradition stammenden „Circle of Courage“ zurück, mit dem ausgedrückt werden soll, daß sich vier (von jedem Menschen eigentlich angestrebte) menschliche Grundeigenschaften im Laufe des Lebens nacheinander entwickeln, aufeinander aufbauen und möglichst in Einklang miteinander gebracht werden. Die vier Grundeigenschaften sind (in ihrer Reihenfolge): Zugehörigkeit und Bindung; Können und Selbständigkeit; Selbstbestimmtheit und Unabhängigkeit; Altruismus und Mitmenschlichkeit:

## THE CIRCLE OF COURAGE



Die folgende (eigene) Übersicht soll kurz das Zusammenspiel dieser Grundeigenschaften in ihren verschiedenen Aspekten darstellen und die Bezüge, die BRENDTRO insbesondere zur Selbstwert- und Resilienz-forschung sieht:

<b>Streben / Verlangen nach:</b>	<b>Zugehörigkeit Bindung</b>	<b>Können Fähigkeiten Selbständigkeit</b>	<b>Unabhängigkeit Selbstbestimmung</b>	<b>Altruismus Mitmenschlichkeit</b>
<b>Unterstützung</b>	<b>Beziehung</b>	<b>Anleitung</b>	<b>Erwartungen</b>	<b>Werte</b>
<b>Verbindung</b> Fragen an den Trainer (Voraussetzungen für den Verbindungsaufbau)	<b>Vertrauen</b> Fühle ich mich wohl? Bin ich interessiert?	<b>Verstehen</b> Bin ich auf Gefühle und Denken eingestellt?	<b>Befähigen</b> Baue ich Stärke und Selbstkontrolle auf?	<b>Respekt</b> Zeige ich Freundlichkeit und Zuwendung?
<b>Stärken</b>	<b>Bindung</b> Vertrauen Freundlichkeit Wärme Kooperation Akzeptanz	<b>Kompetenz</b> Talent Konzentration Verstehen Organisation Bewältigung	<b>Autonomie</b> Verantwortlichkeit Selbstvertrauen Sicherheit Selbstkontrolle Führungsqualitäten	<b>Altruismus</b> Respekt Freundlichkeit Empathie Vergebung Sinn
<b>Probleme</b>	<b>Fremdsein</b> Mißtrauen Rückzug Nichtbeteiligung Widerspruch Zurückweisung	<b>Inkompetenz</b> Unpassendheit Desinteresse Konfusion Chaos Niederlage	<b>Verantwortungslosigkeit</b> Unzuverlässigkeit Hilflosigkeit leicht zu verführen Rücksichtslosigkeit Aufsässigkeit	<b>Egoismus</b> Mißachtung Feindseligkeit Gleichgültigkeit Rache Leere

Forschungsstand				
<b>Kreis der Stärke</b> Gelegenheit,	<b>Zugehörigkeit</b> vertrauensvolle Bindungen aufzubauen	<b>Können</b> Probleme zu lösen und Ziele zu erreichen	<b>Unabhängigkeit</b> Selbstkontrolle und Verantwortlichkeit aufzubauen	<b>Mitmenschlichkeit</b> Respekt und Sorge zu zeigen
<b>Selbstwertforschung:</b> Der einzelne glaubt:	<b>Signifikanz:</b> Ich werde geschätzt!	<b>Kompetenz:</b> Ich kann Probleme lösen!	<b>Kraft/Macht:</b> Ich bestimme meinen Lebensweg!	<b>Tugend:</b> Mein Leben hat einen Sinn!
<b>Resilienzforschung:</b> Motivation, ...	<b>Zugehörigkeit</b> mit anderen Verbindung zu haben und soziale Verbindungen aufzubauen	<b>Erfolg</b> hart zu arbeiten und nach Vollkommenheit zu streben	<b>Selbstbestimmung</b> Selbstregulation, Einfluß nehmen	<b>Altruismus</b> anderen zu helfen und beizustehen

Aus diesem Ansatz ergeben sich drei Schritte, die für BRENDTRO Grundlage jeder erfolgreichen Arbeit mit verhaltensauffälligen Kindern und Jugendlichen sind und aufeinander aufbauen müssen, wenn eine nachhaltige pädagogische Wirkung erreicht werden soll:

**VERBINDUNG AUFBAUEN** für positive Unterstützung

1. Behandeln Sie Jugendliche sorgsam, um Vertrauen aufzubauen.
2. Erkennen Sie Verletzungen hinter dem Verhalten.
3. Befriedigen Sie Bedürfnisse, statt auf Krisen zu reagieren.

**KLÄRUNG ERARBEITEN**, um Herausforderungen und Probleme zu erkennen

4. Gehen Sie schwierige Ereignisse als lehrreiche Momente an.
5. Erforschen Sie die Logik und die Motive *hinter* dem Verhalten.
6. Entdecken Sie Potentiale, die erfolgreiches Klarkommen ermöglichen.

**WIEDERHERSTELLUNG** von Harmonie und Respekt, von Mut und respektvollen Beziehungen

7. Ermutigen Sie Jugendliche zur Übernahme von Verantwortung.
8. Suchen Sie individuell Wege, um Stärken und Unterstützung aufzubauen.

9. Reparieren Sie zerbrochene Bindungen durch respektvolle Beziehungen.

10. Stellen Sie Zugehörigkeit, Können, Unabhängigkeit und Altruismus wieder her.

Behindert wird diese Art der pädagogischen Arbeit nach BRENDTRO jedoch dadurch, daß viele Jugendliche Erwachsenen mißtrauen und verschiedene Abwehrtechniken entwickelt haben, die ihrerseits von zwei unterschiedlichen Bereichen des Gehirns gesteuert werden:

gesteuert vom **Emotionalen Gehirn:**

**KAMPF: VERLETZE ODER DU WIRST VERLETZT**

**Drohgebärden:** Ich bin ein Gefährlicher!

**Machtkampf:** Ich bin der Boss!

**Mit gleicher Münze zurückzahlen:** Ich lasse sie leiden!

**FLUCHT: VERSTECK DICH ODER DU WIRST VERLETZT**

**Isolierung:** andere Menschen ausschließen

**Rückzug:** den Schmerz ausschließen

**Entziehung:** Ich kann nicht mehr!

gesteuert vom **Logischen Gehirn:**

**TÄUSCHUNG: SIE AUSTRICKSEN**

**Irreführung:** Bezaubern und entwaffnen

**Ablenken:** sich dumm oder verrückt stellen

**Spielchen spielen:** Beleidigen und provozieren

**MITLAUFEN: GEMEINSAM ETWAS TUN**

**Macht der Gleichaltrigen:** Geh mit den Freunden!

**Macht der Alpha-Tiere:** Folge einem Anführer!

**Ansteckung:** Geh' mit der Menge!

BRENDTRO weist auch darauf hin, daß viele Beziehungsangebote von Jugendlichen von den Erwachsenen oft gar nicht als solche erkannt werden, weil sie bisweilen auf den ersten Blick oft das Gegenteil ausdrücken:

- Berührung
- Blickkontakt, Lächeln
- Provokation, Ablehnung, Mittelfinger
- Präsenz, Nähe suchen, weglaufen
- Fragen stellen, Botschaften, auch „Mir hört ja eh keiner zu!“



- Boten schicken
- Aggression, Selbstverletzung
- Regelbruch

Aus solchen grundsätzlichen Überlegungen leitet BRENDTRO ganz greifbare Forderungen an die pädagogische Arbeit ab, beispielhaft seien hier seine Hinweise zum „Verbindungsaufbau mit Jugendlichen“, sein Katalog von „11 Sätzen, die man unbedingt vermeiden sollte“ und die „Tips zum Zuhören“ zitiert:

**Verbindung aufbauen** zu Jugendlichen, die Erwachsenen misstrauen:

- 1. Formulieren Sie alle Probleme zu Lernmöglichkeiten um.**  
*„Bitte leite mich an, schimpf nicht mit mir.“*
- 2. Stellen Sie Beziehungen zur Verfügung, die nicht versagen.**  
*„Ein Mensch wie ich braucht wirklich einen Fanclub.“*
- 3. Erhöhen Sie die Dosis des Nährens.**  
*„Ich muss glauben können, dass Du Dich wirklich kümmerst.“*
- 4. Rücken Sie nicht auf die Pelle.**  
*„Wenn Du mir zu nahe kommst, werde ich mich dafür zurückziehen.“*
- 5. Benutzen Sie die Hintertür.**  
*„Wenn Du mir helfen kannst, Erfolg zu haben, bist Du wichtig.“*
- 6. Entschlüsseln Sie die Bedeutung von Verhalten.**  
*„Ich versuche zu verstecken, was ich wirklich denke.“*
- 7. Haben Sie Autorität, seien Sie nicht autoritär.**  
*„Hilf mir, mich zu kontrollieren.“*
- 8. Seien Sie ein respektvolles Modell für die Respektlosen.**  
*„Dein Respekt hilft mir dabei, meinen aufzubauen.“*
- 9. Verpflichten Sie die Jugendlichen als Kollegen.**  
*„Wir sind die einzig wahren Experten für uns.“*
- 10. Berühren Sie auf sanfte Art.**  
*„Ich beachte die kleinen Dinge, die Du tust, um zu entdecken, wer du wirklich bist.“*
- 11. Geben Sie den Samen Zeit zum Wachsen.**  
*„Bitte sei geduldig mit mir – ich lerne noch.“*
- 12. Bauen Sie Verbindungen für Jugendliche zu kulturellen und spirituellen Wurzeln auf.**  
*„Ich muss wissen, dass mein Leben einen Sinn hat.“*

### 11 Sätze, die man unbedingt vermeiden sollte

- „Komm her!“ (heißt eigentlich „Lauf“ weg“!)
- „Du würdest es doch nicht verstehen“ (heißt „Du bist dumm!“)
- „Weil das die Regeln sind.“
- „Das geht Dich nichts an.“
- „Und was soll ich da machen, Deiner Meinung nach?“
- „Beruhige Dich!“
- „Was ist eigentlich Dein Problem?“
- „Du machst nie...“ oder „Du machst immer...“
- „Ich werde das nicht zweimal sagen!“
- „Ich tue das zu Deinem Besten.“
- „Wieso kannst Du nicht vernünftig sein?“

### 10 Tipps zum Zuhören

**1. Zeigen Sie volle Aufmerksamkeit.** Zeigen Sie echtes Interesse und echten Respekt. Geben Sie Anerkennung. Agieren Sie nie gelangweilt oder abgelenkt.

**2. Passen Sie sich ihrem Tempo an.** Drängen Sie nicht und haben Sie **keine Angst vor Schweigen**. Kinder und Jugendliche mögen es nicht, wenn sie mit unwichtigen oder bohrenden Verhörfragen bombardiert werden.

**3. Spiegeln Sie Gefühle.** Das Zeigen von Empathie macht Unterstützung und Betroffenheit deutlich. *Beispiel: Das muss für Dich wirklich schwierig gewesen sein.*

**4. Paraphrasieren Sie das Gesagte.** Das macht deutlich, dass Sie versuchen, sie zu verstehen. *Beispiel: Das klingt, als ob es niemanden interessiert hat, was Du wolltest...*

**5. Fragen Sie nach, um mehr zu erfahren.** Fensterworte eröffnen eine Möglichkeit, nach mehr Information zu forschen, indem man weitere Fragen zu dem bereits Gesagten stellt. *Beispiel: Du hast „viele Sorgen“ erwähnt. Was ist im Moment die größte?*

**6. Ermutigen Sie zum vollen Ausdruck.** Benutzen Sie offene Fragen anstelle von Fragen, die mit Ja oder Nein beantwortet werden können. „Wieso?“ löst eine Verteidigungshaltung aus. Zeigen Sie Interesse und Neugier: *Beispiel: Ich möchte verstehen, was Du gedacht hast.*

**7. Vermeiden Sie Tadel.** Predigen Sie nicht, was sie tun „sollten“ oder „nicht tun sollten“.

**8. Vermeiden Sie ablenkende Kommentare.** Tun Sie ihre Probleme nicht ab und verharmlosen sie sie nicht.

**9. Respektieren Sie den persönlichen Raum.** Erzwingen Sie keine Intimität.

**10. Erkennen Sie Stärke und Leistung an.** Beispiel: Du hast wirklich Mut gezeigt, indem Du Dich dem Problem gestellt und es gelöst hast.

Und aus diesem Ansatz ergeben sich noch weitere, ganz praktische Techniken, wie z. B. die in den amerikanischen Boys Town entwickelte „Sandwichtechnik“ für bei Jugendlichen „ankommende“ Kritik entwickelt wurden. Danach wird jede Kritik möglichst zwischen zwei andere Botschaften plaziert:

**kurzes Lob:** Du bist doch ein intelligenter, fähiger Typ!

**kurze Kritik / Korrektur:** Mit Deinem Verhalten hast Du X verletzt.

**kurze Unterstützung / Perspektive:** Ich kann Dir dabei helfen, Dich künftig so zu verhalten, dass auch die anderen sich gut fühlen.

## **2. Konfrontative Pädagogik im Sinne des Konfrontativen Sozialen Trainings**

Die folgenden Ausführungen beziehen sich auf die (erweiterte) Variante der Konfrontativen Pädagogik, wie sie im sogenannten „Konfrontativen Sozialen Training“ (KST<sup>®</sup>) zum Einsatz kommt. Ihr ursprünglicher Kontext, das von WEIDNER und HEILEMANN entwickelte Anti-Aggressivitäts-Training (AAT<sup>®</sup>), bedingt im Blick auf die ursprüngliche Zielgruppe eine wesentlich „schärfere“ Zuspitzung konfrontativer Elemente, während in dem von WEIDNER, MAUCH und HINRICHS entwickelten Ansatz des KST<sup>®</sup> die unterstützenden Gesichtspunkte stärker betont werden.

### **a. Die Ziele der Konfrontativen Pädagogik**

Die Ziele der Konfrontativen Pädagogik sind im wesentlichen:

- Förderung der sozialen Kompetenz
- Steigerung der Frustrationstoleranz
- Vermittlung von schulischen und beruflichen Perspektiven
- Vermittlung der Opferperspektive
- Bewußtmachung eigener Verantwortlichkeit für die eigene Lebenssituation und –planung
- Reduzierung von Neutralisierungstechniken
- Entwickeln, Einüben und Umsetzen von individuellen Handlungsalternativen

## b. Methoden und Techniken der Umsetzung

In der praktischen Arbeit wird dieser Ansatz mit Hilfe bestimmter Methoden und Techniken umgesetzt, die im Folgenden beispielhaft dargestellt werden sollen.

## c. Konfrontative Rückmeldungen

### Ziel der Konfrontation

Ein methodischer Schwerpunkt innerhalb der KST-Kurse sind die sogenannten „Konfrontativen Rückmelderunden“ (KFR), die es zwar in unserem Wohngruppenkonzept (noch) nicht gibt, deren Zielsetzung aber auf die in unserem Konzept ebenfalls als methodischer Schwerpunkt vorgesehenen persönlichen Konfrontationen und auch die Wohngruppengespräche im Sinne eines „reintegrating shaming“ nach BRAITHWAITE (siehe 2. Teil, F, III) ohne weiteres übertragbar ist:

- **Konfrontation mit dem abweichenden Verhalten**
- Herauskrystallisieren der **Motivation** abweichenden Verhaltens und seine Entstehung
- Bewußtmachung der **eigenen Verantwortung** für abweichendes Verhalten
- Bewußtmachung der **Opfersicht**
- **Konfrontation mit Handlungsalternativen zu abweichenden Verhaltensweisen**
- **Bewußtmachung der eigenen Verantwortung für die eigene Lebenssituation**
- **Verstärkung der vorhandenen Positivmerkmale der Teilnehmer** (vor allem im Nachgespräch)

### Methoden der Konfrontation

Der konfrontative Ansatz nutzt eine Reihe von Methoden, die beim Jugendlichen jenseits bekannter „Erziehungsrituale“ das Nach- und Umdenken unterstützen sollen. es sind dies insbesondere:

- **Advocatus diaboli**: Übernahme von Gegenpositionen, die der Teilnehmer dem Trainer nicht zutrauen würde
- **Hinter-dem-Rücken-Technik**: über den Jugendlichen (in seinem Beisein) unterhalten, ihn dabei aber „links liegenlassen“
- **vehemente, direkte Konfrontation** bei Rechtfertigungstendenzen oder Neutralisierungstechniken
- **unmittelbare Rückkopplung**: sofortige Reaktion auf und Bewertung von positiven und **negativen** Verhaltensweisen

- **Ad-absurdum-Führen:** Aussagen des Teilnehmers bewußt falschverstehen oder abstruse Forschungsergebnisse heranziehen (Ziel: Realitätsprüfung)
- **Negativbild-Konfrontation:** stark überzogenes Spiegeln der Gestik, Mimik und Aussagen des Teilnehmers durch Nachahmung bzw. ironisierende und spöttische Attackierung
- „**komische**“ Erklärungen **für das Verhalten des Klienten bieten**
- widersprüchliche **Botschaften der Trainer**
- **Verzerrungen:** absichtliches Mißverstehen der Gedanken und Gefühle des Teilnehmers (mit dem Ziel, Klärung der Gedanken und Gefühle zu bewirken)
- Ironie
- Sokratische **Ironie:** Vorspiegelung von Unwissenheit
- differente **Verwendung** von Wörtern in einer anderen als der ursprünglichen Bedeutung
- **Dramatische Ironie:** Verdeutlichung von Unterschieden zwischen aktuellen und gewünschten Situationen

### Positive Verstärker

Erwünschtes Verhalten wird aufgebaut, indem die entsprechenden Handlungen belohnt werden. Die Verstärkung erzielt dann die beste Wirkung, wenn sie unmittelbar auf das gezeigte Verhalten folgt. man unterscheidet:

- **Soziale** Verstärker: verbale Belobigung, Aufmerksamkeit, Anerkennung
- **Materielle** Verstärker: Gegenständliches
- **Aktivitäts**verstärker: Tätigkeiten, Angebote
- **Informative** Verstärker: Wissensvermittlung, Wissensspiele ...

### d. Der Provokative Stil

Einen methodischen Schwerpunkt innerhalb des KST<sup>®</sup> stellt der sogenannte Provokative Stil dar, der ursprünglich in den USA von FARRELLY<sup>110</sup> entwickelt und später u. a. von HÖFNER<sup>111</sup> für Deutschland rezipiert wurde:

### Leitsätze des Provokativen Stils

- „Wenn Du die Stärke eines Klienten aufbauen willst, dann widersprich ihm.“

---

<sup>110</sup> Farrelly/Matthews 1983

<sup>111</sup> Höfner/Schachtner 2006

- „Wenn Doppelbotschaften krankmachen können, dann können sie auch gesundmachen.“
- „Es führt immer der, der weniger will.“

**Grundlage dieses Ansatzes** ist ein Menschenbild, das die Person akzeptiert und auf ihre Verhaltensweisen provokativ und humorvoll reagiert. Die provokative Therapie stellt falsche Vorstellungen, irrtümliche Annahmen und selbstzerstörerische Verhaltensweisen des Klientels in den Mittelpunkt (der Behandlung)

**Die Grundannahmen dieses Ansatzes lauten<sup>112</sup>:**

- Menschen ändern und entfalten sich als Reaktionen auf Herausforderungen.
- Menschen können sich ändern, wenn sie wollen.
- Menschen haben ein viel größeres Potential, als dies von ihnen selbst, ihrem Umfeld und den meisten Professionellen angenommen wird.
- Die psychische Fragilität von Menschen wird sowohl von den Betroffenen selbst als auch von Umfeld und vielen professionellen Helfern weit überschätzt.
- Erfahrungen in der Gegenwart sind mindestens so bedeutsam wie Kindheitserfahrungen, wenn es um die Entwicklung von Verhaltensweisen, Einstellungen und Werten geht.
- Im Kontakt zwischen den Menschen passiert das Entscheidende auf der non-verbalen Ebene. Entscheidend ist nicht, „was“ gesagt wird, sondern „wie“ es gesagt wird.

**Die Ziele des Provokativen Stils sind:**

- Der Klient soll seinen Selbstwert verbal und im Verhalten bestätigen.
- Er soll sich in Erledigung seiner Aufgaben und seinen Beziehungen angemessen behaupten.
- Er soll lernen, sich selbst realistisch verteidigen zu können.
- Er soll sich in der psychosozialen Wirklichkeit auf differenzierte Realitätsprüfungen einlassen, um angemessen reagieren zu können.

---

<sup>112</sup> nach Farrelly/Matthews 1983, S. 960 ff.

- Er soll sich in persönlichen Beziehungen auch auf riskante Verhaltensweisen einlassen. Er soll lernen, „insbesondere wichtigen Bezugspersonen Zuneigung und Verletzlichkeit unmittelbar mitzuteilen, wo wie sie wirklich erfahren werden“.

Der Trainer braucht für diesen Ansatz eine „gute Antenne“ für zwischenmenschliche Signale, reiche Assoziationen/Bilder, er wirkt als Resonanzkörper (seiner Wahrnehmungen beim Gegenüber), er muß am „längeren Hebel“ sitzen in Bezug auf Schnelligkeit/Langsamkeit des Gesprächs, Stimmung, Humor usw.

### **Techniken des Provokativen Stils**

Neben den o. g. humorvollen und konfrontierenden Elementen sind vor allem zwei Techniken des Provokativen Stils im Sozialen Training bzw. im Umgang mit Jugendlichen insgesamt von Bedeutung:

Die Arbeit mit *Doppelbotschaften*: Das vor allem vom Mobbing bekannte Phänomen krankmachender Doppelbotschaften (verbale Freundlichkeit bzw. Neutralität, nonverbaler Ausdruck von Mißachtung) wird beim Provokativen Stil einfach umgedreht: *Nonverbal* wird dem Probanden (als *Person*) gegenüber (echte, ernstgemeinte) Sympathie und Freundlichkeit entgegengebracht, während gleichzeitig *verbal* seine problematischen *Verhaltensweisen* (mehr oder weniger) scharf attackiert werden.

*Den Esel am Schwanz ziehen*: Diese von dem amerikanischen Therapeuten Milton Erickson entwickelte (und so benannte) Technik *nutzt* den natürlichen Widerstand bei Jugendlichen im Sinne pädagogischer Beeinflussung, anstatt gegen ihn zu arbeiten oder ihn brechen zu wollen.

Es wird berichtet, der junge Erickson habe einmal beobachtet, wie sein Vater versuchte, einen Esel am Halfter in den Stall zu ziehen, der sich seinerseits mit allen ihm zur Verfügung stehenden Kräften wehrte. Nachdem Erickson sich dieses Schauspiel eine Weile angeschaut hatte, sei er auf die Idee gekommen, den Esel kräftig am Schwanz zu ziehen und festzuhalten. Sofort habe das Tier gegen diese neue, akut wirkende Kraft Widerstand geleistet, indem es nun *vorwärts in den Stall* gelaufen sei.

In dieser Technik wird z. B. dem Jugendlichen dasjenige Verhalten geradezu schmackhaft gemacht, seine vermeintlichen Vorteile „in bunten Farben ausgemalt“, das es eigentlich zu kritisieren gilt, mit dem Ziel, den natürlichen Widerstand zu wecken.

In meiner eigenen anwaltlichen Tätigkeit habe ich z. B. immer wieder erlebt, daß Jugendliche gegen alle „vernünftigen“ Argumente bzgl. der Schädlichkeit des Rauschgiftkonsums geradezu immun waren und entsprechende Vorhaltungen der Eltern, Staatsanwälte, Jugendrichter oder Bewährungshelfer zwar mehr oder weniger freundlich zur Kenntnis genommen, in

der Sache aber völlig ignoriert haben. Irgendwann habe ich einmal in einem Gespräch begonnen, meinem Mandanten (mit ernstem Gesicht und in ebenso ernstem Tonfall) die (vermeintlichen) Vorteile des Kiffens aufzuzählen und sie entsprechend „ausgeschmückt“. Das führte beim Mandanten zunächst zu erstaunter Aufmerksamkeit und nach kurzer Zeit dazu, daß *er* anfang zu lachen und *mit mir* (ernsthaft!) darüber diskutierten, daß das doch alles Quatsch und Kiffen alles andere als gut sei. Zwei Wochen später sprach er mich von sich aus noch einmal an und meinte, er habe das nie ernstgenommen, aber habe wohl doch ein echtes Drogenproblem. Was will man mehr...

## **E. Die Vorbilder**

### **I. Historische Ansätze**

Historische Ansätze der hier vorgestellten (Vollzugs)pädagogik finden sich vor allem im Rahmen der Entwicklung der Gefangenenmitverantwortung<sup>113</sup>, die in Deutschland einen entscheidenden Schub durch die aus der Jugendbewegung herrührende Reformpädagogik bekam und insbesondere in der Zeit der Weimarer Republik eine Blüte erlebte. Der Gedanke der Selbsterziehung in der (sozialen) Gleichaltrigengruppe entfaltete sich zunächst in Erziehungsheimen, später dann vor allem aber im Jugendstrafvollzug, mitbeeinflußt auch durch das amerikanische Reformatory-System und dessen Auswirkung auf eine englische Strafanstalt.<sup>114</sup>

Ein Pionier des Selbstverwaltungsgedankens und der Positiven Jugendkultur war etwa der Reformpädagoge KARL WILKER, der von 1917 bis 1920 die Fürsorgeerziehungsanstalt Lindenhof bei Berlin leitete. Im Jugendstrafvollzug war es dann vor allem das Jugendgefängnis Hahnöversand bei Hamburg, in dem in den Jahren 1921 bis 1923 unter der Leitung von HERRMANN und BONDY das Konzept einer Selbstverwaltungsgemeinschaft eingeführt wurde. Und auch in den Jugendgefängnissen von Wittlich und Untermaßfeld in Thüringen (unter der Leitung von Albert Krebs) gab es ähnliche Projekte, die – ausgerichtet an dem 1923 erlassenen Jugendgerichtsgesetz und den dieses Gesetz für den Strafvollzug konkretisierenden „Reichsgrundsätzen für den Vollzug von Freiheitsstrafen“ – einen Stufenvollzug vorsahen. „Der Vollzug in Stufen sollte so aufgebaut werden, daß der Strafvollzug je nach dem Fortschreiten der inneren Wandlung des Gefangenen seiner Strenge entkleidet und durch Vergünstigungen, die nach

---

<sup>113</sup> Die historische Entwicklung der Gefangenenmitverantwortung in Deutschland beschreibt ausführlich Ohlemann 2007, ab S. 42 bezogen auf die Zeit der Weimarer Republik einschließlich der Wurzeln in der deutschen Jugendbewegung

<sup>114</sup> Einzelheiten bei Ohlemann a.a.O.



Art und Grad allmählich gesteigert würden, gemildert und schließlich soweit erleichtert würde, daß er den Übergang in die Freiheit vorbereiten würde.“<sup>115</sup>

Allen genannten Vollzugseinrichtungen gemeinsam war, daß die Selbstverwaltung erst in höheren Stufen begann, die der Gefangene zunächst erreichen mußte. Wie weiter oben schon dargelegt, sind wir im Wohngruppenkonzept KonTrakt (sowohl aus konzeptionellen Erwägungen als auch wegen der vorhandenen und kurzfristig nicht veränderbaren Anstaltsstruktur) einen anderen Weg gegangen: Ausgangspunkt unseres Konzeptes ist die *gesamte* Wohngruppe, in der der Gefangene in der Regel langfristig bleibt. *Hier* findet möglichst weitgehende Selbstverwaltung ohne Rücksicht auf die jeweilige Statusgruppe der einzelnen Gefangenen statt, die „Vergünstigungen“ der höheren Statusgruppen spielen sich unmittelbar vor den Augen aller Gefangenen der Wohngruppe ab und motivieren täglich dazu, entsprechende Anstrengungen zu unternehmen. Es gibt kurzfristige (aber ggf. auch nur vorübergehende) selbsterarbeitete Erfolge, d. h. es muß nicht auf die „Versetzung“ (durch die Bediensteten) in die nächsthöhere Gruppe gewartet werden.

Durch diesen „dynamischen“ Ansatz innerhalb der Wohngruppe wird aus unserer Sicht auch der Gefahr der Entstehung eines „*Capo*“-Systems effektiv entgegengewirkt.

## II. Heutige Ansätze

Neben einer Vielzahl von ambulanten Projekten<sup>116</sup>, aber auch stationären Jugendhilfeeinrichtungen sind es derzeit vor allem zwei Einrichtungen des Jugendstrafvollzuges, in denen die oben dargestellte Konzeption Grundlage der Arbeit ist, die sich aber in wichtigen Punkten wesentlich unterscheiden: das amerikanische „Strafinternat“ *Glen Mills Schools* und das *Projekt Chance* im baden-württembergischen Creglingen.

## III. Das Strafindernat Glen Mills

Die seit 1975 in ihrer jetzigen Form arbeitende Einrichtung gleicht äußerlich mehr einem typisch amerikanischen Internat der Oberklasse. Es gibt keine Mauern oder Gitter, keine Vollzugsbeamten, Sozialarbeiter oder Psychologen. Von der Leitung wird großer Wert auf eine erstklassige Ausstattung, hochwertiges Essen und vorbildliche Sportstätten gelegt mit dem Ziel, für die Jugendlichen ein günstiges Lernumfeld zu schaffen und ihnen zu signalisieren, daß sie etwas wert sind. Auch in Glen Mills wird mit dem

---

<sup>115</sup> zitiert nach Ohlemann 2007, S. 67

<sup>116</sup> Beispiele finden sich bei Weidner/Kilb 2006

peer group-Ansatz gearbeitet, wenn auch in der Form der peer group pressure, also dem *Druck* der Gleichaltrigengruppe, insbesondere durch ständige Kontrollen und eine Vielzahl täglicher „Konfrontationen“ schon wegen kleinster Verstöße gegen die unzähligen (nicht verhandelbaren) Regeln der Einrichtung (wie z. B. Tragen des Hemdes in der Hose, Grüßen jedes vorbeifahrenden Autos und jedes Erwachsenen u.v.a.). Die Grundidee ist, das hierarchische System der amerikanischen Straßenbanden zu nutzen, allerdings dabei die Normen zu verändern: In der Hierarchie ganz oben (als „bull“) steht der, der alle positiven Regeln befolgt. Ansonsten gehören in Glen Mills Anerkennung prosozialen Verhaltens, Verantwortungsübernahme der „students“ füreinander und die gesamte Einrichtung zum Kern des pädagogischen Konzeptes. Eine Studie des Deutschen Jugendinstitutes, finanziert vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, kommt allerdings zu dem Ergebnis, daß die Übertragung des Ansatzes von Glen Mills auf Deutschland nicht möglich sei.<sup>117</sup>

Spannend für die Entwicklungen in Deutschland war und ist Glen Mills aber deswegen, weil es wichtiger Impulsgeber sowohl für die Konfrontative Pädagogik als auch für die Wiedereinbeziehung der Positive Peer Culture in die Arbeit mit verhaltensauffälligen Jugendlichen war, nachdem dieser Ansatz über Jahrzehnte in Vergessenheit geraten war.

#### IV. Erfahrungen im „Projekt Chance“

Die hier beschriebene Art der Pädagogik, insbesondere die Verbindung aus *Konfrontativer Pädagogik* und dem Ansatz der *Positive Peer Culture*, wurde und wird in den letzten Jahrzehnten und Jahren gerade auch erfolgreich in der Arbeit mit verhaltensauffälligen bzw. straffälligen Jugendlichen eingesetzt<sup>118</sup>.

Für unser Wohngruppenprojekt in der JVA Wiesbaden war als „Vorbild“ vor allem eine stationäre Einrichtung von Bedeutung, die mit straffälligen Jugendlichen arbeitet und die Jugendstrafe im klassischen Sinne ersetzt: das von TRAPPER konzipierte und jahrelang geleitete „Projekt Chance“ des Christlichen Jugenddorfwerkes (CJD) in Creglingen im Rahmen des baden-württembergischen Modells des „Jugendstrafvollzugs in freier Form“<sup>119</sup> mit 15 Plätzen. Für dieses Projekt können sich Gefangene der JVA

---

<sup>117</sup> Deutsches Jugendinstitut 2002; Walter (2002) weist allerdings darauf hin, daß auch der deutsche Jugendstrafvollzug von Glen Mills einiges lernen kann.

<sup>118</sup> Beispiele bei Weidner/Kilb 2006

<sup>119</sup> Im Rahmen des baden-württembergischen Projektes "Jugendstrafvollzug in freien Formen" gibt es noch eine weitere Einrichtung, das "Seehaus Leonberg", das zwar auch mit verschiedenen Grundelementen der Positiven Jugendkultur arbeitet, seine Arbeit aber insgesamt mehr an Familienstrukturen und christlich-moralischen Leitlinien ausrichtet und deshalb für unser

Adelsheim bewerben, über ihre Aufnahme wird autonom im Projekt (unter Beteiligung der dort lebenden Jugendlichen) entschieden.

Ohne hier das Projekt in seinen Einzelheiten<sup>120</sup> vorstellen zu können und zu wollen, seien doch die tragenden Säulen des Konzeptes genannt, die die Verwandtschaft zu unserem Wiesbadener Konzept, aber auch die Unterschiede deutlich machen:

- die *Selbstverwaltung* des Projektes einschließlich des Um- und Ausbaus und der Unterhaltung des alten Klostergebäudes, in dem das Projekt untergebracht ist (selbstredend ohne Mauern und Gitter);
- das *Konzept der Positiven Jugendkultur*, in dem die Verantwortungsübernahme für den Mitmenschen (und die Gemeinschaft) ein gelebter Wert ist;
- ein *Stufen- und Privilegiensystem*, bei dem der Jugendliche vom „Neuling“ über den „Sammler“ und „Kandidaten“ zum „Tutor“ oder sogar „Repräsentanten“ aufsteigen kann, in dem aber – etwa aus Anlaß gravierenden Fehlverhaltens – durchaus auch (vorübergehende) „Herunterstufungen“ vorgesehen sind;
- Mitbestimmungs- und Entscheidungsgremien, insbesondere der „Jugenddorfrat“;
- eine *Vielzahl von Ämtern und Aufgaben*, die es jedem Jugendlichen ermöglichen (und ihn auch verpflichten), je nach seinen Fähigkeiten Verantwortung für die Gruppe und die Einrichtung zu übernehmen;
- ein *Bewertungssystem*, bei dem es täglich eine Fülle von „Schulnoten“ für das Verhalten in den verschiedensten Lebensbereichen gibt, die zu einer Tages- und Wochenbewertung führen und dem Jugendlichen als „Feedback“ dienen;
- *Konfrontationen bei Fehlverhalten* der Jugendlichen untereinander mit einem eingeübten Stufensystem (von nonverbaler Geste bis zur Gruppenkonfrontation);
- in den Tagesablauf integriertes, tägliches *Soziales (gruppendynamisches) Training*

Im Projekt Chance Creglingen ist es aus unserer Sicht hervorragend gelungen, den Ansatz der Positiven Jugendkultur mit Grundelementen der

---

Projekt in der JVA Wiesbaden keine greifbaren Impulse geben konnte. Näheres zu diesem Projekt unter [www.prisma-jugendhilfe.de](http://www.prisma-jugendhilfe.de).

<sup>120</sup> kompakte aber gleichwohl ausführliche Beschreibungen finden sich bei von Manteuffel 2007 und Trapper 2007a

Konfrontativen Pädagogik in einer menschlichen, zeitgemäßen, an die deutschen gesellschaftlichen Verhältnisse angepaßten Form zu verbinden und damit die amerikanischen (allerdings – wie oben gezeigt – vielfach auf der deutschen Reformpädagogik der Weimarer Zeit aufbauenden) Erfahrungen in der Arbeit mit verhaltensauffälligen bzw. straffälligen Jugendlichen nutzbar zu machen. Von daher war klar, daß wegen dieser übereinstimmenden pädagogischen Grundlage und derselben Zielgruppe dieses Projekt für unsere Arbeit Vorbildcharakter hatte.

Die Herausforderung für uns bestand nun aber darin, dieses *Modell*-Projekt für ein Konzept nutzbar zu machen, das geeignet sein sollte, *flächendeckend* in bestehenden Jugendstrafanstalten ohne zusätzliche finanzielle Mittel, bauliche Veränderungen, spezielles Personal und ausgewählte Gefangene eingeführt zu werden. Wir haben im Konzept *KonTrakt* - wie oben in Teil 1 dieser Arbeit dargestellt – also versucht, möglichst viel von dem zu übernehmen und anzupassen, was im Alltag einer „normalen“ JVA funktionieren würde. Die Antwort, ob uns das gelungen ist, muß zunächst offen bleiben, da das Projekt in der JVA Wiesbaden aus den oben dargestellten Gründen derzeit faktisch ruht und die Frage einer „Wiederbelebung“ derzeit völlig offen ist.

## 6. Teil: Zusammenfassung

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Grundsatzentscheidung zum Jugendstrafvollzug vom 31. Mai 2006 noch einmal unmißverständlich klargestellt, daß das Ziel des Jugendvollzuges die Erziehung der jungen Gefangenen zu einem Leben ohne Straftaten in sozialer Verantwortung ist und daß bei der Ausgestaltung des Vollzuges die Besonderheiten des Jugendalters zu berücksichtigen sind und sich schon von daher und wegen des Fehlens einer Regelungslücke die Übertragung der Grundsätze des Strafvollzugsgesetzes verbietet. Festgeschrieben hat das Gericht insbesondere den Wohngruppenvollzug als die nach bisherigem Kenntnisstand am besten geeignete Vollzugsform für junge Gefangene. Das Hessische Jugendstrafvollzugsgesetz übernimmt die Vorgaben des Verfassungsgerichtes, geht zum Teil sogar deutlich über dessen Forderungen hinaus und konkretisiert die Grundsätze des Jugendvollzuges für die konkrete Arbeit in den Anstalten.

Das in den Jahren 2005 und 2006 in der Justizvollzugsanstalt Wiesbaden entwickelte, eingeführte und erprobte Wohngruppenkonzept KonTrakt hat viele der Forderungen des Bundesverfassungsgerichtes bereits „vorweggenommen“, entspricht insbesondere auch den konkreten Vorgaben des Hessischen Jugendstrafvollzugsgesetzes, setzt insbesondere auf die aktive Mitgestaltung des Vollzugsalltages durch die Gefangenen, der im Sinne von Demokratisierung und Selbstverwaltung zu einem idealen sozialen Lernfeld für pro-soziales Verhalten, d. h. „soziale Verantwortung“ werden kann.

Da Erziehung immer ein Eingriff in die Grundrechte des Gefangenen und ggf. auch dessen Sorgerechtigten ist, muß sich sowohl das Erziehungsziel als auch die konkrete Ausgestaltung des Vollzuges an *kriminologischen* Gesichtspunkten ausrichten, da eine „Gesamterziehung“ unzulässig wäre, es also ausschließlich um künftiges Legalverhalten im Sinne sozialer Verantwortung gehen kann. Das Wohngruppenkonzept KonTrakt richtet sich dementsprechend sowohl bzgl. der angestrebten *Lernziele* als auch der *Methoden* am derzeitigen Stand des kriminologischen Wissens aus und greift dabei vor allem auch auf den Ansatz und das Wissen der *Angewandten Kriminologie* zurück.

Gerade im Blick auf die Problematik einer Erziehung in Unfreiheit nutzt KonTrakt auf der gruppenpädagogischen Ebene die Konzepte der *Positive Peer Culture* und der *Peer Education*, auf der einzelpädagogischen Ebene die *Konfrontative Pädagogik* und den Ansatz *RAP*. All diese Konzepte wurden und werden in Projekten im In- und Ausland in der Arbeit mit Jugendlichen mit abweichendem Verhalten erfolgreich erprobt und umgesetzt. Auch in Deutschland gab es – vor allem in der Zeit der Weimarer Republik

– entsprechende (vollzugs)pädagogische Ansätze, meist allerdings in Form eines „Stufenvollzuges“, von dem sich das Konzept KonTrakt vor allem dadurch unterscheidet, daß Elemente der Demokratisierung und Selbstverwaltung nicht erst für Gefangener „höherer“ Stufen zur Verfügung stehen und die „Statusgruppen“ dynamisch nach „oben“ und „unten“ ständig durchlässig sind und damit ständigen positiven Anreiz bieten und eine „Eti-kettierung“ vermeiden.

Das Wohngruppenkonzept KonTrakt bietet damit ein rechtlich, kriminologisch und pädagogisch abgeleitetes Modell an, mit dem der Jugendstrafvollzug flächendeckend und ohne großen personellen oder finanziellen Aufwand verändert werden und wirklich zu einem Sozialen Lernfeld werden könnte, damit aus dem *Anspruch* des Wohngruppenvollzuges *Wirklichkeit* wird.

Das Konzept wurde in der vorliegenden Arbeit zwar bezogen auf das *hessische* Jugendstrafvollzugsgesetz und die Verhältnisse in der JVA *Wiesbaden*, wegen der durchaus ähnlichen Gesetze in den anderen Bundesländern und der Tatsache, daß die JVA Wiesbaden eine „ganz normale“ Jugendstrafanstalt ist, läßt es sich jedoch unproblematisch auf andere Bundesländer übertragen, insbesondere auch, weil es offen ist und eine Fülle von Anknüpfungspunkten bietet für Anpassung und Erweiterung, je nach den Verhältnissen „vor Ort“.

Einschränkend muß allerdings auch darauf hingewiesen werden, daß der Probelauf dieses Konzeptes zu kurz war und eben auch nur in *einem* Hafthaus *einer* Anstalt erprobt wurde, um im Sinne einer Evaluierung nachhaltige erzieherische Wirkungen sicher nachweisen zu können.

## Lebenslauf

- geboren 1964 in Potsdam als zweiter Sohn des Historikers Dr. Eberhard Heidmann und der Medizinisch-Technischen Assistentin Helga Heidmann, geb. Schallert
- 1970 – 1978 Besuch der Polytechnischen Oberschule in Potsdam
- 5/1978 Übersiedlung in die Bundesrepublik
- 1978 – 1983 Besuch des Max-Planck-Gymnasiums Rüsselsheim, Abitur  
anschließend viermonatiges Baupraktikum
- seit 1978 ehrenamtliche Arbeit in der christlichen Jugend- und Pfadfinderarbeit und später Seminar­tätigkeit u.a. für Schulen und das Deutsche Jugendherbergswerk zu den Themen Lerntechnik, Zeitplanung, Verhandlungstechnik („Harvard-Konzept“), Lebensplanung
- 1984 – 1985 Grundwehrdienst als Ausbilder in einer Ausbildungskompanie der Elektronischen Kampfführung
- 1985 – 1993 Studium der Rechtswissenschaften an der Johannes-Gutenberg-Universität Mainz;  
  
Wahlfächer: Kriminologie/Jugendstrafrecht/Strafvollzug und Völker- und Europarecht
- 1986 – 1996 journalistische Ausbildung und freie Mitarbeit als Hörfunk-Reporter und Videotext-Redakteur beim Südwestfunk, Landesstudio Mainz
- 1993 Erste Juristische Staatsprüfung
- 1993 – 1995 Juristischer Vorbereitungsdienst (Referendariat) mit dem Schwerpunkt Strafrecht
- 1995 Zweite Juristische Staatsprüfung
- 1995 – 2000 Wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Johannes-Gutenberg-Universität Mainz, Lehrstuhl für Kriminologie, Jugendstrafrecht, Strafvollzug und Strafrecht (Prof. Dr. Dr. Michael Bock)  
  
Arbeitsschwerpunkt: Angewandte Kriminologie (MIVEA) - Einschätzung krimineller Gefährdung und wirksame Interventionen  
  
Lehrtätigkeit, kriminologische Gutachten, Mitarbeit an zwei kriminologischen Lehrbüchern
- seit 1996 Rechtsanwalt mit den Arbeitsschwerpunkten Betäubungsmittelstrafrecht, Jugendstrafrecht, politisches Strafrecht, Sexualstrafrecht
- 1998 – 2002 Lehraufträge an der Evangelischen Fachhochschule für Sozialarbeit Darmstadt im Bereich Straffälligenhilfe (Schwerpunkte: Strafprozeßrecht, Jugendstrafrecht, Angewandte Kriminologie, Jugendkriminalität, Interventionen)

- 2000 – 2007 Freier Mitarbeiter am Lehrstuhl Prof. Dr. Dr. Bock  
(Praktikerfortbildungen für Jugendgerichtshilfen und Sozialarbeiter  
im Strafvollzug; Kriminologisches Forum, MIVEA-Tag)
- seit 2000 Konzeption und Leitung diverser Sozialer Trainingskurse zum The-  
ma „Normakzeptanz“ in der JVA Wiesbaden mit jugendlichen  
Untersuchungs- und Strafgefangenen; Konzeption und Einführung  
des Wohngruppenkonzeptes „KonTrakt – Demokratisierung und  
Selbstverwaltung“ in der JVA Wiesbaden; Soziale Trainingskurse an  
Schulen
- 2000– 2002 berufsbegleitende Qualifikation „Fachanwalt für Strafrecht“
- seit 2002 Fachanwalt für Strafrecht
- 2006 – 2007 Lehrbeauftragter der Johannes-Gutenberg-Universität Mainz (Straf-  
verteidigung)
- und berufsbegleitende Zusatzqualifikation „Konfrontatives Soziales  
Training“ (KST<sup>®</sup>) am Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik  
(ISS), Frankfurt am Main
- seit 2007 zertifizierter KST<sup>®</sup>-Sozialtrainer (ISS)
- 2007-2008 Fortbildungsmodule “Positive Peer Culture” und „RAP“ –Training  
(Response Ability Pathways – Training for working with children  
and youth at risk) bei Prof. Dr. Larry Brendtro und Dr. Arlin Ness,  
USA
- seit 2008 zertifizierter RAP<sup>®</sup>-Trainer und
- neben Anwalts- und Sozialtrainertätigkeit wieder Wissenschaftlicher  
Mitarbeiter an der Johannes-Gutenberg-Universität Mainz, Lehr-  
stuhl Prof. Dr. Dr. Michael Bock
- Arbeitsschwerpunkte: Angewandte Kriminologie, Koordination der  
Forschungsprojekte, Soziales Training, Praktikerfortbildungen, Au-  
ßenkontakte, Öffentlichkeitsarbeit